

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

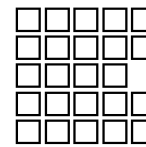
Einladung -öffentlich-	4
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 13.1 Veranstaltungen Juli, August, September und Oktober 2020	
Mitteilung zur Kenntnis OBM/003/2020	7
TOP Ö 13.2 Spendenbericht für das Jahr 2019	
Mitteilung zur Kenntnis 13/016/2020	9
Spendenbericht 2019 - 18.07.2018 13/016/2020	10
TOP Ö 13.3 Umsetzung und Anwendung des § 2b UStG in der Stadt Erlangen nach Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2022	
Mitteilung zur Kenntnis 20/002/2020	12
TOP Ö 13.4 Zwischenbericht zum Programm "Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung"	
Beratungsergebnisse Stand: JHA 09.07.2020 IV/001/2020	14
TOP Ö 13.5 Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt	
Mitteilung zur Kenntnis 50/006/2020	19
Anlage: Bericht des Sozialamtes zum sozialen Wohnungsmarkt in Erlangen, SGA am 07.07.2020 50/006/2020	22
TOP Ö 15 Livestream und Speicherung von Ausschuss- und Stadtratsangelegenheiten;	
Beschluss Stand: 22.06.2020 13/011/2020	41
Antrag 072/2020 der Erlanger Linken 13/011/2020	46
Antrag 073/2020 der Klimaliste Erlangen 13/011/2020	47
TOP Ö 16 Mietspiegel – Vorbereitung der Vergabe und Neukonzeption	
Beschlussvorlage 13/015/2020	48
TOP Ö 17 Beteiligung an den Wahlen zum Jugendparlament; Antrag der Grünen Liste vom 6. Dezember 2018, Antragsnr. 203/2018	
Beschluss Stand: 22.06.2020 13/374/2020	50
Antrag 203/2018 Grüne Liste - 06.12.2018 13/374/2020	53
TOP Ö 18 Ausländer- und Integrationsbeirat: Ergebnis der Wahl 2020 und Berufung weiterer Mitglieder	
Beschlussvorlage 13-3/005/2020	54
TOP Ö 19 Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über den Nachhaltigkeitsbeirat	
Beschluss Stand: 23.06.2020 30/129/2020	57
Anlage Satzungsentwurf - 14.02.2020 30/129/2020	60
TOP Ö 20 Neubesetzung des Nachhaltigkeitsbeirats 2020-2023	
Beschluss Stand: 23.06.2020 13-2/006/2020	62
200713_Anlage 1 zur Vorlage 13-2/006/2020	65
TOP Ö 21 Ergebnisse und Umsetzung der Klimanotstandsstudie für Erlangen	
Beschlussvorlage 31/006/2020	67
TOP Ö 22 "Beteiligungsprozess für Klimaschutz und Erlangens Zukunft", Gemeinsamer Antrag Grüne Liste-Fraktion, ÖDP-Fraktion und Erlanger Linke Nr. 111/2020	
Beschlussvorlage 31/007/2020	72
Antrag 31/007/2020	75
TOP Ö 23 Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP Nr 561.K880 Förderprogramm "Zuschüsse für priv. Energiesparmaßnahmen (UmweltS), Gemeinsamer Dringlichkeitsantrag Nr. 117/2020 vom 01.07.2020	

Vorlage Mittelbereitstellung 31/009/2020	76
Gemeinsamer Dringlichkeitsantrag Nr. 117_2020 Mittelzuweisung für CO2-Minderungs-Programm 31/009/2020	79
TOP Ö 24 Anpassung der Entgeltordnungen für das BIG- und GESTALT-Projekt	
Beschluss Stand: 07.07.2020 52/010/2020	81
Entgeltordnung BIG 52/010/2020	86
Entgeltordnung GESTALT 52/010/2020	87
TOP Ö 25 Hallen- und Bahnenmieten für Sportvereine halbieren	
Beschluss Stand: 07.07.2020 52/013/2020	88
Antrag Nr. 113/2020 CSU-Fraktion und SPD-Fraktion 52/013/2020	91
ÖDP Antrag 095/2020 52/013/2020	92
TOP Ö 26 Mittelbereitstellung Zuschuss City-Management Erlangen e.V. – 5-Punkte-Sonderprogramm „erlangenERleben“	
Vorlage Mittelbereitstellung II/WA/003/2020	93
TOP Ö 27 Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 24. Juli 2020	
Beschlussvorlage III/002/2020	97
TOP Ö 28 Satzung zur Änderung der Gemeindesatzung der Stadt Erlangen; Fraktionsanträge 086/2020 der Erlanger Linken, 091/2020 der Grüne/Grüne Liste, 093/2020 der FDP und 101/2020 der ödp	
Beschlussvorlage 30/001/2020/1	100
Anlage 1 Änderungssatzung 20200706 - 06.07.2020 30/001/2020/1	103
Anlage 2 Synopse 20200706 - 06.07.2020 30/001/2020/1	105
Antrag Erlanger Linke - 06.07.2020 30/001/2020/1	108
Antrag Grüne Grüne Liste - 06.07.2020 30/001/2020/1	110
Antrag FDP - 06.07.2020 30/001/2020/1	112
Antrag ÖDP - 06.07.2020 30/001/2020/1	114
TOP Ö 29 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen	
Beschluss Stand: 7.7.20 30/003/2020	115
Anlage Änderungssatzung - 24.06.2020 30/003/2020	117
TOP Ö 30 Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament; Anträge des Jugendparlamentes vom 14.11.2019	
Beschluss Stand: 22.06.2020 30/133/2020	118
E Satzung Endfassung - 09.03.2020 30/133/2020	121
Antrag 2852019 - 19.11.2019 30/133/2020	122
Antrag 2862019 - 19.11.2019 30/133/2020	123
Antrag 2872019 - 19.11.2019 30/133/2020	124
TOP Ö 31 Rahmenvereinbarung zur Verwaltungsmodernisierung und zu Veränderungs- und Konsolidierungsprozessen bei der Stadt Erlangen	
Beschlussvorlage 112/007/2020	125
Rahmenvereinbarung_2020-2026 112/007/2020	127
TOP Ö 32 Erlangens Beteiligung am Projekt Kulturhauptstadt Europas N2025	
Beschluss Stand: 08.07.2020 IV/076/2020	132
200310 N2025 FAQ Region II IV/076/2020	137
200310 Ratsvorsitz EMN_Anschreiben Kommunen N2025 IV/076/2020	142
200507 PM N2025 Verlängerung der Fristen IV/076/2020	146
200514 N2025 Auf der Zielgeraden OBM IV/076/2020	148

TOP Ö 33 Situation der Kulturinstitutionen Theaterbühne Fifty-Fifty, gVe und Kulturzentrum E-Werk angesichts der Pandemie-bedingten Einschränkungen	151
Beschluss Stand: 08.07.2020 41/001/2020	
TOP Ö 34 Investitionskostenförderung für die Generalsanierung des Katholischen Kindergartens Herz Jesu mit 75 Kindergarten- und 38 Schulkindbetreuungsplätzen sowie Neuschaffung von 10 zusätzlichen Schulkindbetreuungsplätzen, Harfenstraße 21	156
Beschluss Stand: JHA 09.07.2020 51/006/2020	
TOP Ö 35 Bedarfsanerkennung für 24 Krippen- und 80 Kindergartenplätze für Kinder im Grundschulalter in der evangelischen Kindertagesstätte „Die Arche“	160
Beschluss Stand: JHA 09.07.2020 512/002/2020	
TOP Ö 36 Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	164
Beschlussvorlage 51/007/2020	
TOP Ö 37 Errichtung eines Pflegestützpunkts nach dem „Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach §7c Abs. 6 SGB XI in Bayern“	166
Beschlussvorlage 50/001/2020	
TOP Ö 38 Bebauungsplan Nr. 471 der Stadt Erlangen - Gleiwitzer Straße Nord-West - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Sitzungsgutachten/Satzungsbeschluss	175
Beschlussvorlage 611/002/2020	
Anlage 1 Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/002/2020	179
Anlage 2 Übersicht Verfahrensschritte 611/002/2020	199
Anlage 3 Lageplan mit Vorhaben 611/002/2020	200
TOP Ö 39 Bebauungsplan Nr. 470 der Stadt Erlangen - Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach - mit integriertem Grünordnungsplan	201
Beschlussvorlage 611/003/2020	
Anlage 1_Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/003/2020	205
Anlage 2 Stand des Bauleitplanverfahrens 611/003/2020	216
Anlage 3 Übersichtslageplan mit Geltungsbereich - 11.05.2020 611/003/2020	217
Anlage 4 Übersichtskarte M 125.000 - 11.05.2020 611/003/2020	218
Anlage 5 Auszug Flächennutzungsplan (FNP) - 11.05.2020 611/003/2020	219



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

4. Sitzung • Donnerstag, 23.07.2020 • 16:00 Uhr • Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|--|-------------------------------|
| 13. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 13.1. | Veranstaltungen Juli, August, September und Oktober 2020 | OBM/003/2020
Kenntnisnahme |
| 13.2. | Spendenbericht für das Jahr 2019 | 13/016/2020
Kenntnisnahme |
| 13.3. | Umsetzung und Anwendung des § 2b UStG in der Stadt Erlangen nach Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2022 | 20/002/2020
Kenntnisnahme |
| 13.4. | Zwischenbericht zum Programm "Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung" | IV/001/2020
Kenntnisnahme |
| 13.5. | Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt | 50/006/2020
Kenntnisnahme |
| 14. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 15. | Livestream und Speicherung von Ausschuss- und Stadtratsangelegenheiten;
Anträge der Erlanger Linken Nr. 072/2020 und der Klimaliste Erlangen 073/2020 | 13/011/2020
Beschluss |
| 16. | Mietspiegel – Vorbereitung der Vergabe und Neukonzeption | 13/015/2020
Beschluss |
| 17. | Beteiligung an den Wahlen zum Jugendparlament; Antrag der Grünen Liste vom 6. Dezember 2018, Antragsnr. 203/2018 | 13/374/2020
Beschluss |
| 18. | Ausländer- und Integrationsbeirat: Ergebnis der Wahl 2020 und Berufung weiterer Mitglieder | 13-3/005/2020
Beschluss |

19.	Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über den Nachhaltigkeitsbeirat	30/129/2020 Beschluss
20.	Neubesetzung des Nachhaltigkeitsbeirats 2020-2023	13-2/006/2020 Beschluss
21.	Ergebnisse und Umsetzung der Klimanotstandsstudie für Erlangen Vortrag von Herrn Manfred Miosga, KlimaKom eG gegen 17:00 Uhr	31/006/2020 Beschluss
22.	"Beteiligungsprozess für Klimaschutz und Erlangens Zukunft", Gemeinsamer Antrag Grüne Liste-Fraktion, ÖDP-Fraktion und Erlanger Linke Nr. 111/2020	31/007/2020 Beschluss
23.	Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP Nr. 561.K880 Förderprogramm Zuschüsse für priv. Energiesparmaßnahmen (UmweltS) - Gemeinsamer Dringlichkeitsantrag Nr. 117/2020 vom 01.07.2020	31/009/2020 Beschluss
24.	Anpassung der Entgeltordnungen für das BIG- und GESTALT-Projekt	52/010/2020 Beschluss
25.	Hallen- und Bahnenmieten für Sportvereine halbieren	52/013/2020 Beschluss
26.	Mittelbereitstellung Zuschuss City-Management Erlangen e.V. – 5-Punkte-Sonderprogramm „erlangenERleben“	II/WA/003/2020 Beschluss
27.	Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 24. Juli 2020	III/002/2020 Beschluss
28.	Satzung zur Änderung der Gemeindegatsung der Stadt Erlangen; Fraktionsanträge 086/2020 der Erlanger Linken, 091/2020 der Grüne/Grüne Liste, 093/2020 der FDP und 101/2020 der ödp	30/001/2020/1 Beschluss
29.	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen	30/003/2020 Beschluss
30.	Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament; Anträge des Jugendparlamentes vom 14.11.2019	30/133/2020 Beschluss
31.	Rahmenvereinbarung zur Verwaltungsmodernisierung und zu Veränderungs- und Konsolidierungsprozessen bei der Stadt Erlangen	112/007/2020 Beschluss
32.	Erlangens Beteiligung am Projekt Kulturhauptstadt Europas N2025	IV/076/2020 Beschluss
33.	Situation der Kulturinstitutionen Theaterbühne Fifty-Fifty, gVe und Kulturzentrum E-Werk angesichts der Pandemie-bedingten Einschränkungen	41/001/2020 Beschluss

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 34. | Investitionskostenförderung für die Generalsanierung des Katholischen Kindergartens Herz Jesu mit 75 Kindergarten- und 38 Schulkindbetreuungsplätzen sowie Neuschaffung von 10 zusätzlichen Schulkindbetreuungsplätzen, Harfenstraße 21 | 51/006/2020
Beschluss |
| 35. | Bedarfsanerkennung für 24 Krippen- und 80 Kindergartenplätze für Kinder im Vorschulalter in der evangelischen Kindertagesstätte „Die Arche“ | 512/002/2020
Beschluss |
| 36. | Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses | 51/007/2020
Beschluss |
| 37. | Errichtung eines Pflegestützpunkts nach dem „Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach §7c Abs. 6 SGB XI in Bayern“ | 50/001/2020
Beschluss |
| 38. | Bebauungsplan Nr. 471 der Stadt Erlangen - Gleiwitzer Straße Nord-West - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Sitzungsgutachten/ Sitzungsbeschluss | 611/002/2020
Beschluss |
| 39. | Bebauungsplan Nr. 470 der Stadt Erlangen
- Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Sitzungsgutachten / Sitzungsbeschluss | 611/003/2020
Beschluss |
| 40. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 14. Juli 2020

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur KenntnisGeschäftszeichen:
OBMVerantwortliche/r:
OB-VorzimmerVorlagennummer:
OBM/003/2020**Veranstaltungen Juli, August, September und Oktober 2020**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Diese Sitzungsvorlage informiert regelmäßig über Veranstaltungen in Erlangen. Zusätzlich gibt der Bereich Internationale Beziehungen einen Überblick über Aktionen/ Veranstaltungen in und mit den Partnerstädten.

Bitte beachten Sie, dass über Verschiebungen und Absagen grundsätzlich nicht erneut informiert wird. Aktuelle Informationen werden im RathausReport und im Veranstaltungskalender auf www.erlangen.de veröffentlicht.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage möchten wir darauf hinweisen, dass die nachstehende Übersicht lediglich zu Ihrer Information dient. Eine Teilnahme ist ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Veranstaltenden nicht möglich, da die Veranstaltungen derzeit nur mit begrenzter Teilnehmerzahl und mit geladenen Gäste durchgeführt werden dürfen.

Juli

Mo.	27.07.	14:00 Uhr	Grundsteinlegung Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ), Hartmannstraße
-----	--------	-----------	---

August

Di.	04.08.	11:00 Uhr	Kranzniederlegung 30. Todestag Altoberbürgermeister Dr. Heinrich Lades, Zentralfriedhof (BM)
-----	--------	-----------	--

Sofern zulässig plant der Bereich Internationale Beziehungen folgende Veranstaltungen:

PARTNERSTADT	DATUM	ORT	VERANSTALTUNG
Betrifft ALLE Partnerstädte		Erlangen	Maßnahmen aufgrund der Corona-Zeit: • Aktion Postkarten in die Partnerstädte. • Fortsetzung der verschiedenen Aktionen in den sozialen Medien "Blicke in die Partnerstädte", "Partnerstädte in Zeiten von Corona" • Briefe von Senioren aus den Partnerstädten, Kooperation mit Seniorenbeirat • allgemein: Entwicklung von neuen Formaten für Städtepartnerschaftsprojekte
BKEFTINE			Vorbereitung der Baumaßnahmen für "Waha Farm" in Bkeftine
BOZEN	05.-12.08.	Bozen	Partnerschaftsverein zu Gesprächen zur Gründung von Verein in Bozen
JENA	19.09.	Jena	Treffen beider Seniorenbeiräte
JENA	02.-03.10.	Erlangen	Treffen Singkreis Ziegenhain und Kosbacher Stadlchor
JENA	03.-04.10.	Erlangen	Tanzhaus Erlangen mit Tanzgruppen aus Jena
JENA	03.10.	Jena	Bürgerreise nach Jena – 30 Jahre Deutsche Einheit
JENA	06.10.	Erlangen	Vortrag von Albrecht Schröter in VHS zu 30 Jahre Einheit
RIVERSIDE	14.09.	Erlangen	Eröffnung des Riversideplatzes
SAN CARLOS	10.-21.10.	San Carlos	Delegationsreise nach San Carlos
SHENZHEN	Herbst	Erlangen	Geplantes Projekt "Ein Bild sagt mehr als tausend Worte. 百闻不如一见" (Arbeitstitel). Geplante Projektbeteiligte: Konfuzius-Institut mit Stadt Erlangen, Stadt Shenzhen und Stadt Nürnberg
SHENZHEN	16.10.	Erlangen	Podiumsdiskussion zum chinesischen Filmfestival in der Orangerie
SHENZHEN	17.-22.10.	Erlangen	Chinesisches Filmfestival des Konfuzius-Instituts
WLADIMIR	31.07.-03.08	Wladimir	Prüfung Erlangen-Haus
WLADIMIR	03.-09.08.	Wladimir	Sommeruniversität Erlebnispädagogik
WLADIMIR	08.-12.09.	Wladimir	Newcomer-Band zum Austausch in Wladimir

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/016/2020

Spendenbericht für das Jahr 2019

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Gemäß Ziffer 2.8 der Dienstanweisung Spenden ist dem Stadtrat jährlich ein Spendenbericht durch die Fachbereiche vorzulegen. Seit dem Berichtsjahr 2013 wird dieser Bericht durch das Bürgermeister- und Presseamt, Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement, zusammengestellt.

Der Spendenbericht für das Jahr 2019 wird hiermit vorgelegt. Insgesamt sind im Jahr 2019 eingegangen

Geldspenden	157.548,70 EURO
<u>Sachspenden</u>	<u>6.650,00 EURO</u>
Gesamtsumme	164.198,70 EURO

Die auf die einzelnen Dienststellen entfallenden Spenden sind aus der beigefügten Aufstellung ersichtlich. Die sachliche Richtigkeit für diese Angaben liegt beim jeweiligen Fachamt.

Zur Information:

Spendeneingang	2018	2017	2016
Geldspenden	181.716,40 EURO	153.472,78 EURO	188.216,34 EURO
<u>Sachspenden</u>	<u>27.345,69 EURO</u>	<u>80.593,50 EURO</u>	<u>22.868,03 EURO</u>
Gesamtsumme	209.062,09 EURO	234.066,28 EURO	211.084,37 EURO

Anlagen: Spendenbericht 2019

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Amt / Dienststelle	Gesamtbetrag der Spenden im Wert von			Bemerkung
	bis 500 €	über 500 €	über 5.000 €	
GME	xxx	xxx	xxx	
11	xxx	xxx	xxx	
13	2.273,00	11.204,37	xxx	
14	xxx	xxx	xxx	
eGov	xxx	xxx	xxx	
20	xxx	xxx	xxx	
II/WA	xxx	680,00	xxx	
23	xxx	816,16	xxx	
24	xxx	xxx	xxx	
30	xxx	xxx	xxx	
31	xxx	xxx	xxx	
33	xxx	xxx	xxx	
34	xxx	xxx	xxx	
37	xxx	xxx	xxx	
39	xxx	xxx	xxx	
MTG/ 40	4.444,84	8.300,00	xxx	
40 T	xxx	xxx	xxx	
40	xxx	7.642,07	xxx	-
Ref. VI PET	xxx	xxx	xxx	
Ref. IV Kunst- museum	1.570,62	xxx	xxx	
41	100,00	1.498,98	xxx	
42	693,12	500,00	xxx	
43	xxx	xxx	xxx	
44	xxx	1.400,00	xxx	
45	111,15	xxx	xxx	-
46	xxx	2.245,00	26.547,00	
47	1.188,87	8.504,28	55.508,40	-
50	xxx	1.000,00	xxx	.
51	1.563,66	9.407,27	6.000,00	.
52				
55	xxx	xxx	xxx	
61	xxx	xxx	xxx	
63	xxx	xxx	xxxxxxx	
66	xxx	xxx	xxx	
EBE	xxx	xxx	xxx	
EB77	500,00	3.850,00	xxx	-

Einzelsumme	12.445,26	57.048,04	88.055,40	
Gesamtsumme	157.548,70			

Amt / Dienststelle	Sachspenden im Wert von			Bemerkung
	bis 500 €	über 500 €	über 5.000 €	
50	2.800,00		-	Sachspenden, Wertmarken für Speisen und Getränke
46	250,00	3.600,00		
Einzelsummen	3.050,00	3.600,00		
Gesamtsumme	6.650,00			

Personalrat Fehlanzeige

Stand

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/002/2020

Umsetzung und Anwendung des § 2b UStG in der Stadt Erlangen nach Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2022

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Stadtrat	23.07.2020	Ö	Kenntnisnahme	
----------	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Rechtlicher Rahmen

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I S.1834) wurde die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) ab dem 01.01.2017 grundlegend geändert und den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU angepasst. Insbesondere galt es, den im europäischen Recht verankerten Grundsatz der Wettbewerbsneutralität umzusetzen. Die Umsetzung dieses Grundsatzes erfordert eine Besteuerung aller Leistungen von jPdÖR, die im Wettbewerb mit Privaten am Markt angeboten werden. Der Gesetzgeber hat mit § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Steuerpflichtigen ermöglicht, die bisherige Regelung über den 31.12.2016 hinaus bis zum 31.12.2020 zu nutzen und damit die Neuregelung spätestens zum 01.01.2021 anzuwenden (Option auf Fortgeltung der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG). Diese Optionserklärung gab OBM Dr. Janik am 10.10.2016 aufgrund der Ermächtigung durch einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 29.09.2016 gegenüber dem Finanzamt ab.

Die Übergangsregelung wurde nun mit dem am 30.06.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl. I, S. 1385) bis zum 31.12.2022 verlängert. Laut Gesetzesbegründung soll hierdurch auf die Belastung der Kommunen durch die Corona-Pandemie Rücksicht genommen werden, da die Kommunen mit der akuten Krisenbewältigung stark belastet sind und die Arbeiten zur Umsetzung des § 2b UStG dadurch weitgehend zum Erliegen gekommen sind. Gemäß § 27 Abs. 22a UStG wird die **Übergangsfrist für alle jPdÖR automatisch verlängert**, wenn nicht die gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung widerrufen wird.

Folgen der Verlängerung der Übergangsregelung für die Stadt Erlangen

Die automatische Verlängerung der Übergangsregelung hat für die Stadt Erlangen den Vorteil, dass finanzielle Auswirkungen später greifen (Umsatzsteuer als Kostenfaktor auf bisher als nicht steuerpflichtig behandelte Leistungen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit) oder dass Vorsteuerabzüge durch die Stadt Erlangen ab dem 01.01.2023 aufgrund vorliegender plausibler Nachweise tatsächlich ausgeübt werden können. Vor der Anwendung des § 2b UStG können Proberechnungen und Auswertungen durchgeführt werden, um so zukünftig vorzunehmende Vorsteuerabzüge (Abzugssätze) und auch finanzielle Auswirkungen zu ermitteln sowie Sachverhalte in der Gesamtschau organisatorisch anzupassen. Des Weiteren sind BMF-Schreiben zu Einzelthemen zu erwarten. Diese könnten dann noch in die laufende Umsetzung des § 2b UStG einfließen.

Änderungen im Projektablauf

Die Verlängerung der Übergangsregelung bewirkt, dass die infolge der Umsetzung des § 2b UStG zu ändernden Satzungen nicht mehr unter Zeitdruck bis November 2020 in den politischen Gremien (Ausschüsse, Stadtrat) behandelt werden müssen. Die Behandlung in den politischen Gremien kann nun ohne Zeitdruck vor der Sommerpause 2022 erfolgen.

Für das Projekt bedeutet die Verlängerung, dass coronabedingte Einschränkungen im Arbeitsalltag (erschwerter Bestandsaufnahme und Abstimmung in den Teilprojekten) kompensiert werden können. Auch ermöglicht die Verlängerung das erprobende Anwenden und ein Nachjustieren vor der Umsetzung (z.B. in der Buchhaltungssoftware NSK).

Die Verlängerung der Übergangsregelung wird im Projekt in 2021 und 2022 insbesondere zu folgenden Teilaufgaben führen:

- Internes erprobendes Anwenden der Ergebnisse der umsatzsteuerrechtlichen Bestandsaufnahme in den Dienststellen (Anordnungen und Buchungen der neu zu beurteilenden Leistungen in Buchhaltungssoftware ohne Steuerschlüssel)
- Nachjustieren, Anpassen (z.B. Erkennen von Anpassungsbedarf im Rahmen der Erprobung durch die Dienststellen)
- Durchführen von Proberechnungen und Auswertungen (Vorsteuerabzugsvolumina, finanzielle Auswirkungen, Grundlage für Anpassungen von Sachverhalten)
- Anpassen von Prozessen
- Einfrieren Status Anpassungsbedarf Rechtsgrundlagen mit externer Wirkung (Satzungen, Verträge, Formulare) und Einpflegen von Änderungen
- Austausch mit den Dienststellen und Aktivhalten des Wissens in den Dienststellen
- Aufbau Tax Compliance Management System für Umsatzsteuer

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV

Verantwortliche/r:
Referat IV

Vorlagennummer:
IV/001/2020

Zwischenbericht zum Programm "Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	09.07.2020	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Bildungsausschuss	16.07.2020	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

24, 51, 40, IV/BB, Staatliches Schulamt

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

1. Das Programm „Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung“

Ab dem Jahr 2025 soll ein bundesweiter Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder in Kraft treten. Damit stehen die Städte und Gemeinden in der Pflicht, frühzeitig entsprechende Überlegungen anzustellen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und dadurch die Umsetzung dieses Rechtsanspruchs sicherzustellen.

Die Stadt Erlangen hat sich zum Ziel gesetzt, den 2025 zu erwartenden Rechtsanspruch auf Betreuung von Grundschulkindern in kooperativen Formen zwischen Schule und Jugendhilfe in den Schulgebäuden sowie in vorhandenen Einrichtungen der Jugendhilfe in den Schulsprengeln bedarfsgerecht und pädagogisch qualitativ umzusetzen. Dies erfordert adäquate räumliche Bedingungen in den Grundschulgebäuden. Die Möglichkeit der räumlichen Verortung von Hort- und Lernstubenplätzen in den Schulgebäuden soll soweit möglich mitgedacht werden.

Auf Vorschlag der fachamts- und referatsübergreifenden Lenkungsgruppe, die seit März 2018 besteht, soll mit einem neuen Programm „Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung“ neben dem Schulsanierungsprogramm begonnen werden, um eine Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Jahr 2025 ermöglichen.

2. Handlungsbedarfe und derzeitiger Sachstand:

Nach Bewertung und Gewichtung der vorliegenden Fakten und Analyse der Handlungsbedarfe wurde eine erste Priorisierung innerhalb der 15 Grundschulsprengel vorgenommen und im Richtungsbeschluss Nr. IV/054/2018 die vordringlichsten Bedarfe an 5 Grundschulen sowie erforderliche Ressourcen dargestellt.

Zu beachten ist die zeitliche Dimension der Maßnahmenumsetzung. Da die Maßnahmen parallel zum laufenden Schulsanierungsprogramm (SSP) durchgeführt werden sollen, können beschlossene Maßnahmen nur nacheinander durchgeführt werden. Eine parallele Maßnahmendurchführung an mehreren Schulen im Rahmen des Programms „Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung“ ist ressourcenabhängig. Die derzeitigen finanziellen und personellen Ressourcen erlauben

aktuell keine gleichzeitige Durchführung von mehreren Maßnahmen.

Friedrich-Rückert-Grundschule

Mit dem Umsetzungsbeschluss IV/063/2019 vom 25.07.2019 wurde dieser Maßnahme die erste Priorität im Rahmen des Programms Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung zuerkannt.

Zahlreiche Wohnbauvorhaben sind im Sprengel der Friedrich-Rückert-Schule für steigende Schülerzahlen in den nächsten Jahren verantwortlich. Die Versorgungsquote mit Nachmittagsbetreuungsplätzen liegt im Sprengel im Schuljahr 2019/20 bei 69 % und damit deutlich unter der durchschnittlichen städt. Betreuungsquote von rd. 88 %. Aufgrund steigender Schülerzahlen und des Aufbaus eines gebundenen Ganztagszugs, der aktuell in Provisorien durchgeführt wird, sind weitere Flächenbedarfe notwendig. Um die vorhandenen Provisorien in dauerhafte Lösungen zu überführen und um dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter bis 2025 gerecht zu werden, ist ein Erweiterungsbau für eine Mensa und Differenzierungsflächen nötig.

Seither wurden verschiedene vorbereitende Gespräche mit der Schulleitung zur Ermittlung des konkreten Flächenbedarfs aufgrund des pädagogischen Konzepts sowie mit der Regierung von Mittelfranken insbesondere in Hinblick auf die Förderfähigkeit der benötigten Flächen geführt. Ein erstes Raumprogramm als Grundlage für die weitere Planung wurde erarbeitet.

Aufgrund des pädagogischen Konzepts wurden folgende Flächenbedarfe für einen Ganztags-/Erweiterungsbau mit rd. 500 m² (Hauptnutzfläche) konkretisiert:

- Zwei Förder-/Gruppenräume
- Ruheraum
- Bewegungs-/Gymnastikraum
- Aufenthalts-/Spielezimmer inkl. Küchenzeile
- Raum für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)
- Mensa für ca. 164 Essensteilnehmer im 3-Schicht-Betrieb
- Verwaltungsraum bzw. Büro für Lehrer, Kopierer usw.

Für die weitere Umsetzung der Maßnahme wird folgender Zeitplan anvisiert:

- Raumprogrammabstimmung mit der Regierung im 2. Halbjahr 2020
- Planungsbeginn im 1. Halbjahr 2021
- Je nach Planungsfortschritt weitere Beschlussfassung städt. Gremien und Anmeldung der benötigten Finanzmittel für die HH-Jahre 2021-2024/25
- Beantragung der schulaufsichtlichen Genehmigung und Einreichung des Förderantrags nach FAGplus15 bei der Regierung im Oktober 2022
- Baubeginn Sommer 2023
- Fertigstellung 2024-2025

Im Umsetzungsbeschluss vom 25.07.2019 wurde der Investitionsbedarf grob mit 4-7 Mio.€ geschätzt. Konkretere Kostenberechnungen erfolgen mit der weiteren Planung der Maßnahme.

Die bislang auf der allgemeinen IP-Nr. 211.500 (Ausbau Ganztagsbetreuung – Planungsleistungen) enthaltenen Planungsmittel in Höhe von 200.000 EUR stehen ab dem Haushalt 2020 bereits auf der IP-Nr. 211O.482 (GS Friedrich-Rückert-Schule, Erweiterung u. Anbau) zur Verfügung. Die grob angenommenen Haushaltsansätze für die Folgejahre wurden ins Aufstellungsverfahren für den HH 2021ff. eingebracht.

Michael-Poeschke-Grundschule

An der Michael-Poeschke-Grundschule wurde zum Schuljahr 2018/2019 eine „mitwachsende“ Partnerklasse eingerichtet. Räumlich ermöglicht wurde dies durch interimswise Aufstellung eines Containers für einen ausgelagerten Fachraum. Weitere Flächenbedarfe bestehen. Ziel ist es, das

vorhandene Provisorium mittelfristig in eine dauerhafte Lösung zu überführen. Das Inklusionsprojekt wurde bisher sehr positiv evaluiert. Aus diesem Grund wird ab dem Schuljahr 2020/21 eine 2. Partnerklasse an der Michael-Poeschke-Grundschule eingerichtet.

Nach der aktuellen Prognose verläuft die Schülerentwicklung moderat. Die Versorgungsquote im Sprengel liegt bei 113 %. Ob die Betreuungssituation dem Bedarf im Sprengel gerecht wird bzw. ob und welche Defizite vorliegen, ist ggf. im Rahmen einer weiteren Sprengelkonferenz zu überprüfen. Bei Ausbau der Partnerklasse wird sich aller Voraussicht nach ein zusätzlicher Bedarf an integrativen Plätzen ergeben.

Das Schulgebäude ist im Zuge des Bauunterhalts in einigen Teilen renoviert worden. Insgesamt ist dennoch eine Generalsanierung der Schule notwendig. Die schulischen Außenflächen bieten ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten zur Deckung der festgestellten schulischen und ggf. weiteren Bedarfe. Die bauliche Umsetzung einer Erweiterung auf Grundlage der bisher bekannten Bedarfe wären mit grob geschätzten Projektkosten von ca. 5 bis 8 Mio. EUR zu beziffern.

Da an der Michael-Poeschke-Grundschule bisher kein Ganztagsangebot vorhanden ist, könnte die Schule ein Standort für die Umsetzung des Modells „Kooperative Ganztagsbildung“ werden. Inhaltliche Möglichkeiten werden geprüft.

Hermann-Hedenus-Schule

Der Sprengel der Hermann-Hedenus-Schule weist die Besonderheit auf, dass er derzeit über keine Einrichtung der Jugendhilfe verfügt. Die Ganztagsbetreuung in Alterlangen wird aktuell über einen gut ausgelasteten gebundenen Ganztagszug sowie über einen offenen Ganztags an der Hermann-Hedenus-Schule sichergestellt. Allerdings fehlen der Grundschule neben Fachräumen und Verwaltungsflächen auch Differenzierungsflächen für den Ganztags. Die Versorgungsquote liegt mit 82 % unter dem städtischen Durchschnitt von 88%.

Das Grundstück der Hermann-Hedenus-Grundschule bietet Möglichkeiten für räumliche Erweiterungen. Unter Berücksichtigung, dass die „Schwedenhäuser“ mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht mehr zu sanieren sind, sollen weitere Planungen angestellt werden, wie die zu ersetzenden Flächen der Schwedenhäuser sinnvoll generiert werden können. Die bauliche Umsetzung einer Erweiterung und eines Ersatzneubaus für die Schwedenhäuser auf Grundlage der bisher bekannten Bedarfe wird grob geschätzt Projektkosten von ca. 5 bis 8 Mio. EUR mit sich bringen (vgl. Richtungsbeschluss IV/054/2018).

Die Entwicklung weiterer Maßnahmen im Sprengel der Hermann-Hedenus-Grundschule steht allerdings in Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung in Büchenbach-Nord sowie den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie im Rahmen des ISEK-Prozesses und dessen weiterer Ausrichtung. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie im Frühjahr 2021 ist daher sinnvollerweise abzuwarten.

Mönauschule

Im Gebäude der Mönauschule sind neben der zweizügigen Grundschule die Ganztagsklassen der Hermann-Hedenus-Mittelschule untergebracht. Im Bereich der Ganztagsbetreuung der Mittelschule bestehen deutliche Raumdefizite, die Fachräume werden teilweise mit der Grundschule geteilt. Grundsätzlich wird die Zweihäusigkeit der Mittelschule in pädagogischer und schulorganisatorischer Hinsicht als das zentrale Problem wahrgenommen.

Die Versorgungsquote ist mit über 100% hoch. Die Schülerprognose der Grundschule lässt einen moderaten Anstieg der Schülerzahlen erwarten, die Prognose der Mittelschule deutet auf einen stabilen Verlauf der Schülerentwicklung hin. Aus baulicher Sicht ist kein dringender Bedarf vorhanden.

Eine Lösung für die bestehende Zweihäusigkeit ist kaum vor Ablauf des ISEK-Prozesses inkl. Machbarkeitsstudie realisierbar. Bis das Projekt durchlaufen ist, könnten nur Interimslösungen geschaffen werden, die u.a. auch auf Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden müssten.

Pestalozzi-Grundschule

Die Pestalozzischule im Stadtteil Anger ist mit vielfältigen Herausforderungen im Sprengel konfrontiert (Soziale Belastung, hoher Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund, hoher Anteil Allein-erziehender, keine freien Betreuungsplätze etc.). Die schulbezogene Versorgungsquote lag bei 96,6%. Somit stand der qualitative Ausbau der Ganztagsbetreuung im Vordergrund der Überlegungen der Lenkungsgruppe. Gemeinsam mit der Schulleitung und dem Staatlichen Schulamt wurden Überlegungen zur Umsetzung des Modellprojekts „Kooperative Ganztagsbildung“ angestellt. Die Zielsetzung der Schule war hierbei ein weiterer Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS). Die ist derzeit jedoch nicht geplant, sodass die Durchführung des Modellprojektes seitens der Schule nicht mehr forciert wurde.

Aus technischer Sicht gilt weiterhin, dass die Bausubstanz und auch die technischen Anlagen mittelfristig einer Sanierung bedürfen. Sowohl die jetzige Gebäudestruktur auf dem großzügigen Grundstück, als auch der vorhandene energetische Standard bieten erhebliches Verbesserungspotential. Um dem gerecht zu werden, wird bislang bei dem genannten groben Investitionsrahmen von ca. 30 Mio. EUR von der Zielsetzung eines (Teil-) Ersatzneubaus ausgegangen.

Die Grundschulen, deren Situation nach der aktuell durchgeführten Analyse und deren Zielsetzung keinen zwingenden Handlungsbedarf aufweisen, werden zukünftig entsprechend der Sprengelsituation und der individuellen Bedarfslage in die weitere Betrachtung einbezogen. (vgl. Richtungsbeschluss IV/054/2018).

Kooperatives Ganztagsmodell

Die Stadt Erlangen hat Ende 2018 ihr grundsätzliches Interesse an der Durchführung eines Modellvorhabens der kooperativen Ganztagsbildung gegenüber dem Sozial- und Kultusministerium dargelegt. Nachdem im Interessensbekundungsverfahren nur einige der gemeldeten Kommunen eine Bewilligung erhalten haben, wurde die Zuschussmöglichkeit auf weitere Standorte erweitert. Aktuell ist Erlangen als einer der nächsten Modellprojekte beim Sozialministerium vorgemerkt. Eine endgültige Entscheidung wird nach Abschluss des bayerischen Doppelhaushaltes getroffen. Bewilligte Modellprojekte werden voraussichtlich bis zum Inkrafttreten des Anspruches auf Ganztagsbetreuung (2025) finanziell gefördert. Hiermit sind bestimmte Voraussetzungen an die Schule sowie an die im Sprengel befindlichen Betreuungseinrichtungen verknüpft. Die Eignungsvoraussetzungen werden derzeit geprüft. Ziel ist es nun, eine für das Modellprojekt geeignete Grundschule zu finden, welche an der Durchführung interessiert und bereit ist, eine Kooperation einzugehen. Im nächsten Schritt gilt es, die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzepts zwischen Schule und Jugendhilfeeinrichtung(en) zu unterstützen und ggf. eine bauliche Ertüchtigung des Schulgebäudes zu prüfen.

3. Ausblick und nächste Schritte

- Die weiteren Planungen zur Friedrich-Rückert-Schule werden wie dargestellt zügig in Angriff genommen.
- Die weiteren Entwicklungen in den Sprengeln und aktuelle Prognosen wurden in die weiteren Planungen für das Programm „Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung“ einbezogen und adäquat berücksichtigt. Die nächsten Sprengelkonferenzen werden geplant, die Ergebnisse fließen in die weiteren Planungen ein.
- Die Prüfung eines alternativen Modellstandortes zur Umsetzung des Projekts „Kooperative Ganztagsbildung“ wird in der Lenkungsgruppe Ganztags fortgeführt.
- Die nachfolgenden Priorisierungen der Schulen richten sich nach den weiteren Entwicklungen und werden so zeitnah wie möglich vorgenommen.
- Das Investitionsvolumen der o.g. zukünftig prioritär abzuarbeitenden Maßnahmen ist neu zu bemessen (ursprünglich 80 bis 90 Mio. EUR ohne Berücksichtigung der Investitionsfördermittel).

tel) und je Maßnahme für die entsprechenden Haushaltsjahre anzumelden. Die Aufnahme des Programms „Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung“ in die mittelfristige Finanzplanung kann grundsätzlich zu Verschiebungen von bereits geplanten, noch nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen führen.

- Zwischenzeitlich liegt ein Gesetzesentwurf zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) durch das Bundeskabinett vor.
Die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs sind abzuwarten. Bei Verabschiedung sind ggf. Anpassungen in den Planungen vorzunehmen.

Anlagen:

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Jugendhilfeausschuss am 09.07.2020

Protokollvermerk:

Der MzK-TOP wird auf Wunsch der Stadträte Herr Höppel und Herr Prof. Schulze als Tagesordnungspunkt behandelt. Die aufgeworfenen Fragen zu diesem Zwischenbericht werden (soweit dieses zum jetzigen Zeitpunkt schon machbar ist) von der Referentin Frau Steinert-Neuwirth, die betont, dass das Thema auch in Zukunft die Verwaltung umfassend beschäftigen wird, beantwortet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Wening
Vorsitzende/r

Buchelt
Schriftführer/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Mitteilung zur KenntnisGeschäftszeichen:
V/50/WM021Verantwortliche/r:
SozialamtVorlagennummer:
50/006/2020**Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	07.07.2020	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.07.2020	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Folgende Einzelaussagen lassen sich aus den vorliegenden Zahlen (siehe Anlage) ableiten und sollten aus Sicht des Sozialamtes für die Wohnungspolitik wegweisend sein:

- Der Bestand an gefördertem Wohnraum ist in den vergangenen Jahren stark gesunken. Aufgrund einiger Baumaßnahmen zeigt sich seit 2017 nach jahrelangem Rückgang wieder eine positive Tendenz. Dennoch fehlt es weiterhin an bezahlbarem Wohnraum.
- Bis Ende 2021 werden weitere ca. 250 Wohnungen aus der Bindung fallen.
- Der Bestand an gefördertem Wohnraum mit 5 Zimmern oder mehr ist verschwindend gering.
- Zwingend erforderliche Wohnungsbauprojekte der GEWOBAU, des ESW, der Dawonia, der Projekt Bauart GmbH und der Joseph-Stiftung befinden sich aktuell in der Durchführung sowie in der Planung.
- Alleine im Jahr 2020 werden noch ca. 160 geförderte Wohnungen durch die GEWOBAU bezugsfertig bzw. wurden zum Teil bereits bezogen.
- Die Zahl der Wohnpartnerschaften im Projekt „Wohnen für Hilfe“ ist gestiegen.
- Bei der Zahl der Bewohner*innen von Verfügungswohnungen ist im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr eine Stagnation gelungen. Dennoch ist die Zahl weiterhin sehr hoch.
- Aufgrund der geringen Zahl an zu vermittelnden Wohnungen, aber auch mitbedingt durch das spezifische Wohnverhalten eines gewissen Anteils unter den Bewohner*innen, gelingt es nur bedingt, eine Fluktuation in den Verfügungswohnungen herzustellen. Es musste daher auch im Jahr 2019 Wohnraum zur Unterbringung von obdachlosen Menschen neu angemietet werden.
- Die Anzahl der Anträge auf geförderten Wohnraum ist weiterhin rückläufig. Dies geht jedoch nicht auf einen entsprechend rückläufigen Bedarf zurück oder darauf, dass der Bestand an gefördertem Mietraum in gleichem Maße gewachsen wäre. Dieser ist prozentual deutlich weniger gestiegen als es dem Rückgang der Anträge entsprechen würde.
- Vielmehr waren folgende Gründe im Jahr 2019 hauptsächlich für diese Entwicklung maßgeblich:
 - Aufgrund der geringen Zahl an zu vermittelnden Wohnungen sind die Wartezeiten insbesondere für große Wohnungen sehr lange. U. a. ist dies bedingt durch die „Immobilien-

tät“ der Bewohnerschaft großer Wohnungen, die häufig auch bei persönlich verringertem Bedarf wenig Bereitschaft zeigen, in kleinere Wohnraum umzuziehen, da auch hierfür die Angebotsmieten hoch sind. Daraus folgt eine fehlende Fluktuation auf dem Wohnungsmarkt. Oftmals müssen Antragsteller*innen Jahre auf ein Angebot warten und verzichten daher auf eine erneute Antragstellung.

- Weiter führte eine Bereinigung des Fallbestandes zu einer Verbesserung der Datenqualität und zu einem Rückgang der Antragszahlen.
 - Auch im Jahr 2020 ist zunächst von einem weiteren Rückgang der Antragszahlen auszugehen, da einige neue Wohnungen bezugsfertig werden.
 - Dennoch sind (Stand 31.12.2019) noch ca. 1.326 Antragsteller*innen unversorgt.
 - Innerhalb der derzeit insgesamt rückläufigen Gesamtantragszahl ist zudem eine Steigerung der Anzahl der wirklich dringenden Fälle (i.d.R. drohende Obdachlosigkeit) zu beobachten.
 - Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Wohnungsmarkt während der Hochphase der Corona-Pandemie zum Teil vollständig stillstand, so dass wenige bis keine Wohnungsanträge gestellt wurden. Dieser „Rückstau“ könnte jedoch mittelfristig die Antragszahlen wieder steigen lassen. Möglicherweise wird dies zusätzlich noch durch neu entstehende soziale Notlagen als Folge der Corona-Pandemie verstärkt, so dass mit einem steigenden Bedarf gerechnet werden müsste.
- Ca. 50% der Antragsteller*innen sind 1-Personen-Haushalte; für diese Haushalte werden 2-Zimmer-Wohnungen als notwendig erachtet. Weitere 20% der Antragsteller*innen sind 4-Personen-Haushalte oder größer.
 - Knapp 90% der Antragsteller*innen befinden sich in der EOF-Einkommensstufe I. Davon sind knapp 50% 1-Personen-Haushalte und ca. 22% 4-Personen-Haushalte oder größer.
 - Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Wohnungsvermittlungen um ca. 15% gesunken. Es konnten fast ausschließlich 1- bis 3-Zimmer-Wohnungen, wenige 4-Zimmer-Wohnungen und nur eine 5-Zimmer-Wohnung vermittelt werden.
 - Auch der Rückgang der Wohnungsvermittlungen verweist nicht auf weniger Bedarf, sondern stellt einen weiteren Indikator für einen Mangel an vermittelbarem Wohnraum dar, u.a. als Folge der o.g. „Immobilität“ im Bereich großer Wohnungen;
 - Seit 2012 hat sich die Anzahl der jährlichen Wohnungsvermittlungen nahezu halbiert. Die hohen Vermittlungszahlen in den Jahren 2010 bis 2013 sind auf den zum 01.01.2010 in Kraft getretenen Belegrechtsvertrag zurückzuführen, mit welcher sich die GEWOBAU zur Bereitstellung von 598 Belegrechtswohnungen verpflichtet hat.
 - Knapp 20% der Wohnungsantragsteller*innen sind keine Erlanger Bürger*innen, haben aber den Wunsch eine geförderte Wohnung in Erlangen anzumieten.
 - Ca. 6% der vermittelten Wohnungen wurden an auswärtige Wohnungsantragsteller*innen vermittelt.
 - Die Anzahl der Haushalte, die einkommensorientierte Förderung (EOF) erhalten, hat sich in den letzten Jahren mehr als verdoppelt. Durch die Fertigstellung weiterer, der einkommensorientierten Förderung unterliegender Neubaumaßnahmen, ist ein weiterer Anstieg der Anträge zu erwarten.

Wesentliche Schlussfolgerungen und Maßnahmen

- Der Bau von neuem geförderten Wohnraums ist weiterhin dringend erforderlich. Dies gilt auch für Wohnraum mit fünf und mehr Zimmern.
- Es werden überwiegend Wohnungen für die EOF-Einkommensstufe I benötigt. Insbesondere sind 2-Zimmer-Wohnungen für 1-Personen-Haushalte und große Wohnungen für Familien erforderlich.

- Der sozialpädagogische Dienst der Abteilung Wohnungswesen bleibt ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt, um in der prekären Wohnsituation durch präventive Arbeit Wohnungslosigkeit zu verhindern.

Darüber hinaus gilt es weiterhin, kreative Lösungen zu finden und zu forcieren. Folgende vielfältige Aktivitäten wurden und werden bereits ergriffen, um vorhandenen Wohnraum bedarfsgerecht nutzen zu können und Eigentümer zu gewinnen, vorhandenen Wohnraum anzubieten:

- Referat V und Amt 50 haben Gespräche mit vielen großen (auch privaten) Bauträgern / Vermietern gesucht und Kooperationen angestrebt. Erste Ergebnisse zeichnen sich bei der Zusammenarbeit in der präventiven Arbeit und bei der Anmietung einzelner Wohnungen (auch als Verfügungswohnungen) ab.
- Sechs im Eigentum der Stadt stehende Wohnungen wurden durch Amt 24 saniert. Diese wurden in 2019 an ehemalige Bewohner*innen von Verfügungswohnungen vermietet. Eine Vorauswahl der Mieter und eine evtl. erforderliche Unterstützung beim Umzug erfolgt durch den sozialpädagogischen Dienst der Abteilung Wohnungswesen.
- Durch die Übernahme des Mietvertragsmanagements durch Amt 50 kann flexibler auf Bedarf an Verfügungswohnungen reagiert werden.
- Durch das Projekt „Auflösung verfestigter Obdachlosigkeit“ sollen mehr (ältere) Bewohner*innen von Verfügungswohnungen wieder zurück in ein normales Mietverhältnis vermittelt werden. Damit kann ihnen eine Perspektive für eine Verbesserung ihrer Lebens- und Wohnsituation und ihrer Lebensqualität gegeben werden, dies auch im Hinblick auf das Alter und die damit veränderten Bedürfnisse (s. MZA vom 07.07.2020; Vorlagennummer 50/005/2020).

Anlage: Präsentation „Bericht des Sozialamtes zum sozialen Wohnungsmarkt in Erlangen“

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

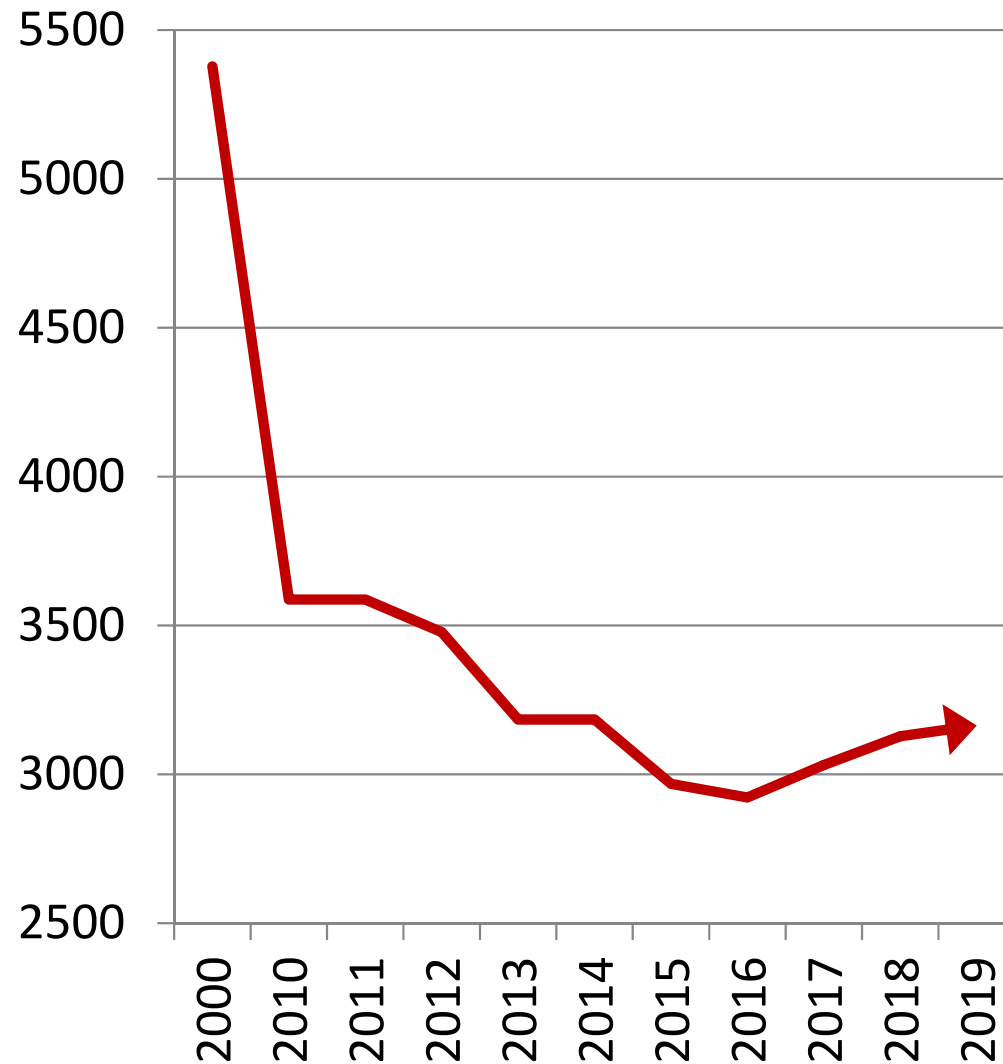
IV. Zum Vorgang



Bericht des Sozialamtes zum sozialen Wohnungsmarkt in Erlangen

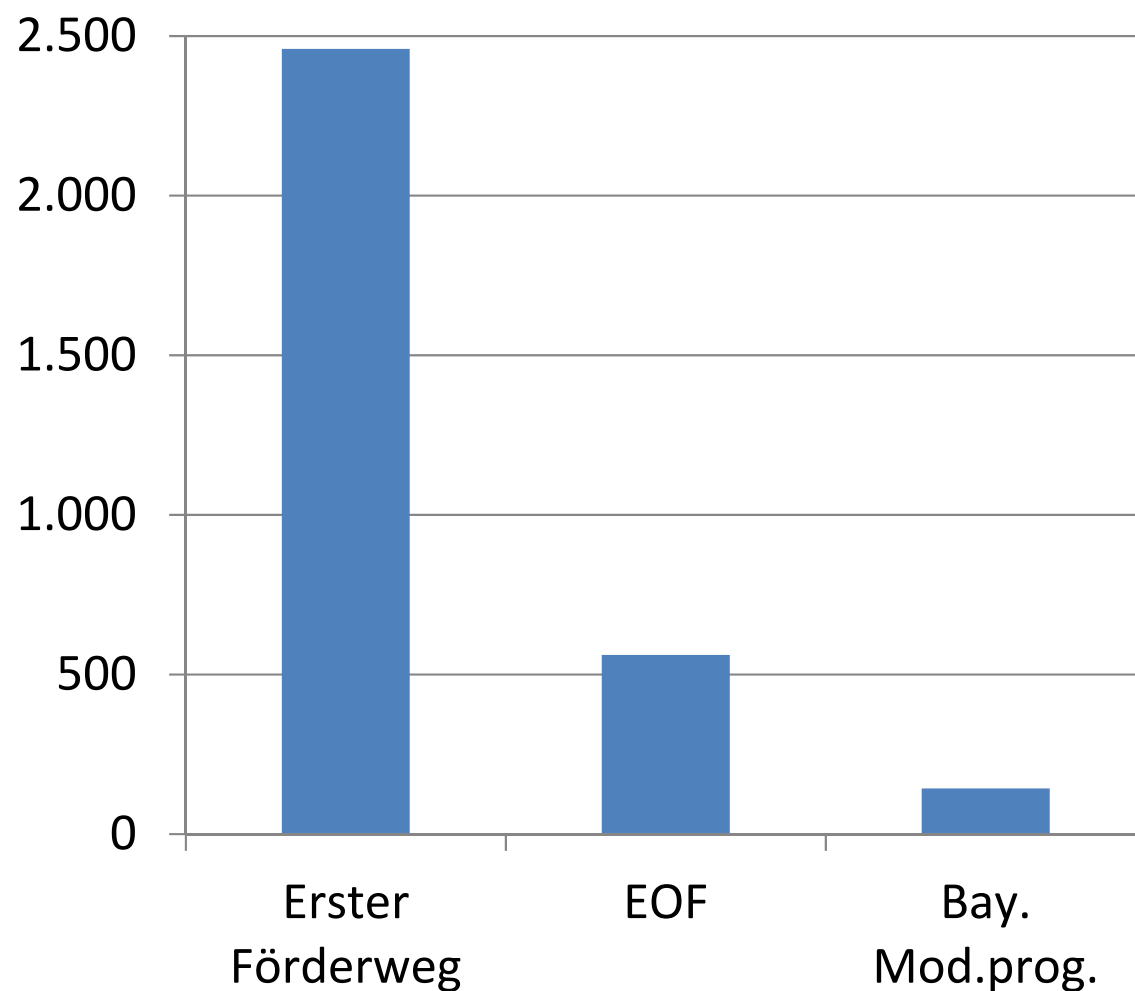
Sozial- und Gesundheitsausschuss
07. Juli 2020

Soziale Mietwohnungen



Stichtag	Bestand
31.12.2000	5.378
31.12.2010	3.587
31.12.2011	3.587
31.12.2012	3.478
31.12.2013	3.184
31.12.2014	3.184
31.12.2015	2.968
31.12.2016	2.922
31.12.2017	3.031
31.12.2018	3.128
31.12.2019	3.164

Soziale Mietwohnungen nach Förderart



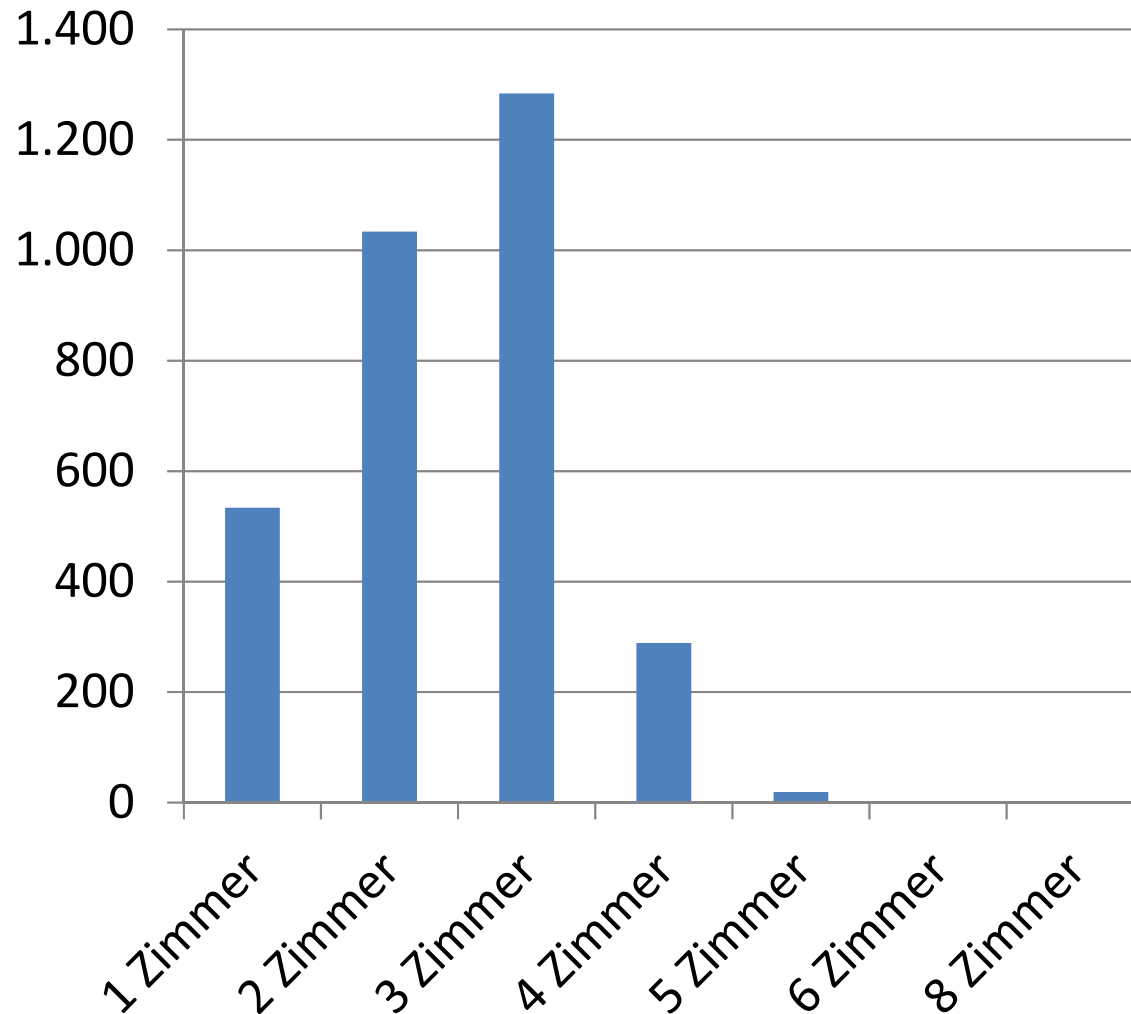
Förderart	Bestand
Erster Förderweg*	2.460
Einkommensorientierte Förderung (EOF)**	561
Bay. Modernisierungsprogramm***	143
Gesamt	3.164

*Staatliches Baudarlehen für Bauträger. Fördermöglichkeit endete mit Ablauf des 31.12.2001.

**Staatliches Baudarlehen und Zuschuss für Bauträger und Zuschuss zur Miete für Mieter.

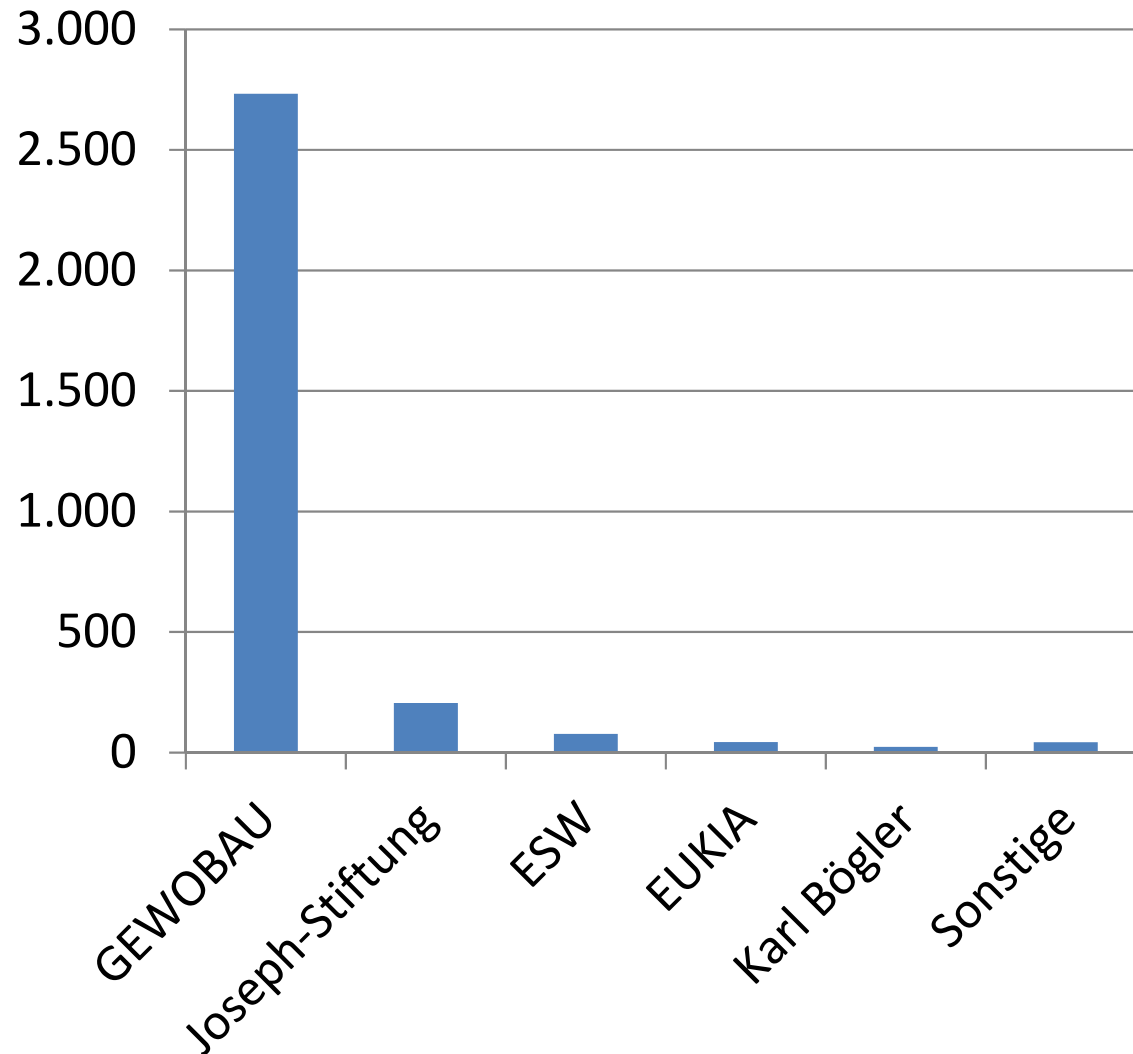
***Zinsverbilligtes Darlehen und Zuschuss für Bauträger bei der Modernisierung von Mietwohnungen.

Soziale Mietwohnungen nach Wohnungsgröße



Wohnungsgröße	Bestand
1-Zimmer-Wohnung	534
2-Zimmer-Wohnung	1.034
3-Zimmer-Wohnung	1.284
4-Zimmer-Wohnung	289
5-Zimmer-Wohnung	19
6-Zimmer-Wohnung	3
8-Zimmer-Wohnung	1
Gesamt	3.164

Soziale Mietwohnungen nach Vermieter



Vermieter	Bestand
GEWOBAU	2.769
Joseph-Stiftung	206
ESW	78
EUKIA Vermietungs GmbH	44
Karl Bögler	24
Sonstige	43
Gesamt	3.164

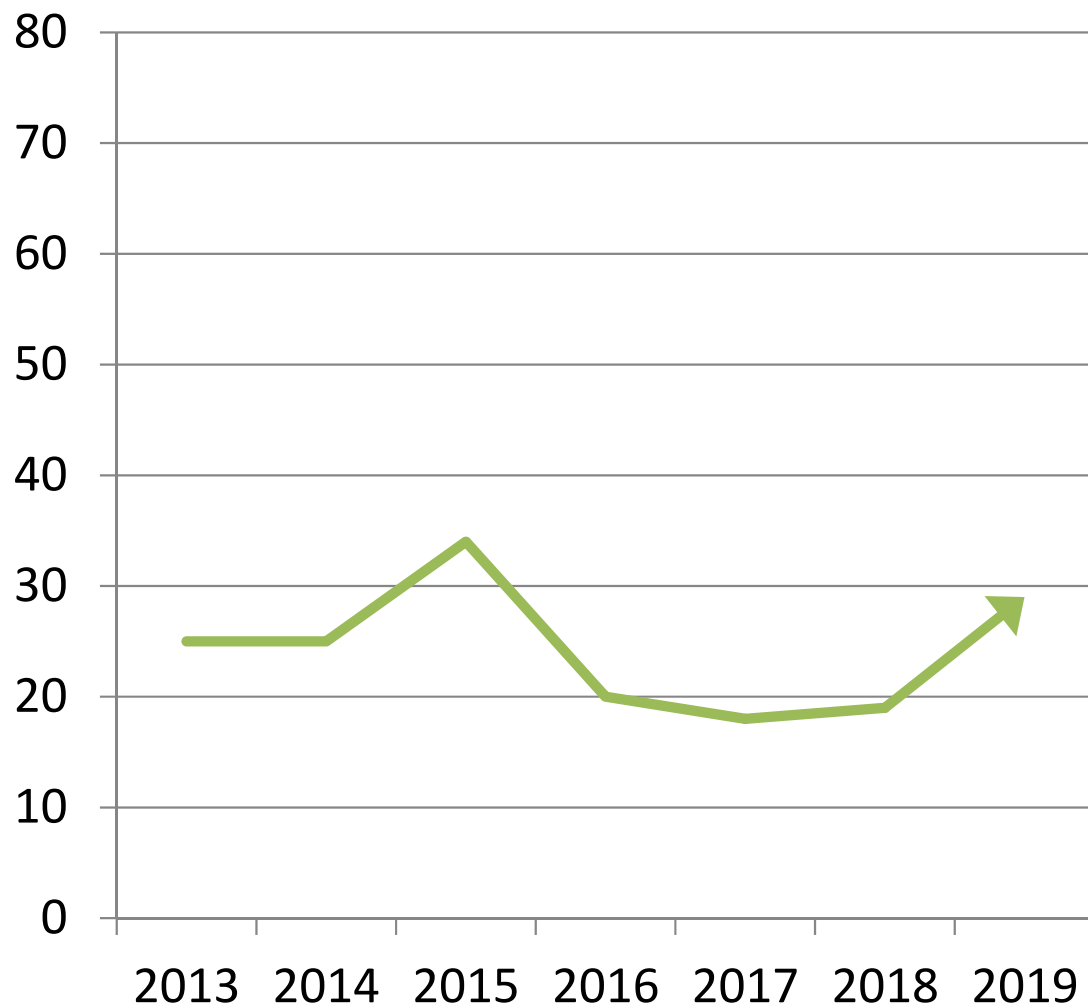
Sozialer Wohnungsbau - Bauprojekte

Fertigstellung	Objekt	Träger	Anzahl WE	Davon gefördert	Quote
2015	Elisabethstraße 11 - 13	GEWOBAU	22	22	100%
2016	Wilhelminenstraße 16	GEWOBAU	12	12	100%
2017	Brüxer Straße 5 - 21	GEWOBAU	109	109	100%
2018	Brüxer Straße 23 - 27	GEWOBAU	55	55	100%
	Housing Area (Aufstockung) Hartmannstraße 94 - 100 Schenkstraße 162 - 164	GEWOBAU	42	42	100%
	Housing Area (Aufstockung) Schenkstraße 93 - 97 Schenkstraße 168 - 172	GEWOBAU	36	36	100%
Im Bau oder in Planung befindlich	Housing Area (Neubau) Schenkstr. 166	GEWOBAU	130	80	62%
	Housing Area (Aufstockung) Hartmannstr. 88 - 92 Johann-Kalb-Str. 1 - 5 Johann-Kalb-Str. 2 - 6 Johann-Kalb-Str. 7 - 11 Johann-Kalb-Str. 17 - 21 Johann-Kalb-Str. 23 - 27	GEWOBAU	108	108	100%

Sozialer Wohnungsbau - Bauprojekte

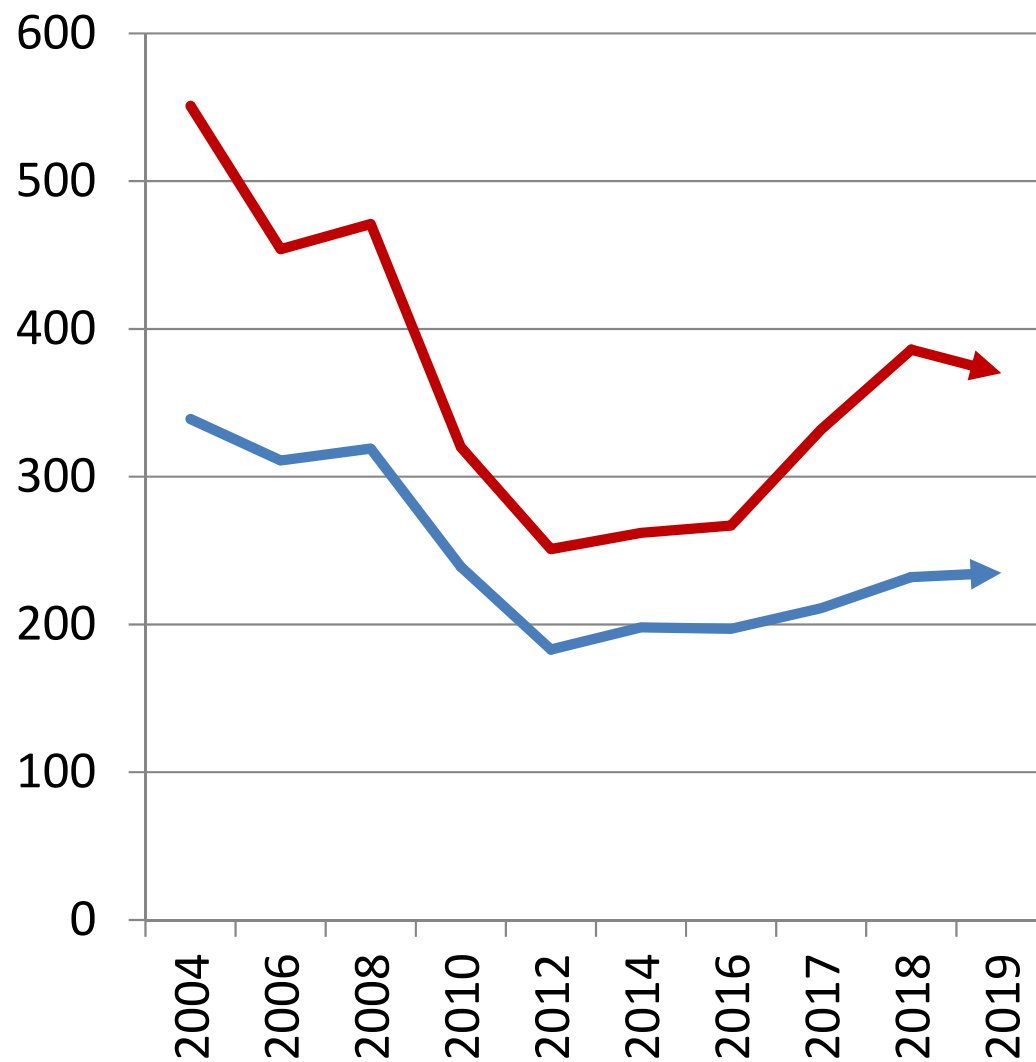
Fertigstellung	Objekt	Träger	Anzahl WE	Davon gefördert	Quote
Im Bau oder in Planung befindlich	Housing Area (Aufstockung) Schenkstr. 87 - 91 Schenkstr. 99 - 103 Schenkstr. 105 - 109 Schenkstr. 174 - 178	GEWOBAU	72	72	100%
	Junkerstr.	GEWOBAU	30	30	100%
	Johann-Jürgen-Str.	GEWOBAU	91	79	87%
	Odenwaldallee	GEWOBAU	78	60	77%
	Büchenbach, Baugebiet 412	GEWOBAU	131	49	37%
	Büchenbach, Baugebiet 412	Projekt Bauart	33	22	67%
	Isarstr.	Dawonia	210	52	25%
	Quartier JaminPark	Dawonia	638	159	25%
	Goeschelstr.	ESW	88	58	66%
	Goeschelstr.	Joseph-Stiftung	66	42	64%
Summe (Seiten 6 u. 7)			1.951	1.087	56%

Wohnen für Hilfe – Bestehende Wohnpartnerschaften



Stichtag	Partnerschaften
31.12.2013	25
31.12.2014	25
31.12.2015	34
31.12.2016	20
31.12.2017	18
31.12.2018	19
31.12.2019	29

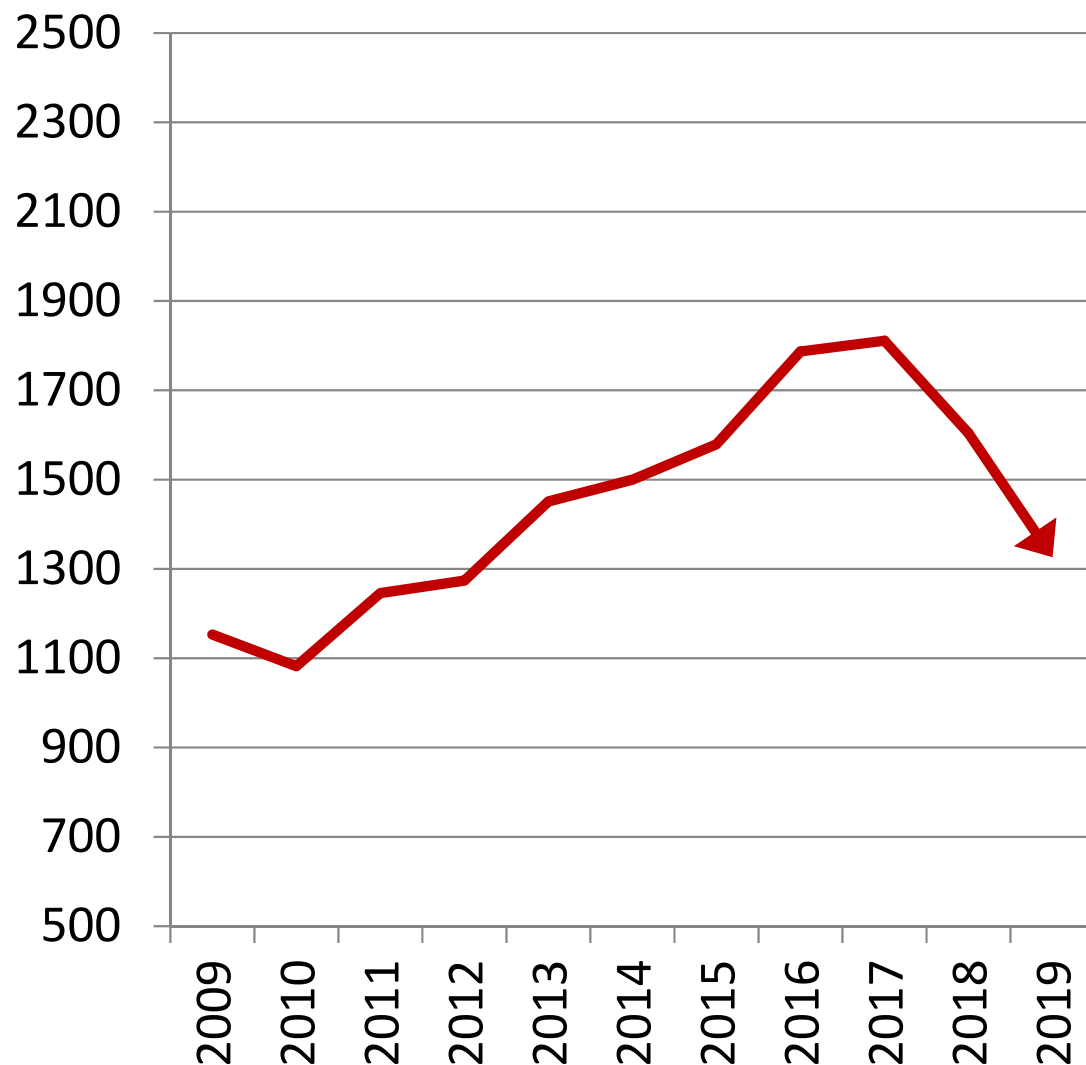
Verfügungswohnungen



Stichtag	Wohnungen	Bewohner
31.12.2004	339	551
31.12.2006	311	454
31.12.2008	319	471
31.12.2010	239	320
31.12.2012	183	251
31.12.2014	198	262
31.12.2016	197	267
31.12.2017	211	332
31.12.2018	232	386
31.12.2019	235	370

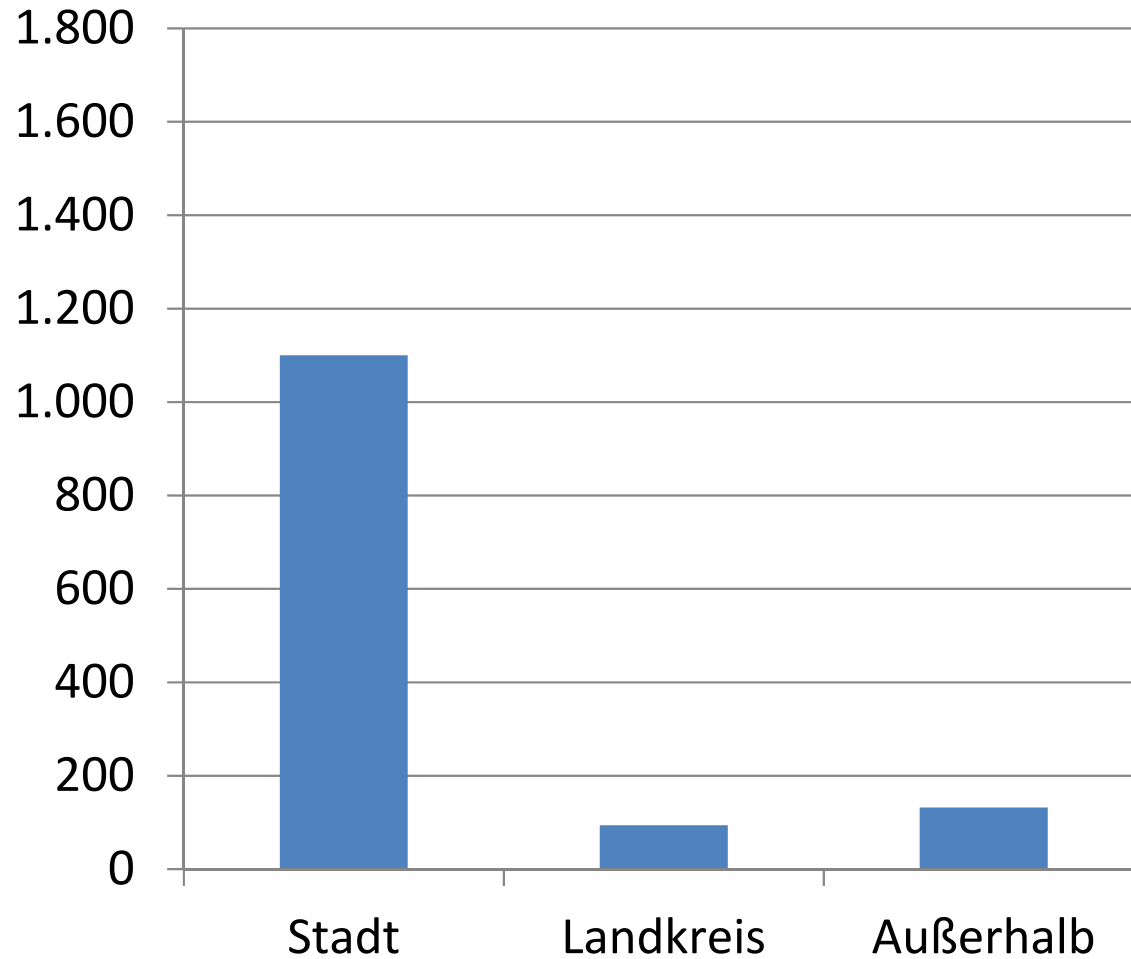
— Verfügungswohnungen
— Bewohner

Wohnungsanträge



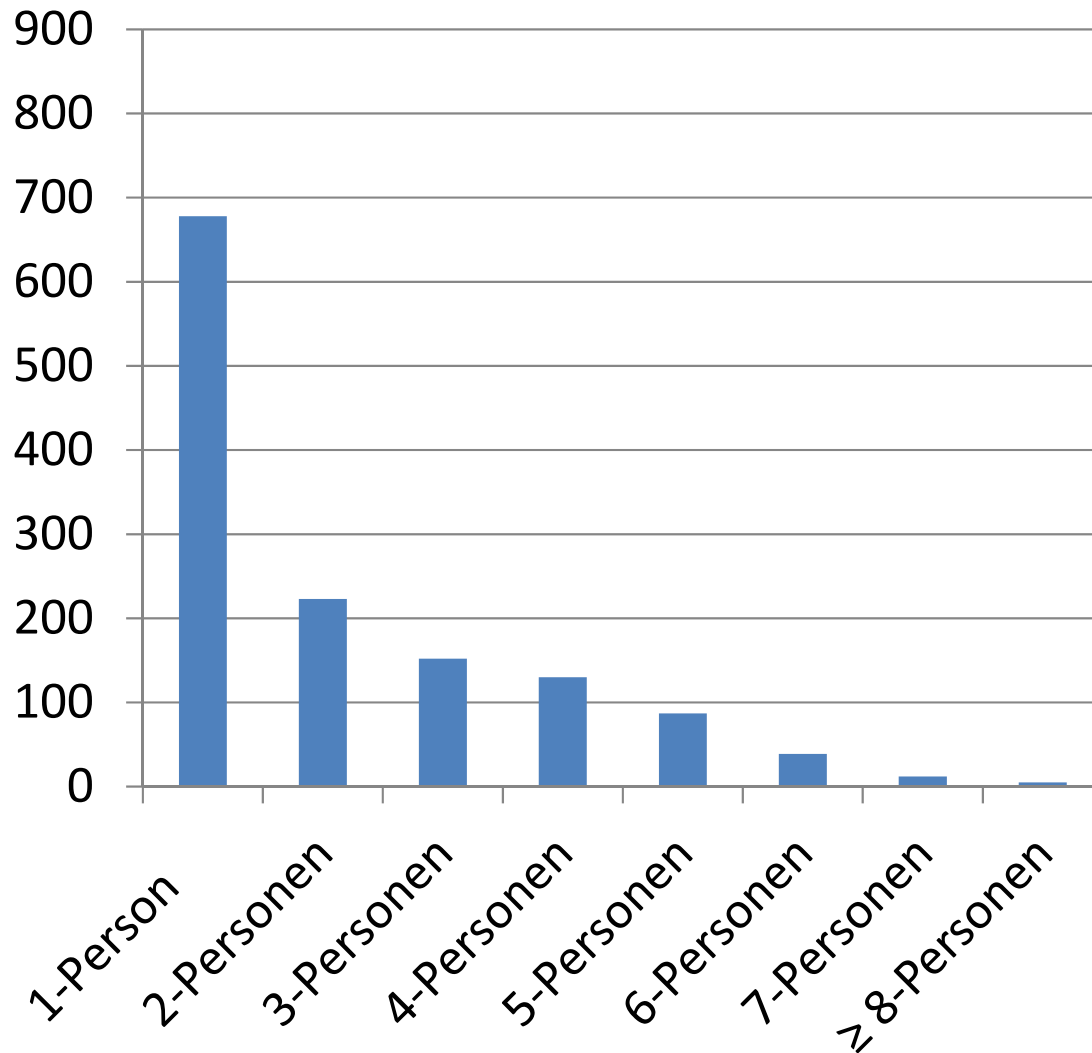
Stichtag	Zahl der Anträge
31.12.2009	1.153
31.12.2010	1.082
31.12.2011	1.246
31.12.2012	1.274
31.12.2013	1.451
31.12.2014	1.500
31.12.2015	1.579
31.12.2016	1.787
31.12.2017	1.811
31.12.2018	1.604
31.12.2019	1.326

Wohnungsanträge nach Wohnort der Antragssteller



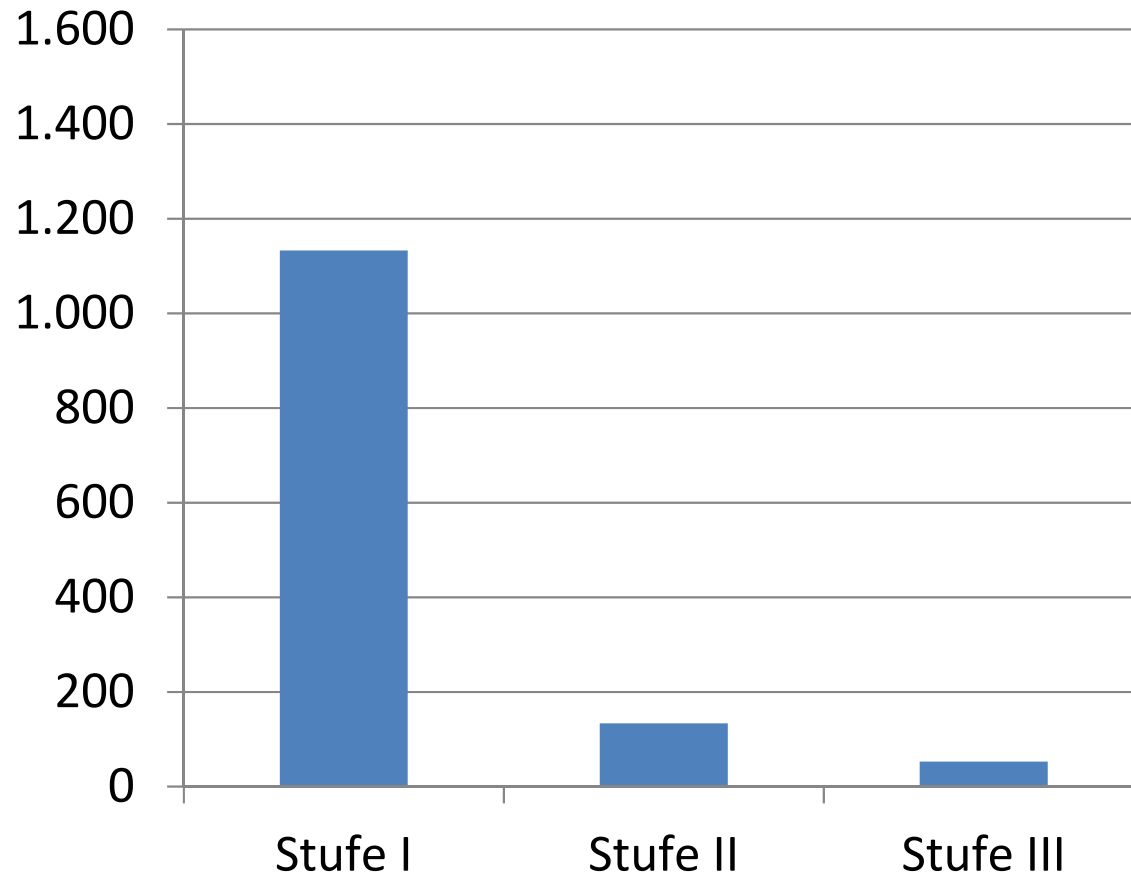
Wohnort	Bestand
Stadtgebiet Erlangen	1.100
Landkreis ERH	94
Außerhalb	132
Gesamt	1.326

Wohnungsanträge nach Haushaltsgrößen



Haushaltsgröße	Bestand
1-Personen-Haushalt	678
2-Personen-Haushalt	223
3-Personen-Haushalt	152
4-Personen-Haushalt	130
5-Personen-Haushalt	87
6-Personen-Haushalt	39
7-Personen-Haushalt	12
≥ 8-Personen-Haushalt	5
Gesamt	1.326

Wohnungsanträge nach EOF-Einkommensstufen



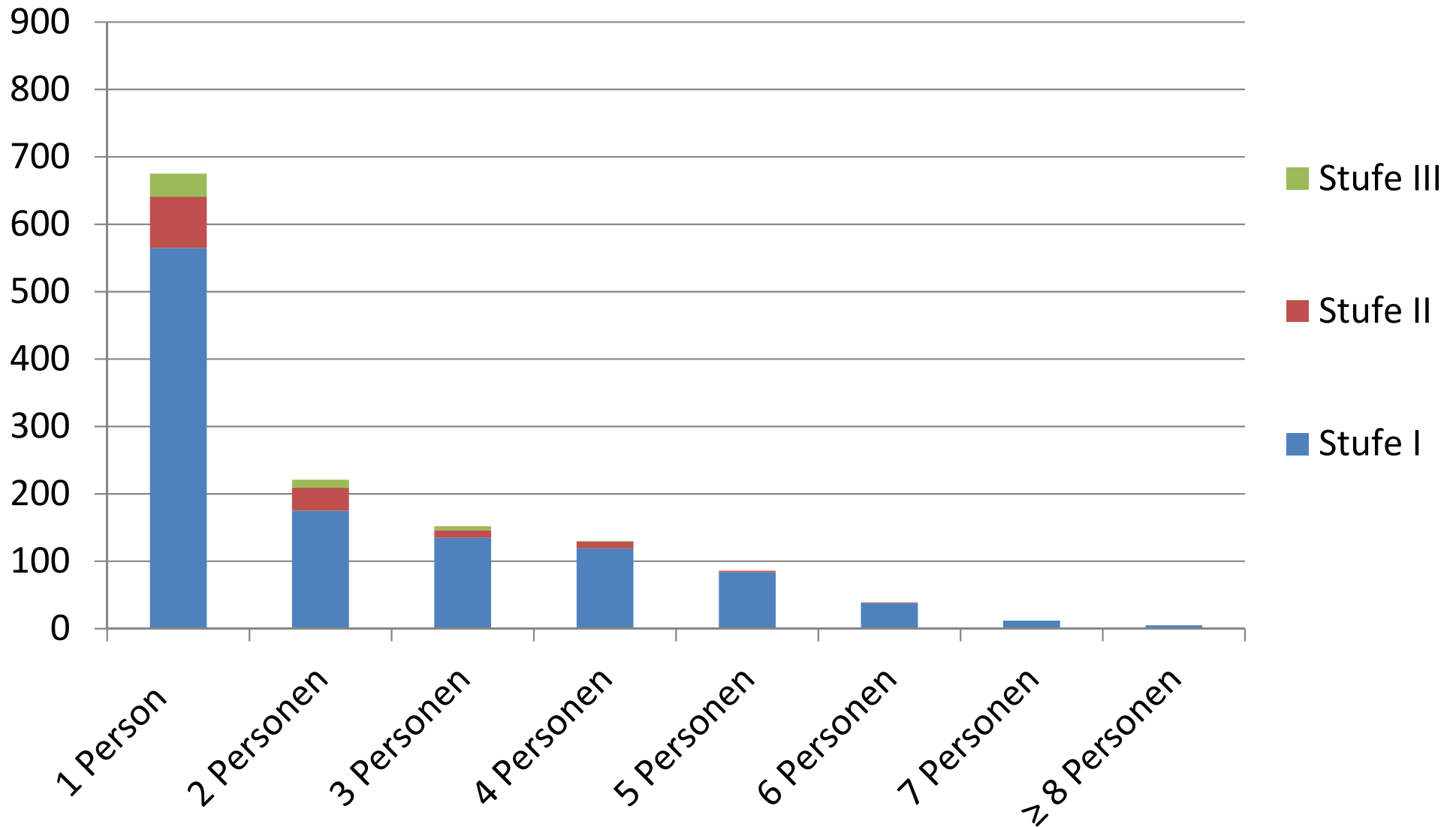
EOF-Einkommensstufe	Bestand
Stufe I	1.133
Stufe II	134
Stufe III	53
Gesamt	1.320*

*Zwischen Gesamtanträgen und Anträgen nach EOF-Einkommensstufen besteht eine Differenz von 6 Anträgen. Bei diesen 6 Anträgen waren die Einkommensverhältnisse zum Stichtag nicht abschließend geklärt.

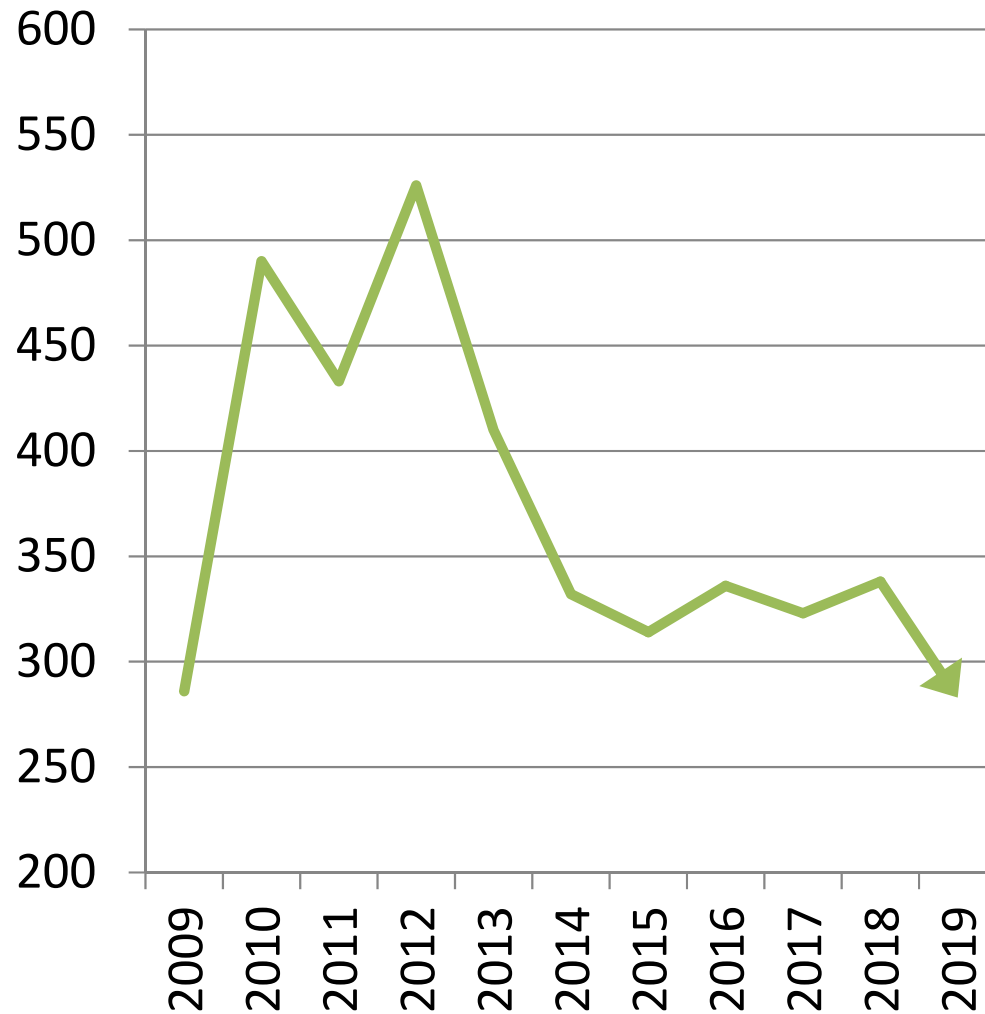
Wohnungsanträge nach Haushaltsgrößen und EOF-Einkommensstufen

Haushaltsgröße	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Gesamt
1-Personen-Haushalt	565	76	34	675
2-Personen-Haushalt	175	34	12	221
3-Personen-Haushalt	135	11	6	152
4-Personen-Haushalt	119	10	1	130
5-Personen-Haushalt	84	2	-	86
6-Personen-Haushalt	38	1	-	39
7-Personen-Haushalt	12	-	-	12
≥ 8-Personen-Haushalt	5	-	-	5
Gesamt	1.133	134	53	1.320

Wohnungsanträge nach Haushaltsgrößen und EOF-Einkommensstufen

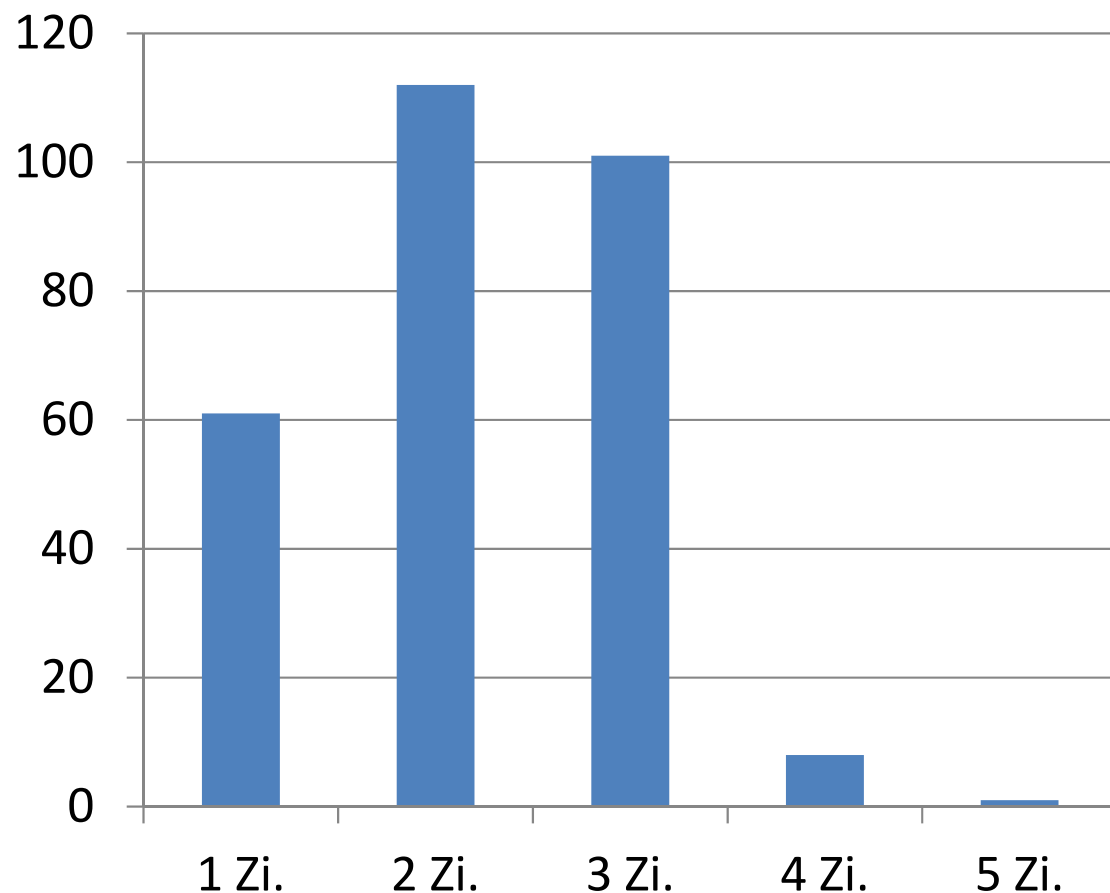


Wohnungsvermittlungen



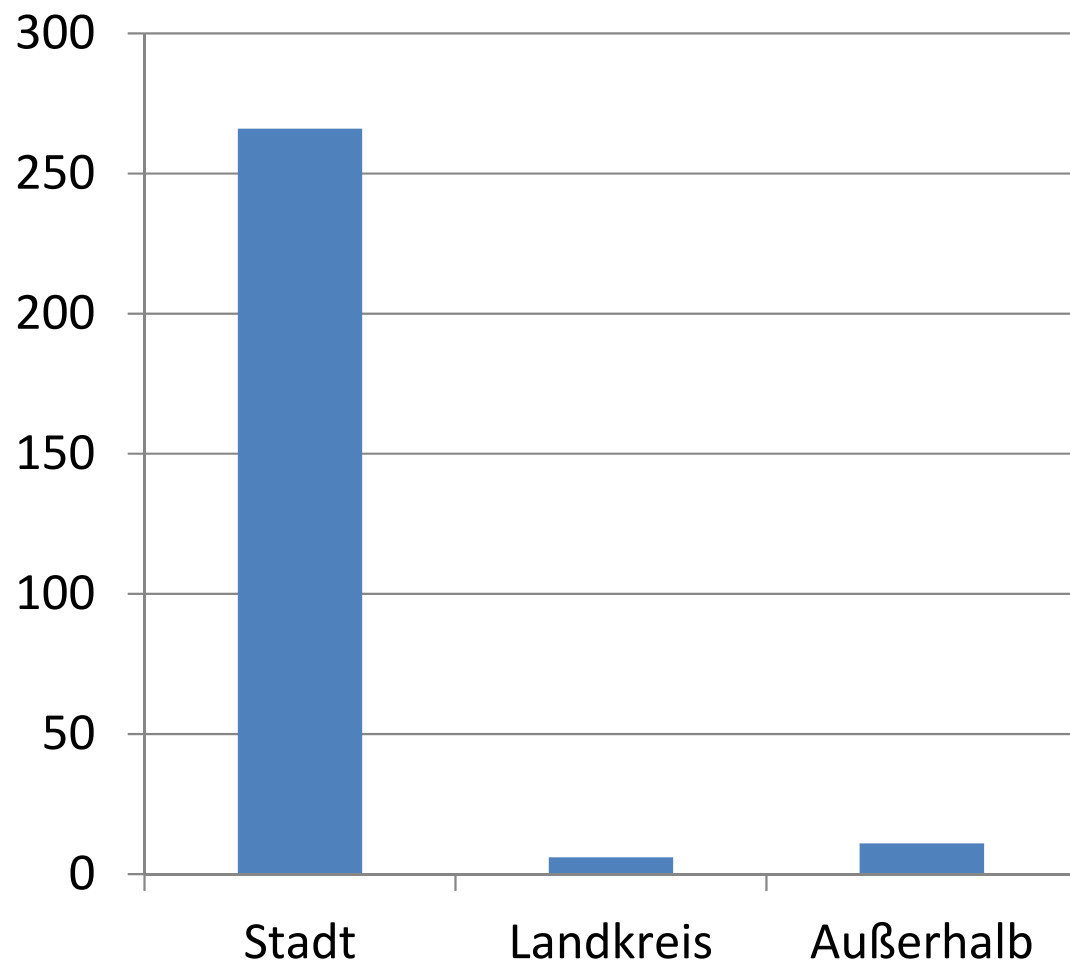
Jahr	vermittelte Wohnungen
2009	286
2010	490
2011	433
2012	526
2013	410
2014	332
2015	314
2016	336
2017	323
2018	338
2019	283

Wohnungsvermittlungen nach Wohnungsgröße

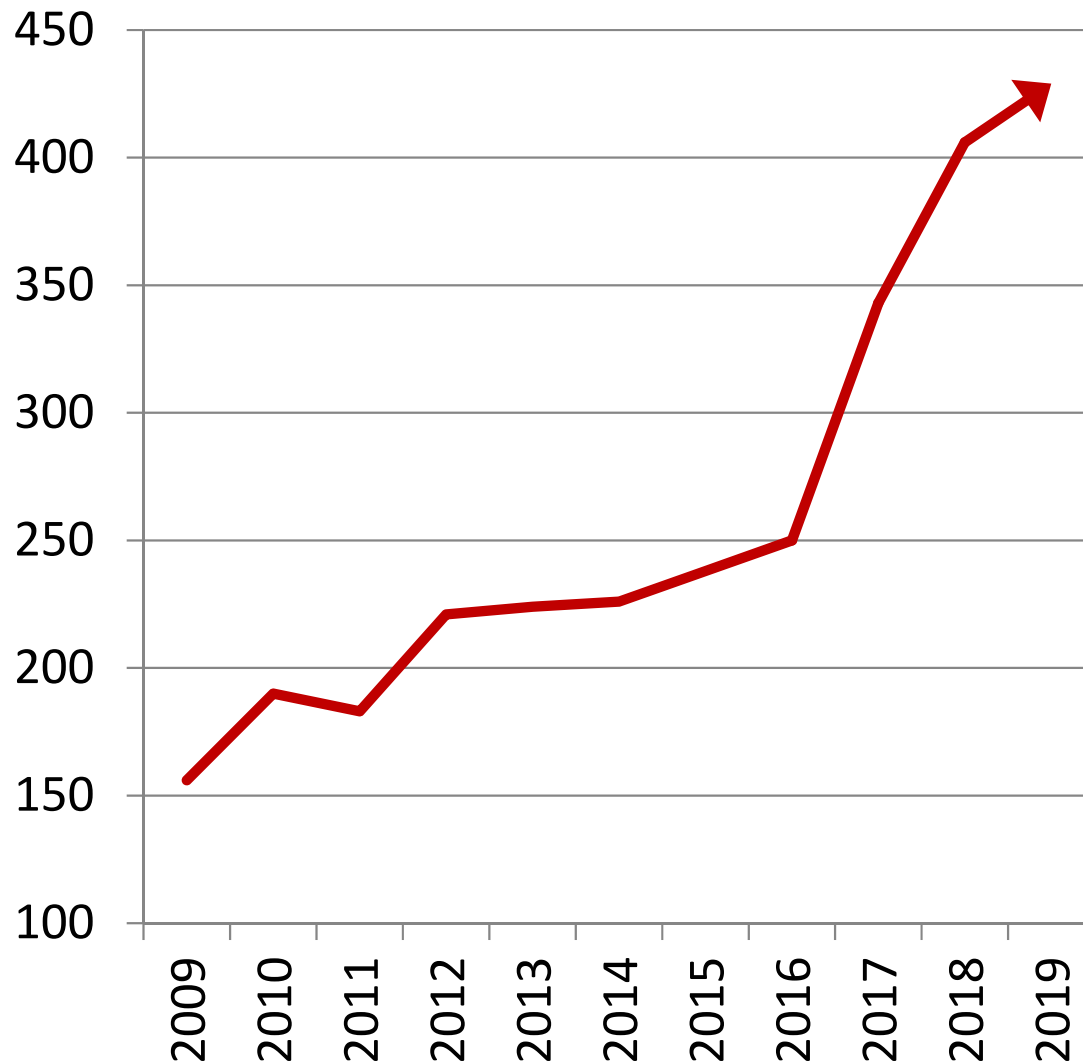


Wohnungsgröße	Vermittlungen
1-Zimmer-Wohnung	61
2-Zimmer-Wohnung	112
3-Zimmer-Wohnung	101
4-Zimmer-Wohnung	8
5-Zimmer-Wohnung	1
Gesamt	283

Wohnungsvermittlungen nach Wohnort der Antragssteller



Wohnort	Vermittlungen
Stadtgebiet Erlangen	266
Landkreis ERH	6
Außerhalb	11
Gesamt	283



Stichtag	Zahl der Anträge
31.12.2009	156
31.12.2010	190
31.12.2011	183
31.12.2012	221
31.12.2013	224
31.12.2014	226
31.12.2015	238
31.12.2016	250
31.12.2017	343
31.12.2018	406
31.12.2019	429

Bei den EOF-Anträgen handelt es sich ausschließlich um Anträge, die zur Bewilligung kamen.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
13/OBM

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/011/2020

Livestream und Speicherung von Ausschuss- und Stadtratsangelegenheiten; Anträge der Erlanger Linken Nr. 072/2020 und der Klimaliste Erlangen 073/2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	22.06.2020	N	Empfehlung	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
DS/30, eGov

I. Antrag

1. Solange Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie bestehen, werden Stadtrats-sitzungen als Livestream gezeigt, jedoch nicht archiviert.
2. Die Jahresschlussreden des Oberbürgermeisters und des Stadtrats sowie die Haushaltsreden des Oberbürgermeisters und der Fraktionen werden aufgezeichnet und als Livestream gezeigt sowie archiviert.
3. Die Anträge Nr. 072/2020 der Erlanger Linken und Nr. 073/2020 der Klimaliste Erlangen sind damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Antragsteller erwarten durch einen Live-Stream und eine anschließende Speicherung im Internet eine Erhöhung der Transparenz der Stadtratstätigkeit und eine Steigerung der Attraktivität der Kommunalpolitik. Politische Partizipation und Interesse der Bürgerschaft sollen maßgeblich gefördert werden.

Die Videos sollten gespeichert werden, um die Kosten vor den Bürger*innen zu rechtfertigen und die Zuschauerzahl auch nach der Sitzung noch zu erhöhen. Onlinestudien weisen darauf hin, dass viele Menschen – vor allem Ältere, die nicht ständig über das Smartphone erreichbar und online sind – sich erst am Wochenende Zeit nehmen sich an den PC zu setzen und sich online über das Zeitgeschehen zu informieren. Livestreams von Stadtratssitzungen, die unter der Woche stattfinden, werden von ihnen nicht wahrgenommen oder verfolgt. Wenn Livestreams nicht gespeichert werden, werden diese Bürger*innen von der demokratischen Teilhabe ausgeschlossen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei einer digitalen Übertragung sowie einer anschließenden dauerhaften Speicherung ergeben sich folgende Problemfelder:

A) Kosten/Nutzen

Videoaufnahmen als Livestreams können aktuell nicht von der städtischen Verwaltung angeboten werden. Der Grund ist ein Mangel an Personal und technischer Ausrüstung. Deshalb findet eine externe Vergabe statt.

Im Verhältnis zu einer sehr geringen Zuschauer*innenzahl, abhängig vom Eventcharakter der Sitzung müssen die Kosten für den Stream (ca. 3.500 € pro Sitzung) gesehen werden. Bei der Stadtratskonstituierung gab es ca. 80 gleichzeitige Zuschauer*innen, bei den Haushaltsreden nur ca. 30 Zuschauer*innen.

Hinzu kommen interne Personalkosten, da Mitarbeiter*innen zur technischen Betreuung auch bei externen Vergaben vor Ort sein müssen und die Schnittstelle zu den städtischen Medien gewährleisten müssen (Internetverbindung, städtische Social Media Kanäle und Website). Als Zeitaufwand kann pro Livestream ca. 3 Tage bemessen werden. Aktuell wird die Mehrarbeit auf zwei Mitarbeiter*innen mit je 1,5 Tagen pro Livestream aufgeteilt.

Es muss berücksichtigt werden, dass es aktuell keine offizielle Stelle für Livestreams bei der Stadt Erlangen gibt. Livestreams sind eine neue Aufgabe in der Pressestelle und im eGovernment-Center, die im Stellenvolumen derzeit nicht berücksichtigt ist.

Bei stichprobenartigen Rückfragen wurde festgestellt, dass 60% der Zuschauer*innen interne, städtische Mitarbeiter*innen, Stadtratsmitglieder oder Journalist*innen sind. Der demografische Durchschnitt der Zuschauer*innen bei den Streams ist danach 55 Jahre, männlich, aus Erlangen. Das Ziel, mit Livestreams aus Stadtratssitzungen (jüngere) Bürger*innen zur politischen und demokratischen Teilhabe in Erlangen zu motivieren, wird somit verfehlt.

B) Rechtliche Voraussetzungen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in verschiedenen Veröffentlichungen zum Thema Übertragung und Speicherung der Übertragung von Gemeinderatssitzungen Stellung genommen.

Die Übertragung der Sitzungsbeiträge von Stadtratsmitgliedern ist nur zulässig, wenn diese vor **jeder** Übertragung zugestimmt haben und zwar sowohl was Bild und Ton betrifft. Die Entscheidung über die Zustimmung muss ohne psychischen Druck auf der Grundlage ausreichender Informationen über die besonderen Modalitäten einer Interneteinstellung und mit ausreichender Überlegungsfrist erfolgen können. Die Verweigerung der Zustimmung darf nicht in diskriminierender Weise zur Kenntnis gebracht werden. Es muss bei der Aufnahme der Sitzungen u.a. sichergestellt sein, dass einzelne Zuschauer*innen nicht erkennbar sind und Privatgespräche (z.B. von Stadtratsmitgliedern) nicht mit aufgenommen werden.

Im Vergleich zum „Livestream“ wird eine dauerhafte Archivierung von ganzen Sitzungen äußerst kritisch gesehen. Die Archivierung von Sitzungen aufgrund von Einwilligungen (die sich auch auf die Archivierung beziehen müssen) ist nach Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz nicht möglich. Eine Archivierung ist eine Datenübermittlung von besonderer Tragweite. Alle gegebenenfalls spontanen und möglicherweise ungeschickten Verhaltensweisen oder Äußerungen der Stadtratsmitglieder wären nicht nur im Moment der Übertragung in Bild und Ton, sondern für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft weltweit abrufbar und auswertbar.

Zur Abklärung der Frage, ob sachbearbeitende Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung nach Einwilligungen für die Übertragung und Speicherung gefragt werden können, muss zunächst zur Klärung mit Personal- und Organisationsamt Kontakt aufgenommen werden. Auf die Regelung der Stadt München wird verwiesen. Diese hat mit dem Gesamtpersonalrat vereinbart, dass keine städtische Mitarbeiter*innen aufgezeichnet bzw. übertragen wird. Diese Vereinbarung gilt nicht für Oberbürgermeister, Bürgermeister und Referatsleitungen sowie ihre Vertretungen. Diese müssen der Aufzeichnung und Übertragung zustimmen.

C) Veränderung der Diskussionskultur und im Ablauf der Sitzungen

Auch die Diskussionskultur kann sich bei einer Liveübertragung ändern - möglicherweise wird anders diskutiert oder argumentiert. Darüber hinaus werden Verhaltensauffälligkeiten wie zum Beispiel mit den Händen ins Gesicht fahren beim Sprechen zu sehen sein, möglicherweise

dauerhaft gespeichert werden und sind weltweit abrufbar und auswertbar. Es ist von einer schwindenden Unbefangenheit auszugehen, die sich nicht nur auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen auswirkt, sondern auch auf die Funktionsfähigkeit der Gremien.

Bei einer ähnlichen Vereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat wie in München, würden nur noch Referatsleitungen bzw. der Oberbürgermeister in Sitzungen berichten. Dies führt im Besonderen bei Ausschusssitzungen zu einem Informationsverlust, da die ausgewiesenen Expert*innen nicht mehr direkt befragt werden bzw. Projekte vorstellen können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zusammenfassend sind vier Möglichkeiten zum Umgang mit Livestreams denkbar. Variante B wird im Augenblick umgesetzt:

A) Keinerlei Übertragungen im Livestream:

Hierfür spricht das Einsparen von Kosten im Verhältnis zur erreichten Öffentlichkeit (Ausführliche Erklärungen siehe unter. 2). Dem gegenüber steht das Gebot der Transparenz: politische Arbeit bzw. das Zustandekommen von Entscheidungen können live begleitet werden.

B) Stream und Archivierung der Haushalts- und Jahresschlussreden (wie bisher):

Mit den vorhandenen Personalressourcen der Pressestelle und des eGovernment-Centers lässt sich ein Livestream der Jahresschlussreden und der Haushaltsreden mit externer (Einzel)Vergabe bewerkstelligen.

Gerade durch die Jahresschluss- und Haushaltsreden wird für die Bürger*innen Transparenz zu den Finanzen und der politischen Jahresarbeit geschaffen. Zudem können die Reden dauerhaft gespeichert werden, so dass die Bürger*innen die Sitzungen zu jeder Zeit im Nachgang ansehen können.

Unter Abwägung der rechtlichen Voraussetzungen und der Hinweise des Landesbeauftragten für den Datenschutz werden um die Streams und die Speicherung danach rechtssicher zu senden bzw. zu speichern, nur die Rednerin/der Redner gezeigt - alternativ dazu noch der Oberbürgermeister und der Bürgermeister sowie die berufsmäßigen Stadträte/die berufsmäßige Stadträtin. Sie alle erteilen hierzu vorab ihre Einwilligung zur Übertragung und Speicherung von Bild und Ton. Die anderen Sitzungsteilnehmer, Mitarbeitende der Verwaltung und Zuhörer*innen werden nicht im Bild gezeigt.

C) Stream und Archivierung der Stadtratssitzungen (ohne Ausschüsse):

Mit den vorhandenen Personalressourcen der Pressestelle und des eGovernment-Centers lässt sich ein Livestream aller Stadtratssitzungen nicht bewerkstelligen. Es muss eine externe Vergabe stattfinden. Darüber hinaus muss zusätzliches Stellenvolumen geschaffen werden. Wie bereits unter 2. genannt gibt es aktuell keine Stelle, die Kapazitäten für Livestreams in der Stellenbeschreibung enthält. Die Stellen in der Pressestelle und im eGovernment-Center sind mit anderen Aufgaben ausgelastet. Pro Livestream ist mit 3 Arbeitstagen zu rechnen, bei 11 Sitzungen sind das 33 Arbeitstage im Jahr. Hinzu kommen zusätzlich benötigte Reservekapazitäten im Krankheits- oder Urlaubsfall. Die Haushaltsmittel für die externe Vergabe bei 11 Sitzungen mit 38.500 Euro/Jahr sind nicht vorhanden. Hier ist eine Ausschreibung erforderlich, eine Einzelvergabe ist rechtlich nicht möglich. Dazu kommen die rechtlichen Vorgaben sowie eine mögliche andere Diskussionskultur wie bei 2. dargestellt. Dem gegenüber stehen Darstellung und Transparenz über das Zustandekommen von politischen Entscheidungen.

D) Stream und Archivierung aller Sitzungen (Stadtrat und Ausschüsse):

Für dieses Angebot benötigt die Verwaltung zusätzliche Personal- und Budgetressourcen. Die Kosten für 100 bis 120 Sitzungen bei einer externen Vergabe wie bisher würden bei geschätzten 350.000 Euro bis 420.000 Euro im Jahr liegen, was eine Ausschreibung notwendig macht. Der zusätzliche Zeitaufwand (bei externer Vergabe) der städtischen Mitarbeiter*innen würde bei 300 bis 360 Arbeitstagen im Jahr liegen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit muss bei der Übertragung und Speicherung aller Sitzungen geprüft werden, ob anstelle einer Vergabe zwei neue Vollzeitstellen geschaffen und in die technische Ausrüstung investiert werden. (Gesamtaufwand ca. 50.000 Euro für mindestens 2 Kameras (Smartphone ist hier nicht mehr ausrei-

chend), Ton- und Audio-Geräte, mindestens 2 Laptops, Streaming-Software und Video-Schnittprogramme). Dabei ist zu beachten, dass diese Ausgaben für die Ausrüstung aufgrund von technischen Neuerungen und Abnutzung alle 3-5 Jahre erbracht werden müssen.

In Abwägung der Möglichkeiten schlägt die Verwaltung vor, weiterhin Variante B umzusetzen. Die Pressestelle wird in Abstimmung mit dem eGovernment-Center einen externen Dienstleister mit der Aufnahme der Reden beauftragen. Es erfolgt eine Live-Übertragung sowie eine dauerhafte Speicherung der Reden im Internet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

Solange noch Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie bestehen, werden die Sitzungen des Stadtrats unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben als Live-Stream gezeigt. Eine Archivierung findet nicht statt. Damit wird der derzeitigen Ausnahme-Situation Rechnung getragen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ für die vorgeschlagene Variante B sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 130190/11120010/527141
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: 1. Antrag Nr. 072/2020 der Erlanger Linken vom 20.05.2020
2. Antrag Nr. 073/2020 der Erlanger Klimaliste vom 19.05.2020

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 22.06.2020

Protokollvermerk:

Die Verwaltung wird einen Vorschlag machen, wie man bei der Behandlung von größeren Themen damit umgehen könnte.

Ergebnis/Beschluss:

1. Solange Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie bestehen, werden Stadtrats-sitzungen als Livestream gezeigt, jedoch nicht archiviert.
2. Die Jahresschlussreden des Oberbürgermeisters und des Stadtrats sowie die Haushaltsreden des Oberbürgermeisters und der Fraktionen werden aufgezeichnet und als Livestream gezeigt sowie archiviert.
3. Die Anträge Nr. 072/2020 der Erlanger Linken und Nr. 073/2020 der Klimaliste Erlangen sind damit bearbeitet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Friedel
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Erlangen, den 20.05.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 20.05.2020
Antragsnr.: 072//2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13
mit Referat:

Die live-Übertragung des öffentlichen Teils Stadtratssitzungen wird auch nach Auslaufen des Corona-bedingten Sonderbetriebs fortgeführt. Außerdem bleiben die live-Übertragungen dauerhaft abrufbar.

Begründung der Dringlichkeit:

Die bisher live übertragenen Stadtratssitzungen werden möglicherweise nicht gespeichert.

Begründung:

Nicht allen Bürger*innen ist es möglich den Stadtrat live zu verfolgen. Den Diskussionen im Stadtrat jederzeit folgen zu können, sorgt für mehr Transparenz und kann Kommunalpolitik attraktiver machen. Andere Städte wie München gehen bereits mit gutem Beispiel voran und stellen ihre Sitzungen live und auf Abruf dar.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 20.05.2020
Antragsnr.: 073//2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13
mit Referat:

Erlangen, den 19. Mai 2020

Dringlichkeitsantrag

Mehr Transparenz in Stadtrats- und Ausschusssitzungen durch digitale Liveübertragungen und Online-Abrufbarkeit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

Alle Stadtrats- und Ausschusssitzungen sollen ab sofort digital aufgezeichnet und live über das Internet übertragen werden. Zudem sollen alle Aufnahmen mindestens bis zur nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums auf der Homepage der Stadt abrufbar sein. Als Vorbild hierfür kann der Beschluss und Umsetzung des Antrag Nr. 08-14 / A 02438 vom 21.05.2011 im Münchner Stadtrat dienen.

Begründung:

Durch das Onlineangebot wird politische Partizipation und Interesse der Bürgerschaft bedeutsam gefördert. Durch den Zeitpunkt der Sitzungen ist eine persönliche Teilnahme gerade für berufstätige Bürger*innen nicht jederzeit gewährleistet.

Die Corona-Krise verdeutlicht gerade mehr denn je, wie nötig es ist, Kommunalpolitik transparenter und digitaler zu gestalten. Um die sozialen und ökologischen Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft gemeinsam zu meistern, ist eine Bürger*innenbeteiligung und Transparenz von enormer Bedeutung.

Zusätzlich könnten mit der Anreise verbundene CO2-Ausstöße reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-4

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/015/2020

Mietspiegel – Vorbereitung der Vergabe und Neukonzeption

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 50

I. Antrag

1. Der Erlanger Mietspiegel wird im Jahr 2021 neu erstellt.
2. Die erforderlichen Aufwendungen werden für den Haushalte 2021 angemeldet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum Zweck der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels führt die Stadt Erlangen auf Stichprobenbasis in periodischen Abständen eine Wohnungserhebung durch. Ziel ist es, regelmäßig ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über den Erlanger Wohnungsmarkt zu gewinnen. Durch den Mietspiegel wird sichergestellt, dass in Erlangen weiterhin eine verlässliche und einfach zugängliche Datenquelle für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete vorliegt. Die ortsübliche Vergleichsmiete wird nicht nur im Zusammenhang mit Mieterhöhungsbegehren, sondern auch für die Festsetzung der Miethöhe bei Neuvermietungen („Mietpreisbremse“) oder bei der Berechnung der angemessenen Wohnkosten für ALG-II-Empfänger benötigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Laut § 558d BGB kann ein qualifizierter Mietspiegel nur einmal fortgeschrieben werden und muss nach vier Jahren neu erstellt werden.

Eine Neuerstellung beinhaltet eine aktuelle Erhebung der Mietpreise von bestehenden Mietverhältnissen zusammen mit Lage, Ausstattung und Beschaffenheit der Wohnung. Für den Erlanger Mietspiegel ist dafür eine repräsentative Befragung vorgesehen. Um aktuellen Preisentwicklungen auf dem Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen, wird der Mietspiegel 2021 einer umfassenden Neukonzeption unterzogen.

Bei dieser wird unter anderem geprüft, welche Handlungsoptionen hinsichtlich der Wohnungsmieten bestehen, die mehr als 28 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen (Korridor 18 Prozent zuzüglich 10 Prozent Grenze für die Mietpreisbremse).

Der wesentliche Teil der Neukonzeption bezieht sich auf die Zusammenstellung der erhobenen Merkmale, z.B. der Lagemerkmale.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei der Neukonzeption soll die Expertise des beteiligten Instituts eingebunden werden. Ebenso wird der neue Fragebogen eng mit dem Arbeitskreis Mietspiegel abgestimmt (Mitglieder: Haus

und Grund Erlangen, Deutscher Mieterbund Nürnberg, Mieterverein Erlangen, GEWOBAU, Amtsgericht, Sozialamt Erlangen). Die Vergabe erfolgt im September/Okttober 2020.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	38.000 €	bei versch. Sachkonten
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-1

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/374/2020

Beteiligung an den Wahlen zum Jugendparlament; Antrag der Grünen Liste vom 6. Dezember 2018, Antragsnr. 203/2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	22.06.2020	N	Empfehlung	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	09.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 203/2018 der Grünen Liste vom 6. Dezember 2018 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Beteiligung an Wahlen zum Jugendparlament soll transparent gestaltet werden. Die Darstellung des Wahlergebnisses erfolgt nach wahlberechtigten Schüler*innen, Schulen und Schularten, um gegensteuern zu können.

Erhöhung der Wahlbeteiligung an Schulen mit bisher unterdurchschnittlicher Beteiligung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Eine Übersicht über die Wahl nach Schüler*innen, Schulen und Schularten wird erstellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufgrund des Antrages hatte die Verwaltung im Sommer und Herbst 2019 die Fraktionen/Gruppierungen des Stadtrates und das Jugendparlament zu einem „Runden Tisch“ eingeladen mit dem Ziel, über die Wahlen zu sprechen. In beiden Gesprächsrunden wurde die Wahlbeteiligung an den Schulen sowie die Wahlbeteiligung insgesamt wie folgt erörtert und das weitere Vorgehen abgestimmt:

Die aktive und passive Wahlverteilung (absolut und relativ nach wahlbeteiligten Schüler*innen) in den vergangenen Jahren konkret auf die unterschiedlichen Schulen und Schularten kann nicht dargestellt werden, da eine solche Statistik nicht geführt wurde. Die unterschiedlichen Wahlbeteiligungen liegen nach Einschätzung der Verwaltung zum einen an der unterschiedlichen Zahl der Wahlberechtigten an den Schulen, zum anderen auch an der „Werbung“ vor Ort durch die Schulen. Für künftige Wahlen wird zugesagt, die Wahlbeteiligung nach der Zahl der wahlberechtigten Schüler*innen sowie nach Schulen und Schularten darzustellen.

Die Wahlbeteiligung der letzten Wahlen lag um die 30 Prozent, was grundsätzlich ein guter Wert ist. Bestätigt wurde dies von Prof. Dr. Waldemar Stange von der Universität Lüneburg. Prof. Stange beschäftigt sich seit Jahren mit Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche auf kommunalpolitischer Ebene. Dennoch wird angestrebt, die Wahlbeteiligung an Schulen mit zuletzt geringerer Wahlbeteiligung zu erhöhen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen: Werbung durch das Jugendparlament in den Schulen, Werbe-Kampagne in den Sozialen Medien in Zusammenarbeit mit eGov, Unterstützung durch den Stadtjugendring.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 130190/11120010/versch. SK
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 203/2018

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 22.06.2020

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 203/2018 der Grünen Liste vom 6. Dezember 2018 ist damit bearbeitet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Friedel
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	06.12.2018
Antragsnr.:	203/2018
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	Klärung durch RB
mit Referat:	

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
Mo 10-13, 14-18 Di, Mi, Do 10-13

Erlangen, den 06.12.2018

Antrag: Beteiligung an den Wahlen zum Jugendparlament

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Jugendparlament der Stadt Erlangen ist eine hervorragende Einrichtung, die „Interessen der Jugend in der Stadt Erlangen zu vertreten und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen.“ (Quelle: Satzung des JuPa)
Auch vermittelt es den Jugendlichen ein Verständnis für Demokratie und führt Nachwuchs an die politische Arbeit heran.

In den Wahlergebnissen auch aus 2018 zeigt sich eine deutliche Divergenz bei der aktiven und passiven Wahlbeteiligung nach Schulen.

Wir beantragen daher:

1. Die Verwaltung berichtet darüber, wie sich die aktive und passive Wahlverteilung (absolut und relativ nach Wahlberechtigten Schüler*innen) in den vergangenen Jahren konkret auf die unterschiedlichen Schulen und Schularten aufgeteilt hat und welche Gründe dafür vermutet werden.
2. Die Verwaltung erarbeitet konkrete Maßnahmen für kommende Wahlen, um die Wahlbeteiligung an Schulen mit unterdurchschnittlicher Beteiligung zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Gerkens (Sprecher für Kultur und Ehrenamt)

F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-3

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/005/2020

Ausländer- und Integrationsbeirat: Ergebnis der Wahl 2020 und Berufung weiterer Mitglieder

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 33, Abt. 332

I. Antrag

1. Das Ergebnis der Wahlen zum Ausländer- und Integrationsbeirat (AIB) wird zur Kenntnis genommen.
2. Folgende Kandidat*innen aus der Wahlgruppe Europa werden als Mitglieder in den AIB berufen:
Frau Monika Ademi (Herkunftsland Polen, deutsche Staatsbürgerschaft)
Herr Rudolf Gapp (Herkunftsland Österreich, österreichische Staatsbürgerschaft)
Frau Elisabeth Nicholson (Herkunftsland Großbritannien, deutsche Staatsbürgerschaft)
Frau Zuzana Laubmann (Herkunftsland Tschechien, deutsche Staatsbürgerschaft)
Herr Karl-Walter Skerjanz (Herkunftsland Österreich, österreichische Staatsbürgerschaft)
Herr Salvatore Telami (Herkunftsland Italien, italienische Staatsbürgerschaft)

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Juni 2020 wurde die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats durchgeführt. Das Wahlergebnis wurde am 2. Juli 2020 ermittelt. Insgesamt sind 2.654 Wahlbriefe bei der Stadt Erlangen eingegangen, davon mussten 287 zurückgewiesen werden, weil kein Wahlschein beigelegt wurde oder kein Stimmzettel beilag, 18 Stimmzettel waren ungültig.

Folgende Kandidaten erhielten gemäß den Vorgaben der Satzung bzw. Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats sowie der erhaltenen Wählerstimmen einen Sitz in dem Gremium:

Gruppe Afrika:

Frau Dr. Bilkiss Atchia-Emmerich (Herkunftsland Mauritius, deutsche Staatsbürgerschaft)
Frau Khadouja Batnini (Herkunftsland Tunesien, tunesische Staatsbürgerschaft)
Herr Rami Boukhachem (Herkunftsland Tunesien, tunesische Staatsbürgerschaft)

Gruppe Asien:

Herr Tareq Adawi (Herkunftsland Israel, israelische Staatsbürgerschaft)
Herr Viktor Anschütz (Herkunftsland Kasachstan, deutsche Staatsbürgerschaft)
Frau Israa Azaar (Herkunft: Palästinensische Gebiete, palästinensische Staatsbürgerschaft)
Frau Sonja Esfahani (Herkunftsland Iran, deutsche Staatsbürgerschaft)
Herr Dr. Ali Esmaeili (Herkunftsland Iran, deutsche Staatsbürgerschaft)
Frau Lilit Harutyunyan (Herkunftsland Armenien, armenische Staatsbürgerschaft)
Frau Grisani Husnain (Herkunftsland Indonesien, indonesische Staatsbürgerschaft)
Frau Asha Ramesh (Herkunftsland Indien, indische Staatsbürgerschaft)
Herr Rustam Zamanov (Herkunftsland Kasachstan, deutsche Staatsbürgerschaft)

Gruppe Europa:

Frau Novka Bozovic (Herkunftsland Montenegro, montenegrinische Staatsbürgerschaft)
Frau Natalya Khimichenko (Herkunftsland Russland, russische Staatsbürgerschaft)
Herr Luigi Melcore (Herkunftsland Italien, italienische Staatsbürgerschaft)
Frau Aigul Staber (Herkunftsland Russland, russische Staatsbürgerschaft)
Herr Paul-Eric Vogel (Herkunftsland Frankreich, französische Staatsbürgerschaft)

Gruppe Flüchtlinge

Herr Getachew Ayano (Herkunftsland Äthiopien, äthiopische Staatsbürgerschaft)
Frau Summera Fatima (Herkunftsland Pakistan, pakistanische Staatsbürgerschaft)
Frau Sana Hummady (Herkunftsland Irak, deutsche Staatsbürgerschaft)

Gruppe Amerika/ Australien

Herr Ruben Casillas Pacheco (Herkunftsland Mexiko, mexikanische Staatsbürgerschaft)
Frau Liliana Christl (Herkunftsland Venezuela, deutsche Staatsbürgerschaft)
Herr Luis Sarmiento Monsalve (Herkunftsland Kolumbien, kolumbianische Staatsbürgerschaft)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der Gruppe Europa standen nur drei Kandidat*innen mit einer Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes zu Wahl. § 4 Abs. 4 S. 4 der Satzung macht jedoch bzgl. der Zusammensetzung für die Gruppe Europa folgende Vorgabe: „Europäerinnen und Europäer ohne kommunales Wahlrecht erhalten 50 Prozent der Sitze der Gruppe „Europäer“ plus einen Sitz.“ Folglich konnten unter Einhaltung dieser Regel nur fünf Kandidatinnen (drei nicht-EU, **zwei** EU) unmittelbar gewählt werden.

Um die vorgesehenen 11 Sitze zu besetzen sollen die oben aufgeführten sechs weiteren Mitglieder der Gruppe Europa gemäß der erhaltenen Stimmenanteile durch den Stadtrat berufen werden. Grundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 der Wahlordnung, wonach der Stadtrat Beiratsmitglieder berufen kann, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
- ☐ bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; OBM/13

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgermeister- und
Presseamt

Vorlagennummer:
30/129/2020

Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über den Nachhaltigkeitsbeirat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.03.2020	Ö	Gutachten	Sitzung ist entfallen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbei- rat	23.06.2020	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsaus- schuss / Werkausschuss EB77	23.06.2020	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen über den Nachhaltigkeitsbeirat (Entwurf vom 11.02.2020, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Der Erlanger Agenda21-Beirat besteht seit 2001 und arbeitet seither auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die mehrfach geändert wurde. Im Jahr 2019 wurde ein Prozess zur Weiterentwicklung des Beirats angestoßen.

Im Rahmen des Prozesses wurden in Workshops und Sitzungen gemeinsam mit dem Beirat und den darin vertretenen Stadtratsmitgliedern Aufgaben und erste Ziele, sowie eine neue Zusammensetzung und Organisationsstruktur erarbeitet. Dabei wurde auch mehrheitlich als neuer Name des Beirats „Nachhaltigkeitsbeirat“ vorgeschlagen.

Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund den Erlass einer Satzung vor, um den Prozess der Weiterentwicklung zu dokumentieren und eine Gleichstellung zu anderen Beiräten zu erreichen. Der Vorschlag über den Erlass der Satzung wurde bereits in der Sitzung des Ältestenrats am 27.11.2019 eingebracht. Der Entwurf der Satzung wurde zudem in der Sitzung des Agenda21-Beirats diskutiert und empfohlen. Die Anregungen der Beiratsmitglieder und der anwesenden Stadtratsmitglieder wurden in den Entwurf der Satzung überwiegend übernommen.

Nicht übernommen werden konnte in § 2 Abs. 2 der Wunsch, dass die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Verwaltung in Abstimmung mit dem Beirat berufen werden. Da der Nachhaltigkeitsbeirat jetzt erstmals berufen wird, ist eine Abstimmung mit dem Beirat nicht möglich. Die Besetzung des jetzt neu zu berufenen Beirats wurde jedoch bereits mit dem bisherigen Agenda21-Beirat abgestimmt. Für zukünftige Beiräte kann ein Verfahren für die Neubesetzung in die Geschäftsordnung des Beirats aufgenommen werden, die der Nachhaltigkeitsbeirat nach seiner Konstituierung entwickelt.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

X *nein*

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	4.700 €	bei Sachkonto: 542121
		(Sitzungsgeld) neu
Personalkosten (brutto):	31.100 €	Geschäftsführung (Personaldurchschnittskosten ½ PSt.EG 09a) unverändert
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

X sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 130090/11110010/542121 sowie im
Personalkostenbudget

Anlagen: Entwurf der Satzung für den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Erlangen,
Stand 11.02.2020

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 18.03.2020

Protokollvermerk:

Die Sitzung ist entfallen.

Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am
23.06.2020

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung der Stadt Erlangen über den Nachhaltigkeitsbeirat (Entwurf vom 11.02.2020, Anlage)
wird beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Gensler
Schriftführer/in

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung der Stadt Erlangen über den Nachhaltigkeitsbeirat (Entwurf vom 11.02.2020, Anlage) wird beschlossen.

mit 8 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Gensler
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung der Stadt Erlangen über den Nachhaltigkeitsbeirat

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Errichtung, Aufgaben und Rechte

(1) Die Stadt Erlangen errichtet einen Nachhaltigkeitsbeirat. Der Nachhaltigkeitsbeirat berät die Stadtverwaltung und den Stadtrat in Fragen der Nachhaltigkeit und gibt Empfehlungen hierzu ab. Er unterstützt die Verwaltung bei der Öffentlichkeitsarbeit zu Nachhaltigkeitsthemen und vermittelt diese Themen in eigene Institutionen und Organisationen.

(2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Nachhaltigkeitsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Nachhaltigkeitsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Nachhaltigkeitsbeirat besteht aus bis zu 30 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats werden vom Stadtrat auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied wird eine Ersatzperson berufen.

(3) Mitglieder und ihre Ersatzpersonen, die während der laufenden Amtszeit des Nachhaltigkeitsbeirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Ersatzpersonen eintreten, werden abweichend von Absatz 2 durch den Nachhaltigkeitsbeirat in Absprache mit der Verwaltung berufen.

(4) Stadtratsmitglieder können nicht Mitglied im Nachhaltigkeitsbeirat sein. Von den Fraktionen und Gruppierungen im Erlanger Stadtrat benannte Stadtratsmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen.

(5) Die durch Stadtratsbeschluss berufenen Ersatzpersonen des Nachhaltigkeitsbeirats können bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder als Vertreter*in tätig werden. Die Ersatzpersonen der Beiräte erhalten die Sitzungsunterlagen.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz des Nachhaltigkeitsbeirats übernimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Der Nachhaltigkeitsbeirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Stellvertreter*innen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit im Nachhaltigkeitsbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften der Gemeindesatzung.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Im Bürgermeister- und Presseamt wird für den Nachhaltigkeitsbeirat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Nachhaltigkeitsbeirats.

(2) Der Nachhaltigkeitsbeirat wird nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen einberufen.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/006/2020

Neubesetzung des Nachhaltigkeitsbeirats 2020-2023

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	23.06.2020	Ö	Empfehlung	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	23.06.2020	Ö	Gutachten	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.07.2020	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.07.2020	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
OBM, 30

I. Antrag

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen werden als Mitglieder bzw. Stellvertretungen in den neuen Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Erlangen berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Amtszeit des Beirats zur Erlanger Agenda 21 endete mit der Amtszeit des letzten Stadtrats am 30. April 2020. Die Konstituierende Sitzung zum Auftakt der Amtszeit des neuen Nachhaltigkeitsbeirats ist voraussichtlich für den 10. September bzw. 9. Dezember 2020 vorgesehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach dem Prozess der Neustrukturierung, der von den Mitgliedern des Beirats zur Erlanger Agenda 21 2019 angestoßen und durchgeführt wurde, soll der neue Nachhaltigkeitsbeirat den Beirat zur Erlanger Agenda 21 ablösen und mit neuen aktiven Mitgliedern mehr Impulse im Bereich Nachhaltigkeit geben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen und Vereine wurden in Abstimmung mit dem Agenda 21 Beirat auf Basis der 17 Sustainable Development Goals (SDG) gewählt und zusammengesetzt und sollen alle Bereiche des Lebens widerspiegeln.

Sie wurden von der Verwaltung rechtzeitig zur Benennung von Vorschlägen für die Entsendung von Mitgliedern bzw. Stellvertretungen für den neuen Nachhaltigkeitsbeirat aufgefordert.

Die ausgewählten Mitglieder werden laut Satzung für drei Jahre 2020-2023 berufen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ☐ ja*
☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Neubesetzung des Nachhaltigkeitsbeirats 2020-2023

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 23.06.2020

Protokollvermerk:

Ergänzend zur Beschlussvorlage wird die aktuelle Fassung der Anlage 1 als Tischauflage aufgelegt.

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Dees wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Herr Stadtrat Dr. Dees bittet nochmals mit den Verbänden hinsichtlich der Zusammensetzung (u. a. Frauenanteil, Ausschöpfung der möglichen 30 Sitze) zu sprechen. Die Verwaltung sagt dies

zu.

Herr Stadtrat Hornschild bittet um Zuleitung der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsbeirats. Die Verwaltung sagt dies zu.

Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Gensler
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 23.06.2020

Protokollvermerk:

Ergänzend zur Beschlussvorlage wird die aktuelle Fassung der Anlage 1 als Tischaufgabe aufgelegt.

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Dees wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Herr Stadtrat Dr. Dees bittet nochmals mit den Verbänden hinsichtlich der Zusammensetzung (u. a. Frauenanteil, Ausschöpfung der möglichen 30 Sitze) zu sprechen. Die Verwaltung sagt dies zu.

Herr Stadtrat Hornschild bittet um Zuleitung der inhaltlichen Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsbeirats. Die Verwaltung sagt dies zu.

Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Gensler
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Neubesetzung des Nachhaltigkeitsbeirats 2020-2023

Anlage 1 zur Vorlage 13-2/006/2020

Nr.	Einrichtung	Mitglied	Stellvertretung
		Vorname, Name Funktion	Vorname, Name Funktion
1.	Wohlfahrtsverbände	Markus Beck Geschäftsführer des Caritasverbandes Erlangen-ERH e.V.	Kristian Gäbler Geschäftsführer der Lebenshilfe Erlangen e.V.
2.	Universitätsklinik Erlangen	Professor Dr. med. Peter Kolominsky-Rabas	Keine
3.	Volkshochschule Erlangen	Markus Bassenhorst Direktor	Anja Grillenberger Programmbereichsleitung Gesundheit und Ernährung
4.	Studierendenvertretung FAU	Clarissa Höll	Hannah Lenk
5.	Frauengruppen	Kunigunde Gerstenmeyer	Helene Grill
6.	Erlanger Stadtwerke AG	Matthias Exner Vorstandsvorsitzender	Frank Oneseit Vorstandsmitglied
7.	Energiewende ER(H)langen e.V.	Stefan Jessenberger 1. Vorsitzender	Rudi Ackermann
8.	DGB Kreisvorstand Erlangen / Höchststadt	Wolfgang Niclas Vorsitzender	Ines Meißner
9.	Handwerkskammer für Mittelfranken	Anne-Kathrin Kirchhof Stableiterin Öffentlichkeit und Veranstaltungen	Dr. Kristina Zehmer
10.	IHK Nürnberg für Mittelfranken / Geschäftsstelle Erlangen	Patrick Siegler Vorsitzender	Sabine Dreyer-Hösle Stellvertretende Vorsitzende
11.	SIEMENS AG / Regionalreferat Erlangen / Nürnberg	Michael Sigmund Regionalleiter	Gabriele Engel Leiterin der Kommunikation Siemens Campus Erlangen
12.	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen – Nürnberg	Siegfried Maier Energiecontroller der FAU	Maria-Lisa Birlinger Abteilung G-Gebäudemanagement
13.	Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behindert e.V.	Jürgen Ganzmann Geschäftsführender Vorstand	Klaus Minderer
14.	Lesecafé Anständig essen e.V.	Dr. Claudia Schorcht Vorsitzende	Christine Flemming 2. Vorsitzende
15.	Sportverband Erlangen e.V.	Werner Frembs 2. Vorsitzender	Peter Scholten
16.	fairlangen.org	Matthew Horner	Johanna Schwarz
17.	Parents for Future	Dr. Carsten Bartens	N.N.
18.	Fridays for Future	Daniel Fortmann	Charlotte Moritz

Nr.	Einrichtung	Mitglied	Stellvertretung
		Vorname, Name Funktion	Vorname, Name Funktion
19.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. / Kreisgruppe Erlangen	Heinz Horbaschek	Dr. Gudrun Mühlhofer
20.	Landesbund für Vogelschutz Kreisgruppe Erlangen / Höchstadt	Dr. Christoph Daniel	Julia Krüger
21.	Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Herzogenaurach	Günther May	Jürgen Kern
22.	Bürgerinitiative Solidarische Landwirtschaft Erlangen	Karin Depner	Anja Rappl
23.	Bildungswerke	Annika Hoppe-Seyler BildungEvangelisch	Abdelilah El Badi Vorsitzender der Islam. Religionsgemeinschaft e.V.
24.	Dritte Welt Laden Erlangen e.V.	Paul Spalek	Julie Mildenberger
25.	Friedensweg der Religionen	Dr. Hans Markus Horst	Tobias Rahne
26.	Erfahrene Persönlichkeit	Helmut Zapf	
27.	Erfahrene Persönlichkeit	Karlheinz Ermann	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/006/2020

Ergebnisse und Umsetzung der Klimanotstandsstudie für Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss

Beteiligte Dienststellen
EB77, 24, 61

I. Antrag

- 1) Der Stadtrat nimmt die Klimanotstand-Studie zur Kenntnis.
- 2) Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag vorzulegen, bis zu welchem Jahr die Stadt Erlangen klimaneutral werden muss, um die Pariser Klimaziele zu erreichen. Dabei soll der weitere Weg zur Klimaneutralität skizziert werden.
- 3) Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, die Ausschreibung des Klimanotstand-Plans verbunden mit einem breit aufgestellten Beteiligungsprozess für Bürger*innen und Interessensgruppen vorzunehmen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Bürgerversammlung Gesamtstadt am 27.03.2019 hat die Initiative Fridays for Future Erlangen zwei Anträge eingebracht, die Anträge wurden mehrheitlich angenommen. Der Antrag 1 „Ausrufung des Klimanotstands“ wurde am 29.05.2019 im Erlanger Stadtrat beschlossen. Damit wurde die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität anerkannt. Der Antrag 2 „Die Umsetzung folgender Maßnahmen“ wurde am 25.07.2019 im Stadtrat behandelt und vorgeschlagene Maßnahmen beschlossen. Dazu zählt die Vergabe einer vorbereitenden Studie zum „Klimanotstand-Plan“. Die Ergebnisse der Studie werden nachfolgend behandelt.

Erlangen war die erste Stadt in Bayern, die im Mai 2019 den Klimanotstand ausgerufen hat. Im Zuge dessen hat die Stadt Erlangen bereits erste Maßnahmen beschlossen. Die Bewältigung des Klimanotstands bleibt jedoch in vielerlei Hinsicht Neuland, denn es gibt hierfür kein standardisiertes Vorgehen. Aus diesem Grund wurde eine vorbereitende Kurzstudie in Auftrag gegeben, die erste richtungsweisende Ergebnisse für die Auftragsvergabe des Klimanotstand-Plans liefern sollte.

Die im Rahmen der Studie gewonnenen Erkenntnisse gehen über das Format einer „Kurzstudie“ hinaus. Eine fundierte **Grundlagenstudie zum Klimanotstand** ist entstanden. Kernaussagen dieser Grundlagenstudie sind in der **Kurzbroschüre** „Transformation gestalten. Bausteine einer Klimanotstandspolitik in Erlangen“ festgehalten (siehe Anhang 1). Die Grundlagenstudie befindet sich in der finalen Ausarbeitung und wird im August 2020 auf der städtischen Webseite zur Verfügung gestellt.

Folgende **zentrale Fragestellungen** werden in der Grundlagenstudie und Kurzbroschüre (nach-

folgend als „Studie“ bezeichnet) behandelt:

- Bis zu welchem Jahr muss für Erlangen Klimaneutralität erreicht sein, um die Ziele des Klimaschutz-Übereinkommens von Paris heruntergebrochen für die Stadt Erlangen zu erreichen?
- Wie kann Klimaneutralität in Erlangen erreicht werden? Welche Handlungsfelder und Reduktionspfade sind dafür geeignet?
- Mit welchen Strukturen können konkrete Maßnahmen zur Umsetzung gemeinsam mit der Erlanger Stadtgesellschaft erarbeitet und verankert werden?
- Welche gesellschaftspolitischen Transformationsprozesse können und müssen forciert werden?

Die Studie befasst sich intensiv mit aktuellen Erkenntnissen der Klimaforschung, mit Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgase und mit einer Strategie zur Akteursbeteiligung. Sie schafft eine Grundlage, um im nächsten Schritt die konkrete Umsetzung zu initiieren. Im dritten Quartal 2020 wird eine Ausschreibung in die Wege geleitet, die die Realisierung von Klimaschutz-Maßnahmen mit einer intensiven Beteiligung relevanter Stakeholder (Bürger*innen, Politik, Wirtschaft, Verbände, Vereine, Verwaltung etc.) verknüpft (Klimanotstand-Plan). Auf diese Weise verliert die Stadt Erlangen keine wertvolle Zeit. Wichtige Klimaschutz-Maßnahmen aus der Studie können gemeinsam mit den betroffenen Interessensgruppen konkretisiert und realisiert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Beitrag Erlangens zu den Pariser Klimaziele

Die Grundlagenstudie zeigt deutlich, dass wir uns weltweit auf einem Pfad zu einer Erderwärmung um +4 °C bis 2050 befinden, der einhergeht mit erheblichen Risiken für den Fortbestand der menschlichen Zivilisation. Politische Entscheidungen und Maßnahmen bleiben bisher auf allen Ebenen sowohl in ihren Zielsetzungen (Ambitionsücke) als auch in den dahinterliegenden Maßnahmenprogrammen (Umsetzungslücke) deutlich hinter den wissenschaftlich begründeten Erfordernissen zurück. Deutschland ist völkerrechtlich dazu verpflichtet, die Ziele des Pariser Klimaabkommens, die Erderwärmung auf unter 2 °C (1,75 °C) und möglichst unter 1,5 °C zu beschränken, einzuhalten.

Aktuelle Berechnungen unterstreichen, dass die Bundesregierung mit ihrem derzeitigen Ansatz, in Deutschland bis zum Jahr 2050 die Klimaneutralität zu erreichen, die Pariser Klimaziele eindeutig verfehlen wird. **Bereits spätestens bis zum Jahr 2037 muss Deutschland klimaneutral werden, um das 1,75 °C zu erreichen.** Die deutschen Anteile am internationalen Luftverkehr und Schiffsverkehr sind hierbei noch nicht einberechnet und ein hohes Risiko für gravierende Klimafolgen bleibt bestehen.

Die Stadt Erlangen hat sich bisher **noch kein konkretes Ziel gesetzt**, welchen Beitrag sie zu den Pariser Klimazielen leisten will. Ein Entscheidungsprozess ist daher anzustoßen, der eine konkrete Jahreszahl zum Ergebnis hat, bis wann die Stadt auf ihrem Territorium klimaneutral sein will. Anschließend wird ein konkreter Fahrplan zur Treibhausgasreduktion in Erlangen aufgestellt.

Wege zur Reduzierung der Treibhausgase

Die Studie unterscheidet zwischen fünf zentralen Handlungsfeldern kommunaler Klimaschutzpolitik, um den Treibhausgasausstoß zu reduzieren:

- 1) Energiewende
- 2) Mobilitätswende
- 3) Wohnen, Wärmewende und Stadtökologie
- 4) Wirtschaft: Industriewende – Produktion und Konsum
- 5) Ernährungswende: Landwirtschaft und nachhaltige Landnutzung

Die in der Studie aufgeführten Klimaschutz-Maßnahmen sind noch nicht gezielt für die Stadt Erlangen ausgelegt. Eine Konkretisierung der Maßnahmen für die Stadt Erlangen erfolgt im nächsten Schritt und dann jeweils unter Beteiligung der relevanten Stakeholder (s.o.).

Die Stadt Erlangen kann heute schon wichtige Klimaschutz-Maßnahmen in den aufgeführten Handlungsfeldern vorweisen. Exemplarisch werden nachfolgend **einige wenige Maßnahmen** aufgeführt:

Im Handlungsfeld **Energiewende** kann festgehalten werden, dass die Stadtwerke Erlangen verstärkt in den Ausbau der Nahwärmeversorgung investieren. Zudem bietet die Stadt Erlangen bereits seit vielen Jahren Energieberatungen und Förderprogramme für Hauseigentümer*innen an. Mit dem Verkehrsentwicklungsplan (VEP) wird der Ausbau des Umweltverbunds und zugleich die Reduzierung des Pendlerverkehrs strategisch angegangen und forciert. Ein wichtiger Baustein für die **Mobilitätswende** ist auch die Stadtumlandbahn. Die **Wärmewende** forciert die Stadt Erlangen u.a. im Bereich der Bestandssanierung. Die städtischen Standards gehen über die gesetzlichen Standards hinaus. Ebenso verfolgt die GEWOBAU in der Sanierung ihrer Gebäude ambitionierte Klimaziele. Das im Juni 2020 beschlossene Klimaanpassungskonzept beinhaltet weitreichende Maßnahmen zur Förderung der **Stadtökologie**. So gibt es Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz des Stadtgrüns. Der Einfluss der Stadt Erlangen auf die **Wirtschaft** ist ausbaufähig. Über Formate wie die „Klimaallianz“ und die „Lenkungsgruppe EnergieeffizientER“ wird versucht, die Unternehmen noch mehr für den Klimaschutz zu gewinnen. Die Stadt Erlangen engagiert sich seit langer Zeit für einen nachhaltigen und fairen Handel und wurde bereits 2012 als „Fairtrade Town“ ausgezeichnet. Im Juli 2019 wurde beschlossen, den Anteil an vegetarischen Gerichten in Schulen und städtischen Kindertagesstätten möglichst zu erhöhen, um so einen Beitrag zur **Ernährungswende** zu leisten. Des Weiteren ist beim Mittagessen in den Spiel- und Lernstuben der Mindestanteil an Biokost auf 25 Prozent festgelegt worden. Die Stadt Erlangen ist zudem Mitglied des deutschlandweiten Bio-Städte-Netzwerks.

An den ausgewählten Beispielen wird deutlich, dass die Stadt Erlangen in keinem Handlungsfeld einen blinden Fleck hat. Die Bemühungen sind jedoch noch bei weitem nicht ausreichend, um die Pariser Klimaziele einzuhalten. Es gilt die entscheidenden Maßnahmen anzugehen, also jene Maßnahmen bei denen die Stadt Erlangen **großen Gestaltungsspielraum** hat und zugleich **große Klimaschutzeffekte** erzielen kann. Diese Klimaschutz-Maßnahmen sind ggf. teurer und erscheinen teilweise unwirtschaftlich, sind politisch möglicherweise umstritten und/oder der Bevölkerung nicht leicht zu vermitteln, aber auf langer Sicht sind sie höchst wirkungsvoll für den Klimaschutz. Zeitgleich müssen jene Praktiken konsequent abgeschafft oder erschwert werden, die klimaschädlich sind. Die in der Studie beschriebene Politik des „sowohl als auch“ (z.B. sowohl den Ausbau des Umweltverbunds forcieren als auch weiterhin den motorisierten Individualverkehr weitgehend uneingeschränkt lassen) muss gezielt beendet werden.

In der Studie haben die in den fünf Handlungsfeldern beschriebenen Klimaschutz-Maßnahmen noch **keine Gewichtung** erfahren. Zum Beispiel steht der Ausbau des Umweltverbundes gleichwertig in einer Aufzählung mit Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur suffizienten Lebensweise. Ebenso wenig wird auf die Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung eingegangen. Zum Beispiel ist im Handlungsfeld Wohnen und Wärmewende beschrieben, dass es einer Erhöhung der Sanierungsrate von 1% auf 5% bedarf. Eine Kommune hat allerdings keine rechtlichen Möglichkeiten private Gebäudeeigentümer*innen dazu zu verpflichten.

Für Erlangen sollten die Maßnahmen Priorität haben, bei denen die **Einflussmöglichkeiten der Stadt am größten** sind und welche die **größten Klimaschutzeffekte** haben. Die Maßnahmen mit hoher Wirkkraft für den Klimaschutz sind nicht von einem Tag auf den anderen zu erreichen. Jedoch bedarf es zunächst einer **klaren Zielsetzung**, um die Schritte dorthin gestalten zu können.

Strukturen zur Umsetzung des Klimanotstands und Handlungsspielraum der Kommune

Die Stadt Erlangen verfügt bereits über zentrale strategische Konzepte mit einer Vielzahl von Maßnahmen, u.a.:

- Klimaanpassungskonzept der Stadt Erlangen (2019)
- Klimapakt der Europäischen Metropolregion (2017)
- Energiebericht für städtische Gebäude und Einrichtungen (2017)

- Integrierte Klimaschutzkonzept (2016)
- Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Erlangen (2015)
- Energieeffizienzstrategie Erlangen 2050 (2014)

Es gibt für Teilbereiche also bereits Zielsetzungen. Um bei der Umsetzung eines umfassenden Ziels wie der Klimaneutralität bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht zu scheitern, ist es notwendig Bürger*innen und andere Akteursgruppen aktiv zu beteiligen. Auch die Studie legt einen Fokus auf die Umsetzung und zeigt entsprechende Strukturen auf. Der Transition-Management-Ansatz und ein städtischer Gesellschaftsvertrag werden in der Studie als zentrale Instrumente gesehen.

Der Stadt Erlangen ist es bereits heute ein wichtiges Anliegen ihre Bürger*innen in Entscheidungsprozessen zu beteiligen und kann somit an bestehenden Strukturen anknüpfen. Allein auf das freiwillige Engagement der Bürger*innen und anderer Akteursgruppen zu setzen, würde jedoch zu kurz greifen. Die Stadt Erlangen wird auch versuchen über Beschlüsse und Verträge einen verbindlichen Rahmen für den Klimaschutz zu schaffen. Der Gestaltungsspielraum einer Kommune ist jedoch begrenzt, weshalb auch das Land und der Bund aufgefordert sind, über entsprechende Gesetzgebung die klimaneutrale Transformation zu beschleunigen.

Insgesamt besteht bei der Umsetzung der Maßnahmen die Herausforderung einerseits möglichst schnell zu handeln, andererseits eine möglichst breite Akzeptanz in der Bevölkerung zu entwickeln. Bei vielen konkreten Projekten können die Belange Einzelner beziehungsweise widerstrebende Interessen zu erheblichen Verzögerungen führen. Prominente Beispiele dafür sind der Netzausbau vom windreichen Norden in den Süden oder der Kohleausstieg, der für einige Regionen einen großen Strukturwandel auslösen wird.

Auch kleinere Projekte wie der Bau eines Radschnellweges oder der Bau einer Straßenbahn können durch formalisierte Beteiligungswege wie z.B. dem Planfeststellungsverfahren häufig nicht schnell umgesetzt werden.

Eine gezielte und intensive Beteiligung der Bürger*innen und Bürger und der Akteursgruppen kann hier unterstützen, ist aber auch zeit- und personalintensiv.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Studie zeigt Möglichkeiten auf, wie der Klimanotstand-Beschluss mit Leben gefüllt werden kann. Im nächsten Schritt hat die Stadt Erlangen zur Aufgabe, sich mit den verschiedenen Ansätze auseinanderzusetzen, ein Übereinkommen und Zeitplan für die Umsetzung des Klimanotstands zu finden und nachfolgend mit mutigen Entscheidungen den Klimaschutz voranzutreiben.

Folgende Leistungen sind zeitnah zu erbringen:

Der Beitrag Erlangens zu den Pariser Klimazielen

Die Stadtverwaltung bringt einen Vorschlag ein, bis zu welchem Jahr die Stadt Erlangen klimaneutral wird. Vor- und Nachteile von Kompensationsmöglichkeiten werden hierbei berücksichtigt. Die konkrete Zielsetzung ist notwendig, um einen entsprechenden Fahrplan mit Controlling zu entwickeln.

Wege zur Reduzierung der Treibhausgase

Die Stadtverwaltung schlägt Wege zur effizienten Treibhausgasreduktion vor. Beiträge werden von den involvierten Ämtern und Stellen in Abstimmung vorbereitet. Nach Bedarf werden Expert*innen zu Rate gezogen, um Klimaschutz-Maßnahmen mit hoher Hebelwirkung zu identifizieren.

Strukturen zur Umsetzung des Klimanotstands

Bestehende Beteiligungsstrukturen werden von der Stadtverwaltung dahingehend geprüft, ob sie sich für den Transformationsprozess im Zuge des Klimanotstands eignen. Im Klimaschutz aktive Organisationen werden eingebunden.

Die Ausschreibung für den Klimanotstand-Plan wird so konzipiert, dass konkrete Klimaschutz-Maßnahmen, Umsetzungsstrukturen, Akteursbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit zusammenge-

dacht werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: 1. Kurzbroschüre „Transformation gestalten. Bausteine einer Klimanotstandspolitik in Erlangen“

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/007/2020

"Beteiligungsprozess für Klimaschutz und Erlangens Zukunft", Gemeinsamer Antrag Grüne Liste-Fraktion, ÖDP-Fraktion und Erlanger Linke Nr. 111/2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.07.2020	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und befürwortet den aufgezeigten weiteren Weg.
2. Der gemeinsame Antrag Grüne Liste-Fraktion, ÖDP-Fraktion und Erlanger Linke 111/2020 „Beteiligungsprozess für Klimaschutz und Erlangens Zukunft“ vom 24.06.2020 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auf Antrag 256/2019 des Agenda Beirats und auf Antrag 178/2019 der SPD Fraktion: Parents for future – Bürgerbeteiligung / Durchführung eines Klimaforums wurden 100.000 Euro, Ergebnis-HH Lfd. Nr. 31.10- im Budget des Amtes 31 für das Jahr 2020 bewilligt.

Fast alle Staaten der Erde haben mit dem Übereinkommen von Paris einen Vertrag unterzeichnet, laut dem sie Anstrengungen unternehmen wollen, den globalen Temperaturanstieg durch den Treibhauseffekt auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

Über das Klimaforum soll ein umfassender und offener Beteiligungsprozess aufgesetzt werden, um ein gemeinsames Handeln der Stadtgesellschaft im Sinne des 1,5-Grad-Ziels auf städtischer Ebene zu erreichen.

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkung ist es nicht möglich, derzeit einen großangelegten direkten Beteiligungsprozess zu initiieren. Die Einbindung unterschiedlicher Akteure wird dennoch als entscheidend für die Umsetzung des Klimanotstands bewertet. Die Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutz-Maßnahmen und die Beteiligung verschiedener Akteursgruppen müssen gemeinsam gedacht werden. Die Ausschreibung für den Klimanotstand-Plan wird daher so konzipiert, dass Klimaschutz-Maßnahmenbündel, Akteursbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit aufeinander abgestimmt sind. In Anbetracht der derzeitigen Pandemie (deren Ende noch nicht absehbar ist) und des Mehrwerts der Verknüpfung des Klimaforums mit dem Klimanotstand-Plan ist eine großangelegte Akteursbeteiligung erst im Jahr 2021 möglich. Der Titel „Klimaforum“ ist nicht abschließend. Zusätze wie „Erlangen macht mit“ oder „Erlangen gemeinsam gestalten“ können bei der finalen Bezeichnung berücksichtigt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Zeit dazwischen bleibt jedoch nicht ungenützt. Für November 2020 ist zusammen mit der FAU ein Climathon mit 80 Beteiligten in Planung, der notfalls auch digital stattfinden kann. Bei einem Climathon (angelehnt an Hackathon, einer Wortschöpfung aus Hacken und Marathon) werden von Teams innerhalb von zwei Tagen (technische) Lösungen für bestimmte (Klima-) Problemstellungen entwickelt. Eine Jury entscheidet am Ende über die besten Lösungsvorschläge. Zielgruppe des Climathons sind junge Menschen aus verschiedenen Fachbereichen, die als „Entscheidungssträger*innen von morgen“ für das Thema sensibilisiert werden sollen. Bei dem Erlanger Climathon sollen praktische Lösungen für Erlangen voraussichtlich in den Bereichen „Nachhaltige Mobilität“, „Erneuerbare Energien“ und „Klimaanpassung in der Stadt“ erarbeitet werden. Ebenfalls im Herbst wird derzeit ein Beteiligungsformat unter dem Leitmotiv „Ihre Meinung zählt! – Die Stadt im Klimanotstand“ mit ausgewählten Teilnehmer*innen vorbereitet. Erkenntnisse aus der Grundlagenstudie „Klimanotstand“ werden thematisiert und Teilnehmende geben Rückmeldung, wie viel Einsatz sie von der Stadt Erlangen im Klimaschutz fordern. Des Weiteren plant Amt 31 gemeinsam mit dem Amt 13-4 im Rahmen der Bürgerbefragung eine Umfrage zum Thema Klimanotstand, die statistisch ausgewertet wird.

Im Vorfeld zur Stadtratssitzung am 23. Juli 2020 wurden Aktive im Klimaschutz angeschrieben, um sie auf die Präsentation zur Klimanotstand-Studie aufmerksam zu machen. Zudem wird der Vortrag auf der städtischen Webseite und auf YouTube online gestellt. Die städtischen Social Media Kanäle wurden ebenfalls genutzt, um auf die Stadtratssitzung aufmerksam zu machen. Am 29. Juli 2020 werden ausgewählte Akteure zu einem Austauschtermin eingeladen, an dem die Studie diskutiert und Aktive ihre Wünsche hinsichtlich der Beteiligung formulieren können. Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Teilnehmer*innenzahl leider beschränkt. Die Ergebnisse der Sitzung können an Interessierte weitergeleitet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Überbrückung der Zeit bis zum Klimanotstand-Plan werden mindestens drei Beteiligungsformate angeboten, die auch stattfinden können, sofern es keine strenge Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie gibt.

Über Social-Media-Kanäle werden die Ergebnisse der Klimanotstand-Studie bekannt gemacht.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	42.000 €	bei Sachkonto: 527141
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 310090/56110010/527141
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 24.06.2020
Antragsnr.: 111/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VII/31
mit Referat:

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1

Erlangen, 24.06.2020

Antrag: Beteiligungsprozess für Klimaschutz und Erlangens Zukunft

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf den Antrag des Agenda 21 Beirates hin, wurden in der Sitzung des HFPa vom 04.12.2019 für die Durchführung eines „Klimaforums“ 100.000 € im Budget des Amtes 31 für das Jahr 2020 bewilligt. Ziel des „Klimaforums“ ist es, einen umfassenden Konsens und gemeinsames Handeln der Stadtgesellschaft zu ermöglichen, um das 1,5-Grad-Ziel auf städtischer Ebene zu erreichen.

Die Verwaltung schlug in ihrem Bericht zur Kenntnisnahme (vom 04.12.2019) vor, das Amt führe nach einem Auswahlverfahren gemeinsam mit einer Agentur das „Klimaforum“ durch. Nun steht die Veröffentlichung der Klima-Kurzstudie kurz bevor – höchste Zeit auch mit der Umsetzung des Klimaforums voran zu kommen.

Wir beantragen:

- Die Verwaltung berichtet über den Stand und die Planungen für eine Umsetzung des „Klimaforums“ und legt dar, welche Konzepte es dafür bereits gibt. Ergänzend regen wir an, den Titel offener zu gestalten, um noch mehr Menschen mitzunehmen – z.B. durch einen Zusatz: „Klimaforum - Erlangen gemeinsam gestalten“ oder „Klimaforum – Erlangen macht mit“.
- Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept für die Bekanntmachung der Klima-Kurzstudie, um die Menschen in allen Teilen der Stadtgesellschaft zu informieren, um eine Beteiligung zu ermöglichen. Es werde verschiedene Formate (z.B. digitale Veranstaltung, Ortsbegehungen, Umfragen, Online-Melde-Tool) möglichst zeitnah durchgeführt, mit Hilfe derer sich die Erlanger*innen mit ihren Fragen, Bedenken und Vorschlägen einbringen können.

Mit freundlichen Grüßen

für die GRÜNE/GL-Fraktion
gez. Tina Prietz (Sprecherin für Klimaschutz)
gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)

für die ödp-Fraktion
gez. Barbara Grille
gez. Frank Höppel
gez. Joachim Jarosch

für die erlanger linke
gez. Fabiana Girstenbrei
gez. Johannes Pöhlmann

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/009/2020

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP Nr. 561.K880 Förderprogramm Zuschüsse für priv. Energiesparmaßnahmen (UmweltS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.07.2020	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 13. Juli 2020
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für:

IP-Nr. 561.K880 Zuschüsse für priv. Energiesparmaßnahmen(UmweltS)	Kostenstelle 310090 Allgem. KST Amt f. Umweltschutz u. Energiefragen	Produkt 56110010 Umweltschutz	400.000 € für Sachkonto 017802 Zugänge Immat.VG a. gel. Zuwend. an übrige Bereiche
--	---	----------------------------------	---

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr. 573.406 Begegnungszentrum E-West, Bau	Kostenstelle 240090 Allgem. Kostenstelle Amt 24	in Höhe von Produkt 57350010 Sonstige öffentliche Einrichtungen	400.000 € bei Sachkonto 032202 Zug. Gebäude, Aufb. u. Betriebsvor. v. soz. Einrichtungen
---	---	--	--

Dieses Vorgehen wurde bereits im Haushaltsausschuss für 2020 vereinbart.

Der gemeinsame Dringlichkeitsantrag Nr. 117/2020 vom 01.07.2020 von der Klimaliste, der Grünen, der ÖDP und der Erlanger Linke ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	-- €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	220.000,00 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	110.019,63 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	-- €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	330.019,63 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung / VE-Umschichtung)	730.019,63 €

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig im Haushaltsjahr 2020

Nachrichtlich:

- Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
- Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen hat den Klimanotstand ausgerufen, denn besonders den Kommunen der Industrieländer obliegt eine große Verantwortung und Vorbildfunktion, einen lokalen Beitrag zur Verringerung der CO₂-Emissionen zu leisten. Aus diesem Grund wurden das seit vielen Jahren bestehende CO₂-Minderungs-Programm, das zur Ergreifung CO₂-mindernder Maßnahmen im Gebäudesektor motiviert, inhaltlich ausgeweitet und die Haushaltsmittel massiv aufgestockt.

Durch die hohe Zahl der Antragstellungen sind die Haushaltsmittel, einschließlich der übertragenen Haushaltsmittel aus 2019, in Höhe von rund 330.000 Euro bereits im Juli verausgabt. Im Zeitraum vom 23.01.2020 bis 03.07.2020 wurden 132 Anträge mit einem Gesamtantragsvolumen von rund 284.000 Euro gestellt. Einschließlich der noch offenen Anträge aus 2019 beläuft sich das Gesamtvolumen auf rund 356.000 Euro. Damit sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verplant.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um weiterhin zu CO₂-mindernden Maßnahmen am Gebäude zu motivieren, sollen die Haushaltsmittel für 2020 um 400.000 Euro erhöht werden.

Zur Steigerung der Gebäudesanierungsrate und Nutzung der erneuerbaren Energien soll die Öffentlichkeitsarbeit weiterhin intensiviert werden. Erforderliche Haushaltsmittel stehen dafür zur Verfügung.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Zwischen Antragstellung und Ausbezahlung der Zuschüsse nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden kann ein Zeitraum von bis zu 3 Jahren liegen. Dies bedingt, dass, obwohl das Gesamtvolumen der bewilligten Anträge 355.603,78 Euro beträgt, auf der IP-Nr. noch 262.810,05 Euro verfügbar sind. Zur Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit wird ein Gesamtkonzept erarbeitet und in Folge umgesetzt.

2.000,00	Auszahlungen aus 2018	Offene Anträge 2018	2.000,00	
36.850,00	Auszahlungen aus 2019	Offene Anträge 2019	30.850,00	
53.943,73	Auszahlungen aus 2020	Offene Anträge 2020	229.960,05	
				Summe
92.793,73	Auszahlung 2020 gesamt	Offene Anträge gesamt	262.810,05	355.603,78

Es kann davon ausgegangen werden, dass die für 2020 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausreichend für die bis Ende des Jahres anzuweisenden Zuschüsse sind. Zur Planungssicherheit der bis Ende des Jahres noch zu bewilligenden Anträge ist eine Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 400.000 Euro erforderlich.

Anlagen:

Gemeinsamer Dringlichkeitsantrag Nr. 117/2020 vom 01.07.2020 Erhöhung der Mittelzuweisung für das CO₂-Minderungsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28 / § 29 GeschO

Eingang: **01.07.2020**
 Antragsnr.: **117/2020**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **VII/31**
 mit Referat:

Erlangen, den 1. Juli 2020

Dringlichkeitsantrag

Erhöhung der Mittelzuweisung für das vorhandene CO₂-Minderungs-Programm des Umweltamtes und Erhöhung der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der erneuerbaren Energien und Energiesparmaßnahmen als deutlichen kommunalen Beitrag gegen die weitere weltweite Klimaerhitzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Dringlichkeitsantrag:

1. Das Budget des Programms zur Förderung von CO₂-mindernden Maßnahmen durch Zuschüsse wird für das Jahr 2020 um einen Betrag von zusätzlich 400.000 Euro aufgestockt.
2. Die Stadt Erlangen bewirbt das Programm aktiv. Hierzu entwickelt und setzt das Umweltamt geeignete Werbemaßnahmen und Kampagnen um.

Begründung:

Auf Beschluss des Stadtrats wurde im Januar 2020 das Programm für CO₂-Minderung erweitert und ein Budget von 230.000 Euro eingerichtet. Gleichzeitig wurde beschlossen, dieses Programm durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen und ein Solarkataster einzurichten.

Die angesetzten Fördermittel für das Programm sind jetzt schon potentiell für das zugeteilte Budget für 2020 ausgeschöpft. Es muss daher dringend aufgestockt werden, damit die Förderung derartiger Maßnahmen ununterbrochen aufrechterhalten werden kann.

Das Bewusstsein für die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen nimmt in der Bevölkerung beständig zu. Eine durch Werbemaßnahmen intensivierte Öffentlichkeitsarbeit wird zu vermehrten Anträgen auf Zuschüsse im zweiten Halbjahr führen. Durch die Aufstockung des Förderbudgets könnte der Zubau bei privaten Photovoltaikanlagen nach jahrelanger Durststrecke erstmalig wieder über 1000 kW liegen könnte. Das Programm ist zudem eine Förderung des lokalen Handwerks, da es Investitionen nach sich zieht und somit die Wertschöpfung vor Ort stärkt. Zugleich erhöht sich auch die Unabhängigkeit der Stadt Erlangen von Energieimporten und ist ein Betrag zur dezentralen Stromversorgung.

Die Einrichtung eines Solarkatasters und vor allem die Werbemaßnahmen sind dringend notwendig, um die Bürgerinnen und Bürger auf die Förderung der CO₂-Minderungsmaßnahmen aufmerksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Klimaliste:
Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Für die GRÜNE/GL-Fraktion:
Birgit Marenbach
(Fraktionsvorsitzende)

Tina Prietz
(Sprecherin für Klimaschutz)

Für die ÖDP-Fraktion:
Joachim Jarosch
(Fraktionsvorsitzender)

Barbara Grille
(Stadträtin)

Frank Höppel
(Stadtrat)

Für die Erlanger Linke:
Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/010/2020

Anpassung der Entgeltordnungen für das BIG- und GESTALT-Projekt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	07.07.2020	Ö	Empfehlung	vertagt
Sportausschuss	07.07.2020	Ö	Gutachten	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Entgeltordnungen für das BIG- und das GESTALT-Projekt werden wie in der Anlage beigelegt angepasst.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierung der Entgeltordnungen aufgrund von qualitativ hochwertigeren Angeboten sowie Anpassungen bei den Übungsleiterhonoraren

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die bisherigen Entgeltordnungen werden bei BIG an 3 Stellen und bei GESTALT an zwei Stellen angepasst. Die jeweiligen Kursgebühren sind für BIG und GESTALT den jeweils aktuellen Flyern zu entnehmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Änderungen BIG:

- Die Entgelte pro Unterrichtseinheit liegen nun zwischen 1,50 € und 4,00 € anstatt 1,50 € und 3,50 €.
- Der Absatz über Halbkursteilnehmerinnen entfällt bei § 2 (2) und wird in aktualisierter Form bei § 3 (2) aufgenommen.
- Ein Nachlass in Höhe von 50 % wird Frauen mit gültigem Erlangen Pass oder Schwerbehindertenausweis gewährt (anstatt 75 % für Frauen mit Asylbewerberstatus).

Änderungen GESTALT:

- Die Entgelte pro Unterrichtseinheit liegen nun zwischen 1,50 € und 4,00 € anstatt 1,50 € und 3,50 €.
- Anpassung der Tabelle und § 3 Ermäßigung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*

X *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- X werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Entgeltordnung BIG-Projekt
Entgeltordnung GESTALT-Projekt

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 07.07.2020

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Radue stellte einen Antrag auf Vertagung, dem alle Anwesenden entsprachen.

Frau Radue möchte vor einer Entscheidung zur Anpassung der Entgeltordnungen für das BIG- und GESTALT-Projekt noch Fragen von der Verwaltung beantwortet haben.

Die Fragen von Frau Stadträtin Radue und die Antworten der Sportverwaltung lauten wie folgt:

Wurde im Planungstreffen partizipativ die neue Entgeltordnung besprochen?

BIG:

Es handelt sich um keine Pauschalerhöhung der BIG-Kursgebühren, sondern betrifft nur vereinzelte Kurse. Diese Kurse haben sich die Frauen ausdrücklich im Rahmen der Planungstreffen gewünscht. Dabei wurde natürlich angesprochen, dass die Kurse mit höheren Kosten verbunden sein werden.

GESTALT:

Nicht anwendbar (es finden keine Planungstreffen statt)

Warum überhaupt Erhöhung?

BIG:

Es handelt sich um eine Erhöhung vereinzelter Kurse von max. 0,50 € (ermäßigt 0,25 €). Diese Kurse sind verbunden mit mehr Aufwand und Kosten, z. B. Schwimmkurs, Yogakurs, Bogenschießen:

- Höhere Mietkosten (z. B. für Schwimmhalle)
- Höhere Materialkosten (z. B. Miete von Holzbögen und -Pfeilen)
- Höhere Übungsleiterkosten (z. B. besondere Qualifikation der Coaches beim Schwimmen/Yoga)

Die Kursgebühren bewegen sich weiterhin im Niedrigbereich, wenn man sie mit ansässigen Yoga-studios, Schwimmschulen und anderen Anbietern vergleicht.

GESTALT:

Die Ausweitung ortsnahe GESTALT-Kurse bedingt zum Teil das Zahlen von Raummieten. Des Weiteren ist die Durchmischung des Adressatenkreises hinsichtlich unterschiedlicher Einkommen für die Diversität der GESTALT-Kurse vorteilhaft. Es gibt Personen, die finanziell gut gestellt sind und durchaus gerne einen höheren Betrag zahlen. Durch die gestaffelte Ermäßigung bis 100% bleibt das Angebot dennoch allen zugänglich und niederschwellig.

Die wievielte Erhöhung ist dies?

BIG:

Die erste seit Projektstart vor 15 Jahren.

GESTALT:

Die erste seit Projektstart vor 7 Jahren.

Warum kein Nachlass mehr in Höhe von bis zu 75% für Frauen mit Asylbewerber-Status?

BIG:

Die akute Lage der Frauen mit Asylbewerber-Status hat sich entschärft. Es kommen keine Anfragen mehr. Stattdessen gibt es 50% Ermäßigung für Frauen mit gültigem ErlangenPass.

GESTALT:

Nicht anwendbar (da einkommensabhängige Staffelung seit Anbeginn)

Volleth
Vorsitzender

Tänzler
Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 07.07.2020

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Radue stellte einen Antrag auf Vertagung, dem alle Anwesenden entsprachen.

Frau Radue möchte vor einer Entscheidung zur Anpassung der Entgeltordnungen für das BIG- und

GESTALT-Projekt noch Fragen von der Verwaltung beantwortet haben.

Die Fragen von Frau Stadträtin Radue und die Antworten der Sportverwaltung lauten wie folgt:

Wurde im Planungstreffen partizipativ die neue Entgeltordnung besprochen?

BIG:

Es handelt sich um keine Pauschalerhöhung der BIG-Kursgebühren, sondern betrifft nur vereinzelte Kurse. Diese Kurse haben sich die Frauen ausdrücklich im Rahmen der Planungstreffen gewünscht. Dabei wurde natürlich angesprochen, dass die Kurse mit höheren Kosten verbunden sein werden.

GESTALT:

Nicht anwendbar (es finden keine Planungstreffen statt)

Warum überhaupt Erhöhung?

BIG:

Es handelt sich um eine Erhöhung einzelner Kurse von max. 0,50 € (ermäßigt 0,25 €). Diese Kurse sind verbunden mit mehr Aufwand und Kosten, z. B. Schwimmkurs, Yogakurs, Bogenschießen:

- Höhere Mietkosten (z. B. für Schwimmhalle)
- Höhere Materialkosten (z. B. Miete von Holzbögen und -Pfeilen)
- Höhere Übungsleiterkosten (z. B. besondere Qualifikation der Coaches beim Schwimmen/Yoga)

Die Kursgebühren bewegen sich weiterhin im Niedrigbereich, wenn man sie mit ansässigen Yoga-studios, Schwimmschulen und anderen Anbietern vergleicht.

GESTALT:

Die Ausweitung ortsnaher GESTALT-Kurse bedingt zum Teil das Zahlen von Raummieten. Des Weiteren ist die Durchmischung des Adressatenkreises hinsichtlich unterschiedlicher Einkommen für die Diversität der GESTALT-Kurse vorteilhaft. Es gibt Personen, die finanziell gut gestellt sind und durchaus gerne einen höheren Betrag zahlen. Durch die gestaffelte Ermäßigung bis 100% bleibt das Angebot dennoch allen zugänglich und niederschwellig.

Die wievielte Erhöhung ist dies?

BIG:

Die erste seit Projektstart vor 15 Jahren.

GESTALT:

Die erste seit Projektstart vor 7 Jahren.

Warum kein Nachlass mehr in Höhe von bis zu 75% für Frauen mit Asylbewerber-Status?

BIG:

Die akute Lage der Frauen mit Asylbewerber-Status hat sich entschärft. Es kommen keine Anfragen mehr. Stattdessen gibt es 50% Ermäßigung für Frauen mit gültigem ErlangenPass.

GESTALT:

Nicht anwendbar (da einkommensabhängige Staffelung seit Anbeginn)

Volleth
Vorsitzender

Tänzler
Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Entgeltordnung für das BIG-Projekt im Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Erlangen

(Stand: Juni 2020)

§ 1 Teilnehmerkreis

An den Kursen und Veranstaltungen des BIG-Projektes kann jede Frau teilnehmen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Für einzelne Veranstaltungen kann ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festgesetzt werden.

§ 2 Entgelte

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des BIG-Projektes werden Entgelte in folgendem Rahmen erhoben:

Unterrichtsveranstaltung je angefangene Unterrichtsstunde à 60 Minuten:

EUR 1,50 bis EUR 4,00 €

(2) Die Entgelte werden bar von den Übungsleiterinnen eingenommen und an die BIG-Projektleitung weitergereicht. Im Amt für Sport und Gesundheitsförderung werden die Gelder bis zu deren Einzahlung auf das Konto der Stadt Erlangen sicher verwahrt.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Das BIG-Projekt gewährt Frauen in finanziellen Notlagen einen Nachlass in Höhe von bis zu 50%.

(2) Das BIG-Projekt gewährt Frauen mit aktuellem ErlangenPass oder einem gültigen Schwerbehindertenausweis einen Nachlass in Höhe von 50%. Es kann nur eine der beiden Vergünstigungen in Anspruch genommen werden.

(3) Zusätzlich gewährt das BIG-Projekt Frauen, die nur einen halben Kurs in Anspruch nehmen oder dem Kurs erst später beitreten, einen Nachlass von 50%.

§ 4 Vertragsbedingungen

Die weiteren Inhalte der Nutzungsverträge richten sich nach gesonderten AGBs.

Entgeltordnung für das GESTALT-Projekt im Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Erlangen (Stand: Juni 2020)

§ 1 Teilnehmerkreis

An den Kursen und Veranstaltungen des GESTALT-Projektes kann jede Person teilnehmen, die das 60. Lebensjahr vollendet hat. Für einzelne Veranstaltungen kann ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festgesetzt werden.

§ 2 Entgelte

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des GESTALT-Projektes werden folgende Rahmenentgelte erhoben:

Unterrichtsveranstaltung je angefangene Unterrichtsstunde à 60 Minuten

EUR 1,50 bis EUR 4,00

(2) Die Entgelte werden bar von den Übungsleiterinnen eingenommen und an die GESTALT-Projektleitung weitergereicht. Im Amt für Sport und Gesundheitsförderung werden die Gelder bis zu deren Einzahlung auf das Konto der Stadt Erlangen sicher verwahrt.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Für das GESTALT-Projekt gilt folgende Ermäßigung (bei Vorlage eines Einkommensbescheids):

	1 Personen-Haushalt	2 Personen-Haushalt
Ermäßigung	Mtl. Gesamteinkommen	Mtl. Gesamteinkommen
100 %	900,00 €	1.600,00 €
80 %	1.000,00 €	1.800,00 €
60 %	1.100,00 €	2.000,00 €
40 %	1.200,00 €	2.200,00 €
20 %	1.300,00 €	2.400,00 €
0 %	ab 1.301,00 €	ab 2.401,00 €

(2) Das GESTALT-Projekt gewährt den Teilnehmenden mit aktuellem ErlangenPass oder einem gültigen Schwerbehindertenausweis einen Nachlass in Höhe von 50%. Es kann nur eine dieser beiden Vergünstigungen in Anspruch genommen werden.

(3) Zusätzlich gewährt das GESTALT-Projekt Teilnehmenden, die nur einen halben Kurs in Anspruch nehmen, einen Nachlass von 50%.

§ 4 Vertragsbedingungen

Die weiteren Inhalte der Nutzungsverträge richten sich nach gesonderten AGBs.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/013/2020

Hallen- und Bahnenmieten für Sportvereine halbieren

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	07.07.2020	Ö	Empfehlung	angenommen mit Änderungen
Sportausschuss	07.07.2020	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
ESTW

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt die Hallengebühren für städtische Sporthallen und Bahnenmieten für die Erlanger Bäder für förderfähige Sportvereine für die Jahre 2020 und 2021 nur hälftig zu berechnen.

Hiermit gelten der Fraktionsantrag 095/2020 der ÖDP und der Fraktionsantrag CSU/SPD 113/2020 als bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Hallengebühren in der aktuellen Form werden aufgrund der Corona-Pandemie in der Höhe um 50 % für die Jahre 2020 und 2021 reduziert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Eine Abrechnung der Hallengebühren und Bahnenmieten für förderfähige Sportvereine erfolgt in Höhe von 50 % der bestehenden Gebühren. In der Zeit für die Sperrungen der Sporthallen aufgrund der Corona-Pandemie werden den Sportvereinen keine Nutzungsgebühren berechnet. Die bereits im ersten Quartal gestellten Rechnungen werden mit dem dritten und vierten Quartal verrechnet, so dass auch bei den gestellten Rechnungen ein 50 %iger Abschlag erfolgt. Auch im Jahr 2021 werden die Hallengebühren in den städtischen Sporthallen und Bahnenmieten in den Erlanger Bädern für die förderfähigen Sportvereine nur hälftig berechnet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Antragsteller beantragen die Gebühren für Sporthallen und Schwimmbahnen nur hälftig an die Sportvereine in Rechnung zu stellen. Dies soll als Zeichen verstanden werden, dass die Stadt den Sportvereinen in dieser außerordentlichen Situation finanziell hilft und entgegenkommt. Die finanziellen Einbußen und Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Erlanger Sportvereine sind aktuell nicht abzuschätzen und können auch negative Folgen im kommenden Jahr haben.

Die Stadt Erlangen nimmt pro Jahr ca. 182.000 € (2019) an Sporthallengebühren ein. Durch die Hallenschließungen ist mit einem Einnahmeverlust von ca. 1/4 der Gebühren zu rechnen. Zusätzlich würden die Einnahmen für 2020 und 2021 durch die Fraktionsanträge um 50 % reduziert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
x nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	Fehlende Einnahmen in Höhe von ca. 230.000€	

Haushaltsmittel

- X werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: ÖDP Antrag 095/2020
CSU/SPD Antrag 113/2020

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 07.07.2020

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Jarosch stellte den Änderungsantrag, die Worte „und 2021“ zu streichen und über die weitere Vorgehensweise das kommende Jahr betreffend erst in der letzten Sitzung des Sportausschusses/Sportbeirates 2020 zu entscheiden.

Abstimmung:

Sportbeirat	abgelehnt	13 : 0
Sportausschuss	abgelehnt	9 : 1

Herr Sportbeirat Scholten stellte den Änderungsantrag, den Antragstext um die Worte „und Sport-
außenanlagen“ zu erweitern.

Abstimmung:

Sportbeirat	angenommen	13 : 0
-------------	------------	--------

Sportausschuss	angenommen	10 : 0
----------------	------------	--------

Volleth	Tänzler
Vorsitzender	Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 07.07.2020

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Jarosch stellte den Änderungsantrag, die Worte „und 2021“ zu streichen und über die
weitere Vorgehensweise das kommende Jahr betreffend erst in der letzten Sitzung des Sportaus-
schusses/Sportbeirates 2020 zu entscheiden.

Abstimmung:

Sportbeirat	abgelehnt	13 : 0
-------------	-----------	--------

Sportausschuss	abgelehnt	9 : 1
----------------	-----------	-------

Herr Sportbeirat Scholten stellte den Änderungsantrag, den Antragstext um die Worte „und Sport-
außenanlagen“ zu erweitern.

Abstimmung:

Sportbeirat	angenommen	13 : 0
-------------	------------	--------

Sportausschuss	angenommen	10 : 0
----------------	------------	--------

Volleth	Tänzler
Vorsitzender	Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 30.06.2020
Antragsnr.: 113/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: I/52
mit Referat:

30. Juni 2020/AB

Antrag
hier: Hallen-und Schwimmbahnmieten

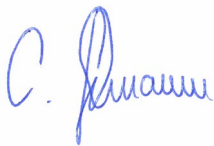
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit März diesen Jahres erleben auch die Sportvereine Corona bedingt eine schwierige Zeit. Die Öffnungen im Sport sind zwar fortgeschritten, dennoch kann von einem normalen Betrieb noch keine Rede sein. Die finanziellen Einbußen und Auswirkungen sind Stand heute nicht abzuschätzen.

Wir beantragen deshalb, die Erlanger Sportvereine finanziell zu entlasten und die Hallen- und Schwimmbadmieten mindestens für dieses und nächstes Jahr zu halbieren.

Diese Maßnahme würde den gesamten Erlanger Sport in einer ungewöhnlichen Zeit unterstützen und zur Bewältigung der Krise beitragen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Lehrmann
CSU-Fraktionsvorsitzender

gez.
Barbara Pfister
SPD-Fraktionsvorsitzende

gez.
Matthias Thurek
stv. CSU-Fraktionsvorsitzender

gez.
Sandra Radue
Sprecherin für Sport



Harald Hüttner
Sprecher für Sport

gez.
Munib Agha
Sprecher für Haushalt und Finanzen

ÖDP-Fraktion im Erlanger Stadtrat

An den

Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Dr. Florian Janik

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 22.06.2020
Antragsnr.: 095/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: I/52
mit Referat:

Erlangen, den 20. Juni 2020

Jahreshallenmieten für Sportvereine nur hälftig verlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

neben ganz vielen Branchen leiden auch die Sportvereine seit Monaten sehr unter den Corona Beschränkungen und es ist seit März den Sportvereinen nicht mehr möglich, einen geregelten Hallensportbetrieb anzubieten. Somit können auch die Vereine die von der Stadt Erlangen angemieteten Hallen nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen.

Deshalb und zur finanziellen Unterstützung von Sportvereinen, die städtische Hallen anmieten, beantragen wir die hälftige Erstattung / den hälftigen Erlass der Hallenmieten für 2020, was ein gutes Zeichen an die Erlanger Sportvereine wäre, dass die Stadt den Vereinen in dieser außerordentlichen Situation finanziell hilft / entgegenkommt, so wie es der Staat und die Stadt auch an vielen anderen Stellen tun.

Ökologische Grüße

Gez.

Joachim Jarosch *Frank Höppel* *Barbara Grille*
Stadtrat Stadtrat Stadträtin

Fraktionsvorsitzender



**Ökologisch-Demokratische
Partei Erlangen**

ÖDP-Stadtratsfraktion:

Joachim Jarosch (Vors.)

Frank Höppel

Barbara Grille M.A.

Adresse:

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Fon & Fax: 09131/ 86-2493

E-mail: öedp@erlangen.de

www.öedp-erlangen.de

Geschäftsführung:

Renate Lohmann

Sprechzeiten / Zimmer 128:

Dienstag 16.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
II/WA

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen –
Wirtschaftsförderung und Arbeit

Vorlagennummer:
II/WA/003/2020

Mittelbereitstellung Zuschuss City-Management Erlangen e.V. – 5-Punkte-Sonderprogramm „erlangenERleben“

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. i. V. Knitl 13.07.2020
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Stadt Erlangen zeigt sich solidarisch mit dem lokalen Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie, Taxiunternehmen sowie kulturellen Einrichtungen in Erlangen. Sie unterstützt daher kurzfristig, über die bisherigen Zuschüsse hinaus, mit dem 5-Punkte-Sonderprogramm „erlangenERleben“ die Stärkung Erlanger Gewerbetreibender und der lokalen Identität. Die Stadt Erlangen gewährt hierzu einen außerplanmäßigen Sonderzuschuss in Höhe von 345 Tsd. Euro an den City-Management Erlangen e.V.

Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

Allgemeiner Haushalt Vorabdot. 20.575CM Sonderzuschuss „erlan- genERleben“ City- Management	Kostenstelle 208190 Wirtschaftsförderung	Produkt 57500010 Tourismus	345.000 € für Sachkonto 531701 Zuschüsse an priv. Unterneh- men (lfd.Zwecke)
---	---	-------------------------------	--

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allg. KST Abt. Gemein- desteuern	in Höhe von Produkt 11130010 Finanzmanagement	345.000 € bei Sachkonto 559201 Verzinsung von Steuernachzah- lungen (Gew.St.-guth.)
----------------------	--	---	---

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung 0 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) - €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von - €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von - €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 0 €

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) **345.000 €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig im Haushaltsjahr 2020

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet

Anmerkung zum Sachkonto „Verzinsung von Steuernachzahlungen“:

Der Jahresverlauf auf diesem Sachkonto zeigt auf, dass der Ansatz von 2 Mio. € nicht in voller Höhe nach derzeitigem Kenntnisstand benötigt wird.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Corona-Pandemie sowie die damit verbundenen Maßnahmen zur Einschränkung des Infektionsgeschehens, vor allem der harte Lockdown, stellen insbesondere den stationären (inhabergeführten) Einzelhandel, die Gastronomie und Hotellerie, Taxiunternehmen sowie Kultureinrichtungen vor schwere wirtschaftliche Herausforderungen. Um Erlanger Gewerbetreibende in den genannten Bereichen möglichst schnell finanziell zu unterstützen, hat die Stadt Erlangen früh reagiert und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zahlreiche Vergünstigungen unbürokratisch umgesetzt. Hierzu zählen unter anderem der Erlass der Sondernutzungsgebühren, die unbürokratische Erweiterung der Sondernutzungsflächen, die zinslose Stundung von Gewerbesteuerzahlungen, die Herabsetzung von Gewerbesteuervorauszahlungen sowie ein möglicher Nachlass bei Miet- und Pachtzahlungen.

Um die Vielfalt in der Erlanger Innenstadt kurz- und mittelfristig zu erhalten, bedarf es jedoch weiterer unterstützender Maßnahmen und der Umsetzung kreativer Ideen und Konzepte.

Die Stadt Erlangen stellt dem City-Management Erlangen e.V. daher im Rahmen eines 5-Punkte-Sonderprogramms „erlangenERleben“ einen Sonderzuschuss in Höhe von 345 Tsd. Euro zur Verfügung. Hiermit sollen Projekte zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie zur Konsumanregung durchgeführt werden.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mittel sollen für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

3.1. Digitalisierung

^

13.000 Euro

Der City-Management Erlangen e.V. wird mit den bereitgestellten Mitteln das Online-Portal Erlanger Schaufenster www.erlangen.info/schaufenster weiter ausbauen und stärken. Dort können sich Einzelhändler und Gastronomen einer breiten Öffentlichkeit präsentieren sowie ihre eigenen Onlineangebote vermarkten. Zudem sollen die Einzelhändler dabei unterstützt werden, neue Vertriebswege aufzubauen.

3.2. Mobilität

8.000 Euro

Während der Lockdown-Phase hat der City-Management Erlangen e.V. einen für die Einzelhändler kostenlosen Lieferservice aufgebaut. Im Rahmen der zehnwöchigen Testphase hat vor allem der stationäre inhabergeführte Einzelhandel davon profitiert.

Auf Wunsch der Einzelhändler soll der kostenlose Lieferservice in der Weihnachtsphase wieder angeboten werden.

3.3. Projekte

223.500 Euro

Der City-Management Erlangen e.V. wird einen Projektfonds aufsetzen. Mit diesen Mitteln können kleinere Aktionen, Maßnahmen und Projekte begleitet und umgesetzt werden, die von den lokalen Gewerbetreibenden initiiert werden. Dadurch sollen die Aufenthaltsqualität und Attraktivität der Innenstadt gestärkt werden.

In der Weihnachtszeit, der wichtigsten Phase für den Einzelhandel, wird das City-Management mit verschiedenen Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt beitragen, um damit eine positive Einkaufsatmosphäre zu schaffen. Hierzu zählen auch die Beibehaltung bewährter Aktionen wie die alljährliche Weihnachtsbeleuchtung und Erlangen on Ice.

Der Lockdown sowie die Hygienemaßnahmen zur Einschränkung des Infektionsgeschehens stellen insbesondere den Einzelhandel, die Gastronomie und Hotellerie, Taxiunternehmen sowie die Kultureinrichtungen vor existenzielle Herausforderungen. Um diese zu unterstützen sowie den Konsum in Erlangen zu erhöhen, wird das City-Management einen „Sondergutschein Corona“ (Arbeitstitel) für alle Erlangerinnen und Erlanger sowie für all diejenigen, die in Erlangen einkaufen gehen möchten, auflegen. Dieser Sondergutschein wird finanziell bezuschusst, so dass der Anreiz ihn zu erwerben und einzusetzen hoch ist. Ziel ist es, den Konsum der Bürgerinnen und Bürger kurzfristig zu stimulieren. Die Anzahl der bezuschussten Gutscheine wird beschränkt und sie werden nur über einen begrenzten Zeitraum vertrieben. Im Rahmen dieser Gutscheinaktion könnten so Konsumausgaben in Höhe von mehr als 200.000 Euro generiert werden, die gezielt dem Erlanger Einzelhandel, der Gastronomie und Hotellerie, den Taxiunternehmen sowie den Kultureinrichtungen zugutekommen. Im Rahmen dieser Gutscheinaktionen soll die Anzahl der Gutscheinakzeptanzstellen ausgeweitet werden.

3.4. Bewerbung

90.500 Euro

Um die maximale Reichweite für die geplanten Maßnahmen zu erzielen, werden diese durch das City-Management sowohl regional als auch überregional crossmedial beworben. Hierzu zählen Printanzeigen in Zeitungen und Magazinen, Bandenwerbung, Fernseh- und Bewegtbildbeiträge in Kooperation mit dem Franken Fernsehen, Radiowerbung und Social Media Beiträge.

3.5. Infrastruktur

10.000 Euro

Zudem wird das City-Management an ausgewählten Standorten Verschönerungsmaßnahmen in der Innenstadt durchführen, um die Attraktivität der Innenstadt zu erhöhen und das Einkaufserlebnis attraktiver zu gestalten.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Damit der City-Management Erlangen e.V. die dargestellten Projekte und Maßnahmen umsetzen kann, ist eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadt Erlangen im Rahmen eines Sonderzuschusses nötig, denn aus den Mitgliedsbeiträgen (Größenordnung ca. 65.000 – 70.000 p. a.) können diese nicht dargestellt werden.

Der Citymanager Christian Frank wird in den Sitzungen anwesend sein um Fragen zu den einzelnen Maßnahmen zu erläutern.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/ESTW

Verantwortliche/r:
Referat III

Vorlagennummer:
III/002/2020

Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 24. Juli 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-	15.07.2020	Ö	Gutachten	
schuss				
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
BTM

I. Antrag

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 24. Juli 2020 als Aktionärsvertreter zu vertreten und zu folgenden Beschlussvorlagen die Zustimmung zu erteilen:

- Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 1.665.905,79 € wird in die "anderen Gewinnrücklagen" eingestellt.
- Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
- Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
- Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG, München gewählt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Vertretung der Aktionärin Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG soll beschlossen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 24. Juli 2020 als Aktionärsvertreter zu vertreten.

Für die Wahl der Aktionärsvertreter*innen in den Aufsichtsrat liegt bereits der Beschluss des Stadtrates für den im Sachbericht genannten Wahlvorschlag vor.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, in der Hauptversammlung zu den Tagesordnungspunkten die im nachfolgenden Sachbericht genannten Erklärungen abzugeben.

Sachbericht:

Der Geschäftsbericht 2019 der ESTW liegt den Mitgliedern des Stadtrats vor. Dieser enthält den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019, den Lagebericht des Vorstands und den Bericht des Aufsichtsrats.

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft sowie des gebilligten Jahresabschlusses und Lageberichts des Konzerns und die festgestellten Jahresabschlüsse sowie Lageberichte der Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2019**

- 2. Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses des Geschäftsjahres 2019 der Erlanger Stadtwerke AG**

"Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 1.665.905,79 € in die "anderen Gewinnrücklagen" einzustellen."

- 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

"Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen."

- 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

"Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen."

- 5. Wahl des Abschlussprüfers**

"Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG, München zu wählen."

- 6. Wahl der Aktionärsvertreter*innen in den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen nach §§ 95 und 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 129 BetrVG 1972 und § 76 BetrVG 1952.

Die Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Aktionärin endet mit der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2019 beschließt.

Die derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wurden im Juli 2018 bis zu der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2022 beschließt, gewählt.

Die Vertreter der Alleinaktionärin Stadt Erlangen im Aufsichtsrat wurden in der Sitzung des Stadtrats am 14. Mai 2020 vorgeschlagen.

Die Aktionärsvertreter werden für den Zeitraum vom 24. Juli 2020 bis zur Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, gewählt.

Wahlvorschlag:

Mitglied des Aufsichtsrats	
Vorsitzender	Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister und Stadtrat, Erlangen
CSU	Dr. Kurt Höller, Direktor und Stadtrat, Erlangen Alexandra Wunderlich, Dipl. Kauffrau und Stadträtin, Erlangen
SPD	Dr. Andreas Richter, Physiker und Stadtrat, Erlangen
Grüne Liste	Tina Prietz, Projektleiterin und Stadträtin, Erlangen Eva Linhart, Dipl. Ingenieurin und Stadträtin, Erlangen
FDP	Dr. Holger Schulze, Universitätsprofessor und Stadtrat, Erlangen
Klimaliste	Dr. Martin Hundhausen, Physiker und Stadtrat, Erlangen

Der Aufsichtsrat schließt sich dem Vorschlag des Stadtrats an.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; OMB/13

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgermeister- und
Presseamt

Vorlagennummer:
30/001/2020/1

Satzung zur Änderung der Gemeindesatzung der Stadt Erlangen; Fraktionsanträge 086/2020 der Erlanger Linken, 091/2020 der Grüne/Grüne Liste, 093/2020 der FDP und 101/2020 der ödp

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Gemeindesatzung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 06.07.2020, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Antrag der Grüne/Grüne Liste-Stadtratsfraktion Nr. 091/2020 vom 19.06.2020 und der Antrag der FDP-Stadtratsgruppe Nr. 093/2020 vom 22.06.2020 sind damit bearbeitet.
3. Der Antrag der Erlanger Linke-Stadtratsgruppe Nr. 086/2020 vom 15.06.2020 und der Antrag der ÖDP-Stadtratsfraktion Nr. 101/2020 vom 22.06.2020 werden im Herbst 2020 bei einer Überprüfung und ggf. nochmaligen Änderung der Gemeindesatzung mit einbezogen.

II. Begründung

1. Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

Bei der Vorlage handelt es sich um eine Änderung der Vorlage, die bereits am 17.06.2020 in den HFPA eingebracht wurde. Nach Diskussionen im HFPA wurde die Vorlage im Ältestenrat am 22.06.2020 nochmals diskutiert und sodann von der Verwaltung überarbeitet.

Die in den Anträgen der Fraktionen und Gruppierungen und in der Diskussion vorgebrachten Überlegungen wurden dabei folgendermaßen bewertet:

Ein einheitlicher Sockelbetrag sowie eine Aufteilung ohne Sockelbetrag ist rechtlich nicht möglich, da nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 05.07.2012 die finanziellen Zuschüsse vor allem der Finanzierung der personellen Aufwendungen dienen. Der Sockelbetrag kann nicht in der Zurverfügungstellung von Räumen und Büromaterial gesehen werden, da derartige Sachmittel im durch das BVerwG entschiedenen Fall ebenfalls zusätzlich zur Verfügung gestellt wurden.

Alleine diese zusätzlich zu den Sachmitteln zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel wurden daher in dem Urteil betrachtet und auch nur hinsichtlich dieser hat das BVerwG festgestellt, dass es einen gewissen Sockelbedarf gibt, der unabhängig von der Fraktionsgröße ist. Die gewährten Mittel müssen nach einem Maßstab verteilt werden, der sich an dem tatsächlichen oder erwartbaren Bedarf für die Geschäftsführung orientiert; dabei fällt ein bestimmter Anteil sowohl für kleine als auch für große Fraktionen gleichermaßen an. Das BVerwG hat in dem Urteil gerade das „Kopfteilprinzip“ beanstandet; dieses sollte aber nach dem Antrag der FDP-Stadtratsgruppe auch in Erlangen eingeführt werden.

Auch bei dem einheitlichen Sockelbetrag, der durch die Grünen/Grüne Liste-Stadtratsfraktion beantragt wurde, kann der unterschiedliche Personalbedarf, der durch die Fraktionszuschüsse gedeckt werden soll, bei unterschiedlich großen Fraktionen nicht sachgerecht abgebildet werden.

Die Anträge der Erlanger Linke-Stadtratsgruppe und der ÖDP-Stadtratsfraktion werden im Herbst bei einer Überprüfung und ggf. nochmaligen Änderung der Gemeindesatzung mitgeprüft.

Die Sockelbeträge wie sie nun vorgeschlagen werden, richten sich nach dem erwartbaren Aufwand für Personal in den unterschiedlich großen Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften. Durch die erhöhte Komplexität der Stadtratstätigkeit ist mit einem erhöhten Bedarf zu rechnen. Die Sockelbeträge wurden daher auf drei unterschiedliche Beträge zusammengefasst, die an den personellen Bedarf verschieden großer Fraktionen und Ausschussgemeinschaften ausgerichtet sind. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Bedarf an Personal gerade auch in kleineren Fraktionen und Ausschussgemeinschaften überproportional gestiegen ist und passt daher in dem Bereich bis 7 Mitglieder den Sockelbetrag entsprechend an.

Bei den in § 3 Abs. 2 Buchstabe a bis c der Gemeindesatzung genannten Beträge werden Steigerungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder der Beamtenbesoldung unmittelbar berücksichtigt. Daher entsprechen die bislang abgedruckten Beträge nicht den derzeitigen Zahlungen.

Die Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder und für den Fraktionsvorsitz werden nicht erhöht, es werden die Beträge auf die derzeitigen Zahlbeträge aktualisiert.

Die Höhe des Sitzungsgeldes, das selbständig tätige Stadtratsmitglieder auf Antrag für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 19:00 Uhr erhalten, wird auf den Wert, den die Stadt Nürnberg ihren Stadtratsmitgliedern bezahlt, erhöht.

2. Tätigkeit sonstiger ehrenamtlicher Mitglieder; Entschädigung

Durch die Änderung von § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindesatzung wird klargestellt, dass grundsätzlich alle Beiräte der Stadt Erlangen sowie die Mitglieder des Jugendparlaments und die vom Stadtrat berufenen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses eine Entschädigung in gleicher Höhe erhalten.

Die Entschädigung für Mitglieder des Baukunstbeirats wird in einer eigenen Satzung festgelegt. Diese unterscheidet sich von den Festlegungen in der Gemeindesatzung, da es sich bei den Mitgliedern um auswärtige Fachkräfte handelt.

3. Inkrafttreten

Die Änderungen sollen mit Beginn der Wahlzeit in Kraft treten. Eine Rückwirkung ist in diesem Fall möglich, da insbesondere der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht verletzt wird, denn es erfolgt eine Besserstellung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	40.00,- €	bei Sachkonto: 542121
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
X sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gemeindesatzung der Stadt Erlangen vom 06.07.2020
Anlage 2: synoptische Darstellung
Anlage 3: Antrag der Erlanger Linken 086/2020
Anlage 4: Antrag der Grüne/Grüne Liste 091/2020
Anlage 5: Antrag der FDP 093/2020
Anlage 6: Antrag der ödp 101/2020

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gemeindesatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

Art. 1

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen:

a) Fraktionszuschüsse:

Bei Fraktionen ab 13 Mitgliedern beträgt der monatliche Grundbetrag 3.800 €, bei Fraktionen mit 7 bis 12 Mitgliedern beträgt er 2.900 € und bei Fraktionen mit bis zu 6 Mitgliedern 1.500 €. Zuzüglich zum Grundbetrag erhalten alle Fraktionen 105 € für jedes Fraktionsmitglied. Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden wie Fraktionen behandelt. Einzelstadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Geschäftsführungszuschuss von 336 €. Künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) werden ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt.

b) Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder:

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 1.042,67 €. Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar).

c) Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz:

Der Grundbetrag für den Fraktionsvorsitz beträgt monatlich 494,32 € zuzüglich 30,02 € für jedes weitere Fraktionsmitglied. Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar).

d) Verdienstausschlag:

Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlags. Selbstständig tätige Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 19.00 Uhr ein Sitzungsgeld von 13,00 € brutto. Berücksichtigt werden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Beiräte, sofern das Stadtratsmitglied in der Sitzung stimmberechtigt ist. Die Abrechnung erfolgt nachträglich zum Ende des Kalenderjahrs.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden das Satzzeichen und die Worte „, in der Satzung über Ortsbeiräte“ gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Ausnahme der Mitglieder des Baukunstbeirats erhalten die sonstigen in Beiräten oder dem Jugendparlament tätigen Mitglieder sowie vom Stadtrat berufene Mitglieder des Jugendhilfeausschusses als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 12,50 € pro Sitzung.“

c) In Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 neu eingefügt:

„Die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Baukunstbeirats wird gesondert in der Satzung des Baukunstbeirats geregelt.“

d) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

Art. 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gemeindesatzung der Stadt

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen in Fettdruck und Streichungen)
§ 3 Abs. 2: „Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen: a) Fraktionszuschüsse: Bei Fraktionen ab 16 Mitgliedern beträgt der monatliche Grundbetrag 2.835 €, bei Fraktionen mit 11 bis 15 Mitgliedern beträgt er 2.124 €, bei Fraktionen mit 6 bis 10 Mitgliedern beträgt er 1.415 € und bei Fraktionen mit bis zu 5 Mitgliedern 705 €. Zuzüglich zum Grundbetrag erhalten alle Fraktionen 82 € für jedes Fraktionsmitglied. Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden wie Fraktionen behandelt. Einzelstadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Geschäftsführungszuschuss von 250 €. Künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) werden ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt. b) Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder: Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 719,81 €. Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar).	§ 3 Abs. 2: „Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen: a) Fraktionszuschüsse: Bei Fraktionen ab 13 Mitgliedern beträgt der monatliche Grundbetrag 3.800 €, bei Fraktionen mit 7 bis 12 Mitgliedern beträgt er 2.900 € und bei Fraktionen mit bis zu 6 Mitgliedern 1.500 €. Zuzüglich zum Grundbetrag erhalten alle Fraktionen 105 € für jedes Fraktionsmitglied. Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden wie Fraktionen behandelt. Einzelstadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Geschäftsführungszuschuss von 336 €. Künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) werden ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt. b) Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder: Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 1.042,67 €. Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar).

c) Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz: Der Grundbetrag für den Fraktionsvorsitz beträgt monatlich 341,24 € zuzüglich 20,73 € für jedes weitere Fraktionsmitglied. Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar). d) Verdienstausschlag: Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlags. Selbständig tätige Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 19.00 Uhr ein Sitzungsgeld von 7,67 € brutto. Berücksichtigt werden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Beiräte, sofern das Stadtratsmitglied in der Sitzung stimmberechtigt ist. Die Abrechnung erfolgt nachträglich zum Ende des Kalenderjahrs.	c) Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz: Der Grundbetrag für den Fraktionsvorsitz beträgt monatlich 494,32 € zuzüglich 30,02 € für jedes weitere Fraktionsmitglied. Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar). d) Verdienstausschlag: Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlags. Selbständig tätige Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 19.00 Uhr ein Sitzungsgeld von 13,00 € brutto. Berücksichtigt werden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Beiräte, sofern das Stadtratsmitglied in der Sitzung stimmberechtigt ist. Die Abrechnung erfolgt nachträglich zum Ende des Kalenderjahrs.
§ 4 Abs. 1: Einzelheiten zur Tätigkeit sonstiger ehrenamtlicher Mitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen, in der Satzung über Ortsbeiräte oder in besonderen Satzungen geregelt.	§ 4 Abs. 1: Einzelheiten zur Tätigkeit sonstiger ehrenamtlicher Mitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen, in der Satzung über Ortsbeiräte oder in besonderen Satzungen geregelt.
§ 4 Abs. 2: Sonstige im Ausländer- und Integrationsbeirat und im Baukunstbeirat tätige Mitglieder sowie die vom Stadtrat berufenen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, des Jugendparlaments, der Ortsbeiräte, der Stadtteilbeiräte, des Seniorenbeirats, des Sozialbeirats, des Sportbeirats und des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirats erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 12,50 € pro Sitzung. Hinzu kommt ein Pauschalbetrag von 10 € monatlich für die Mitgliedschaft. Die Vorsitzenden der in Satz 1 genannten Gremien erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € jährlich. Hiervon ausge-	§ 4 Abs. 2: Mit Ausnahme der Mitglieder des Baukunstbeirats erhalten die sonstigen in Beiräten oder dem Jugendparlament tätigen Mitglieder sowie vom Stadtrat berufene Mitglieder des Jugendhilfeausschusses als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 12,50 € pro Sitzung. Hinzu kommt ein Pauschalbetrag von 10 € monatlich für die Mitgliedschaft. Die Vorsitzenden der in Satz 1 genannten Gremien erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € jährlich. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die diesen Gremien auf-

nommen sind Mitglieder, die diesen Gremien aufgrund ihres Amtes als Stadtratsmitglieder angehören. Die Entschädigung wird jährlich nachträglich gezahlt

grund ihres Amtes als Stadtratsmitglieder angehören. **Die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Baukunstbeirats wird gesondert in der Satzung des Baukunstbeirats geregelt.** Die Entschädigung wird jährlich nachträglich gezahlt

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Ertrag: 15.06.2020
Antragsnr.: 086/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: Klärung durch RB
mit Referat:

erlanger linke

Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 15.06.2020

Kinderbetreuung und Zweck der Aufwandsentschädigung für StadträtInnen regeln

Änderungsanträge zum TOP 9 des HFPA am 17.06.2020 (Gemeindesatzung)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Gemeindesatzung der Stadt Erlangen stellen wir folgende Änderungsanträge. Es wird darum gebeten, die Punkte einzeln abzustimmen.

Die Verwaltung möge bis zur nächsten Beratung der Satzung folgende Punkte mit aufnehmen:

1.

§3, Satz 1 wird geändert von bisher

*Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder **erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung** einen Pauschalbetrag...*

In die neue Formulierung

*Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten **als Entschädigung für typische Mehraufwendungen aufgrund ihres Ehrenamtes** einen Pauschalbetrag...*

2.1.

Die Kosten für die Kinderbetreuung (bis 14 Jahre) der Stadtratsmitglieder während der Sitzungen des Stadtrates und seiner Untergremien werden übernommen. Alternativ wird von der Stadt eine adäquate Möglichkeit zur für das Stadtratsmitglied kostenneutralen Kinderbetreuung geschaffen.

2.2. (Hilfsweise)

Wie 2.1., jedoch zumindest für alleinerziehende Stadtratsmitglieder

3.1.

Die Kosten für die Kinderbetreuung (bis 14 Jahre) der Stadtratsmitglieder während der Sitzungen ihrer Fraktion, Fraktionsgemeinschaft, Ausschussgemeinschaft, Stadtratsgruppe werden übernommen. Alternativ wird von der Stadt eine adäquate Möglichkeit zur für das Stadtratsmitglied kostenneutralen Kinderbetreuung geschaffen.

3.2. (Hilfsweise)

Wie 3.1., jedoch zumindest für alleinerziehende Stadtratsmitglieder

Begründung:

Zu 1.

Von „BAFöG“ und weiteren Sozialleistungen wird die Aufwandsentschädigung abgezogen (als Einkommen angerechnet). Nach Bundesausbildungsförderungsgesetz §11, Absatz 4, Satz 4 gilt jedoch:

§ 21 Einkommensbegriff

...

(4) Nicht als Einkommen gelten

...

4. *Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind*

Ähnlich § 11a SGB II, Absatz 3.

Durch die neue Formulierung würde klargestellt, dass die Entschädigung dem ausdrücklichen Zweck „Ersatz des mandatsbedingten Mehraufwands“ dient, und nach dem Willen des Satzungsgebers nicht als Einkommen abgezogen werden soll.

Zu 2-3:

Wir haben uns hier an der Konstanzer Gemeindesatzung orientiert.

Stadtratsmitglieder, die kleinere Kinder haben, können ihr Ehrenamt als Stadträt*innen nur ausüben, wenn ihre Kinder eine Kindertagesstätte oder ähnliche Einrichtung besuchen können. Außerhalb der Öffnungszeiten solcher Einrichtungen ist private (in der Regel kostenpflichtige) Kinderbetreuung ("Babysitter") erforderlich. Die Kosten dafür fallen nur für Stadtratsmitglieder mit Kindern an.

Es ist oft nicht möglich, dass der oder die Partner*in während der Sitzungen und Besprechungen das Kind betreut. Aber auch, wenn es möglich ist, kann es nicht als selbstverständlich gelten, denn so würde das Ehrenamt auch den/die Partner/in verpflichten.

Für Alleinerziehende sind die Möglichkeiten noch einmal deutlich beschränkter, daher der hilfsweise Antrag, dass zumindest diese ihre Aufwendungen für Kinderbetreuung geltend machen können.

Für eine angemessene Sitzungsvorbereitung sollte jede*r Mandatsträger*in an den Besprechungen der eigenen Fraktion, Stadtratsgruppe, etc. teilnehmen können. Daher wäre es angemessen, auch hier die notwendige Kinderbetreuung zu entschädigen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
 Eingang: 19.06.2020
 Antragsnr.: 091/2020
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: OBM/13
 mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen



Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: buero@gl-erlangen.de
 http://www.gl-erlangen.de

Bürozeiten: Mo 10-18 | Di, Mi 10-13 | Do 10-16

Erlangen, den 19.06.2020

Ältestenrat 22.06.20: Änderungsantrag zu TOP Ö9 HPFA, 17.06.20 (vertagt) Vereinfachte und faire Fraktionszuschüsse

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Beschlussvorlage von Amt 13 zur Änderung der Gemeindefestsetzung sieht erstens eine **Erhöhung der Fraktionszuschüsse um 20%** vor. Diese Erhöhung soll zusätzlich zu der jährlich anfallenden Tarifierhöhung gemäß TVöD erfolgen. Gleichzeitig ist im Zuge der Corona Pandemie mit deutlichen Mindereinnahmen des städtischen Haushalts in diesem und den nächsten Jahren zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Erhöhung der Fraktionszuschüsse für nicht angemessen!

Zweitens sollen die Zuschussgrenzen für Fraktionen verschoben werden.

Bislang erhielten Fraktionen ab 16 Mitglieder den Höchstbetrag. Jetzt soll diese Grenze auf 15 Mitglieder reduziert werden. Hiervon würde die CSU Fraktion im Stadtrat einseitig profitieren.

Diese vorgesehene Verschiebung der Zuschussgrenzen erscheint willkürlich!

Ebenso ist auch die bisherige Stufung der Fraktionszuschüsse in 5er Schritten aus unserer Sicht nicht sachlich begründbar.

Die bisherige Systematik birgt allgemein die Gefahr einer Bevorzugung oder Benachteiligung von Fraktionen, die sich knapp ober- bzw. unterhalb der Zuschussgrenze befinden; deutlich tritt dieser Effekt bei einem Vergleich der Fraktionsgeschäftsführungszuschüsse für die Ausschussgemeinschaft ÖDP/KL und FWG/FDP zu Tage: 5 Räte würden nach der aktuellen Beschlussvorlage von Amt 13 über 100% mehr erhalten als 4 Räte.

Deshalb schlagen wir eine grundsätzliche Änderung vor.

Fraktionszuschüsse sollen zukünftig einen für alle Fraktionen **einheitlichen** Sockelbetrag zur Deckung von Fixkosten enthalten. Der größere Teil der Zuschüsse soll ausschließlich von der Zahl der Fraktionsmitglieder abhängen.

Hierdurch wird eine wesentlich fairere und transparentere Regelung der Fraktionszuschüsse erreicht sowie Ungleichbehandlungen beseitigt.

Grundsätzlich zielt dieser Vorschlag nicht auf eine Erhöhung oder Verringerung der Fraktionszuschüsse ab, sondern es geht ausschließlich um eine Vereinfachung und bessere Nachvollziehbarkeit.

Dem städtischen Haushalt sollen hierdurch keine Mehrkosten entstehen. Vielmehr sollen die Gesamtkosten in der bisherigen Größenordnung verbleiben.

Wird beispielsweise für Fraktionen ein einheitlicher Sockelbetrag von 30% der gesamten Fraktionszuschüsse zu Grunde gelegt, ergeben sich folgende Werte:

	Einheitlicher Sockelbetrag 30%	Zuschuss pro Fraktionsmitglied
Fraktionszuschüsse 2020 + 0%	ca. 860 Euro	ca. 220 Euro
Fraktionszuschüsse 2020 + 10%	ca. 950 Euro	ca. 240 Euro
Fraktionszuschüsse 2020 + 20%	ca. 1.030 Euro	ca. 260 Euro

Mit diesem Verteilungsschlüssel ergibt sich eine deutlich gerechte Aufteilung der Zuschüsse. Willkürlicher Sprünge werden vermieden und dem städtischen Haushalt entstehen keine Mehrkosten. Die Höhe des Sockelbetrags sollte möglichst einvernehmlich auf Basis der geltenden Rechtsprechung abgestimmt werden.

Entscheidender Vorteil der neuen Regelung ist aus unserer Sicht die Gleichbehandlung aller Fraktionen. Eine solche Gleichbehandlung ist die Grundvoraussetzung für eine kooperative und konstruktive Zusammenarbeit!

Zur Umsetzung unseres Vorschlags beantragen wir folgendes:
Es wird um eine separate Abstimmung aller Unterpunkte gebeten!

1.1 Umstellung der Systematik für Fraktionszuschüsse

Streichung des Absatzes

Bei Fraktionen ab 15 Mitgliedern beträgt der monatliche Grundbetrag 3.830 €, bei Fraktionen mit 10 bis 14 Mitgliedern beträgt er 2.868 €, bei Fraktionen mit 5 bis 9 Mitgliedern beträgt er 1.910 € und bei Fraktionen mit bis zu 4 Mitgliedern 949 €. Zuzüglich zum Grundbetrag erhalten alle Fraktionen 105 € für jedes Fraktionsmitglied.

und Ersetzung durch

Alle Fraktionen erhalten einen einheitlichen Sockelbetrag zur Deckung Ihrer Fixkosten von (siehe Punkt 2.1) Euro. Weiterhin wird ein fester Zuschuss von (siehe Punkt 2.2) Euro pro Fraktionsmitglied gezahlt.

2. Definition des Fraktionszuschusses

2.1. Der einheitliche Sockelbetrag für alle Fraktionen beträgt **860 Euro**.

2.2 Der Fraktionszuschuss pro Fraktionsmitglied beträgt **220 Euro**.

Wir verstehen unseren Vorschlag als positiven Beitrag zum fairen Umgang miteinander über Fraktionsgrenzen hinweg zum Wohle unserer Stadt.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Eva Linhart, Dominik Saurer
gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)


F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **22.06.2020**
 Antragsnr.: **093/2020**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **OBM/13**
 mit Referat:

**Freie
Demokraten**

Stadträte
Erlangen **FDP**

Stadträte

Prof. Dr. Holger Schulze
 str.holger.schulze@stadt.erlangen.de

Lars Kittel
 str.lars.kittel@stadt.erlangen.de

Geschäftsführerin

Gudrun Owesle
 fdp.stadtraete@stadt.erlangen.de

FDP Stadträte - Nägelsbachstr. 49a - 91052 Erlangen

22. Juni 2020

**Änderungsantrag zur „Satzung zur Änderung der Gemeindefassung der Stadt Erlangen“
laut Entwurf vom 26.05.2020**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragen wir, die Fraktionszuschüsse künftig nicht mehr an willkürlich definierten Fraktionsgrößen zu orientieren, sondern stattdessen an der Zahl der Fraktionsmitglieder kontinuierlich zu bemessen, so dass jedes Stadtratsmitglied im Ergebnis gleichbehandelt wird, jede Fraktion also einen pro Fraktionsmitglied konstanten Zuschussbetrag erhält.

Wir beantragen des Weiteren, die Zuschüsse pro Fraktionsmitglied so zu bemessen, dass die dann so geänderten Fraktionszuschüsse insgesamt kostenneutral bezogen auf den Entwurf vom 26.05.2020 sind.

Begründung:

Mit dem Entwurf der „Satzung zur Änderung der Gemeindefassung der Stadt Erlangen“ vom 26.05.2020 werden neue Fraktionsgrößen für die Fraktionszuschüsse definiert. Die Grenzen für die Gruppengrößen sind dabei willkürlich gewählt und orientieren sich offenkundig an den nach der letzten Kommunalwahl veränderten Fraktionsgrößen. Das Verfahren führt jedoch zu starken Ungleichbehandlungen verschiedener großer Fraktionen und damit der diesen Fraktionen angehörigen Stadtratsmitglieder, da Fraktionen, die sich an der Obergrenze einer Fraktionsgröße befinden deutlich weniger Zuschüsse pro Stadtratsmitglied erhalten also solche, deren Fraktionsgröße sich an der unteren Grenze einer Fraktionsgröße bewegen. Eine Fraktion mit 4 Mitglieder erhielte danach beispielsweise 237,25 € pro Stadtratsmitglied, eine Fraktion mit 5 Mitgliedern jedoch 382 € pro Stadtratsmitglied. Dies halten wir für nicht verfassungskonform:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 05.07.2012 (BVerwG 8 C 22.11; <https://www.bverwg.de/050712U8C22.11.0>) die Grundsätze zur Verteilung von Haushaltsmitteln für die Geschäftsführungstätigkeit von Stadtratsfraktionen klargestellt. Es führt unter anderem aus, dass der „allgemeine Gleichheitssatz gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches nach

seiner Eigenart verschieden zu behandeln. Der Gesetz- oder sonstige Normgeber muss damit für seine Unterscheidungen und Nichtunterscheidungen einen vernünftigen, sich aus der Natur der Sache ergebenden oder sonstwie einleuchtenden Grund angeben können.“ Einen solchen Grund können wir hier nicht erkennen, insbesondere keinen, der kleinere Fraktionen gegenüber größeren benachteiligt, wie in oben genanntem Beispiel.

Weiter führt das BVerwG aus: *„Fraktionszuschüsse sind zweckgebundene Zuwendungen. Sie dienen dazu, die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung ganz oder teilweise zu decken (§ 35a Abs. 3 Satz 1 SächsGemO), und sind hierauf begrenzt (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989 - 2 BvE 1/88 - BVerfGE 80, 188 <231>). Damit gibt das Gesetz selbst den sachlichen Grund für Differenzierungen bei der Bemessung dieser Zuschüsse vor. Auch wenn die Gemeinde keine kostendeckenden Zuschüsse vorsieht, müssen die gewährten Mittel unter den Fraktionen nach einem Maßstab verteilt werden, der sich an deren tatsächlichem oder erwartbarem Bedarf für ihre Geschäftsführung orientiert.“* Nach unserer Auffassung müssten, wenn man schon die unterschiedlich großen Fraktionen unterschiedlich bezuschussen wollte also eher kleinere Fraktionen begünstigt werden, da sich etwa Personalkosten für ihre Geschäftsführung nicht beliebig stückeln lassen.

Unser Vorschlag eines pro Fraktionsmitgliedes konstanten Zuschussbetrages für Fraktionen ist nicht nur ein deutlich einfacheres System als das vorgeschlagene, sondern auch eines, das ohne die aus unserer Sicht verfassungsrechtlich bedenklichen willkürlichen Ungleichbehandlungen auskommt.

Freundliche Grüße

gez.:

Lars Kittel
Stadtrat

Prof. Dr. Holger Schulze
Stadtrat

Eingang: 23.06.2020
Antragsnr.: 101/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13
mit Referat:

Erlanger Stadtrat

Erlangen, den 22. Juni 2020

**ÖDP-Antrag zum Stadtrat am 25. Juni 2020, Top 13:
Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die Erlanger
Orts- und Stadtteilbeirat*innen sowie die Beirat*innen in
den weiteren Erlanger Gremien**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen, dass für die Erlanger Orts- und Stadtteilbeirat*innen (alle Mitglieder der sieben Ortsbeiräte sowie der sechs Stadtteilbeiräte) und weiteren Beirat*innen der Erlanger Gremien eine angemessene Aufwandsentschädigung beschlossen werde.

Uns erscheint die bisherige Entschädigung der Verantwortung und dem zu leistenden Aufwand unserer Beirat*innen keineswegs angemessen.

Wir beantragen daher für jede*n Stadtteil- und Ortsbeirat*in sowie für die Beirat*innen der weiteren Erlanger Gremien eine monatliche Pauschale von mindestens 50 Euro sowie zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 20 Euro für die Wahrnehmung der Sitzungen.

Für die jeweiligen Vorsitzenden - sofern diese Funktion nicht von Stadträten wahrgenommen wird - beantragen wir zusätzlich eine Jahrespauschale von 600 €.

Die jeweilige Satzung ist entsprechend anzupassen.

Mit ökologischen Grüßen

Gez.

Joachim Jarosch

Stadtrat

ÖDP-Fraktionsvorsitzender

ÖDP-Kreisvorsitzender

Frank Höppel

Stadtrat

Barbara Grille

Stadträtin

ödp

**Ökologisch-Demokratische
Partei Erlangen**

ÖDP-Stadtratsfraktion:

Joachim Jarosch (Vors.)

Frank Höppel

Barbara Grille M.A.

Adresse:

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Fon & Fax: 09131/ 86-2493

E-mail: oedp@erlangen.de

www.oedp-erlangen.de

Geschäftsführung:

Renate Lohmann

Sprechzeiten / Zimmer 128:

Dienstag 16.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; V/502

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Amt für Soziales, Arbeit und
Wohnen

Vorlagennummer:
30/003/2020

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	07.07.2020	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.07.2020	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 23.06.2020 – Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

Die Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält Gebührensätze und Regelungen zur Höhe und Geltendmachung von Gebühren für die Unterkünfte, die den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte in Bayern nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) entsprechen. Mit der letzten Satzungsänderung vom 05.03.2020 wurden daher in der Gebührensatzung die Gebührensätze aus der DVAsyl in Verbindung mit der damals geltenden Bekanntmachung des Staatsministeriums übernommen. Die aktuellen Gebührensätze für 2020 wurden jedoch erst mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 13.05.2020 bekanntgegeben und rückwirkend in Kraft gesetzt, so dass auch die Satzung der Stadt anzupassen ist.

2. Neuregelungen

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13.05.2020 beträgt die volle monatliche Benutzungsgebühr für das Gebührenjahr 2020 jetzt **343,24 Euro**.

In § 3 der Satzung wird daher in Abs. 1 die volle monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von **420,27 Euro** durch die Gebühr **343,24 Euro** ersetzt.

Da die dezentralen Unterkünfte in Erlangen ausschließlich aus mobilen Wohneinheiten und Unterkünften mit Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer bestehen, ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen und zwar in Höhe von 75% für alleinstehende Personen oder einem Haushalt vorstehende Personen und 85 % bei Haushaltsangehörigen (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Hiernach ergeben sich folgende tatsächliche monatliche Benutzungsgebühren für 2020: für eine alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen 85,81 € und für Haushaltsangehörige 51,49 €.

Da die neuen Gebühren für 2020 niedriger sind als in der zum 06.03.2020 in Kraft getretenen Satzung festgelegt, kann die Änderungssatzung, da für den Gebührenschuldner vorteilhaft, rückwirkend zum 06.03.2020 in Kraft treten.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
X nein

Anlagen: Anlage: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für städtische dezentrale Unterkünfte vom 23.06.2020

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 07.07.2020

mit 7 Anwesend 7 Stimmen

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 07.07.2020

mit 6 Anwesend 6 Stimmen

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird der Betrag „420,27 Euro“ durch den Betrag „343,24 Euro“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.03.2020 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; OMB/13

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgermeister- und
Presseamt

Vorlagennummer:
30/133/2020

Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament; Anträge des Jugendparlamentes vom 14.11.2019

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	22.06.2020	N	Empfehlung	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	09.07.2020	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament (Entwurf vom 5. März 2020, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Anträge des Jugendparlamentes Nrn. 285/2019, 286/2019, 287/2019 vom 14. November 2019 sind damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Im Jahr 2019 wurde innerhalb des Jugendparlaments und gemeinsam mit Fraktionen und der Verwaltung über die zukünftigen Wahlen zum Jugendparlament und die Fortentwicklung des Gremiums diskutiert. Ziel war dabei, neben einer höheren Wahlbeteiligung auch die Vielfalt in der Zusammensetzung des Jugendparlamentes zu erhöhen. Im Rahmen des Diskussionsprozesses stellte das Jugendparlament am 14. November 2019 drei Anträge auf Satzungsänderung.

1. Zu Antrag Nr. 285/2019: Änderung des § 3 Abs. 1, Mandatsverlust bei fehlender Mitarbeit:

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung verpflichten sich die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben. Das Jugendparlament hat beantragt, die Satzung dahingehend zu ändern, dass Mitglieder, die sich nicht aktiv beteiligen, ihr Mandat verlieren. Begründet wird dies damit, dass das Mitglied gegen die Satzung, in der eine verpflichtende Amtsausübung festgeschrieben ist, verstößt und somit dem Wählerwillen nach einer vorgeschriebenen Amtsausübung nicht nachkommt.

Aus rechtlicher Sicht ist es jedoch problematisch, einen Mandatsverlust alleine an einer „fehlenden aktiven Mitarbeit“ festzuschreiben; diese Formulierung ist für eine Satzungsregelung zu unbestimmt.

Die Verwaltung schlägt daher vor - entsprechend der Regelung in der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat - die Regelung zu treffen, dass der Stadtrat auf Antrag des Jugendparlamentes ein Mitglied abberufen kann, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat. An die Stelle des abberufenen Mitglieds tritt der erste Nachrücker.

2. Antrag Nr. 287/2019: Änderung des § 4 Abs. 2, Begrenzung der Amtszeit für den Vorsitz auf ein Jahr:

Gemäß § 4 Abs. 2 wählt das Jugendparlament in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Personen für den Vorsitz. Das Jugendparlament hat hierzu beantragt, die Amtszeit auf ein Jahr zu begrenzen, eine Wiederwahl des bisherigen Vorstandes soll aber möglich sein. Begründet wird dies damit, dass Mitglieder, die das erste Mal im Jugendparlament vertreten sind, sich am Anfang mit geringer Wahrscheinlichkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter aufstellen lassen. Zu Beginn der Amtszeit sei es durchaus vorteilhaft, dass Mitglieder, die schon länger Teil des Jugendparlamentes sind, den Vorsitz übernehmen: Durch die Erfahrung des Vorstandes könne die Arbeit sofort beginnen und Prozesse könnten schnell ablaufen. Im Laufe eines Jahres lernten sich alle Mitglieder besser kennen und erhielten Einblicke in die Arbeit des Vorstandes. So könnten sie sich überlegen, ob Vorsitz oder Stellvertretung nicht auch etwas für sie sei. Die Neuwahl würde so Mitgliedern eine Chance geben, die ihre erste (und vielleicht auch einzige) Wahlperiode im Jugendparlament sind und sich nach einem Jahr das Amt zutrauen.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es keine (rechtlichen) Gründe, die gegen die Umsetzung des Antrages sprechen. Die Begründungen des Jugendparlamentes sind nachvollziehbar. Eine entsprechende Änderung von § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendparlament wird daher empfohlen.

3. Antrag Nr. 286/2019: Änderung des § 4 Abs. 1, Anhebung der Altersgrenze von 18 Jahre auf 20 Jahre:

Das Jugendparlament hat beantragt, die in § 4 Abs. 1 der Satzung geregelte Altersgrenze von 18 Jahre auf 20 Jahre anzuheben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es das Ziel sei, auch Studenten und jungen Erwachsenen die Möglichkeit zu bieten, mit ihrer Erfahrung am politischen Geschehen der Stadt Erlangen teilzunehmen. Mit 18 Jahren könne man laut Gesetz mehrere unterstützende Tätigkeiten, wie beispielsweise das Mieten von Autos, übernehmen.

Die Verwaltung empfiehlt hingegen, die Altersgrenze nicht anzuheben. Junge Erwachsene mit 18 Jahren haben bereits das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen. Sie können sich daher über diesen Weg politisch einbringen.

Zudem liegt der Zweck des Jugendparlaments darin, dass die Interessen der **Jugend** vertreten werden. D. h., dass die Mitglieder des Jugendparlaments bei jugendspezifischen Themen mitwirken sollen. Gefragt sind daher die Expertisen junger Menschen. Daher sollte die Altershöchstgrenze auch bei 18 Jahren belassen werden.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

X *nein*

Haushaltsmittel

X werden nicht benötigt

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Erlangen vom 5. März 2020
Anlage 2: Antrag des Jugendparlamentes vom 14.11.2019 Nr. 285/2019
Anlage 3: Antrag des Jugendparlamentes vom 14.11.2019 Nr. 287/2019
Anlage 4: Antrag des Jugendparlamentes vom 14.11.2019 Nr. 286/2019

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 22.06.2020

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament (Entwurf vom 5. März 2020, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Anträge des Jugendparlamentes Nrn. 285/2019, 286/2019, 287/2019 vom 14. November 2019 sind damit bearbeitet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Friedel
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

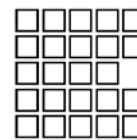
Art. 1

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
„Auf Antrag des Jugendparlamentes kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat. An die Stelle des abberufenen Mitglieds tritt der erste Nachrücker.“
2. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „aus seiner Mitte“ die Worte „für ein Jahr“ hinzugefügt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
 Eingang: **14.11.2019**
 Antragsnr.: **285/2019**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **OBM/13**
 mit Referat:



Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Bürgermeister- und Presseamt - Geschäftsführung Jugendparlament -

Stadt Erlangen
 Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik
 - im Haus -

Gebäude: Rathausplatz 1
 Zimmer: 121
 Kontakt: Herr Hatzold
 Telefon: 0 91 31 / 86-3121
 Telefax: 0 91 31 / 86-2213
 E-Mail: robert.hatzold@stadt.erlangen.de
Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:
 OBM/13-1/JUPA

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
 14. November 2019

Antrag des Jugendparlamentes: Änderung der Satzung für das Jugendparlament

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

das Jugendparlament hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. November 2019 einstimmig (9:0) folgenden Antrag beschlossen:

Das Jugendparlament stellt den Antrag, die Satzung dahingehend zu ändern, dass Mitglieder, die sich nicht aktiv beteiligen, ihr Mandat verlieren. Begründet wird dies damit, dass das Mitglied gegen die Satzung, in der eine verpflichtende Amtsausübung festgeschrieben ist, verstößt und somit dem Wählerwillen nach einer vorgeschriebenen Amtsausübung nicht nachkommt.

Mit freundlichen Grüßen

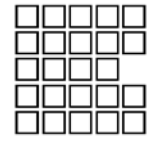
gez.
 Robert Hatzold

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-12.00 Uhr
Haltestelle: Neuer Markt **Buslinien:** 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295

Konten der Stadtkasse:
 Sparkasse Erlangen VR-Bank EHH eG Flessabank Erlangen HypoVereinsbank Postbank Nürnberg
 BIC/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH BIC/SWIFT-Code: GENODEF1ER1 BIC/SWIFT-Code: FLESDEMXXX BIC/SWIFT-Code: HYVEDEMM417 BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF760
 IBAN DE79 7635 0000 0000 0000 31 IBAN DE25 7636 0033 0000 0004 00 IBAN DE03 7933 0111 0000 8800 35 IBAN DE84 7632 0072 0004 5366 57 IBAN DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
 Eingang: **14.11.2019**
 Antragsnr.: **286/2019**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **OBM/13**
 mit Referat:



Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Bürgermeister- und Presseamt - Geschäftsführung Jugendparlament -

Stadt Erlangen
 Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik
 - im Haus -

Gebäude: Rathausplatz 1
 Zimmer: 121
 Kontakt: Herr Hatzold
 Telefon: 0 91 31 / 86-3121
 Telefax: 0 91 31 / 86-2213
 E-Mail: robert.hatzold@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:
 OBM/13-1/HR009

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
 14. November 2019

Antrag des Jugendparlamentes: Änderung der Satzung für das Jugendparlament

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

das Jugendparlament hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. November 2019 mehrheitlich (6-Ja/2Nein/1Enthaltung) folgenden Antrag beschlossen:

Das Jugendparlament der Stadt Erlangen beantragt, die in §1, Absatz 2 der Satzung für das Jugendparlament genannte Altersgrenze von 18 Jahren auf 20 Jahre zu erhöhen.

Ziel ist es, auch Studenten und jungen Erwachsenen die Möglichkeit zu bieten, mit ihrer Erfahrung am politischen Geschehen der Stadt Erlangen teilzunehmen. Mit 18 Jahren kann man laut Gesetz mehrere unterstützende Tätigkeiten, wie beispielsweise das Mieten von Autos, übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
 Robert Hatzold

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-12.00 Uhr
Haltestelle: Neuer Markt **Buslinien:** 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Erlangen
 BIC/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH
 IBAN
 DE79 7635 0000 0000 0000 31

VR-Bank EHH eG
 BIC/SWIFT-Code: GENODEF1ER1
 IBAN
 DE25 7636 0033 0000 0004 00

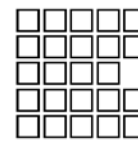
Flessabank Erlangen
 BIC/SWIFT-Code: FLESDEMXXX
 IBAN
 DE03 7933 0111 0000 8800 35

HypoVereinsbank
 BIC/SWIFT-Code: HYVEDEMM417
 IBAN
 DE84 7632 0072 0004 5366 57

Postbank Nürnberg
 BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF760
 IBAN
 DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
 Eingang: **14.11.2019**
 Antragsnr.: **287/2019**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **OBM/13**
 mit Referat:



Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Bürgermeister- und Presseamt - Geschäftsführung Jugendparlament -

Stadt Erlangen
 Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik
 - im Haus -

Gebäude: Rathausplatz 1
 Zimmer: 121
 Kontakt: Herr Hatzold
 Telefon: 0 91 31 / 86-3121
 Telefax: 0 91 31 / 86-2213
 E-Mail: robert.hatzold@stadt.erlangen.de
Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:
 OBM/13-1/HR009

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
 14. November 2019

Antrag des Jugendparlamentes: Änderung der Satzung für das Jugendparlament

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

das Jugendparlament hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. November 2019 mehrheitlich (7-Ja/1-Nein/1-Enthaltung) folgenden Antrag beschlossen:

Das Jugendparlament beantragt eine Änderung der Satzung bezüglich der Wahl des Vorstands auf nur ein Jahr mit anschließender Neuwahl. Eine Wiederwahl des alten Vorstandes ist natürlich möglich. Begründet wird dies wie folgt: Mitglieder, die das erste Mal im Jugendparlament sind, werden sich am Anfang mit geringer Wahrscheinlichkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter aufstellen lassen. Zu Beginn der Amtszeit ist es durchaus vorteilhaft, dass Mitglieder, die schon länger Teil des JuPas sind, den Vorsitz übernehmen: Durch die Erfahrung des Vorstandes kann die Arbeit sofort beginnen und Prozesse können schnell ablaufen. Im Laufe eines Jahres lernen sich alle Mitglieder besser kennen und erhalten Einblicke in die Arbeit des Vorstandes. So können sie sich überlegen, ob Vorsitz oder Stellvertretung nicht auch etwas für sie wäre. Die Neuwahl würde so Mitgliedern eine Chance geben, die ihre erste (und vielleicht auch einzige) Wahlperiode im JuPa sind und sich nach einem Jahr das Amt zutrauen würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
 Robert Hatzold

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-12.00 Uhr
Haltestelle: Neuer Markt **Buslinien:** 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295

Konten der Stadtkasse:
 Sparkasse Erlangen
 BIC/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH
 IBAN
 DE79 7635 0000 0000 0000 31

VR-Bank EHH eG
 BIC/SWIFT-Code: GENODEF1ER1
 IBAN
 DE25 7636 0033 0000 0004 00

Flessabank Erlangen
 BIC/SWIFT-Code: FLESDEMXXX
 IBAN
 DE03 7933 0111 0000 8800 35

HypoVereinsbank
 BIC/SWIFT-Code: HYVEDEMM417
 IBAN
 DE84 7632 0072 0004 5366 57

Postbank Nürnberg
 BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF760
 IBAN
 DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref.III/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/007/2020

Rahmenvereinbarung zur Verwaltungsmodernisierung und zu Veränderungs- und Konsolidierungsprozessen bei der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Personalrat

I. Antrag

Der Rahmenvereinbarung zur Verwaltungsmodernisierung und zu Veränderungs- und Konsolidierungsprozessen bei der Stadt Erlangen (Anlage) wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Rahmenvereinbarung soll der Schutz der berechtigten Interessen der Beschäftigten und die Beteiligung der Personalvertretung und der bei der Stadt Erlangen vertretenen Gewerkschaften bei Veränderungsprozessen sichergestellt werden (vgl. Ziff. 1.4 der Vereinbarung).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Schaffung von Rahmenbedingungen für die Durchführung von Veränderungsprozessen unter Berücksichtigung der Belange der Mitarbeiter*innen sowie der Gegebenheiten und Erfordernisse aufgrund der Situation des städtischen Haushalts.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Neuformulierung der bisherigen Rahmenvereinbarung zur Verwaltungsmodernisierung und Haushaltskonsolidierung bei der Stadt Erlangen.

Änderung: Die neu hinzugekommene Ziffer 2.6 der Vereinbarung wurde auf Bitte des Personalrats aufgenommen. Sie dokumentiert die bisher von der Personalverwaltung gelebte Praxis.

Die neue Vereinbarung ersetzt die bis 31.12.2020 geltende Vereinbarung. Sie tritt am 01.01.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Durch Abschluss der Rahmenvereinbarung werden keine zusätzlichen personellen oder monetären Ressourcen gebunden.

Anlage:

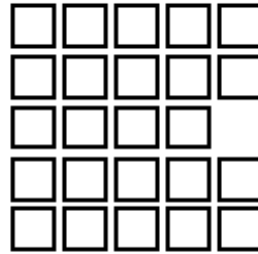
Rahmenvereinbarung zur Verwaltungsmodernisierung und zu Veränderungs- und Konsolidierungsprozessen bei der Stadt Erlangen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Rahmenvereinbarung
zur Verwaltungsmodernisierung
und zu Veränderungs- und
Konsolidierungsprozessen
bei der Stadt Erlangen

Zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
und

dem Gesamtpersonalrat der Stadtverwaltung Erlangen, vertreten durch den Vorsitzenden sowie
der Gewerkschaft ver.di, Fachbereich Gemeinden, vertreten durch den Gewerkschaftssekretär,
und der Komba-Gewerkschaft Bayern, vertreten durch den Kreisvorsitzenden,

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele

- 1.1 Vorrangiges Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Stadtverwaltung Erlangen als moderne, bürgernahe und ergebnisorientierte Kommunalverwaltung weiterzuentwickeln und zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Führungskräften eine Verwaltungskultur des wertschätzenden und respektvollen Umgangs und des kollegialen Miteinanders zu fördern. Sozial abgesicherte Dauerarbeitsverhältnisse bei guten Arbeitsbedingungen sollen hierbei die Regel sein. Diese Vereinbarung ist eine Selbstverpflichtung auf der Grundlage von Gesetzen, Tarifverträgen und Dienstvereinbarungen.
Allen Beschäftigten soll vor diesem Hintergrund ermöglicht werden Rahmen und Inhalte ihres Arbeitsplatzes mit zu gestalten, insbesondere sollen Arbeitszeiten flexibel auf die unterschiedlichen Lebensverhältnisse reagieren können. Das Entgelt der Beschäftigten muss den Anforderungen der Arbeit Rechnung tragen, gleichwertige Arbeit muss gleich entgolten werden.
- 1.2 (1) Die finanzielle Situation der Stadt Erlangen zwingt auch in den nächsten Jahren zur sparsamen Mittelbewirtschaftung.
(2) Eine effiziente Aufgabenerfüllung und die permanente Verbesserung der Geschäftsprozesse fordern Stadtrat, Verwaltung und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gemeinsamem Handeln auf. Ziel ist die öffentlich-rechtliche Aufgabenwahrnehmung zu sichern. Eine auf gegenseitigem Vertrauen basierende Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Personalvertretung bietet den Vorteil, schneller zu gemeinsam getragenen Lösungen zu kommen.
(3) Die Personalvertretung und die Gewerkschaften sichern zu, Veränderungsprozesse aktiv und konstruktiv zu unterstützen.
- 1.3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Personalvertretung und die Gleichstellungsstelle sind in größtmöglichem Umfang an der Planung und Durchführung von Veränderungsprozessen zu beteiligen.
Schritte der Beteiligung sind insbesondere
 - 1.3.1 eine möglichst umfassende und kontinuierliche Information,
 - 1.3.2 die Möglichkeit zur Stellungnahme,
 - 1.3.3 die gemeinsame Erörterung sowie
 - 1.3.4 die Einbeziehung der Stellungnahme in die Entscheidungsfindung.
- 1.4 Mit dieser Rahmenvereinbarung soll der Schutz der berechtigten Interessen der Beschäftigten und die Beteiligung der Personalvertretung und der bei der Stadt Erlangen vertretenen Gewerkschaften bei Veränderungsprozessen sichergestellt werden.

2 Schutz der Beschäftigten

- 2.1 Die Stadt Erlangen trägt als soziale Arbeitgeberin Verantwortung für eine sozialverträgliche Durchführung aller Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung und zur Haushaltskonsolidierung.
- 2.2 Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Nr. 1.2 finden keine betriebsbedingten Kündigungen statt. Ebenso wird auf Rückgruppierungen verzichtet, wenn bei Umsetzungen ein Einvernehmen erzielt wird (vgl. 2.5).
- 2.3 Es wird zugesichert, persönliche Besitzstände hinsichtlich des Einkommens sozialverträglich zu wahren. Sozialverträglich heißt, dass mindestens die Regelungen nach § 6 RatSchTV (Ang) / § 6 RatSchTV (Arb) - Vergütungs-/Lohnsicherung in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden.
- 2.4 Bei Umsetzungen, soweit sie durch Maßnahmen nach Nr. 1.2 notwendig werden, ist die Personalvertretung zu beteiligen. Die Vorschriften der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz sind zu beachten.
 - 2.4.1 Freie Stellen werden bei gleicher Qualifizierung vorrangig mit internen bzw. internen gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt.
 - 2.4.2 Es sind Qualifizierungsmöglichkeiten für von Umsetzungen betroffene Beschäftigte zu entwickeln, die es ermöglichen, sie mit mindestens gleichwertigen Aufgaben zu betrauen.
 - 2.4.3 Ist eine Umsetzung auf eine gleich zu bewertende Stelle nicht möglich, so soll im Einvernehmen mit der Betroffenen oder dem Betroffenen vorübergehend eine Umsetzung auf eine niedriger bewertete Stelle erfolgen. Kommt trotz der Besitzstandsregelung dieser Rahmenvereinbarung eine einvernehmliche Umsetzung nicht zustande und der bzw. die Betroffene hat drei zumutbare Angebote abgelehnt, kann eine Änderungskündigung ausgesprochen werden. Dabei ist bei Teilzeitkräften allerdings auch die Frage des Einsatzortes und der Arbeitszeit zu beachten. Es wird eine Besitzstandswahrung für Entgelte bzw. Dienstbezüge - einschließlich tariflicher Änderungen bezogen auf die bisherige Eingruppierung - zugesagt. Tarifierhöhungen werden grundsätzlich nicht verrechnet.
 - 2.4.4 Sofern keine berufsverwandte Einsatzmöglichkeit gegeben ist, werden alle Möglichkeiten zur Qualifizierung ausgeschöpft.
- 2.5 Die Stadt Erlangen hat das Ziel gute Arbeitsbedingungen und gute Arbeit zu bieten. Gute Arbeit ist eine Arbeit, die Menschen ausfüllt, die sie fordert, die ihrer Tätigkeit einen Sinn gibt. Gute Arbeit fördert die Gesundheit und wahrt die Persönlichkeitsrechte. Sie entspricht dem Leistungsvermögen, den Fähigkeiten und den Fertigkeiten der Beschäftigten.
- 2.6 Umgang mit leistungsveränderten Beschäftigten
Ziel der städtischen Personalpolitik ist es weiterhin, leistungsveränderte Beschäftigte bei der Stadt weiter zu beschäftigen. Dazu wird nach Möglichkeit die Tätigkeit bzw. die Arbeitsumgebung an die Leistungsveränderung der betreffenden Beschäftigten angepasst oder es werden alternative Beschäftigungsmöglichkeiten hergestellt.
Krankheitsbedingte Kündigungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.
Die Personalvertretung und die Schwerbehindertenvertretung wird in diesen Fällen frühzeitig eingebunden.

3 Verfahren

- 3.1 Ziel ist es, die Beschäftigten und die Personalvertretung möglichst frühzeitig und umfassend über alle Reform- oder Veränderungsvorhaben zu informieren und alle anstehenden Fragen möglichst einvernehmlich zu klären. Hierbei geht es beispielhaft um folgende Maßnahmen:
 - Umstrukturierungen von Ämtern
 - Auslagerung von Aufgaben
 - Personalentwicklungsmaßnahmen
 - Wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation

- Bedeutsame Veränderungen bei der Ausbildung und bei Qualifizierungsmaßnahmen
- Kündigungen von Dienstvereinbarungen
- Erarbeitung von Leitlinien und Regeln bei der Delegation der Personalverantwortung
- Abbau und Veränderungen von Sozialleistungen
- Beurteilungssysteme
- Leistungs- und Anreizsysteme
- Einführung von Personal- und Informationssystemen

3.2 Arbeitsgruppe

Veränderungsprozesse und insb. Maßnahmen nach Nr. 1.2 werden in einer grds. monatlich tagenden, beim Oberbürgermeister angesiedelten Arbeitsgruppe mit der Personalvertretung besprochen. Ziel ist die Personalvertretung laufend zu unterrichten und aktiv zu beteiligen, um einvernehmliche Lösungen zu erreichen. Hierbei kann die Personalvertretung sehr frühzeitig ihre Vorstellungen und Hinweise zu Konfliktlagen einbringen.

An der Besprechung nehmen in der Regel neben dem Oberbürgermeister und dem für Personal zuständigen Referenten, die Amtsleitung des Personalamtes, die Abteilungsleitung Personalwirtschaft und Organisation, die Gleichstellungsstelle, die Schwerbehindertenvertretung und bis zu drei Mitglieder der Personalvertretung teil. Fach- und aufgabenbezogen werden die Fachdienststellen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten hinzugezogen. Dies gilt insbesondere für Projektaufträge aus den Fachdienststellen. Diese sollen in der Tagesordnung – welche den Beteiligten spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung zugeleitet werden soll - vorangestellt werden. Die Geschäftsführung liegt bei Amt 11.

Bei Bedarf wird den Gewerkschaften das Recht eingeräumt einen Gewerkschaftsvertreter oder eine Gewerkschaftsvertreterin zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe zu entsenden. Kommt die Arbeitsgruppe zu keinem einvernehmlichen Votum, entscheidet der Oberbürgermeister.

- 3.3 Der Personalvertretung wird das Recht eingeräumt, an allen Projekten und Arbeitsgruppen mitzuarbeiten. Die Personalvertretung kann gemeinsam mit den betroffenen Beschäftigten eigene Vorschläge erarbeiten und sie in die Arbeitsgruppe einbringen. Sollte die Prüfung der Arbeitsgruppe zu einem negativen Votum führen, ist auf Antrag der Personalvertretung ihr Vorschlag dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.
- 3.4 Vorschläge der Gewerkschaften können über die Personalvertretung in die Arbeitsgruppe eingebracht werden.
- 3.5 Um sachkundig handeln zu können, kann die Personalvertretung entsprechende Qualifizierungsangebote wahrnehmen.
- 3.6 Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind unabhängig von dieser Vereinbarung uneingeschränkt zu beachten.

4 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2026. Vor Ablauf der Vereinbarung beraten die Beteiligten rechtzeitig über eine mögliche Verlängerung.

Erlangen, den

Stadt Erlangen

Gesamtpersonalrat

vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Komba-Gewerkschaft

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV

Verantwortliche/r:
Referat IV

Vorlagennummer:
IV/076/2020

Erlangens Beteiligung am Projekt Kulturhauptstadt Europas N2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	23.04.2020	Ö	Beschluss	abgesetzt
Kultur- und Freizeitausschuss	08.07.2020	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref II (Kenntnisnahme), Amt 20 (Kenntnisnahme)

I. Antrag

- Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
- In Form eines Letter of Intent sichert die Stadt Erlangen zu - im Falle der Vergabe des Titels Kulturhauptstadt Europas 2025 an die Stadt Nürnberg und die Europäische Metropolregion – sich mit Projektmitteln in Höhe von insgesamt 550.000 € zu beteiligen.
- Mittel, die Erlangen bereitstellt, fließen durch die „Kickback-Garantie“ ausschließlich in Projekte mit Beteiligung Erlangens zurück. Bei der Höhe der finanziellen Beteiligung orientiert sich Erlangen an der Empfehlung der Bewerberstadt 1 Euro je Einwohner für die Jahre 2021 - 2025.
- In den Budgets der mitwirkenden Ämter vorhandene und für das Projekt Kulturhauptstadt eingeplante Budget-/ Programmmittel werden dabei berücksichtigt und eingerechnet.
- Die von der Stadt Erlangen aufgebrauchten Mittel sind erst ab dem Jahr der Projektplanung und -durchführung zu leisten.
- Die notwendigen Finanzmittel sind im Bedarfsfall zu gegebener Zeit bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine internationale Jury hat am 12. Dezember 2019 entschieden, dass Nürnberg zusammen mit Hannover, Magdeburg, Chemnitz und Hildesheim die letzte Runde der Bewerbung um den Titel der Europäischen Kulturhauptstadt 2025 erreicht hat. Nürnberg bewirbt sich mit der gesamten Metropolregion, elf kreisfreie Städte und nahezu alle Landkreise haben ihre Beteiligung zugesagt.

Für die Stadt Erlangen bietet die Kulturhauptstadtbewerbung Nürnbergs die große Chance, sich mit eigenen Schwerpunktprojekten, die an den Stärken des Erlanger Kulturlebens ansetzen, eignes zu positionieren und dabei neue und möglicherweise auch bleibende Akzente zu setzen. Die Leitthemen der Bewerbung sind:

- Menschlichkeit
- Weltgestaltung
- Miteinander

Die Stadt Erlangen stellt mit dem vorliegenden Beschluss die konkreten Weichen, damit sie sich im Falle der Vergabe des Titels „Kulturhauptstadt Europas 2025“ an die Stadt Nürnberg und die Europäische Metropolregion mit Projekten beteiligen kann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zeitplan der Nürnberger Kulturhauptstadtbewerbung

Das haben Nürnberg und die Metropolregion bereits erreicht:

31.07.2019	Abgabe der 1. Absichtserklärung der Gebietskörperschaften in der EMN
30.09.2019	Abgabe des 1. Bewerbungsbuchs bei der Europäischen Union
11.12.2019	1. Präsentation der Bewerbung vor Jury in Berlin
12.12.2019	Bekanntgabe der Shortlist durch die Europäische Kommission: Erfolg: Nürnberg ist eine Runde weiter
bis 05.2020	Projektentwicklungsprozess in sechs Arbeitsgruppen

Diese Aufgaben stehen noch an:

bis 31.07.2020	Abgabe der 2. Absichtserklärung der Gebietskörperschaften in der EMN
bis 21.09.2020	Abgabe des 2. Bewerbungsbuchs bei der Europäischen Union
27.10.2020	2. Präsentation der Bewerbung vor Jury in Berlin
28.10.2020	Tag der Entscheidung: Titelvergabe durch die Europäische Kommission
ab 2021	Projektumsetzung mit „Kickback-Garantie“

Beteiligung Erlangens im Regionalverbund

Ref IV/Kulturreferat, Amt 47/ Kulturamt und weitere Dienststellen in Ref IV arbeiten seit Beginn der ersten Bewerbungsüberlegungen eng mit der Stadt Nürnberg zusammen und unterstützen den konsequent regionalen Ansatz, die Europäische Metropolregion in die Bewerbung einzubinden. Die Referatsleitung ist hierbei zugleich auch in ihrer Funktion als Geschäftsführung des Forums Kultur der EMN aktiv beteiligt. Die regionale Dimension der Kulturhauptstadtbewerbung ist eine große Chance den Kulturbereich in der Metropolregion gemeinsam zu entwickeln, wegweisende kulturtouristische Angebote aufzusetzen und die Region international sichtbarer zu machen.

In sechs Arbeitsgruppen haben von November 2019 bis Mai 2020 Vertreter/-innen aus der ganzen Metropolregion gemeinsam Projekte zu den folgenden Themen entwickelt, die 2025 in mehreren Städten und Gebietskörperschaften stattfinden sollen. Erlangen ist in einigen Arbeitsgruppen bereits vertreten und wird sich an Projekten der übrigen Arbeitsgruppen, soweit sinnvoll, beteiligen.

Die sechs Arbeitsgruppen:

- 1. Handwerk, Industriekultur, Zukunft der Arbeit**
- 2. Digitalisierung**
- 3. Spielen**
- 4. Diversität und Teilhabe**
- 5. Totalitarismus und Menschenrechte**

6. Kulturtourismus

In diesen Arbeitsgruppen wurden rund 20 aussagekräftige Projekte für das zweite Bewerbungsbuch formuliert, die für die Gebietskörperschaften in der EMN anschlussfähig sind.

Sie alle haben einen engen Bezug zu den o.g. Leitthemen der Bewerbung. Weitere Kriterien für die Projekte sind:

- Regionale Zusammenarbeit und Wissensaustausch
- Einbeziehung der Bevölkerung bei der Entwicklung und Durchführung
- Internationale Anschlussfähigkeit

Für das 2. Bewerbungsbuch wird sich Erlangen in jedem Falle mit dem Internationalen Figuren-Theater-Festival und dem Themenkomplex Gedenkstätte Heil- und Pflegeanstalt einbringen. Die Beteiligung an weiteren Projekten im Kulturhauptstadtjahr kann dann mit Künstler*innen vor Ort entwickelt werden. So könnte Erlangens öffentlicher Raum in einem weiteren Projekt der AG Spielen zu einem großen Spielfeld für die ganze Stadtgesellschaft werden. Die Diskussion um neue Kreativorte in Städten ist aufgrund des Themas *Kulturelle Stadtentwicklung* ebenfalls ein Baustein im Rahmen der Kulturhauptstadtbewerbung mit Anknüpfungspotenzial für Erlangen.

Letter of Intent

Bereits im Mai 2019 hat OBM den ersten Letter of Intent unterzeichnet. Erlangen erklärt in diesem Schreiben seine Absicht, sich an der Kulturhauptstadtbewerbung zu beteiligen und im Jahr 2025 Teile des Programms des Kulturhauptstadt-Jahrs vor Ort beizusteuern. Damit war zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine finanzielle Beteiligung zugesichert.

40 Städte und Landkreise in der EMN haben ihre Unterstützung bereits zugesagt. Die Gebietskörperschaften werden gebeten bis zum 31.07.2020 einen **zweiten Letter of Intent** abzugeben, in dem sie das finanzielle Volumen beziffern, mit dem sie sich verbindlich beteiligen werden (siehe Anlage „200310 Ratsvorsitz EMN_Anschreiben Kommunen N2025“). Hier gilt ein Orientierungswert von 1,- Euro pro Einwohner/-in und Jahr – nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage. Die Budgets der Unterzeichner des zweiten Letter of Intent werden an die Kulturhauptstadt-gGmbH „übertragen“ und zu einem späteren Zeitpunkt für die Umsetzung der Projekte vor Ort in voller Höhe „ausbezahlt“ (Kickback-Garantie). Das Geld, das die Stadt Erlangen für die Bewerbung bereitstellt, fließt also 1:1 in Erlanger Projekte. Mögliche Overhead-Kosten werden von Nürnberg übernommen.

Die konkrete Planung der Projekte erfolgt nach Titelausschlag (Oktober 2020) in Kooperation mit der Kulturhauptstadt-gGmbH. Es ist vorgesehen, die Zusammenarbeit im Rahmen von Kooperationsverträgen zu gestalten. Die finanzielle Zusage mit dem zweiten Letter of Intent verliert ihre Gültigkeit, sollte Nürnberg nicht Kulturhauptstadt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine Konkretisierung erfolgt zu gegebener Zeit.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ ja, positiv*

- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☒ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 550.000	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind noch nicht vollumfänglich vorhanden, jährliche Projektmittel in Ämterbudgets werden in Teilen eingeplant

Anlagen:

200514 N2025 Auf der Zielgeraden OBM

200507 PM N2025 Verlängerung der Fristen

200310 N2025 FAQ Region II

200310 Ratsvorsitz EMN_Anschreiben Kommunen N2025

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 08.07.2020

- Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
- In Form eines Letter of Intent sichert die Stadt Erlangen zu - im Falle der Vergabe des Titels Kulturhauptstadt Europas 2025 an die Stadt Nürnberg und die Europäische Metropolregion – sich mit Projektmitteln in Höhe von insgesamt 550.000 € zu beteiligen.
- Mittel, die Erlangen bereitstellt, fließen durch die „Kickback-Garantie“ ausschließlich in Projekte mit Beteiligung Erlangens zurück. Bei der Höhe der finanziellen Beteiligung orientiert

sich Erlangen an der Empfehlung der Bewerberstadt 1 Euro je Einwohner für die Jahre 2021 - 2025.

10. In den Budgets der mitwirkenden Ämter vorhandene und für das Projekt Kulturhauptstadt eingeplante Budget-/ Programmmittel werden dabei berücksichtigt und eingerechnet.
11. Die von der Stadt Erlangen aufgebrauchten Mittel sind erst ab dem Jahr der Projektplanung und -durchführung zu leisten.
12. Die notwendigen Finanzmittel sind im Bedarfsfall zu gegebener Zeit bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

mit 11 gegen 0 Stimmen

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

N2025 PAST FORWARD

Aktueller Stand 05. März 2020

Häufig gestellte Fragen zur Kulturhauptstadtbewerbung in der Metropolregion

1. Wie ist der Stand der Kulturhauptstadt-Bewerbung in Nürnberg und Region?

Am 11. Dezember 2019 präsentierte eine 10-köpfige Delegation die [Bewerbung Nürnbergs](#) um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025. Am 12. Dezember 2019 verkündete die internationale Jury der Europäischen Kommission die Shortlist des Wettbewerbs. Dieser gehören neben Nürnberg die Städte Chemnitz, Hannover, Hildesheim und Magdeburg an. Die Städte Dresden, Gera und Zittau sind aus dem Wettbewerb ausgeschieden.



2. Wie geht es jetzt weiter?

Die Jury hat Ende Januar Ihre Einschätzungen zu den deutschen Kulturhauptstadt-Bewerbungen veröffentlicht. Die im Wettbewerb verbliebenen Städte sind aufgerufen, bis 31. Juli 2020 ein zweites Bewerbungsbuch einzureichen, das auf die Empfehlungen der Jury eingeht und das Konzept des ersten Bewerbungsbuchs konkretisiert. Die finale Entscheidung, welche deutsche Stadt den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 tragen wird, fällt am 23. September 2020. Die Jury empfiehlt uns, besonders das Kulturprogramm, die internationale Ausrichtung und den Aspekt der Nachhaltigkeit der Projekte weiter auszuarbeiten. Für die Region merkt sie an: „Die Bewerbung weist ein gutes Potenzial für die Einbeziehung der Metropolregion auf. Art und Umfang dieser Mitwirkung wurde jedoch noch nicht genug dargestellt. Tatsächlich müsste die Rolle, die das Projekt Europäische Kulturhauptstadt beim kulturellen Entwicklungsprozess der Stadt und der Region spielen kann, noch weiter geklärt werden.“¹

3. Welche Rolle spielt die Metropolregion in der Bewerbung?

Die Einbindung der Region ist ein zentrales Wesensmerkmal der Kulturhauptstadt-Bewerbung. Ziel ist es, die Region über zukunftsweisende Kooperationsprojekte nachhaltig voranzubringen. Innovative Kulturprojekte und Kooperationsmodelle zwischen Kommunen, zwischen Städten und Umland sollen im Rahmen der Kulturhauptstadt-Bewerbung entwickelt und getestet werden.

4. Was hat die Metropolregion davon?

Regionale Partner profitieren in mehrfacher Hinsicht von der Teilnahme an einem der größten und prestigeträchtigsten europäischen Kulturprojekte dieses Jahrzehnts. Sie erhalten internationale Medienöffentlichkeit, profitieren von einem Zuwachs des Kulturtourismus und von der nachhaltigen Internationalisierung und Entwicklung ihres Kultursektors. Im Fall der Titelvergabe an Nürnberg wird die Region für die nächsten Jahre im Fokus der internationalen Kulturöffentlichkeit stehen.

¹ <https://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/sites/creative-europe/files/ecoc-2025-germany-preselection-report.pdf>

N2025 PAST FORWARD

Aktueller Stand 05. März 2020

Häufig gestellte Fragen zur Kulturhauptstadtbewerbung in der Metropolregion

4. Welche Gebietskörperschaften der Metropolregion sind beteiligt?

40 Gebietskörperschaften haben sich bereits der Bewerbung angeschlossen:

- Stadt Altdorf
- Stadt Amberg
- Stadt Ansbach
- Stadt Bad Windsheim
- Stadt Baiersdorf
- Landkreis Bamberg
- Kreisfreie Stadt Bamberg
- Landkreis Bayreuth
- Stadt Bayreuth
- Gemeinde Burgthann
- Stadt Coburg
- Stadt Erlangen
- Stadt Feuchtwangen
- Landkreis Forchheim
- Kreisfreie Stadt Fürth
- Stadt Haßfurt
- Stadt Herzogenaurach
- Landkreis Hof
- Kreisfreie Stadt Hof
- Landkreis Kronach
- Stadt Langenzenn
- Markt Schnaittach
- Bezirk Mittelfranken
- Stadt Neumarkt
- Stadt Neustadt bei Coburg
- Landkreis Neustadt an der Waldnaab
- Landkreis Nürnberger Land
- Stadt Oberasbach
- Landkreis Roth
- Stadt Roth
- Stadt Röthenbach an der Pegnitz
- Kreisfreie Stadt Schwabach
- Stadt Sonneberg
- Stadt Stein
- Stadt Tirschenreuth
- Landkreis Tirschenreuth
- Stadt Waldsassen
- Stadt Weiden
- Stadt Weißenburg
- Landkreis Wunsiedel

5. Wie geht es jetzt weiter?

Bis 15. Juni 2020 sind die Gebietskörperschaften der Metropolregion aufgerufen, ihre Teilnahme am Projekt N2025 durch die Abgabe einer Zweiten Absichtserklärung zu bekräftigen. Zudem werden bis April 2020 regionale Projekte entwickelt, die ins Bewerbungsbuch einfließen. Eine Vorlage der Absichtserklärung wurde Anfang März an regionale Vertreter*innen versendet.

6. Können Gebietskörperschaften, die keinen 1. Letter of Intent eingereicht haben und nicht im ersten Bewerbungsbuch genannt sind, auch noch einsteigen?

Ja. Hierfür genügt die Abgabe der Zweiten Absichtserklärung bis 15. Juni 2020.

7. Was steht in der Absichtserklärung?

Die Absichtserklärung bekräftigt das Interesse der regionalen Gebietskörperschaft, sich im Fall des Titelausschlags am N2025-Programm zu beteiligen und gibt verbindlich das finanzielle Volumen der Projekte an, die vor Ort stattfinden sollen.

N2025 PAST FORWARD

Aktueller Stand 05. März 2020

Häufig gestellte Fragen zur Kulturhauptstadtbewerbung in der Metropolregion

8. Wie sieht die inhaltliche Beteiligung der Metropolregion aus und mit welchen Projekten kann sich die Region beteiligen?

Es gibt für regionale Partner drei Alternativen, die gleichwertig zu betrachten sind und die sich nicht gegenseitig ausschließen.

- **Alternative 1:** Der regionale Partner gibt bis 15. Juni 2020 eine Absichtserklärung mit geplantem finanziellen Volumen ab. Die konkrete inhaltliche Entwicklung von Projekten vor Ort erfolgt erst nach Titelvergabe am 23. September 2020.
- **Alternative 2:** Der regionale Partner gibt bis 15. Juni 2020 eine Absichtserklärung mit geplantem finanziellen Volumen ab. Der regionale Partner beteiligt sich zudem inhaltlich an einem der Projektformate, die gemeinsam bis April 2020 entwickelt werden. Derzeit arbeiten sechs Arbeitsgruppen mit ca. 150 Beteiligten an regionalen Projekten. Bis April 2020 werden ca. 20 regionale Projektformate entwickelt, die der Region vorgestellt und in das Bewerbungsbuch einfließen werden. Die Gruppen sind:
 - Handwerk, Industriekultur und Zukunft der Arbeit, Ansprechpartner: Olaf.Klumpp-Leonhardt@stadt.nuernberg.de
 - Spiel(en), Ansprechpartnerin: Hannah.Straub@stadt.nuernberg.de
 - Menschlichkeit, Menschenrechte und Erinnerungskultur (AT), Ansprechpartnerin: Tanja.Ehrlein@stadt.nuernberg.de
 - Teilhabe und Diversität, Ansprechpartnerin: Gabriele.Roehler@stadt.bayreuth.de
 - Kulturtourismus, Ansprechpartner: joel.schmidt@fham.de
 - Kulturerbe und Digitalisierung, Ansprechpartner: Nico.Degenkolb@stadt.nuernberg.de
- **Alternative 3:** Der regionale Partner gibt bis 15. Juni 2020 eine Absichtserklärung mit geplanten finanziellen Volumen ab. Der regionale Partner reicht bis 15. April 2020 ein eigenes Projekt ein, das in das 2. Bewerbungsbuch einfließen kann (siehe Anlage N2025 Projektskizze Region).

9. Welche Kriterien müssen regionale Projekte erfüllen?

Projekte in der Metropolregion sollen folgende Kriterien erfüllen:

- Bezug zum Konzept und den Leitthemen der Kulturhauptstadt-Bewerbung: Menschlichkeit als Maß, Welt als Aufgabe, Miteinander als Ziel, siehe Bewerbungsbuch unter www.n2025.eu
- Regionale Zusammenarbeit und Wissensaustausch
- Partizipativer Ansatz, Einbeziehung der Bevölkerung in Entwicklung und Durchführung
- Internationale Anschlussfähigkeit
- Nachhaltigkeit

N2025 PAST FORWARD

Aktueller Stand 05. März 2020

Häufig gestellte Fragen zur Kulturhauptstadtbewerbung in der Metropolregion



10. Wie funktioniert der geplante Finanzierungsmodus?

Das regionale Finanzierungsmodell und die Mittelherkunft aller Budgetposten muss im finalen Bewerbungsbuch detailliert dargestellt werden.

Für Nürnberg gilt dabei die Faustregel: Partnerkommunen und Landkreise der Region beteiligen sich ausschließlich an operativen Programmkosten, die bei ihnen vor Ort anfallen. Alle von den einzelnen Gebietskörperschaften aufgebrachten Mittel werden mindestens in dieser Höhe auch für gemeinsame oder dezentrale Projekte in den jeweiligen Gebietskörperschaften eingesetzt.

11. Mit welchem regionalen Beitrag wird kalkuliert?

Es gibt keinen Mindestwert für die regionale Beteiligung am Kulturhauptstadt-Programm. Um allerdings gemeinsam mit der Region ein international wettbewerbsfähiges Kulturprogramm auf die Beine stellen zu können, wird mit dem Richtwert 1 Euro pro Einwohner pro Jahr der Vorbereitungs- und Durchführungsphase der Kulturhauptstadt, d.h. von 2021-2025, kalkuliert. Eine Stadt mit 50.000 Einwohnern sollte sich gemäß dieser Rechnung mit einem Kulturprogramm oder Projekten im Volumen von 250.000 Euro an der Kulturhauptstadt-Durchführung beteiligen.

N2025 PAST FORWARD

Aktueller Stand 05. März 2020

Häufig gestellte Fragen zur Kulturhauptstadtbewerbung in der Metropolregion

12. Für welche Jahre ist ein Budget einzuplanen?

Kosten für regionale Projektentwicklungen fallen frühestens ab 2021 an. Regionale Partner werden in die Finanzierung von Projekten, an denen Sie mitwirken, einbezogen. Die Zeitpunkte der weiteren Mittelflüsse sind abhängig vom Zeitplan der vor Ort geplanten Projekte.

13. Wie ist der Ablauf der Mittelflüsse genau geregelt?

Die zeitliche Präzisierung der Mittelflüsse erfolgt nach Titelausschlag ab 2021 in bilateralen Verträgen zwischen der Kulturhauptstadt-Organisation und den regionalen Partnern.

14. Wer wird die Projektverantwortung tragen, wenn Nürnberg den Titel Kulturhauptstadt-Europas 2025 trägt?

Die Kulturhauptstadt-Organisation wird der Europäischen Kommission inhaltlich und budgetär rechenschaftspflichtig sein. Die Budgetverantwortung und inhaltliche Leitung für das Gesamtprojekt Kulturhauptstadt Europas 2025 muss daher bei der Künstlerischen und Kaufmännischen Leitung der Kulturhauptstadt-Organisation liegen. Regionale Projekte werden durch regionale Projektverantwortliche in den Partner-Kommunen und der Kulturhauptstadt-Organisation verantwortet. Alle Aspekte der Zusammenarbeit und Pflichtenhefte werden in Kooperationsverträgen en détail geregelt. Alle Projekte werden partnerschaftlich, dialogorientiert und vertrauensvoll entwickelt und durchgeführt.

15. Was passiert, wenn Nürnberg nicht Kulturhauptstadt Europas 2025 wird?

Im Fall, dass der Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 nicht an Nürnberg vergeben wird, ist die Absichtserklärung gegenstandslos. Jedoch sollen auch im Fall der Titelvergabe an eine andere Stadt einzelne regionale Projekte umgesetzt werden. In diesem Fall werden zu gegebenen Zeitpunkt entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Stadt Nürnberg · Rathausplatz 2 · 90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

10.03.2020

N2025 Kulturhauptstadt Europas Auf der Zielgeraden zum Titel

Anlagen:

N2025: Zweite Absichtserklärung, Abgabe bis 15. Juni 2020 bei N2025

Entwurf Projektskizze N2025, Abgabe bis 15. April 2020 bei N2025

Oft gestellte Fragen zu N2025 und Region / FAQ

Verteiler:

Ratsmitglieder der Europäischen Metropolregion Nürnberg

N2025-Arbeitsgruppe des Forums Kultur der EMN

Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Tel.: 09 11 / 2 31-2025 - 0

Fax: 09 11 / 2 31-2025 - 9

Sehr geehrte Ratsmitglieder,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor einem Jahr warben wir bei Ihnen um die Beteiligung an der Kulturhauptstadt-Bewerbung Nürnbergs und der Metropolregion Nürnberg. Viel ist seither passiert. Nürnbergs Bewerbung hat inhaltlich Gestalt angenommen. Unter dem Motto PAST FORWARD wollen wir im Jahr 2025 in die Vergangenheit und in die Zukunft Europas reisen. Bewusst und mit einer klaren Haltung wollen wir dabei die hellen und die dunklen Seiten unserer Geschichte erkunden und vor dieser Folie Fragen bearbeiten, an denen sich Europas Zukunft und die Zukunft unserer Gesellschaft mitentscheiden werden.

Die erste Hürde haben wir genommen. Seit 12. Dezember 2019 steht Nürnberg mit den Städten Chemnitz, Hannover, Hildesheim und Magdeburg auf der Shortlist des Wettbewerbs. Am 31. Juli 2020 reichen wir die finale Bewerbungsschrift bei der Europäischen Kommission ein. Die Entscheidung, welche Stadt den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 trägt, wird am 23. September 2020 durch die von der Europäischen Kommission beauftragte Jury bekanntgegeben. Wir befinden uns also auf der Zielgeraden im Wettbewerb um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025, dem größten und prestigeträchtigsten Kulturereignis, das in den nächsten Jahrzehnten in Deutschland stattfinden wird.



Ein Alleinstellungsmerkmal unserer Bewerbung ist die Einbindung der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Vierzig Gebietskörperschaften der Metropolregion, darunter alle kreisfreien Städte der Region, haben in der 1. Phase ihr Interesse bekundet mitzumachen. Die Jury bescheinigt der regionalen Ausrichtung der Bewerbung ein großes Potenzial¹. Unsere Aufgabe ist es nun, das regionale Programm zu konkretisieren und in der finalen Bewerbungsschrift aufzuzeigen, wie die Metropolregion nachhaltig von der Kulturhauptstadt profitieren wird. Außerdem muss im zweiten „Bid Book“ ein tragfähiges Budget des Kulturhauptstadt-Jahres und dessen Zusammensetzung angegeben werden.

Die regionale Dimension der Nürnberger Kulturhauptstadt-Bewerbung verfolgt einen klaren Ansatz: „Vom Kirchturm zur Kooperation“. In gemeinsam geplanten und umgesetzten Projekten soll die Region sich weiterentwickeln und Synergien freisetzen. Seit 2019 arbeiten hunderte engagierte Vertreter*innen aus der Region an der Ausgestaltung von regionalen Projekten in den Bereichen Spiel, Industriekultur, Teilhabe, Menschenrechte, Kulturtourismus sowie Kulturerbe/Digitalisierung. Diese Arbeit trägt bereits jetzt Früchte. Mit Partnern wie der FAU Erlangen-Nürnberg werden wir mit der „Time Machine Nürnberg“ eine große Offensive im Bereich der Digitalisierung des Kulturerbes in unserer Region starten. Mit dem Projekt „Toys of Tomorrow“ soll gemeinsam mit den in der Region ansässigen Spielzeugherstellern und Künstler*innen das Spielzeug der Zukunft entwickelt werden. Mit dem „Memory Lab“ (Arbeitstitel) wollen wir gemeinsam mit der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg und internationalen Partnern ein Artist-In-Residence Programm aufsetzen, das an physischen Täter- und Opferorten in der Region die Frage nach der Erinnerung an die Zeit des Nationalsozialismus neu verhandelt.

Mit der diesem Schreiben anliegenden Absichtserklärung können regionale Gebietskörperschaften die Beteiligung am Kulturhauptstadt-Programm bekräftigen und angeben, in welchem finanziellen Rahmen sie sich in das Kulturhauptstadt-Programm einbringen wollen. Sollte der Titel in die Metropolregion Nürnberg gehen, sind die unterzeichnenden regionalen Partner Teil des Umsetzungsnetzwerks der Europäischen Kulturhauptstadt 2025.

Dabei gilt unsere Zusage: Die von den einzelnen Partnern aufgebrauchten Mittel werden mindestens in dieser Höhe auch für gemeinsame oder dezentrale Projekte in den jeweiligen Gebietskörperschaften eingesetzt (sog. „Kick-back-Garantie“). Die Stadt Nürnberg trägt die Allgemeinkosten wie das Gesamtmarketing des Kulturhauptstadt-Projekts. Details entnehmen Sie der Absichtserklärung im Anhang und dem Dokument „N2025 Region FAQ“. Als Richtwert für das Finanzierungsmodell der regionalen Beteiligung streben wir

¹Beurteilung aller deutschen Städte der Jury der EU-Kommission: <https://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/sites/creative-europe/files/ecoc-2025-germany-preselection-report.pdf>

weiterhin das bereits im letzten Jahr kommunizierte Modell an: 1 € pro Einwohner/in der Partner-Gebietskörperschaft der Region über 5 Jahre. Konkrete Projekte und inhaltliche Details werden nach Zuschlag, d.h. frühestens ab Oktober 2020, in separaten Vereinbarungen geregelt.

Seite 3 von 4



Abbildung: Prozess zum regionalen Programm

Bitte kontaktieren Sie bei Fragen zur Programmgestaltung den Leiter des Bewerbungsbüros, Prof. Hans-Joachim Wagner,
hans-joachim.wagner@stadt.nuernberg.de, Tel: 0911-231-2025-1.
Weitere Informationen finden Sie unter www.n2025.de.

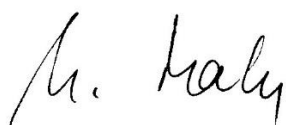
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Seite 4 von 4

wir sind uns durchaus bewusst, dass der Zeitpunkt (Wahlen und Neukonstituierung) für solche Finanzzusagen verbindlicherer Art nicht der beste ist, allein der von der EU vorgegebene Zeitplan lässt uns keine Wahl. Wir denken aber, dass das mit der so genannten „Kickback-Garantie“ in den allermeisten Räten vermittelbar sein müsste. Auch wenn sich vieles erst noch konkreter entwickeln muss, bitten wir Euch: Lasst Euch auf diese Abenteuerreise mit der Stadt Nürnberg ein – wenn es klappt, gewinnen wir alle!

Gerne möchten wir Sie schon jetzt zu einer Regionalkonferenz am 02.07.2020 einladen, in der wir die regionale Ausrichtung und die Flaggschiffprojekte der Bewerbung erläutern werden. Die Konferenz findet von 10.00 – 15.00 Uhr in Nürnberg statt. Der genaue Ort wird noch bekanntgegeben.

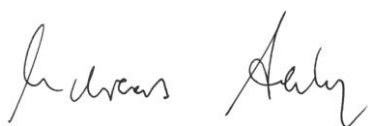
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg



Prof. Dr. Julia Lehner
Kulturreferentin der Stadt Nürnberg



Andreas Starke
Oberbürgermeister der Stadt Bamberg
Ratsvorsitzender der Europäischen Metropolregion Nürnberg

Nachrichten aus dem Rathaus

Nr. 491 / 07.05.2020

**Stadt Nürnberg
Presse- und
Informationsamt**

Leitung:

Dr. Siegfried Zelnhefer

Fünferplatz 2

90403 Nürnberg

www.presse.nuernberg.de

N2025: Verlängerung der Fristen im Bewerbungsprozess

Fristen und Termine für die Kulturhauptstadt Europas 2025 werden verlängert. Am heutigen Donnerstag, 7. Mai 2020, wurde bekanntgegeben, dass die Kultusministerkonferenz, die Europäische Kommission und die Kulturstiftung der Länder sich auf eine Verlängerung der Fristen und Termine verständigt haben. Das Wettbewerbsverfahren „Kulturhauptstadt Europas 2025“ wird aufgrund der Covid-19-Krise um mehrere Wochen verlängert und damit den erschwerten Arbeitsbedingungen in den Bewerberstädten Rechnung getragen. „Ziel ist es, das Verfahren unter Berücksichtigung höchstmöglicher Gesundheitsstandards im Jahr 2020 zum Abschluss zu bringen“, teilte die Kulturstiftung der Länder mit.



Die neuen Termine im Überblick

- Termin für die Abgabe des zweiten Bewerbungsbuchs:
Die Abgabe des zweiten Bewerbungsbuchs verlängert sich um sieben Wochen bis zum 21. September.
- Termine für den Besuch der europäischen Jury:
Eine Gruppe von bis zu vier Jurymitgliedern wird in der Woche vom 19. Oktober bis zum 23. Oktober die fünf deutschen Städte auf der Shortlist besuchen. Am 23. Oktober bereist die Delegation Nürnberg.
- Termin der finalen Jurysitzung:
Die finale Jurysitzung findet vom 26. bis 28. Oktober in Berlin statt. Die Präsentationen der Bewerberstädte erfolgen in alphabetischer Reihenfolge. Am 28. Oktober wird die europäische Jury ihre Empfehlung für die „Kulturhauptstadt Europas 2025“ in Deutschland bekanntgeben.

„Die Verlängerung der Termine und Fristen ist aufgrund der aktuellen Lage richtig und sinnvoll“, sagt Marcus König, Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg. „Unsere Stadt bereitet sich neben der Erarbeitung des Bewerbungsbuchs auch intensiv auf den Besuch der Jury vor, und ich freue mich sehr darauf, sie persönlich in Nürnberg begrüßen zu dürfen.“

„Wir arbeiten mit voller Energie weiter“, sagt Prof. Dr. Hans-Joachim Wagner, Leiter des Bewerbungsbüros Kulturhauptstadt Europas 2025 der Stadt Nürnberg. „Unsere wichtigste Aufgabe ist und bleibt es, den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 nach Nürnberg zu holen. Die Fristverlängerung begrüßen wir, denn insbesondere für die Abstimmung mit der Europäischen Metropolregion und den europäischen Partnerinstitutionen bleibt nun ein wenig mehr Zeit.“

Nürnberg ist neben den Städten Chemnitz, Hannover, Hildesheim und Magdeburg in der zweiten Runde um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“. Es ist das größte kulturelle Ereignis der Europäischen Union, bei dem der Titel jedes Jahr an jeweils eine Stadt in zwei Ländern vergeben wird. Neben Deutschland stellt 2025 auch Slowenien eine Kulturhauptstadt. Bisher gab es mit West-Berlin (1988), Weimar (1999) und Essen mit dem Ruhrgebiet (2010) drei Europäische Kulturhauptstädte aus Deutschland. let

Weitere Informationen unter www.n2025.eu



Stadt Nürnberg · Rathaus · 90403 Nürnberg
001

Verteiler:

Ratsmitglieder der Europäischen Metropolregion
Nürnberg
N2025-Arbeitsgruppe des Forums Kultur der EMN

Anlage:

Pressemitteilung: N2025: Verlängerung der Fristen im
Bewerbungsprozess

Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

Marcus König

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Tel.: 09 11 / 2 31-50 90
Fax: 09 11 / 2 31-36 78
obm@stadt.nuernberg.de
www.nuernberg.de

14. Mai 2020

N2025 Kulturhauptstadt Europas

Auf der Zielgeraden: Neue Frist für Absichtserklärungen

Sehr geehrte Ratsmitglieder,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

als neu gewählter Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich persönlich für die zahlreichen Partnerschaften mit den Städten, Landkreisen, Bezirken und Gemeinden der Metropolregion Nürnberg und das bisher im Rahmen der Kulturhauptstadtbewerbung Nürnbergs und der Metropolregion Geleistete auf das Herzlichste bedanken. Das regionale Engagement für Kunst und Kultur ist in seiner Gesamtheit überaus beeindruckend. Ich versichere Ihnen, dass ich auf der Zielgeraden des Bewerbungsprozesses für die vielfältigen Belange der Metropolregion mit größtem Einsatz eintreten werde.

Gemeinsam mit dem Ratsvorsitzenden der Europäischen Metropolregion Nürnberg, Herrn Andreas Starke, Oberbürgermeister der Stadt Bamberg, und Frau Prof. Dr. Julia Lehner, 2. Bürgermeisterin der Stadt Nürnberg, wende ich mich an Sie, um auf die jüngsten Entwicklungen im Rahmen der Kulturhauptstadtbewerbung einzugehen und gleichzeitig um Ihre Unterstützung hinsichtlich der angestrebten finalen Absichtserklärung, dem sog. Letter of Intent II, zu werben.



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.



Unser letztes Schreiben an die Ratsmitglieder wurde am 10. März 2020 verfasst.

Die folgeschweren Einschränkungen, die mit der Corona-Krise einhergehen, haben seither sämtliche Bereiche des öffentlichen Lebens in nie gedachter Form berührt. Auch der Bewerbungsprozess um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 ist von den Einschränkungen betroffen, sodass eine Verschiebung der Einreichungsfristen beschlossen wurde.

Die fünf verbliebenen deutschen Bewerberstädte haben sich gemeinsam mit der Kulturstiftung der Länder und der Europäischen Kommission über einen Zeitplan verständigt. Das endgültige Bewerbungsbuch muss am 21. September 2020 eingereicht werden und damit sieben Wochen später als ursprünglich geplant. Die Entscheidung über die Titelvegabe wird mit einer fünföchigen Verzögerung am 28. Oktober 2020 getroffen. Der Besuch der Jury in Nürnberg ist für den 23. Oktober angekündigt.

Da wir wissen, dass in den letzten Wochen auch in der gesamten Europäischen Metropolregion Nürnberg der Großteil der Arbeitstreffen und Ausschusssitzungen ausfallen musste, verlängern wir die Frist zur Abgabe der Zweiten Absichtserklärung durch regionale Gebietskörperschaften vom 15. Juni 2020 auf den 31. Juli 2020. Bitte verwenden Sie weiterhin die Vorlage, die Ihnen mit dem Schreiben vom 10. März zugeht.

Seit Anfang März 2020 haben die eingesetzten regionalen Arbeitsgruppen (zu den Themen Erinnerungskultur, Spielen, Teilhabe & Diversität, Handwerk, Industriekultur & Zukunft der Arbeit, Kulturerbe & Digitalisierung, Kulturtourismus) allen Widrigkeiten zum Trotz ihre jeweiligen Ziele weiterverfolgt und sich dabei mittels digitaler Formate verständigt. Die Arbeitsgruppen werden die Projektvorhaben bis Ende Mai finalisieren, sodass die Vorhaben in das Bewerbungsbuch eingehen können.

Die für den 2. Juli 2020 angekündigte Regionalkonferenz, auf der die gemeinsamen regionalen Projekte und Themenschwerpunkte präsentiert werden sollten, musste bedauerlicherweise verschoben werden. Sie ist nun auf den 23. Juli 2020 (10 – 13 Uhr) terminiert worden. Ob es zu einem analogen oder digitalen Austausch kommen kann, werden wir entsprechend der dann aktuellen Lage entscheiden müssen. Wir halten Sie selbstverständlich auf dem Laufenden. Bitte merken Sie sich den Termin schon einmal in Ihrem Kalender vor, die Einladung geht Ihnen im Juni zu.

Eine weitere wichtige Etappe ist die Ratssitzung der Metropolregion Nürnberg am 17. Juli 2020, in der die Beteiligung der Kommunen sowie regionale Projekte präsentiert werden.

Bei weiteren Fragen zu den verschiedenen Aspekten des Bewerbungsverfahrens bitte ich Sie, sich mit dem Leiter des Bewerbungsbüros, Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Wagner in Verbindung zu setzen.



Seite 3 von 3

Sehr geehrte Ratsmitglieder,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Verbreitung und der Kampf um die Eindämmung des Covid-19-Virus stellen uns alle gemeinsam vor große Herausforderungen, vor allem hinsichtlich der Bewältigung der Folgen der aktuellen Krise. Gerade deswegen möchten wir Sie bitten, die Bewerbung um die Ausrichtung des bedeutendsten Kulturereignisses, das in den kommenden Jahren bundesweit stattfinden wird, weiterhin mitzutragen und zu unterstützen. Die Entwicklung neuer Formate der kulturellen Praxis, insbesondere jedoch die Stärkung des gesellschaftlichen Miteinanders und die Fokussierung des europäischen Dialogs sind essentiell notwendig, um soziale und kulturelle Strukturen der Metropolregion zu festigen. Wir wollen Kulturhauptstadt werden – und mit Ihnen zusammen die Metropolregion lokal, regional und im Sinne des europäischen Gedankens zukunftsfähig weiterentwickeln. Hierfür bedanken wir uns sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus König
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Prof. Dr. Julia Lehner
2. Bürgermeisterin der Stadt Nürnberg

Andreas Starke
Oberbürgermeister der Stadt Bamberg
Ratsvorsitzender der Europäischen Metropolregion Nürnberg

*Ansprechpartner für Rückfragen: Prof. Dr. Hans-Joachim Wagner, Leiter
des Bewerbungsbüros, hans-joachim.wagner@stadt.nuernberg.de, 0911-
231-2025-0. Weitere Informationen: www.n2025.eu*

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/41

Verantwortliche/r:
Amt für Soziokultur

Vorlagennummer:
41/001/2020

Situation der Kulturinstitutionen Theaterbühne Fifty-Fifty, gVe und Kulturzentrum E-Werk angesichts der Pandemie-bedingten Einschränkungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	08.07.2020	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. IV, 20

I. Antrag

- Der Bericht über die Situation der Kulturinstitutionen Theaterbühne Fifty-Fifty, gVe und Kulturzentrum E-Werk angesichts der Pandemie-bedingten Einschränkungen wird zur Kenntnis genommen.
- Amt 41 wird beauftragt, die erforderlichen Mittel in Höhe von 270.000,- € zur Teilöffnung des Kulturzentrums E-Werk als Sonderzuschuss bereitzustellen.

II. Begründung

1.

Einführende Erläuterung von Ref IV:

Die Corona-Pandemie stellt für den gesamten Kulturbetrieb (städtisch wie nichtstädtisch) seit Mitte März eine große Belastung dar. Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Aspekte: wegbrechende Einnahmen, weiter laufende Fixkosten, hoher Aufwand bei der Rückabwicklung abgesagter Veranstaltungen, Planungsungewissheit, Herausforderung neue "coronataugliche" Formate und Angebote zu entwickeln, Umsetzung der Infektionsschutzverordnung und vieles mehr. Insbesondere nichtstädtische Kultureinrichtungen und Vereine geraten aktuell zunehmend in eine wirtschaftliche Schieflage.

Kulturpolitisches Ziel von Ref IV ist es, dass Kultur jedoch gerade in dieser Zeit unbedingt weiter gehen muss und soll, wo immer es möglich und organisatorisch machbar ist. Insbesondere aufgrund fehlender Einnahmen ist jedoch zu erwarten, dass sich die wirtschaftliche Lage insbesondere der nichtstädtischen Kultureinrichtungen und Vereine, die Zuschüsse aus der städtischen Kulturförderung erhalten, sich möglicherweise weiter verschlechtern wird.

Als wichtige Säulen in der kulturellen Infrastruktur unserer Stadt muss es aus Sicht von Ref IV Ziel sein, diese bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie so gut wie nötig und möglich zu unterstützen.

Es wird daher Wert darauf gelegt, den Stadtrat frühzeitig über die aktuellen Entwicklungen bezüglich eines veränderten Zuschussbedarfs wie folgt zu informieren.

Theaterbühne Fifty Fifty e.V.

Um die Liquidität der Theaterbühne Fifty Fifty e.V. während der pandemiebedingten Schließung aufrechterhalten zu können, wurde bereits im März der Jahreszuschuss in Höhe von 55.000,- € bei der Stadt Erlangen abgerufen. Der Ticketpartner Reservix hat bislang die Rückabwicklungen, bzw. Rückzahlungen gestoppt. Entsprechend sind noch keine Ticket-Auszahlungen erfolgt und die fi-

nanzielle Situation des Fifty-Fifty ist stabil.

Die Kalkulation des Fifty Fifty für 2020 beruht auf folgenden Annahmen:

Gastspiele werden erst wieder ab September 2020 möglich.

Im Zeitraum September bis Dezember ist mit einer max. Zuschauerzahl von 50 Personen (bei 2m Abstand und 2 Personen/Tisch) zu rechnen.

Im Zeitraum der Schließung von April bis August gibt es keine Einnahmen aus dem Theaterbetrieb. Als zusätzliche Einnahmen sind die Soforthilfe des StMWi, Spenden, Streaming-Event und Kurzarbeitergeld zu nennen.

Die auf dieser Grundlage kalkulierten Einnahmen von 267.300,- € und Ausgaben von 312.000,- € ergeben ein **Defizit von - 44.700,- €**

(Vgl. 2019: Einnahmen von 459.844,- € und Ausgaben von 438.180,- € mit einem positiven Abschluss von 21.644,- €)

Weiterhin gibt es ein Defizit aus 2018, welches 2019 in Teilen bereits abgebaut wurde und mit 25.789,91 € nach 2020 übertragen wird.

Voraussichtlich Ende Juni werden die Funktionen für die Rückabwicklung der Veranstaltungen über Reservix zur Verfügung stehen. Die Auszahlungen der nicht in Anspruch genommenen Tickets werden also in den Monaten Juli/August/September erwartet. Nach aktuellem Kenntnisstand wird somit spätestens im Oktober/November ein weiterer finanzieller Engpass erwartet. Hinzu kommt, dass Kunden sich verhalten zeigen bei dem Erwerb von Tickets. Künstler*innen tendieren ebenfalls dazu nicht aufzutreten.

gVe - Gemeinnütziger Theater- und Konzertverein Erlangen e.V.

Der gVe hat für die pandemiebedingten Einschränkungen Szenarien entwickelt, um mögliche Einnahmenverluste für die Saison 2020/2021 (September 2020 bis Juni 2021) abzubilden. Die Ticket-Rückerstattungen der abgesagten Konzerte von 15. März bis 28. Mai 2020 wurden durch eingesparte Konzerthonorare ausgeglichen.

Grundannahme ist, dass Konzerte ab September 2020 mit Abstand von 1,5 m von Gruppe zu Gruppe stattfinden können. Entscheidend ist die maximale Anzahl an möglichen Sitzplätzen. Diese bewegt sich momentan zwischen 100 Personen (bisherige Vorgabe in einigen Bundesländern für Live-Veranstaltungen) und 270 Personen (maximale Auslastung der Heinrich-Lades-Halle bei 1,5m Abstand).

Für die Finanzierbarkeit eines Konzertabends mit Sinfonieorchester in der Heinrich-Lades-Halle geht der gVe unter Normalbedingungen von 1.000 Plätzen aus. Außerdem ist das Abonnement-Publikum für den gVe eine tragende Säule. Es ist also ein zentrales Anliegen, wenigstens diesen Personen den Konzertbesuch trotz Zuschauerbegrenzung zu ermöglichen. Es wurde daher das Modell der Kurzkonzerte entwickelt: In diesem Fall wird in direkter Abfolge das gleiche Konzert zweimal gezeigt. Dieses ist kürzer und etwas günstiger als zu Normalbedingungen, es gibt keine Pause für das Publikum. Die maximale Zuschauerzahl pro Konzertabend könnte sich dadurch verdoppeln. Die Durchführbarkeit hängt u.a. von der Entscheidung der gebuchten Ensembles ab. Ein Kurzkonzert erfordert die Neufassung des Musik-Programms und muss arbeitsrechtlich bewertet werden (Arbeitszeiten, Pausenregelung, Gesundheit der Künstler*innen etc.)

Die Berechnung des Defizits bewegt sich in Abhängigkeit der maximal möglichen Zuschauerzahl zwischen der Kurzkonzert-Variante und dem „einfachen“ Konzert:

Bei 100 Personen

- Kurzkonzert-Modell: Einnahmeverluste ca. 370.000,- €
- einfaches Konzert: Einnahmeverluste ca. 360.000,- €

Bei 270 Personen

- Kurzkonzert-Modell: Einnahmeverluste ca. 240.000,- €

- einfaches Konzert: Einnahmeverluste ca. 300.000,- €

Nähere Aussagen sind momentan nicht möglich, da es an offiziellen Bestimmungen als Planungsgrundlage fehlt. Änderungen der Bestimmungen und damit einhergehend Neuberechnungen sind kurzfristig möglich.

Durch die Rücklagsituation des gVe können nach obenstehender Kalkulation die ersten drei Monate der Saison 2020/2021 ohne externe Hilfe bestritten werden.

Kulturzentrum E-Werk

Das Kulturzentrum E-Werk hat auf den Lock Down umgehend reagiert, ab dem 14. März den Betrieb eingestellt und Kurzarbeit beantragt.

Ab diesem Zeitpunkt sind alle Umsatzerlöse aus Kartenverkäufen/Eintrittsgeldern, Vermietungen und aus der Gastronomie entfallen.

Die Kurzarbeit gilt im E-Werk für alle Bereiche mit Ausnahme von Teilen der Veranstaltungsplanung, die sich in den letzten Wochen intensiv um die Verschiebung von Konzerten und Veranstaltungen kümmern musste und den zwingend erforderlichen Tätigkeiten in der Verwaltung und der Haustechnik.

Darüber hinaus hat das E-Werk 50.000,- € aus der Corona-Soforthilfe des Bay. Wirtschaftsministeriums erhalten und aus dem Förderprogramm NEUSTART des BKM Mittel in Höhe von 50.000,- € beantragt. Diese Mittel müssen ausschließlich für Corona-bedingte Investitionen (Desinfektionsmittel, Besucherleitsysteme, berührungsloses Bezahlen etc.) verwendet werden.

Bei Beibehaltung dieses sehr reduzierten Betriebs, der Durchführung notwendiger Bauunterhalts- und Wartungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der ausstehenden Urlaubsansprüche (nicht Kurzarbeitergeld-fähig) ist von einem monatlichen Defizit bis Ende 2020 in Höhe von rund 33.000,- € auszugehen. Der institutionelle Zuschuss der Stadt Erlangen ist hierbei bereits berücksichtigt.

Für die kommenden Monate bis Ende des Jahres ergeben sich für das E-Werk drei Szenarien:

Szenario 1 – Betriebseinstellung

Vorteil:

- Maximale Kosteneinsparung

Nachteile:

- Wegfall von Sponsoreneinnahmen (50-70.000,- €)
- Hohe Personalkosten wegen Urlaubsansprüchen (nicht KUG-fähig)
- Negative Wahrnehmung eines geschlossenen Kulturzentrums, trotz Lockerungen
- Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist auf Dauer sehr fraglich
- Die Rückkehr zum Normalbetrieb kann nicht vorbereitet werden
- Die Gefahr, dass wichtige Mitarbeiter*innen den Betrieb verlassen, ist sehr groß

Der **Sonderzuschuss-Bedarf** beläuft sich bei diesem Szenario auf **75.000,- €**

Szenario 2 – Der aktuelle „Stand-By Betrieb“ wird beibehalten

Vorteile:

- Der Basisbetrieb „Verwaltung“ wird aufrechterhalten
- Eine Rückkehr zum Normalbetrieb kann vorbereitet werden

Nachteile:

- Wie Szenario 1 und weiter:
- Hohe Kosten, aber weiterhin kein Kulturangebot

Der **Sonderzuschuss-Bedarf** beläuft sich bei diesem Szenario auf **220.000,- €**

Szenario 3 – Teilöffnung mit einem Kulturprogramm „light“

Öffnung des Kulturbiergartens, Kellerbühne & Saal

- Eingeschränkte Besucherkapazität
- Einnahmen von Spenden, Spenden und geringen Eintrittsgeldern
- Gastronomie maximal selbsttragend

Vorteile:

- Das E-Werk wird wieder „sichtbar“ und trägt zum kulturellen Leben bei
- Die Sponsoren können dadurch erhalten bleiben
- Die Mitarbeiter*innen erhalten eine Perspektive und wandern nicht ab
- Eine Rückkehr zum Normalbetrieb kann optimal vorbereitet werden

Der **Sonderzuschuss-Bedarf** beläuft sich bei diesem Szenario auf **270.000,- €**

Angesichts der beschriebenen Vor- und Nachteile der 3 Szenarien und angesichts des Ziels, ein kulturelles Leben in Erlangen baldmöglichst wenigstens in Teilen wieder zu ermöglichen, empfiehlt die Verwaltung Szenario 3.

Hierfür ist ein Sonderzuschuss in Höhe von 270.000,- € erforderlich, der zeitnah ausgezahlt werden muss. Dieser Mehraufwand ist nicht im Budget von Amt 41 veranschlagt.

Aktuell ist durch die Corona-bedingten Unabwägbarkeiten noch nicht klar, ob eine Deckung durch vorhandene Mittel möglich ist oder ob es einer Mittelbereitstellung bedarf. Im Herbst sollte absehbar sein, ob die vorhandenen Mittel zur Deckung genügen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird Amt 41 eine Vorlage zur Mittelbereitstellung einbringen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	270.000,- €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 08.07.2020

Protokollvermerk:

Die erforderlichen Mittel sind **nachrangig**, nach Ausschöpfen aller weiterer Zuschussmöglichkeiten durch das Kulturzentrum E-Werk, in Höhe des dann verbleibenden Bedarfs ausbezahlen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht über die Situation der Kulturinstitutionen Theaterbühne Fifty-Fifty, gVe und Kulturzentrum E-Werk angesichts der Pandemie-bedingten Einschränkungen wird zur Kenntnis genommen.
2. Amt 41 wird beauftragt, die erforderlichen Mittel in Höhe von 270.000,- € zur Teilöffnung des Kulturzentrums E-Werk als Sonderzuschuss bereitzustellen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Aßmus
Vorsitzende

Lischke
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/006/2020

Investitionskostenförderung für die Generalsanierung des Katholischen Kindergartens Herz Jesu mit 75 Kindergarten- und 38 Schulkindbetreuungsplätzen sowie Neuschaffung von 10 zusätzlichen Schulkindbetreuungsplätzen, Harfenstraße 21

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	09.07.2020	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die katholische Kirchenstiftung Herz Jesu erhält für die Generalsanierung des katholischen Kindergartens Herz Jesu einen Baukostenzuschuss nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG in Höhe von maximal 1.369.693,00 €.
2. Die katholische Kirchenstiftung Herz Jesu erhält für die Generalsanierung des katholischen Kindergartens Herz Jesu einen freiwilligen Ausstattungszuschuss von maximal 153.750,00 €.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt der 75 Kindergarten- und 38 Schulkindbetreuungsplätze. Schaffung von 10 zusätzlichen Schulkindbetreuungsplätzen im Rahmen der Generalsanierung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Bezuschussung der Baukosten für die Generalsanierung
2. Jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gebäude

Das viergeschossige Wohnhaus mit der Kindertageseinrichtung liegt auf dem Grundstück der katholischen Kirchenstiftung Herz Jesu an der Harfenstraße 21. Mit einer Machbarkeitsstudie 2018 wurde untersucht welche Erweiterungsmöglichkeiten im Gebäudebestand realisierbar sind. Hieraus ergab sich die Erweiterung um 10 zusätzliche Hortplätze, während sich der Einbau eines Krippenbereiches im Bestand als nicht möglich erwies.

Raumprogramm

Mit der Generalsanierung sollen funktionelle, technische und gestalterische Mängel der Einrichtung zugunsten heutiger Anforderungen und Bedarfe behoben werden.

Mit der Auflösung des Schwesternkonvents samt dazugehöriger Hauskapelle bot sich die Möglichkeit, den KiTa-Bereich zusammenhängend abzugrenzen und damit die gewünschte Platz-erweiterung fast ohne Vergrößerung der Nettogeschossfläche (1031 m² statt bisher 1015 m²) zu erreichen.

Das räumliche Konzept der Kindertageseinrichtung ist charakterisiert durch:

- Integration bisher ausgelagerter Nutzungen im KiTa-Bereich
- Differenzierung in Gruppen- und Nebenräume
- Ausbildung von Garderobenbereichen
- Bedarfsgerechte Erneuerung von Küche und Sanitäranlagen
- Interne Verbindung von Untergeschoss und Erdgeschoss mit überdachtem Atrium
- Umgestaltung des Lichthofs zu einem Spielflur
- Eigener Zugang für den Hortbereich im 1. Obergeschoss mit Außentreppe

Zeitplanung

Der Förderantrag bei der Regierung von Mittelfranken wird im Sommer 2020 gestellt. Der voraussichtliche Baubeginn ist für März 2021 vorgesehen.

Baufachliche Stellungnahme

Die angegebenen Baukosten sind für das vorliegende geplante Programm angemessen. Bei der Ausführung sollte auf wirtschaftliche Lösungen und Konstruktionen geachtet werden.

Die Förderung der Baunebenkosten ist auf 18 % der Summe aus den Kostengruppen 300-500 zu begrenzen.

Bedarfseinschätzung

Der Bedarf für den Erhalt der 75 Kindergarten- und 38 Schulkindbetreuungsplätzen sowie der Erweiterung um 10 zusätzliche Schulkindbetreuungsplätze wurde in den Beschlussvorlagen 512/060/2018 und 512/068/2019 festgestellt.

Kosten und Finanzierung der Baumaßnahme

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen 1.983.953,62 €.

Kostengruppen	Gesamtkosten	Förderfähige Kosten
100 – Grundstück	0,00 €	0,00 €
200 – Herrichten u. Erschließung	11.500,00 €	0,00 €
300 - Baukonstruktion	960.315,87 €	960.315,87 €
400 – Technische Anlagen	423.589,12 €	423.589,12 €
500 - Außenanlagen	67.040,85 €	67.040,85 €
600 - Ausstattung	114.262,00 €	0,00 €
700 - Baunebenkosten	407.245,78 €	261.170,25 €
Summe 100 - 700	1.983.953,62 €	1.712.116,09 €

Die Baunebenkostenpauschale bei Kostengruppe 700 wurde auf 18 % der Kostengruppen 300-500 begrenzt.

Die förderfähigen Kosten betragen insgesamt 1.712.116,09 €.

Der Baukostenzuschuss wurde im Rahmen des Erlanger Grundsatzbeschlusses vom 23.10.2014 sowie der Konkretisierung vom 13.04.2016 ermittelt. Die tatsächlichen förderfähigen Kosten werden dabei mit 80 % bezuschusst.

Dabei ergibt sich folgender maximaler Baukostenzuschuss:

1.712.116,09 € x 80 % = 1.369.692,87 € rd. 1.369.693,00 €

Förderung	Berechnung	Summe
staatlicher Anteil	1.369.693,00 € x 55 %	753.331,15 €
städtischer Anteil	1.369.693,00 € x 45 %	616.361,85 €

Der freiwillige Ausstattungszuschuss beruht auf der Beschlussvorlage 512/062/2018.
Berechnung: 123 Betreuungsplätze x 1250,00 € = 153.750,00 €

Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme:

753.331,15 € staatliche Zuweisung nach Art. 10 BayFAG
616.361,85 € Anteil der Stadt Erlangen an den Baukosten
153.750,00 € Anteil der Stadt Erlangen an der Ausstattung
460.510,62 € Anteil der Kath. Kirchenstiftung Herz Jesu Erlangen
1.983.953,62 € Gesamtkosten

Planungen im städtischen Haushalt

Die Fördersumme der Maßnahme wurde im Arbeitsprogramm 2020 gestreckt auf die Haushaltsjahre 2021, 2022, 2023 und 2024 eingeplant.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Begründung: Ertüchtigung der Dämmung sowie des Wärmeschutzes nach heutigen Energiestandards. Keine zusätzliche Versiegelung von Flächen trotz Platzneuschaffung von zehn zusätzlichen Schulkindbetreuungsplätzen.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.369.693,00 €	bei IPNr.: 365D.880
Ausstattungszuschuss	153.750,00 €	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten / Betriebskosten	Unverändert + 50.000,00 €	bei Sachkonto: 530101

Korrespondierende Einnahmen 753.331,15 €
BayKiBiG-Betriebskosten Unverändert
+25.500,00 €

bei IPNr.: 365D.610ES
bei Sachkonto: 414101

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 09.07.2020

Protokollvermerk:

Herr StR Dr. Höller greift die Frage der Bedarfsentwicklung für Kindertageseinrichtungs-plätze in der Erlanger Innenstadt auf, zu der der Vorsitzende Herr StR Wening auch das Thema eines angedachten Waldorf-Waldkindergartens am Burgberg nachschiebt.

Der stellv. Amtsleiter des Stadtjugendamtes Herr Schüpferling betont, dass das Jugendamt die Bedarfsentwicklung im Blick hat; auch der angefragte Waldkindergarten befindet sich thematisch auf der Agenda des Amtes.

Ergebnis/Beschluss:

3. Die katholische Kirchenstiftung Herz Jesu erhält für die Generalsanierung des katholischen Kindergartens Herz Jesu einen Baukostenzuschuss nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG in Höhe von maximal 1.369.693,00 €.
4. Die katholische Kirchenstiftung Herz Jesu erhält für die Generalsanierung des katholischen Kindergartens Herz Jesu einen freiwilligen Ausstattungszuschuss von maximal 153.750,00 €.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Wening
Vorsitzende/r

Buchelt
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/510

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/002/2020

Bedarfsanerkennung für 24 Krippen- und 80 Kindergartenplätze für Kinder im Vorschulalter in der evangelischen Kindertagesstätte „Die Arche“,

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	09.07.2020	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Im Rahmen einer Generalsanierung der evangelischen Kindertagesstätte „Die Arche“ in der Lachnerstraße 43 in 91058 Erlangen, werden die bereits bestehenden zwölf Kinderkrippen -sowie 55 Kindergartenplätze- als bedarfsnotwendig anerkannt. Zusätzlich wird im Rahmen einer Generalsanierung die Neuschaffung einer zusätzlichen Krippengruppe mit insgesamt zwölf Plätzen sowie einer weiteren Kindergartengruppe mit 25 Plätzen als bedarfsnotwendig anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss (JHA) über den weiteren Planungsstand zu informieren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Tennenlohe (U3-Planungsbezirk: I-Erlangen Südost / Kindergartenplanungsbezirk: 11-Tennenlohe), um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Evangelisch-Lutherische-Gesamtkirchengemeinde Erlangen plant eine Generalsanierung ihrer Kindertagesstätte in der Lachnerstraße 43 in 91058 Erlangen (U3-Planungsbezirk: I-Erlangen Südost / Kindergartenplanungsbezirk: 11-Tennenlohe). An diesem Standort ist eine Kinderkrippengruppe mit insgesamt zwölf Plätzen sowie zwei Kindergartengruppen mit insgesamt 55 Plätzen untergebracht, die im Zuge einer Generalsanierung um je eine weitere Krippengruppe mit zwölf Plätzen sowie Kindergartengruppe mit 25 Plätzen erweitert werden sollen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einschätzung der Jugendhilfeplanung

Die Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung muss im Krippen- (U3) und Kindergarten- (U6) Bereich differenziert betrachtet werden, da hier sowohl andere statistische Zahlen als auch unterschiedliche Beschlüsse des Stadtrates zugrunde liegen.

Krippenplanungsbezirk

Der Stadtrat hat 2012 nach fachlicher Vorplanung durch die Jugendhilfeplanung im U3-Alter ein kleinräumiges Planungskonzept bestätigt und für die nächsten Jahre Versorgungsziele kleinräumig und stadtweit als Bedarfskorridore festgelegt. Auf dieser Grundlage hat der Stadtrat im Juli 2019 neue Versorgungsziele beschlossen (Vorlage 51/196/2019): Die stadtweite Versorgungsquote soll im U3-Alter auf 53% angehoben werden. Das bedeutet einen Ausbau bis zum Jahr 2025 von insgesamt 240 zu schaffenden Plätzen. Für den Krippenplanungsbezirk I-Erlangen Südost wurden die Versorgungsziele im Jahr 2019 auf ca. 75% angehoben, um die stadtweite Quote von 53% erreichen zu können.

In 54 Einrichtungen und in der Kindertagespflege stehen insgesamt 1431 ausgewiesene Plätze zur Verfügung. Das entspricht aktuell einer Versorgungsquote von 43,4%.

Im Krippenplanungsbezirk I-Erlangen Südost stehen 240 U3-Jährigen (Prognose Kindergarten- und Planungsbezirke 2020 – Stand: April 2020 – Statistik und Stadtforschung) derzeit 115 Plätze zur Verfügung. Das entspricht aktuell einer kleinräumigen Versorgungsquote von knapp 48%. Damit liegt der Planungsbezirk Südost in Tennenlohe unter dem angestrebten Versorgungsziel. Das bedeutet konkret, dass 36 neue Plätze geschaffen werden müssten. Hierfür liegt aus 2019 bereits der Bedarfsbeschluss des Stadtrates vor. Bewilligte Projekte gibt es in I-Erlangen-Südost noch keine.

Die 5-Jahres- sowie die 10-Jahresprognose des Amtes für Statistik und Stadtforschung (Stand April 2020) weisen rückläufigen Geburtenzahlen auf. Für das Jahr 2025 bis zum Jahr 2030 wird nur noch mit 205 bzw. 206 Kindern im Planungsbezirk Südost gerechnet. Das bedeutet, dass im Jahr 2030 mit den aktuell vorhandenen 115 Krippenplätzen bereits ca. 55% der Kinder im U3-Alter im Krippenplanungsbezirk I-Erlangen Südost versorgt sein werden.

Kindergartenplanungsbezirk

Die Kinderzahl im U6-Alter beträgt zum April 2020 im Kindergartenbezirk 11 Tennenlohe 157. Auf diese 157 Kinder kommen derzeit 143 Plätze. Ab 2020 sind in Tennenlohe wieder 153 Plätze zu berücksichtigen, da die Sanierung des Kath. Kindergarten Hl. Familie abgeschlossen wird. So liegt die kleinräumige Versorgungsquote aktuell bei 97%. Der Bedarfsbeschluss des Stadtrates aus 2017/2018 liegt stadtweit bei einer Versorgungsquote von 105% (entspricht der Schaffung von 535 Plätzen).

Prognostisch wird die Versorgungsquote 2025 bei Realisierung des Bedarfsbeschlusses von 2017/2018 durch die geplanten Projekte von 2019 zu einer stadtweiten Versorgung von 117% führen.

Kleinräumig wird für Tennenlohe mit dem Bedarfsbeschluss des Stadtrates von 2017/2018 eine Versorgung von 100% angestrebt. Diese ist heute bereits fast erreicht. Die Prognose zeigt im 5- und 10-Jahresverlauf für Tennenlohe eine gleichbleibende Kinderzahl (2025: 157 Kinder, 2030: 156 Kinder) im U6-Alter, stadtweit wird sie von heute 3.633 Kindern bis 2030 auf 3412 Kinder sinken.

Ergänzend zu den o. g. Ausführungen der Jugendhilfeplanung ist folgendes festzustellen:

Die aktuell auf der Prognose der Jugendhilfeplanung sich ergebenden Versorgungszahlen basieren auf der Annahme, dass diese Projekte zeitnah realisiert werden. Es zeichnet sich ab, dass das eine oder andere Projekt zumindest nicht in naher Zukunft realisiert werden kann. Die Integrativen Plätze werden zunehmen, was angesichts der Probleme bei der Personalakquise eher zu einer Verminderung der Platzzahlen führen wird. Des Weiteren wird es ab 2025 auch einen Rechtsanspruch auf eine verlässliche Schulkindebetreuung geben, die mit Sicherheit nicht ausschließlich im

Schulbereich realisiert werden kann, so dass eine Umwidmung von Kinderbetreuungseinrichtungen auch ein Mittel der Wahl sein kann.

Die Verwaltung des Jugendamts geht unter diesem Gesichtspunkt davon aus, dass die Erfüllung des aktuellen Bedarfs durch das hier vorgeschlagene Projekt zeitnah möglich ist, da die Realisierung sofort in Angriff genommen wird.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv, Sanierung erfolgt nach aktuellen energetischen Vorgaben erfolgt.
☐ ja, negativ
☐ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Die tatsächliche Summe ist erst nach Vorlage einer Kostenschätzung durch den Träger zu beziffern.

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 09.07.2020

Protokollvermerk:

Herr StR Ogiermann betont, dass die im Rahmen des Ausbaus des katholischen Kindergartens im Stadtteil Tennenlohe aufgestellten Ersatzcontainer anschließend bei der Generalsanierung der ev. Kindertageseinrichtung „Die Arche“ weitergenutzt werden sollen.

Ergebnis/Beschluss:

Im Rahmen einer Generalsanierung der evangelischen Kindertagesstätte „Die Arche“ in der Lachnerstraße 43 in 91058 Erlangen, werden die bereits bestehenden zwölf Kinderkrippen -sowie 55 Kindergartenplätze- als bedarfsnotwendig anerkannt. Zusätzlich wird im Rahmen einer Generalsanierung die Neuschaffung einer zusätzlichen Krippengruppe mit insgesamt zwölf Plätzen sowie einer weiteren Kindergartengruppe mit 25 Plätzen als bedarfsnotwendig anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss (JHA) über den weiteren Planungsstand zu informieren.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Wening
Vorsitzende/r

Buchelt
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/510-4

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
51/007/2020

Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	09.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Für das Jugendamt der Erzdiözese Bamberg im Dekanat Erlangen (Katholische Jugend) wird Frau Nicole Freund zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses:

Die Katholische Jugend, Dekanat Erlangen, schlägt Frau Nicole Freund (Bildungsreferentin) als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses in der Nachfolge für den nicht mehr zur Verfügung stehende Herrn Florian Helmerichs vor. Der Vorschlag erfolgt im Benehmen mit den beteiligten Personen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Wahl von Frau Nicole Freund zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach der Rückkehr in ihre Funktion bei der Katholischen Jugend Erlangen. Sie war bereits bis Herbst 2019 Ausschussmitglied.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze / AGSG) werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats gewählt.

Frau Nicole Freund ist kein Mitglied des Erlanger Stadtrats. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/001/2020

Errichtung eines Pflegestützpunkts nach dem „Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach §7c Abs. 6 SGB XI in Bayern,,

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	07.07.2020	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird mit der Errichtung eines Pflegestützpunktes (PSP) entsprechend des Rahmenvertrags nach §7c SGB XI im sog. „Angestelltenmodell“ beauftragt, stellt hierzu einen „Errichtungsantrag“ bei der Kommission Pflegestützpunkte und schließt mit den örtlichen Kassen und dem Bezirk als gemeinsame Träger einen „Pflegestützpunktvertrag“ mit einem entsprechenden Betriebskonzept.
2. Für den Betrieb des Pflegestützpunkts werden die zwei Vollzeitstellen für Pflegeberaterinnen der bereits bestehenden trägerneutralen Pflegeberatung übernommen. Außerdem wird eine weitere Vollzeitstelle als Leitung des Pflegestützpunkts sowie eine Stelle einer Verwaltungskraft mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für notwendig erachtet und geschaffen.
3. Für die Dokumentation und die Erfüllung der Berichtspflichten, die Qualitätssicherung i.S. der „Richtlinien zur Pflegeberatung“ sowie im Hinblick auf die geplante bundeseinheitliche Struktur des Versorgungsplans wird entsprechend des Rahmenvertrags eine geeignete Software angeschafft.
4. Das GME wird beauftragt, in enger Abstimmung mit Amt 50 geeignete, zentrumsnahe und Rathaus nahe, mit dem ÖPNV gut erreichbare, barrierefreie Räumlichkeiten für den PSP zu erschließen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Vorgriff auf die Genehmigung des Pflegestützpunkt-Vertrags durch die Kommission Pflegestützpunkte die erforderlichen Stellen zu beantragen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Möglichkeit Mittel aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Anschubfinanzierung für Pflegestützpunkte beim Landesamt für Pflege nach den zugrundeliegenden Förderrichtlinien zu akquirieren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit 2002 besteht in Erlangen die trägerneutrale Pflegeberatung beim Amt 50, die mit zwei städtisch finanzierten Vollzeitstellen ausgestattet ist.

Die Pflegeberatung bietet im Rathaus, bei Bedarf bzw. auf Wunsch der Betroffenen auch in der eigenen Häuslichkeit neutral und kostenlos individuelle Beratung zu Fragen der Pflege, informiert über Leistungsvoraussetzungen aus der Pflegeversicherung, informiert über das gesamte Pflege- und Dienstleistungsangebot zur Pflege in Erlangen einschließlich spezieller Leistungen (z.B. Palliativversorgung, Hilfen bei Demenz) sowie über freie Pflegeplätze, gibt Auskunft über

Entlastungsmöglichkeiten für Angehörige und vermittelt weiter an spezielle Fachdienste oder Beratungsstellen. Außerdem übernimmt die Pflegeberatung eine schlichtende Funktion bei Streifragen. Als besonderen Service bietet die Pflegeberatung eine internetgestützte Pflegeplatzbörse an.

Außerdem bietet der Bezirk Mittelfranken stundenweise Beratung zu leistungsrechtlichen Fragen der Hilfe zur Pflege an. Mit der Fachberatung für pflegende Angehörige und Demenzerkrankte des Vereins Dreycedern e.V. besteht ebenfalls eine gute Zusammenarbeit.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III bietet sich die Chance, die Pflegeberatung entsprechend der demografischen Entwicklung und der steigenden Bedeutung von Pflegebedürftigkeit auszubauen und zu stärken.

Gesetzlicher Hintergrund

Im Jahr 2017 ist das „Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Drittes Pflegestärkungsgesetz PSG III) im Rahmen des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) in Kraft getreten. Damit wurden den Ländern Möglichkeiten zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und der Rolle der Kommunen in der Pflege eingeräumt.

Bereits in 2018 wurde dem SGA ein Beschlussvorschlag vorgelegt, die damals befristet bestehenden Möglichkeiten des Projekts „Modellkommune Pflege“ zu nutzen, um die Rolle der Kommune in der Pflege zu stärken (s. SGA-Vorlage vom 10.10.2018 / Vorlagennummer 50/124/2018). Bundesweit sollte hierbei in bis zu 60 Modellkommunen die Pflegeberatung in der Verantwortung der Kommunen übernommen werden können. Die notwendigen landesrechtlichen Vorschriften für die Umsetzung von Modellkommunen in Bayern wurden damals vom Land Bayern jedoch nicht geschaffen.

Zur Stärkung der Rolle der Kommunen nach dem PSG III gehört außerdem u.a. ein bis zum 31.12.2021 befristetes Initiativrecht zur Einrichtung von dauerhaften Pflegestützpunkten (§ 7c Abs. 1a SGB XI).

Zwischen den Kranken- und Pflegekassen, den bayerischen Regierungsbezirken sowie dem Bayerischen Bezirke-, Landkreis-, Städte- und Gemeindetag wurden hierfür im „Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern“ die Anforderungen und Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb eines Pflegestützpunkts konkretisiert. Der Rahmenvertrag trat am 01.01.2020 in Kraft. Demnach werden die Pflegestützpunkte von den Krankenkassen, den Pflegekassen und den Trägern der Hilfe zur Pflege sowie den Trägern der Altenhilfe gemeinsam getragen.

Vom Bayerischen Landtag wurde das Initiativrecht als § 77b AGSG zur Einführung von Pflegestützpunkten mit Wirkung zum 01.01.2020 in das AGSG aufgenommen.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund soll aus der seit 2002 in kommunaler Trägerschaft bestehenden trägerneutralen Pflegeberatung beim Amt 50 ein Pflegestützpunkt nach dem Rahmenvertrag aufgebaut werden.

Entsprechend des Rahmenvertrags besteht beim Aufbau eines Pflegestützpunkts eine begrenzte Wahlmöglichkeit zwischen dem sog. „Kooperationsmodell“ (paritätische Stellenbesetzung durch Pflege- und Krankenkassen sowie durch die Träger der Hilfe zur Pflege und die Träger der Altenhilfe) und dem sog. „Angestelltenmodell“. Im Angestelltenmodell ist der Anstellungsträger für das Personal des Pflegestützpunktes der Träger der Hilfe zur Pflege (Bezirk) und/oder der Träger der Altenhilfe (Stadt).

Seitens des Amtes 50 wird das Angestelltenmodell favorisiert, wobei die Stadt Anstellungsträger sein sollte.

Entsprechend der Möglichkeiten des PSG III soll mit einem Pflegestützpunkt strategisch eine finanzielle, personelle und strukturelle Stärkung der wohnortnahen und trägerneutralen Beratung und Unterstützung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Familien sowie der Vernetzung von wohnortnahen Angeboten der Pflege, Versorgung, Betreuung und Beratung in Erlangen erreicht werden.

(a) Finanzielle Wirkungen

Für die Finanzierung des Pflegestützpunkts im Angestelltenmodell wird von der Kommission Pflegestützpunkte ein maximal abrechenbarer Betrag je Vollzeitstelle eines/r Pflegeberaters/in ermittelt. Dieser beinhaltet Personalkosten, eine Gemeinkostenpauschale (20% der Personalkosten) sowie eine Sachkostenpauschale (9.750,- € / Vollzeitstelle). Der Betrag liegt derzeit je Vollzeitstelle rechnerisch bei maximal 102.220,11 EUR.

Die Personalquote liegt bei 1:60.000 Einwohner*innen. Erlangen hat aktuell 114.257 Einwohner*innen mit Hauptwohnung in Erlangen (Stand: 31.03.2020). Somit ergeben sich rechnerisch 1,9 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Personal- und Sachkosten werden im Angestelltenmodell innerhalb des maximal abrechenbaren Betrag

- zu 1/3 von den Krankenkassen,
- zu 1/3 den Pflegekassen und
- zu 1/3 von den kommunalen Trägern (Stadt, Bezirk) getragen.

Diese Kostenaufteilung für den Pflegestützpunkt ersetzt somit die bisherige alleinige kommunale Finanzierung der trägerunabhängigen Pflegeberatung.

Sollte der Bezirk den kommunalen Anteil zu gleichen Teilen wie die Stadt mitfinanzieren, würde die Kommune lediglich 1/6 der maximal abrechenbaren Personal- und Sachkosten tragen.

Derzeit werden bereits in der trägerunabhängigen Pflegeberatung zwei Vollzeitstellen kommunal finanziert. Im Angestelltenmodell würden sich hierfür aufgrund der o.g. Kostenaufteilung für die Kommune eine Reduzierung der Kostenanteile für diese beiden Vollzeitstellen ergeben.

Damit stünden Mittel für eine personelle und räumliche Stärkung der Pflegeberatung zur Verfügung:

- Zusätzlich zu den beiden Vollzeitstellen, die entsprechend der Personalquote von 1:60.000 im Angestelltenmodell zu einem Anteil von 1,9 VZÄ unter den Trägern des PSP im Rahmen des Maximalbetrags abgerechnet werden können, wird Bedarf an einer zusätzlichen Vollzeitstelle für die Leitungsfunktion des Pflegestützpunkts gesehen.

Mit dem Rahmenvertrag werden Umfang und Aufgabenspektrum der bisherigen trägerneutralen Pflegeberatung deutlich erweitert. So werden in der Leitungsfunktion neben Beratungs- und Vernetzungsaufgaben (davon 50% für Case- und Care-Management) und der Außenvertretung des PSP auch Aufgaben der Organisation und Steuerung des Betriebsablaufs wahrgenommen. Diese Stelle kann mit der festgelegten Personalquote von 1:60.000 jedoch nicht mehr im Rahmen des Pflegestützpunktvertrags mit abgerechnet werden. Die Finanzierung ist deshalb kommunal zu tragen. Durch die o.g. Personalkostenreduzierung für die Stadt bei den beiden bereits bestehenden Personalstellen aufgrund der Kostenaufteilung im Angestelltenmodell wären hierfür jedoch Mittel verfügbar.

- Darüber hinaus ist eine Verwaltungskraft mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vorgesehen. Neben allgemeinen Verwaltungsaufgaben soll diese u.a. bei der Erstellung und Übermittlung der geforderten Statistiken und den Abrechnungen, der Erstellung des Jahresberichts und der Jahresbilanzen, der Organisation des Empfangsbereichs (z.B. Annahme / Weiterleitung von Anrufen, E-Mail-Anfragen), der Verwaltung und Organisation von Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Ausgabe von Informationsmaterialien, der Terminkoordination, Beschwerdeaufnahme im Pflegestützpunkt und der Unterstützung der Veranstaltungsorganisation (z.B. Informationsveranstaltungen) mitwirken und unterstützen.
- Erforderlich ist aus Sicht von Amt 50 die Verortung des Pflegestützpunkts in eigenen, barrierefreien, zentral gelegenen (und damit öffentlich „sichtbaren“), Rathaus nahen sowie mit dem ÖPNV gut erreichbaren Räumlichkeiten. Dies erleichtert Betroffenen die Zugänglichkeit und Inanspruchnahme des Unterstützungsangebots. Hierfür sind jeweils gesonderte, derzeit noch nicht konkret bezifferbare Kosten (Miete, Verbrauchskosten) anzusetzen. Diese sind seitens der Stadt zu tragen, soweit sie nicht (anteilig) durch die Sachkostenpauschale getragen werden können.

Beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege kann ein Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung i.S. einer einmaligen, auf 12 Monate befristeten „Anschubfinanzierung“ für Pflegestützpunkte gestellt werden (Sachkostenförderung bis zu 20.000 EUR; Förderung von Maßnahmen der Vernetzungsarbeit und des Wissenstransfers wie z.B. Schulungen, Fachveranstaltungen bis zu 15.000 EUR). Die Kommune muss im Rahmen der Förderung jedoch einen Eigenanteil von 10% erbringen. Hierfür werden Mittel aus der Budgetrücklage von Amt 50 beantragt.

In der folgenden Übersicht findet sich die Gesamtgegenüberstellung von bisheriger städtischer Finanzierung der trägerunabhängigen Pflegeberatung und der geplanten Finanzierung für einen Pflegestützpunkt nach der Rahmenvereinbarung. Für die bestehende trägerunabhängige Pflegeberatung wurden hierfür Gemein- und Sachkosten in gleichem Anteil bzw. Umfang wie entsprechend des Rahmenvertrags zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Personalkosten des PSP, die entsprechend des Rahmenvertrags von den Trägern gemeinsam getragen werden, wurden 1,9 VZÄ entsprechend der Personalquote von 1:60.000 Einwohner*innen zugrunde gelegt.

Demnach würden durch die Aufteilung der Kosten für den Pflegestützpunkt innerhalb des o.g. maximalen Betrages zwischen Krankenkassen, Pflegekassen, Bezirk und Kommune bisher für die trägerunabhängige Pflegeberatung verwendete städtische Mittel frei. Diese könnten für die vorgesehenen Aufwendungen für 2 Pflegeberaterinnen in Vollzeit (anstelle 1,9 VZÄ) sowie die personelle Stärkung durch eine Leitungskraft und eine Verwaltungskraft und die nach Rahmenvertrag zugrunde gelegten Pauschalen für Gemeinkosten und Sachkosten verwendet werden.

Voraussetzung für die nachfolgend dargestellte Finanzplanung ist jedoch, dass der Bezirk Mittelfranken sich zu Hälfte am kommunalen Anteil der Gesamtkosten innerhalb des o.g. Höchstbetrages beteiligt, demnach 1/6 trägt. Hier bestehen derzeit jedoch noch Differenzen in der Haltung des Bezirks. So geht der Bezirk davon aus, dass die bisher bereits in der trägerunabhängigen Pflegeberatung geleistete Beratung zu leistungsrechtlichen Fragen der Hilfe zur Pflege (z.Zt. vier Stunden / Woche) auf den Finanzierungsanteil des Bezirks anzurechnen ist. Diese Einschätzung wird von Amt 50 allerdings nicht geteilt, da dieses Beratungsangebot lediglich wegen einer fehlenden Außenstelle des Bezirks im Rathaus angesiedelt ist und zudem unabhängig von der Errichtung eines Pflegestützpunkts implementiert wurde und nicht an die Pflegeberatung gekoppelt war. Der Rahmenvertrag Pflegestützpunkte sieht hierzu keine Regelung vor, so dass regional zu verhandeln ist, ob die anteilige Kostentragung des Bezirks durch die Gestellung von Personal(anteilen) oder in Euro erfolgt. Seitens der Stadt Erlangen war geplant, dieses Angebot in einer Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 AGSG festzuschreiben.

Die Finanzplanung steht somit unter dem Vorbehalt von Beschlüssen des Bezirks am 26.06.2020 im Sozialausschuss bzw. am 07.07.2020 im Bezirksausschuss im Hinblick auf den Umfang der tatsächlichen finanziellen Beteiligung. Sollten Beratungsstunden des Bezirks im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ im derzeitigen Umfang auf den Finanzierungsanteil des Bezirks angerechnet werden und sich der tatsächliche finanzielle Beitrag des Bezirks dementsprechend reduzieren, wären die geplanten Aufwendungen nicht mehr – wie im Finanzplan dargestellt - vollständig kompensierbar. Es würde dadurch ein Mehraufwand bei der Stadt entstehen.

Hinzu kommen die o.g. Aufwendungen für Miete und Verbrauchskosten der Beratungsstelle, soweit diese nicht durch die Sachkostenpauschale (anteilig) getragen werden können.

Übersicht: Kostenvergleich Pflegeberatung (aktueller Stand) vs. PSP (nach Rahmenvereinbarung im Angestelltenmodell) (jährliche Kosten; Personaldurchschnittskosten / Jahr)		
Aufwendungen	trägerunabhängige Pflegeberatung: 2,0 VZÄ	PSP (Rahmenvereinbarung): 1,9 VZÄ
PK Pflegeberaterin (S 12)	63.500,00 €	63.500,00 €
PK Pflegeberaterin (S 12)	63.500,00 €	57.150,00 €
plus Gemeinkosten (jeweils 20% der PK)	25.400,00 €	24.130,00 €
plus Sachkostenpauschale (9.750,- € / VZÄ)	19.500,00 €	18.525,00 €
Gesamtaufwendungen	171.900,00 €	163.305,00 €
100% der Aufwendungen der Stadt für Trägerneutrale Pflegeberatung	171.900,00 €	
1/6 der Aufwendungen der Stadt im Angestelltenmodell (Voraussetzung: der Bezirk übernimmt die Hälfte des kommunalen Anteils der Gesamtkosten und verrechnet Beratungsstunden zur Hilfe für Pflege nicht mit Kostenanteil;		27.217,50 €
Zusätzliche Aufwendungen der Stadt zur „Aufstockung“ von 1,9 VZÄ auf 2,0 VZÄ im PSP (= 10% Personalkostenanteil plus anteilig pauschale Aufwendungen für Gemein- und Sachkosten)		8.595,00 €
Summe der Aufwendungen der Stadt für PSP nach Rahmenvereinbarung im Angestelltenmodell		35.812.50,00 €
Kostenplanung einer zusätzlichen Vollzeitstelle als Leitungsstelle des PSP sowie einer Verwaltungskraft für PSP (50%) – durch Stadt zu finanzieren		
(a) <u>Leitung PSP</u> (inkl. Außenvertretung des PSP und anteilig Beratung; S 15)		65.100,00 €
plus Gemeinkosten (20% der PK)		13.020,00 €
plus Sachkostenpauschale (9.750,- € / VZÄ)		9.750,00 €
(b) <u>Verwaltungskraft PSP</u> (E6; 50%)		25.750,00 €
plus Gemeinkosten (20% der PK)		5.150,00 €
plus Sachkostenpauschale (anteilig für 50%-Stelle)		4.875,00 €
Gesamtkosten für Leitungs- und Verwaltungskraft		123.645,00 €
Gegenüberstellung "Trägerneutrale Pflegeberatung" - "Pflegestützpunkt im Angestelltenmodell"		
<u>derzeitige</u> Gesamtkosten der Stadt für trägerunabhängige Pflegeberatung / Jahr: 2 VZÄ (einschließlich Pauschalen für Gemeinkosten und Sachkosten)		171.900,00 €
<u>geplante</u> Gesamtkosten der Stadt für PSP im Angestelltenmodell / Jahr: 2 VZÄ plus Leitungskraft (1 VZÄ) und Verwaltungskraft (50% VZÄ)		35.812,50 € <u>123.645,00 €</u>
Gesamt (einschließlich Pauschalen für Gemein und Sachkosten):		159.457,50 €
Mögliche Einsparung gegenüber derzeitiger trägerneutraler Pflegeberatung (unter den o.g. Voraussetzungen der finanziellen Beteiligung des Bezirks ohne Anrechnung von Beratungsstunden)		12.442,50 €
Aufwendungen für eigene Räumlichkeiten des PSP		
Miete, Verbrauchs- und Nebenkosten, soweit sie nicht (anteilig) durch die Sachkostenpauschale getragen werden können		abhängig vom Mietobjekt
einmalige Anschubfinanzierung durch Bayer. Ministerium für Gesundheit und Pflege (bis zu 12 Monate)		
Förderung von Sachkosten	bis zu	20.000,00 €
Förderung von Maßnahmen der Vernetzungsarbeit und des Wissenstransfers	bis zu	15.000,00 €
zu erbringender Eigenanteil der Stadt (mind. 10%)	bis zu	3.500,00 €

(b) Personelle Stärkung

Durch die Ausweitung der personellen Kapazitäten könnte das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot in verschiedener Hinsicht gestärkt werden, wobei gleichzeitig auf die Erfahrungen der bestehenden trägerunabhängigen Pflegeberatung zurückgegriffen werden kann:

- auf den steigenden Bedarf an Pflegeberatung aufgrund des zunehmenden Anteils älterer Menschen in der Stadtgesellschaft wird vorausschauend reagiert,
- neue Handlungsstrategien könnten entwickelt werden, um auch schwer erreichbare Zielgruppen (z.B. pflegebedürftige Ältere mit Zuwanderungsgeschichte) oder bisher wenig berücksichtigte Zielgruppen (z.B. jüngere pflegende Angehörige) noch besser zu erreichen;
- es würden zusätzliche Kapazität für Hausbesuche bei Ratsuchenden entstehen, die nicht ausreichend mobil für den Besuch des Pflegestützpunkts sind;
- die Öffentlichkeitsarbeit könnte gezielt verstärkt werden, um den Bekanntheitsgrad des Beratungs- und Unterstützungsangebots zu vergrößern;
- durch die Weiterentwicklung der Vernetzung des Pflegestützpunkts mit anderen Anbietern können unterstützende Angebote für Betroffene noch besser erschlossen werden;

(c) Strukturelle Stärkung auf der Systemebene

Durch die gemeinsame Trägerschaft und die verbindlich geregelte Zusammenarbeit von Kranken- und Pflegekassen, Bezirk und Stadt soll das systematische Zusammenwirken der verschiedenen Ansprechpartner befördert werden. Zudem soll die Vernetzung mit anderen örtlichen Anbietern und der sozialräumliche Ansatz der Pflegeberatung ausgebaut werden. Hierbei sollen auch zivilgesellschaftliche Ressourcen mit einbezogen werden (z.B. Nachbarschaftshilfe, ehrenamtliche Hilfen). Dies kann die Pflegeberatung strukturell in folgender Hinsicht stärken:

- in einer komplexen und für die Zielgruppe häufig unübersichtlichen Leistungsstruktur und Trägerlandschaft wird der Zugang zu Leistungen und zur Unterstützung für die betroffenen Ratsuchenden mit dem Pflegestützpunkt als „erster Anlaufstelle“ erleichtert (Information und Beratung „aus einer Hand“);
- die Einbeziehung und Koordinierung unterschiedlichster Leistungsanbieter und Hilfen ermöglicht gleichzeitig eine umfassende bedarfsgerechte Information und Beratung Betroffener sowie eine passgenaue Gestaltung von individuellen „Versorgungsarrangements“;
- mögliche Barrieren gegenüber der Inanspruchnahme von Leistungen bei den Betroffenen werden durch gezieltes Case- und Care-Management gesenkt, da die Ratsuchenden fachlich in der Organisation und Inanspruchnahme von Hilfen begleitet und unterstützt werden;
- durch die Einbeziehung bürgerschaftlich organisierter Unterstützungsstrukturen (z.B. Nachbarschaftshilfe, Besuchsdienste) werden die „kleinen“ sozialen Netze pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen gestärkt; damit kann Vereinsamungsrisiken bei pflegebedürftigen Menschen sowie einer Überlastung familiärer Netzwerke entgegengewirkt werden;
- die bessere Abstimmung und Verzahnung der lokalen Hilfeleistungen durch systematische Netzwerkarbeit und Kooperationen trägt zur Reduzierung von Schnittstellenproblemen bei; Versorgungslücken im System Pflege können frühzeitig identifiziert werden;
- durch IT-gestütztes Qualitätsmanagement und die Weiterentwicklung des Beratungsangebots und –konzepts im Lenkungsreis der Träger wird die Qualitätssicherung unterstützt;

Resümee

Insgesamt stellt die mit der Umsetzung des Angestelltenmodells mögliche Neuausrichtung der Pflegeberatung als Pflegestützpunkt im Angestelltenmodell einen strategischen wichtigen Ansatz dar

- als Antwort auf einen steigenden quantitativen und qualitativen Bedarf für Beratung und Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen;

- für eine weitere Vernetzung bestehender Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Stärkung einer bedarfsgerechten und effizienten Infrastruktur der Hilfe und zur Nutzung von Synergieeffekten;
- für die transparente Erschließung und Erleichterung der Inanspruchnahme von niederschweligen Unterstützungsressourcen durch die Betroffenen,
- für den Ausbau der sozialräumlichen Orientierung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen (z.B. durch Einbeziehung kleinräumiger, wohnungsnaher Unterstützungsressourcen im Rahmen der Vernetzung),
- für eine effiziente Finanzierung einer qualitativ hochwertigen und trägerneutralen Pflegeberatung.

Damit ist insgesamt eine Stärkung der Rolle der Kommune in der Daseinsvorsorge im Bereich der Pflege(beratung) zu erwarten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Errichtungsantrag und Betriebskonzept

Grundlage für die Errichtung eines Pflegestützpunktes ist ein Errichtungsantrag der Kommune, der einen Stützpunktvertrag beinhaltet („Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Pflegestützpunkts“). Der Stützpunktvertrag wird zwischen den lokalen Pflege- und Krankenkassen, den Ersatzkassen sowie den kommunalen Gebietskörperschaften abgeschlossen und umfasst die gemeinsame Vereinbarung eines „Betriebskonzepts“.

Der Errichtungsantrag mit dem Betriebskonzept muss auf Landesebene von der „Kommission Pflegestützpunkte“ bewilligt werden, der Vertreter*innen des Bezirks-, Städte- und Landkreistages sowie der Kranken- und Pflegekassen und der Ersatzkassen angehören.

Das Sozialamt strebt an, mit den örtlichen Kassen und dem Bezirk ein Betriebskonzept entsprechend der o.g. gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen zu erarbeiten und den Errichtungsantrag bei der Kommission Pflegestützpunkte zu stellen.

Sondierungsgespräche mit der AOK Bayern und der Siemens Betriebskrankenkasse haben grundsätzlich Zustimmung zur gemeinsamen Trägerschaft eines Pflegestützpunkts im Angestelltenmodell erbracht.

Der Bezirk Mittelfranken konnte einer Einladung zu den Gesprächen nicht folgen und wurde schriftlich über die Gesprächsergebnisse informiert.

Zudem soll die bereits bestehende konstruktive Zusammenarbeit der trägerunabhängigen Pflegeberatung mit der Fachstelle für pflegende Angehörige und Demenzerkrankte des Vereins Dreycedern e.V. weitergeführt und mit einer Kooperationsvereinbarung formal verbindlich gestaltet werden. Damit wird u.a. die besondere Expertise bei der Unterstützung und Entlastung von Angehörigen von Menschen mit Demenz einbezogen. Seitens des Vorstands von Dreycedern e.V. besteht grundsätzlich Zustimmung, eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Die bereits jetzt erfolgende, stundenweise Beratung zu leistungsrechtlichen Fragen der Hilfe zur Pflege durch den Bezirk Mittelfranken in der trägerunabhängigen Pflegeberatung soll auch im Pflegestützpunkt fortgeführt und hier räumlich angesiedelt werden. Die Frage der „Verrechnung“ dieser Beratungsanteile auf den Finanzierungsanteil des Bezirks ist derzeit noch offen (s.o.). Von Amt 50 wird angestrebt, dieses Beratungsangebot in der Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 AGSG zu vereinbaren.

Perspektivisch bietet sich ggfs. die Möglichkeit, auch Beratungsangebote der Eingliederungshilfe mit zu berücksichtigen.

Leistungen / Produkte des Pflegestützpunkts

Die Leistungen des Pflegestützpunkts ergeben sich aus dem Rahmenvertrag:

- Aufklärung und Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit, wie z.B. mögliche (Sozial-)Leistungen und Hilfen anderer Träger;
- Beratung zu Fragen der Hilfe- und Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen;
- Pflegeberatung nach § 7a SGB XI (Case Management) in komplexen Problemlagen und Versorgungskonstellationen, die die Unterstützung durch mehrere Akteure erforderlich machen und die Erschließung von Ressourcen aus dem sozialen Netzwerk des Betroffenen beinhalten (u.a. Erstellung und Umsetzung eines individuellen, differenzierten Versorgungsplans; Beratung zu Leistungen zur Entlastung der Pflegeperson); die Pflegeberatung soll bei Bedarf auch in Hausbesuchen erfolgen;
- Vernetzung und Koordination (Care Management) eines Netzwerks aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Angebote sowie Mitwirkung an bestehenden Netzwerken, um vielfältige unterstützende Ressourcen für die Ratsuchenden zu erschließen.
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Maßnahmen der Qualitätssicherung nach definierten Kriterien und Berichtswesen;

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Grundsätzliches zur Trägerschaft, den Aufgaben, der Ausstattung, zu Maßnahmen der Qualitätssicherung und zum Datenschutz sowie zur Organisation und Finanzierung sind im o.g. Rahmenvertrag festgelegt.

Bereits beim Aufbau sowie für die weitere Abstimmung und Koordination der Aufgaben ist ein Lenkungsgremium zu gründen, das durch die Träger des Pflegestützpunkts besetzt ist. Das Lenkungsgremium hat zudem die Haushaltsplanungen inne, prüft die Jahresabrechnung fachlich, sachlich und rechnerisch überprüft regelmäßig das Betriebskonzept und kann Anpassungen daran vornehmen.

Im Rahmen des zwischen den Trägern abzuschließenden Stützpunktvertrags sind durch ein Betriebskonzept konkrete Regelungen zum Standort, zu Öffnungszeiten und zur Erreichbarkeit, zur Organisationsstruktur und zu den Abrechnungsmodalitäten, zur Ausstattung, zu den Beratungsprozessen, zum Care-Management und zur Vernetzung, zur Öffentlichkeitsarbeit, zum Datenschutz, zur Dokumentation, zum Berichtswesen und zum Qualitätsmanagement zu vereinbaren. Auch Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Träger des Pflegestützpunkts sowie mit weiteren örtlichen Akteure werden im Betriebskonzept getroffen.

Zur Dokumentation und zum Qualitätsmanagement werden im Rahmenvertrag bzw. von der Kommission Pflegestützpunkt (AK Qualitätssicherung) Mindestinhalte bzw. weitergehende Vorgaben formuliert. Für geeignete IT-Lösungen bestehen Empfehlungen der Kommission.

Im geplanten Pflegestützpunkt sollen die bisherigen Mitarbeiterinnen der trägerunabhängigen Pflegeberatung eingesetzt werden. Darüber hinaus soll eine Leitungsfunktion als Vollzeitstelle sowie eine Verwaltungsstelle mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit neu geschaffen werden (s. 1.).

Es wird angestrebt, dass der Pflegestützpunkt eigene Räumlichkeiten erhält, die zentral und Rathaus nah liegen und gut mit dem ÖPNV erreichbar sind, möglichst ebenerdig liegen und barrierefrei zugänglich sind und möglichst auch ausreichend Raum bieten für ein Foyer mit Wartemöglichkeiten sowie zur Auslage von Informationsmaterialien. Im Rahmen der Kooperation mit der Fachberatung von Dreycedern e.V. sollten hier auch gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt werden können (z.B. Vorträge zum Themenbereich Pflege).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	siehe Tabelle	bei IPNr.: neu zu schaffen
Sachkosten:	siehe Tabelle	bei Sachkonto: 543111 / 523111
Personalkosten (brutto):	siehe Tabelle	bei Sachkonto: /
Folgekosten	siehe Tabelle	bei Sachkonto: /
Korrespondierende Einnahmen	siehe Tabelle	bei Sachkonto: 448401 / 448402 / 448801 / 448802

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden
- ☒ siehe Tabelle

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/002/2020

Bebauungsplan Nr. 471 der Stadt Erlangen - Gleiwitzer Straße Nord-West - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Satzungsgutachten/ Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.07.2020	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 27.03.2020 bis einschließlich 15.05.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belangen (TöB) sowie städtische Fachämter

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	15.05.2018	Ö	Beschluss	Einstimmig
Weiteres Vorgehen nach Wettbewerb	UVPA	19.02.2019	Ö	Beschluss	Einstimmig
Billigungsbeschluss	Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	Mehrheitlich

I. Antrag

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 471 – Gleiwitzer Straße Nord-West – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 18.02.2020 wird entsprechend ergänzt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 21.07.2020 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen (siehe Anlage 2), da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das an der Gebbertstraße Ecke Gleiwitzer Straße bisher gewerblich genutzte Grundstück soll nach dem bereits erfolgten Abriss des Bestandsgebäudes städtebaulich neu geordnet werden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 471 – Gleiwitzer Straße Nord-West – auf-

gestellt.

Ziel der Planung ist eine gemischt genutzte Neubebauung mit Wohnnutzung, nicht störendem Gewerbe und ggf. einer Koordinationsstelle des „Fachdienstes Kindertagespflege“ der Stadt Erlangen zu ermöglichen.

Auf dem östlichen Teil des Grundstücks sind bereits auf Grundlage des bestehenden Baurechts drei Geschosswohnungsbauten mit Tiefgarage in Umsetzung, die sich in die nähere Umgebung einfügen.

Um ein verträgliches Konzept zu entwickeln, hat in Abstimmung mit der Stadt Erlangen 2018 ein städtebaulicher Realisierungswettbewerb für die Entwicklung des westlichen Teils des Grundstücks durch die Vorhabenträgerin stattgefunden. Die Wettbewerbsarbeit des mit dem 1. Preis ausgezeichneten Architekturbüros Hübsch + Harlé Architekten Stadtplaner, Fürth, stellt laut Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss vom 19.02.2019 die Grundlage der weiteren Planung dar. Der neugeschaffene Wohnraum wird ca. 80 Wohneinheiten umfassen. 30 % der neu ausgewiesenen Geschossfläche für Wohnzwecke sollen auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom April 2017 als EOF- geförderter Mietwohnungsbau entstehen.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung soll der bestehende Baulinienplan Nr. 80 durch den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 471 teilweise überplant werden. Gleichzeitig wird mit der vorliegenden Planung der Zielsetzung nach Innenentwicklung und einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke mit den Nrn. 1946/136 und 1946/753 sowie auf Teilflächen der Flurstücke mit den Nrn. 1946/140 und 1946/141 der Gemarkung Erlangen.

Die Größe des Planbereichs beträgt circa 0,6 Hektar (siehe Anlage 3).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Die Planung steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Der derzeitige rechtsverbindliche Baulinienplan Nr. 80 aus dem Jahr 1955 wird durch den Bebauungsplan Nr. 471 teilweise überplant.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 471 – Gleiwitzer Straße Nord-West – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahrensstand

Billigung

Der Stadtrat hat am 20.02.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 471 in der Fassung vom 18.02.2020 mit Begründung gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung in der Zeit vom 27.03.2020 bis 30.04.2020 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde aufgrund der Corona-Pandemie bis zum 15.05.2020 verlängert. Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurden keine

Stellungnahmen vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.03.2020 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 16 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 1 behandelt werden.

Prüfung der Stellungnahmen

(siehe Anlage 1)

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 21.07.2020 als Satzung beschlossen werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis
 Anlage 2 Übersicht Verfahrensstand
 Anlage 3 Lageplan Geltungsbereich

III. Abstimmung
 siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 471 der Stadt Erlangen – Gleiwitzer Straße Nord-West –
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 mit Schreiben vom 25.03.2020
 hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
2.	Bayer. Hotel- und GaststättenverbandKreisstell e Erlangen-Höchstadt Atzelsberg 1 91080 Marloffstein			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
4.	Bayernwerk AG Netzcenter Bamberg Hallstadter Straße 119 96052 Bamberg	21.04.2020	1	Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen eingehalten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
			2	Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung: Entlang der östlichen Straßenseite der Gebbertstraße verläuft das o. g. 110-kV-Kabel. Trassengleich über den 110-kV-Kabeln verläuft ein Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Koordination der Bauarbeiten erfolgt in der nachgelagerten Planungsebene. Die Hinweise werden der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	Unsere Kabeltrasse verläuft, wie Sie dem beiliegenden Lageplan entnehmen können, außerhalb des Geltungsbereiches des gegenwärtigen Bebauungsplanes Nr. 471 der Stadt Erlangen. Sollten Arbeiten im Bereich unserer Kabeltrassen stattfinden, sind wir mind. vier Wochen vor Baubeginn erneut zu hören. Die Schutzstreifenbreite des 110-kV-Kabels beträgt für Bebauung und Aufgrabungen jeweils 3,00 m, gemessen jeweils vom äußersten linken Kabel nach außen sowie vom äußersten rechten Kabel nach außen. Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind ausschließlich von Hand und erst nach Genehmigung durch die Bayernwerk Netz GmbH 110-kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, zulässig. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzeln Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer derartigen Bepflanzung beträgt die Schutzzone je 2,5 m („Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Köln).	Die Stellungnahme wird bereits berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist unter Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung ein Hinweis auf das DVGW-Regelwerk enthalten, demnach im Bereich der festgesetzten, geplanten Baumstandorte Mindestabstände von 2,50 m zur Stammachse bzw. die Vorschriften gemäß dem DVGW-Regelwerk einzuhalten sind. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungs-koordination im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidlichen Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf mögliche technische Schutzmaßnahmen verwiesen. Ziffer 2.2 der Festsetzungen zur Grünordnung regelt darüber hinaus, dass, sofern der Abstand der geplanten Bäume zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen den Mindestgrenzabstand unterschritten wird, entlang der Grenze auf Privatgrund Durchwurzelungsmaßnahmen erforderlich sind. Im Bereich der zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4	Das Graben von Suchschlitzen darf nur im Beisein eines Mitarbeiters unserer Servicegruppe mittels Handschachtung durchgeführt werden.	sowie des nördlich angrenzenden Baumbestandes außerhalb des räumlichen Geltungsbereich sind deren Kronen- und Wurzelbereich gem. DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu schützen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
5.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. - Ortsverband Erlangen Schulstraße 1 b 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
6.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Friedrichstraße 7 (1.OG) 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	03.04.2020	1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
			2	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	tigt. Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden. Die Vorhabenträgerin wurde diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.
			3	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Da die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert sind und alle erforderlichen Leitungstrassen aufnehmen können bzw. zum Teil schon vorhanden sind, ist eine Festsetzung zur Sicherung einzelner Trassen nicht erforderlich. Die konkrete Trassenführung ist bzw. wäre Bestandteil der weiterführenden Planungen.
			4	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist unter Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung ein Hinweis auf das DVGW-Regelwerk enthalten. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungsordination im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidlichen Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf mögliche technische Schutzmaßnahmen verwiesen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
8.	Erzbischöfliches Dekanat Erlangen - Dekan - Mozartstr. 29 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
9.	Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Fichtestraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
10.	Friedrich-Alexander- Universität Erlangen - Nürnberg Schloßplatz 4 91054 Erlangen	22.04.2020		Die FAU verweist zu diesem Bebauungsplan auf das Schreiben der IMBY vom 27.01.2020 in dem federführend für den Freistaat Bayern die beeinträchtigten Belange der FAU als Einwände gegen den Bebauungsplan vorgetragen sowie die seitdem ergriffenen und mittlerweile auch grundbuchrechtlich umgesetzten Kompensationsmaßnahmen des Vorhabenträgers dargelegt wurden. Die FAU bestätigt insoweit die abschließende Stellungnahme der IMBY, dass die Einwände aufgrund der vereinbarten Kompensationsmaßnahmen nicht mehr aufrechterhalten werden und im Falle eines Satzungsbeschlusses nicht mehr dagegen vorgegangen wird, wenn und soweit es die Festsetzungen im Planstand vom 19.11.2019 betrifft und kumulativ in etwaigen Baugenehmigungen keine Abweichungen / Befreiungen / etc. zu diesen Festsetzungen erfolgen. Dies gilt darüber hinaus insoweit die beabsichtigte Bebauung durch den Vorhabenträger dem Planstand zum Bauantrag vom 12.09./30.09.2019 entspricht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Planbegünstigte hat hier mit dem betroffenen Grundstückseigentümer eine Vereinbarung getroffen, wonach dieser der Bebauung im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans zustimmt. Hierzu wurde eine entsprechende Dienstbarkeit zwischen den Parteien ausgearbeitet. Es erfolgen innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Abweichungen oder Befreiungen, die den vereinbarten Kompensationsmaßnahmen entgegenstünden. Eine Bewertung des Bauantrages erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene.
11.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg	06.04.2020		Keine Einwände.	Entfällt.
12.	Handelsverband Bayern e.V. Ortsverband Erlangen Mode- und Sport Eisert			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Hauptstraße 1 91054 Erlangen				
13.	Handwerkskammer für Mittelfranken Postfach 105 90489 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
14.	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Geschäftsbereich Standortpolitik Unternehmensförderung Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	30.04.2020		Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände jedoch Anregungen vorzubringen hat. Durch die Ausweisung des ehemals gewerblich genutzten Grundstücks als Mischgebiet wird eine städtebauliche Neuordnung ermöglicht. Revitalisierung und Nachverdichtung entsprechen auch dem landesplanerischen Ziel des Flächensparens. Insofern kann die IHK der Wiedernutzbarmachung einer gewerblichen Brachfläche zustimmen. Nutzungskonflikte sind durch diese Maßnahme nicht erkennbar. Die IHK und die örtliche Unternehmerschaft stellen jedoch mit großer Sorge fest, dass zunehmend ehemalige Gewerbegebiete in Wohngebiete oder Mischgebiete umgewandelt werden. Neuausweisungen von gewerblichen Flächen finden kaum statt, so dass es zu einem Mangel an Ansiedlungsfläche für die Unternehmen kommt. Wir bitten Sie daher durch vorausschauende Planung, den ansässigen Unternehmen mit Erweiterungsabsichten und potenziellen Ansiedlungsinteressierten Zukunftsperspektiven einzuräumen. Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist eine gemischt genutzte Neubebauung mit Wohnnutzung, nicht störendem Gewerbe und ggf. einer Koordinationsstelle des „Fachdienstes Kindertagespflege“ der Stadt Erlangen zu ermöglichen. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung soll der bestehende Baulinienplan Nr. 80 durch den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 471 teilweise überplant werden. Gleichzeitig wird mit der vorliegenden Planung der Zielsetzung nach Innenentwicklung und einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen. Das geplante Grundstück war bereits zuvor faktisches Mischgebiet und wird durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan als solches festgesetzt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
15.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
16.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Pechweiherstraße 3 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
17.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. Florian-Geyer-Straße 34 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
18.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	07.04.2020		Regionalplanerische Belange stehen nicht entgegen.	Entfällt.
19.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
20.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	21.04.2020		Das Plangebiet (Geltungsbereich ca. 0.6 ha) wird als Mischgebiet ausgewiesen und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemischt genutzte Neubebauung mit Wohnnutzung, nicht störendem Gewerbe und ggf. einer Koordinationsstelle des „Fachdienstes Kindertagespflege“ der Stadt Erlangen. Für beide Mischgebiete werden die zulässigen Nutzungen eingeschränkt: Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten i. S. der „Erlanger Liste“ sind nicht zulässig. Für die sonstigen zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Sortiment werden zentrenrelevante Randsortimente grundsätzlich auf maximal 10 % der Verkaufsfläche, höchstens jedoch 80 m² begrenzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Handwerksbetriebe und produzierende Gewerbebetriebe mit untergeordneten Verkaufsflächen für den Verkauf von zentrenrelevanten Sortimenten können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche 80 m² nicht überschreitet. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Das Vorhaben steht mit dem Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern in Einklang, wonach in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen, so dass aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen zu erheben sind.	
21.	Staatl. Bauamt Erlangen-Nürnberg Bereich Hochschulbau Bohlenplatz 18 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
22.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757 90025 Nürnberg	06.04.2020		Keine Einwände.	Entfällt.
23.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	14.04.2020		Keine Einwände.	Entfällt.
24.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	28.04.2020		Keine Einwände.	Entfällt.
25.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	04.05.2020		Keine Einwände.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
26.	Stadtteilbeirat Süd Gleiwitzer Str. 6 91058 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
27.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
28.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	07.04.2020		Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
29.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg Email: poststelle@wwa-n.bayern.de	03.04.2020	1 2	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, jedoch werden folgende rechtlichen und fachlichen Hinweise und Empfehlungen gegeben. <u>Grundwasser</u> Das beiliegende Baugrundgutachten geht von einem Grundwasserstand bei ca. vier Meter unter Gelände aus. Gründungstiefen werden mit 4 bzw. 7 Meter unter Gelände angegeben und binden demnach in das Grundwasser ein. Unterirdische Bauteile haben eine Länge von ca. 65 m bei einer Breite bis zu 30 Metern. Durch die geplante Bebauung wird auf das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben. Die Belange der Grundwassernutzung, Niederschlagswassersammlung und des Grundwasserschutzes sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Grundwasser eingewirkt (z. B. temporär: Bauwasserhaltung; dauerhaft: Aufstau, Umleitung, Absenkung). Dadurch können nachteilige Folgen für das Grundwasser oder für Dritte entstehen. Wir empfehlen, vor Baubeginn ein hydrogeologisches Gutachten in Auftrag zu geben, das die Beeinflussung ermittelt und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen vorschlägt. Eingriffe in das Grundwasser durch die geplanten Maßnahmen stellen grundsätzlich einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 oder ggf. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Grundwasserbenutzungen sind in einem wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln.	Ein hydrologisches Gutachten wird bei Erfordernis in der nachgelagerten Planungsebene angefertigt.
			2.1	Eine wasserundurchlässige Bauausführung unterirdischer Bauteile wird im Baugrundgutachten empfohlen. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass gemäß örtlicher Entwässerungssatzung die dauerhafte Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Kanal nicht zulässig ist und auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zustimmungsfähig wäre. Im Falle einer Bauwasserhaltung ist eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Wassers nach vorheriger Festlegung von einzuhaltenden Kriterien sicherzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das ist Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
			2.2	Unter Punkt 3 der „Textlichen Hinweise zum BP“ wird zutreffend auf mögliche Grundwassernutzung eingegangen. Hinsichtlich Grundwasserentnahmen zu Bewässerungszwecken sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht zunächst Möglichkeiten der Niederschlagswassersammlung z. B. mittels Zisternen auszuschöpfen. Die Lenkungsfunction der Bauleitplanung hinsichtlich Aufrechthaltung eines möglichst kleinräumigen, örtlichen Wasserkreislaufs könnte auch in diesem Punkt wahrgenommen werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der fast vollständigen Bebauung durch die Tiefgarage wird das Niederschlagswasser gemäß Entwässerungskonzept im Mischverfahren abgeleitet.
			2.3	In der Anlage 8 wird eine Trafostation dargestellt. In diesem Zusammenhang erforderliche bauliche Maßnahmen zum Gewässerschutz sind von der fachkundi-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das ist Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beach-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				gen Stelle für Wasserwirtschaft (fkS) der Stadt Erlangen zu prüfen bzw. zu benennen.	tung übergeben.
			3	<u>Bodenschutz</u> Auf dem überplanten Areal wurden Auffüllungen mit einer Mächtigkeit bis 7 m ermittelt. Eine stichprobenartige abfallrechtliche Deklaration hat eine Einstufung als Z1.2 Material ergeben. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind, abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg, die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich. Entsprechend dem „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorgeschlagen, folgende Hinweise zu übernehmen: - „Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“ - „Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht zulässig. Gesammeltes Niederschlagswasser muss in verunreinigungsfreien Bereichen außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, sickerfähigen Horizont vorzunehmen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben. Aufgrund der Altlastenerkundung wird nicht von einer Belastung des Grundstücks ausgegangen. Eine Altlastenuntersuchung erfolgt bei Bedarf im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene. Durch die Erteilung der Teilbaugenehmigung Az. 2019-1118-VV wurde die Baugrube bereits erstellt und der Aushub ist erfolgt. Eine Haufwerksbeprobung wurde in dem Zuge durchgeführt, es wurden keine Auffälligkeiten gefunden.
			4	<u>Niederschlagswasser</u> Der Boden wird im Baugrundgutachten als schwach durchlässig und nur mäßig bis gering sickerfähig beschrieben, liegt aber noch im versickerungsfähigem	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf Grundlage des vorliegenden Bodengutachtens ist eine Versickerung des auf dem Areal anfallende Regenwasser nur oberflächenah möglich. Demzufolge

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
190				Bereich nach DWA-A 138 (auf Grundlage eines Sickerversuchs ist ein Durchlässigkeitskoeffizient von k_f, Bem von 1,9 bis 4,4 x 10⁻⁶ m/s anzusetzen). Die Bebauungsdichte einschließlich Tiefgarage erschwert eine Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort. Retentions- oder Sickerflächen werden nicht ausgewiesen. Hierin folgt der Bebauungsplan nicht den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes. Das Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet zur ortsnahen und von Schmutzwasser getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser. Den maßgeblichen technischen Regeln folgend ist dafür bevorzugt die Muldenversickerung vor Ort anzustreben. Flächen für Mulden müssen in ausreichendem Umfang vorgesehen und freigehalten werden und Höhenverhältnisse der Entwässerungsanlagen sind daran anzupassen. Nur in begründeten Fällen sind unterirdische Sickeranlagen oder, wenn Sickerfähigkeit vor Ort nicht gegeben und eine Ableitung im Trennsystem zum nächstgelegenen Fließgewässer nachweislich unverhältnismäßig ist, ausnahmsweise auch eine Einleitung in den Mischwasserkanal zulässig. Dieser bundesgesetzliche Vorrang der Trennentwässerung gilt auch bei Neuüberplanung von bestehenden Bauflächen. Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks muss rechnerisch nachgewiesen werden (Überflutungsnachweis). Die Festsetzungen im Bebauungsplan zur Begrünung der Dachflächen von Gebäuden der Hauptgebäude und Nebenanlagen, zur Fassadenbegrünung und zu retentionsfähigen oder wasserdurchlässigen Befestigung von oberirdischen Stellplatz- und Platzflächen sind	muss die abwassertechnische Erschließung des Gelungsbereiches über das vorhandene Mischsystem erfolgen. Gemäß den aktuellen hydrodynamischen Kanalnetzrechnungen sind die bestehenden Abwasserkanäle soweit ausgelastet, dass eine Einleitung nur in gedrosselter Form bzw. auf der Grundlage einer Einleitbeschränkung erfolgen kann. Das Entwässerungsgesuch wird im Zuge des Bauantragsverfahrens geprüft. Zusätzlich sind sämtliche Dächer im Plangebiet als Flachdach mit intensiver oder extensiver Dachbegrünung festgesetzt. Mit dieser Maßnahme sollen die Dächer im gesamten Plangebiet auch zur Regenrückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser genutzt werden. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten. Dies gilt sowohl für die Hauptgebäude als auch für die Nebenanlagen. Damit wird ein Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas (Verdunstung) und auch zum Umgang mit auftretenden Starkregenereignissen geleistet, die bei der Dimensionierung der Substratschicht im Rahmen des Entwässerungskonzepts berücksichtigt werden. Neben dem sind alle oberirdischen Stellplatz- und Platzflächen mit retentionsfähigem oder wasserdurchlässigem Material zu bauen, um anfallendes Niederschlagswasser entsprechend §55 As. 2 WHG ortsnah versickern zu können. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das ist Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			5	aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. <u>Überflutungen infolge von Starkregen</u> Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren, besteht die Möglichkeit von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB. Im vorliegenden BP-Entwurf sind keine Höhenlinien dargestellt. Ob Oberflächenabfluss infolge von Starkregen in der Grundkonzeption der Planung berücksichtigt wurde, ist nicht erkennbar. Als erforderliche Festsetzung erscheint insbesondere eine Höhenschwelle zur Tiefgaragenzufahrt, beispielsweise mit dem Wortlaut - „Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“ - „Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.“	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Diese Punkte sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben. Erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und/oder umgesetzt. Ein Überflutungskonzept ist, auch vor dem Hintergrund der bereits auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts genehmigten Tiefgaragenzufahrt, Teil der nachgelagerten Planungsebene.
30.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen-Höchstadt Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen	02.04.2020		Keine Äußerung.	Entfällt.
31.	Erlanger Stadtwerke AG Äußere-Brucker-Str. 33 91052 Erlangen Tel. 09131 – 823 42 21	30.04.2020	1	Elektrizitätsversorgung Die geplanten Gebäude im Bereich des Bebauungsplanes werden über eine neu zu errichtende Trafostation an das Elektrizitätsnetz der Erlanger Stadtwerke ange-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Größe der mit einer Dienstbarkeit belegten Fläche wurde entgegen der in den Anlagen befindlichen Skizze (Anlage 8) im Planteil des Bebauungsplanes zu klein

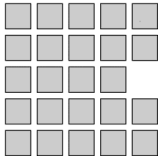
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Fax 09131 – 823 42 64			schlossen. Dafür ist eine Fläche für die Elektrizitätsversorgung im Bereich der Tiefgarageneinfahrt enthalten. Im Zuge der erfolgten Detailplanabstimmung hat sich die Fläche mit benötigtem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erweitert (siehe Anlage 8 und beiliegender Plan). Wir bitten, diesen erweiterten Bereich nach beiliegendem Plan zu übernehmen. Zur Errichtung der Trafostation ist für die Trafostationsfläche mit Umgriff und für die notwendige unterirdische Kabeltrasse eine Dienstbarkeit (Trafostations- und Leitungsrecht) zu Gunsten der Erlanger Stadtwerke abzuschließen. Wir bitten dies in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 10 letzter Satz, nicht wie beschrieben für die Stadt Erlangen, sondern für die Erlanger Stadtwerke AG aufzunehmen. Ebenso ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.9 das Leitungsrecht für die Erlanger Stadtwerke festzuschreiben und nicht für die Stadt Erlangen.	dargestellt und wird der abgestimmten Planung entsprechend angepasst. Ziff. 10 der textlichen Festsetzungen wurde dementsprechend ergänzt, so dass ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Stadt Erlangen genauso wie für die Erlanger Stadtwerke gesichert ist.
			2	Wasserversorgung Die im Bebauungsplan geplanten Gebäude werden über Hausanschlüsse aus den vorhandenen Wasserversorgungsleitungen in der Gleiwitzer Straße und Gebbertstr. angebunden. Zur Löschwasserversorgung sind 96 m³/h für zwei Stunden über bereits vorhandene Hydranten vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
			3	Fernwärmeversorgung Wie bereits in der Stellungnahmen vom 01.08.2019 beschrieben, wurde die ursprüngliche Bebauung des Bebauungsplangebietes bereits mit Fernwärme versorgt. Da es sich um getrennte Baukörper in verschiedenen Bauabschnitten handelt, wurde in Absprache mit dem Bauträger eine Fernwärmenetzerweiterung im Jahr 2019 in der Gleiwitzer Straße durchgeführt. Damit wird der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Fernwärme versorgt. In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir unter Punkt 5.11 im ersten Satz den Ausdruck „Versorgungsnetz Gas“ durch „Versorgungs-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das gesamte Planungsgebiet inkl. Neubau soll an die Fernwärmeversorgung der Erlanger Stadtwerke angeschlossen werden. Die Versorgungsverpflichtung des Planungsgebiets mit Fernwärme kann nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Ein Anschluss ist jedoch seitens des Vorhabenträgers wünschenswert und soll über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen den Erlanger Stadtwerken und der Vorhabenträgerin geregelt werden. Die Textpassage in der Begründung wird wie vorgeschlagen durch den Ausdruck „Versorgungsnetz Fern-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				netz Fernwärme“ zu ersetzen.	wärme“ ersetzt.
			4	Allgemein Es befinden sich in allen an das Baugebiet angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahnen und Gehwege) Versorgungsleitungen (Wasser-, Fernwärmeleitungen, Mittelspannungs-, Niederspannungs-, Info- und Lichtwellenleiterkabel). Sind aufgrund der Bebauung Umverlegungen erforderlich, so sind die anfallenden Kosten vom Veranlasser zu tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
			4.1	Bei Baumpflanzungen im Bereich der Leitungen sind gem. DVGW-Regelwerk GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ die Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung von Abständen unter 2,5 m sind Schutzvorkehrungen durch den Veranlasser zu treffen. Ebenso sind Schutzvorkehrungen vor Durchwurzelung des öffentlichen Bereichs an der Grundstücksgrenze zu treffen, wenn zu erwarten ist, dass der Kronenbereich der Bäume sich bis in den öffentlichen Bereich ausdehnen wird. Besonders betroffen sind die geplanten Bäume in der südwestlichen Ecke entlang der Gebbertstr., die mit einem Abstand von 2,5 m zur Grundstücksgrenze gepflanzt werden müssen. Ersatzweise müssen geeignete Schutzmaßnahmen (Wurzelsperren) getroffen werden, die im Bebauungsplan festzusetzen sind.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist unter Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung ein Hinweis auf das DVGW-Regelwerk enthalten, demnach im Bereich der festgesetzten, geplanten Baumstandorte Mindestabstände von 2,50 m zur Stammachse bzw. die Vorschriften gemäß dem DVGW-Regelwerk einzuhalten sind. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungscoordination im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidlichen Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf mögliche technische Schutzmaßnahmen verwiesen. Ziffer 2.2 der Festsetzungen zur Grünordnung regelt darüber hinaus, dass sofern der Abstand der geplanten Bäume zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen den Mindestgrenzabstand unterschritten wird, entlang der Grenze auf Privatgrund Durchwurzelungsmaßnahmen erforderlich sind.

Bebauungsplan Nr. 471 der Stadt Erlangen – Gleiwitzer Straße Nord-West –

Beteiligung der städtischen Ämter und Dienststellen

hier: Änderungen aufgrund verwaltungsinterner Abstimmungen



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1.		03.04.2020		Bei dem vorgelegten Entwurf ist u. E. lediglich Ziffer 10 der textlichen Festsetzungen anzupassen. In dem dort benannten Bereich wird von den Erlanger Stadtwerken eine Versorgungsstation errichtet, die Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers zu belasten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ziff. 10 der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan wird dementsprechend ergänzt, so dass ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Stadt Erlangen genauso wie für die Erlanger Stadtwerke gesichert ist.
2.		06.04.2020	1	I. Redaktionell sind folgenden Anpassungen notwendig. ...[alt] Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im geplanten nördlichen Wohngebäude sicherzustellen, wird festgelegt, dass sich in diesem Gebäude keine Wohnungen befinden dürfen, deren Aufenthaltsräume sich ausschließlich von der Nordseite belichten lassen. Für Wohnungen, bei denen mehr als eine Außenfassade Maßnahmen des Schallschutzes erfordern, können passive Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude zur Einhaltung der zulässigen Innenpegel in den schutzbedürftigen Räumen an diesen Fassaden zugelassen werden. ...[Änderung] Im geplanten nördlichen Gebäude dürfen sich zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, keine Wohnungen befinden, deren Aufenthaltsräume ausschließlich von der Nordseite belichtet werden. Für Wohnungen, bei denen an mehr als einer Außenfassade Maßnahmen des Schallschutzes erforderlich sind, können passive Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude zur Einhaltung der zulässigen Innenpegel in den schutzbedürftigen Räumen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ziff. 12 der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan wird wie vorgeschlagen angepasst.

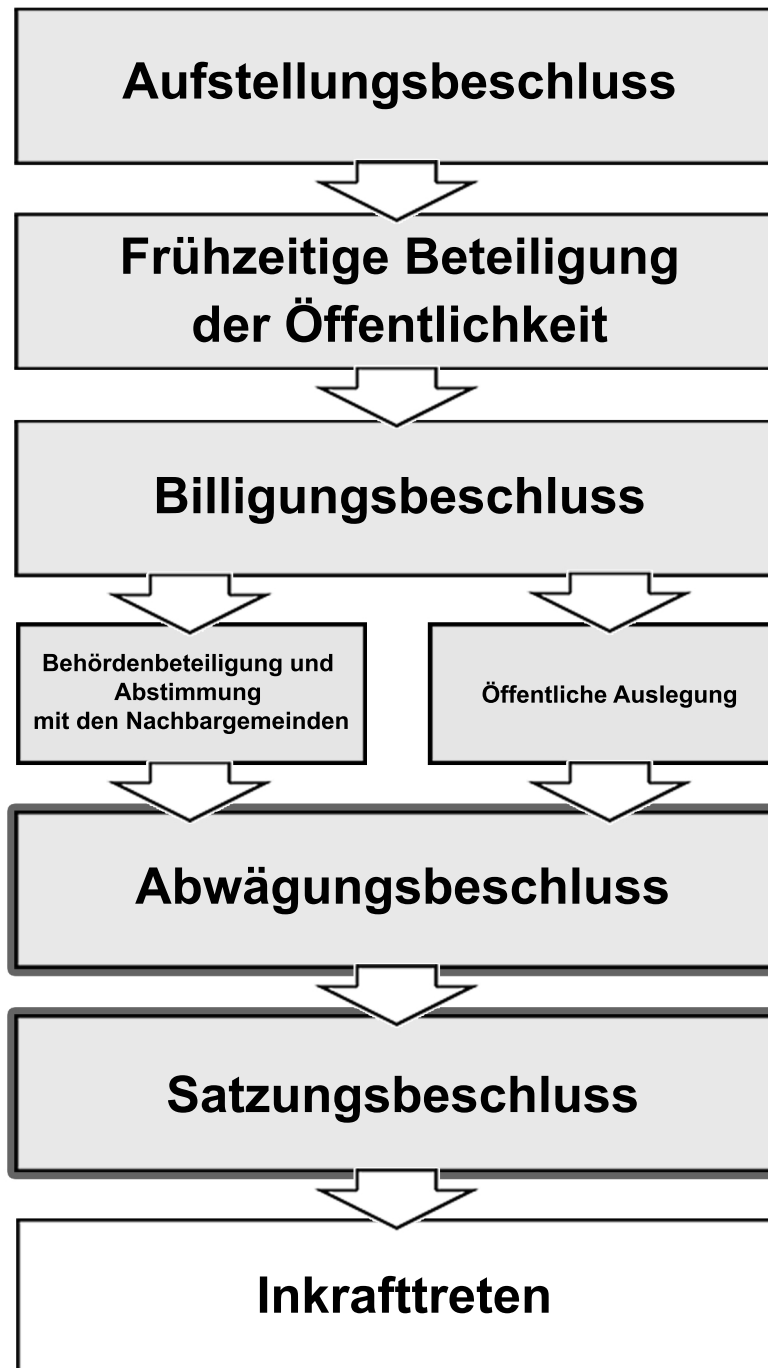
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
			2	<i>an diesen Fassaden zugelassen werden.</i> II. Begründung Nr. 5.12: Die Änderungen von 31-ImSch sind in <i>Rot</i> im Text enthalten: Deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte (60/50 dB(A) tags /nachts) von bis zu 10 dB(A) tags und nachts treten an Fassaden bzw. Fassadenabschnitten im Norden, Westen und Süden auf der Teilfläche MI 1 in allen Geschossen des Plangebietes auf. Besonders betroffen ist die Eckbebauung entlang der Gebbertstraße /Gleiwitzer Straße, hier werden die Grenzen der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erreicht. Im Plangebiet sind in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen bzw. Fassadenabschnitten Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrsrgeräuschen vorzusehen. In den gekennzeichneten Bereichen sind schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 zulässig, wenn mindestens ein Fenster des Raumes an den lärmabgewandten Fassaden orientiert wird. <i>Im geplanten nördlichen Gebäude dürfen sich zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, keine Wohnungen befinden, deren Aufenthaltsräume ausschließlich von der Nordseite belichtet werden. Für Wohnungen, bei denen an mehr als einer Außenfassade Maßnahmen des Schallschutzes erforderlich sind, können passive Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude zur Einhaltung der zulässigen Innenpegel in den schutzbedürftigen Räumen an diesen Fassaden zugelassen werden.</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Textpassage wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.12 wie vorgeschlagen angepasst.
3.			1	<i>In dem geotechnischen Bericht aus dem Jahr 2018 wird auf orientierte Altlastenuntersuchung aus dem Jahr 2017 ohne die Ergebnisse darzustellen und auf sie einzugehen verwiesen. Die Untersuchung ist nicht</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Zuge der bereits erteilten Teilbaugenehmigung (Az. 2019-1118-VV) wurde die Baugrube bereits erstellt und der Aushub ist erfolgt. Eine Haufwerksbe-

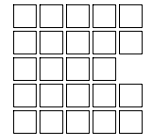
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<i>Bestandteil der Unterlagen. Es liegt eine Untersuchung aus dem Jahr 2017 zur Kostenschätzung Aushub/Entsorgung Auffüllungen vor. Bei den Untersuchungen wurden zwei Mischproben aus 7 Kleinbohrungen entnommen. Die Untersuchung kann nicht als Altlastenuntersuchung gewertet werden.</i>	probung wurde in dem Zuge durchgeführt, es wurden keine Auffälligkeiten gefunden.
4.		15.04.2020		<u>Solaranlagen</u> Die begrünten Dachanlagen eignen sich in besonderem Maße für die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen. Der Wirkungsgrad von Photovoltaik-Anlagen verringert sich bei Hitze. Die Dachbegrünung kühlt die Umgebungsluft effektiv und sorgt für ein gutes Betriebsklima der Photovoltaik-Anlagen. Umgekehrt können Photovoltaik-Anlagen einen positiven Effekt auf die Begrünung haben, da die Module die Pflanzen beispielsweise vor Schäden durch Starkregen oder Hagel schützen können.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Nutzung der begrünten Dachflächen durch Photovoltaik wird durch die textlichen Festsetzungen in Ziffer 6 ermöglicht.
5.			1	Textliche Festsetzung Nr. 3 Es wird darum gebeten, die Festsetzung Nr. 3.2 zu streichen, da sie überflüssig scheint und nicht vollzogen werden kann, die Festsetzung Nr. 3.4 zu streichen, da die Überdachung aller Nebenanlagen nicht sinnvoll scheint, die Festsetzung Nr. 3.5 zu streichen, da sie überflüssig scheint, die Festsetzung Nr. 3.6 zu korrigieren („zu bepflanzen“ statt „anzupflanzen“)	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Ziff. 3.2 der textlichen Festsetzungen soll hervorheben, dass innerhalb dieser Fläche Mülleinhausungen in diesem Teil nicht überdacht werden dürfen. Außerdem wird festgesetzt, dass nördlich des Gebäudekomplexes nur nichtnachweispflichtige Fahrradstellplätze zugelassen werden können, um den Baumbestand an der Grundstücksgrenze nicht zu beeinträchtigen und keine Abstandsflächen auszulösen. Die Errichtung dieser Nebenanlagen soll mit der Festsetzung auf das festgelegte Maß begrenzt werden, um ein möglichst großes Maß an Gemeinschaftsgrünflächen zu erhalten. Nebenanlagen sind zu überdachen und zu begrünen, um einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas durch Verdunstungskälte über den versiegelten Flächen der Nebenanlagen zu schaffen. Dachterrassen auf Nebenanlagen sind nicht zulässig, um die privaten Freiräume der angrenzenden Grundstücke zu schüt-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
			2	Textliche Festsetzung Nr. 8 Es wird darum gebeten, die Festsetzung auf folgenden Text zu reduzieren: „Einfriedungen sind ausschließlich als Heckenpflanzungen aus einheimischen Pflanzen gemäß der in Ziff. 10.2 der Begründung zum Bebauungsplan enthaltenen Pflanzen-Artenliste zulässig. Zur Einfriedung der Außenspielfläche der Koordinationsstelle Kindertagesstätte ist ausschließlich dort ein zusätzlicher Metallzaun mit max. 1,50 m Höhe zulässig“. Die Höhenbegrenzung lebender Hecken kann nicht bauaufsichtlich vollzogen werden. Da keine Zäune / Wände ausgeführt werden dürfen erscheinen weitergehende Regelungen überflüssig.	zen. In Ziff. 3.6 der textlichen Festsetzungen wird das Wort „anzupflanzen“ durch „zu bepflanzen“ wie vorgeschlagen angepasst. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Ziff. 8.2 der textlichen Festsetzung wird demzufolge angepasst, so dass keine Höhenbegrenzung der Hecke enthalten ist. Ausschließlich bei Einfriedungen von Nebenanlagen und Außenspielflächen der Koordinationsstelle Kindertagespflege ist eine Kombination der Hecke mit offenem Metallzäunen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m über Gelände und hinter der Hecke oder ein mit einer Kletterpflanze berankter Metallzaun zulässig.
6.			1	1. Textl. Festsetzungen: Nr. 8 Einfriedungen Es wird um folgende Ergänzung (<i>kursiv</i>) gebeten: Bei Einfriedungen von Nebenanlagen und Außenspielflächen der Koordinationsstelle Kindertagespflege ist eine Kombination der Hecke mit offenen Metallzäunen in jeweils gleicher Höhe und hinter der Hecke angeordnet <i>oder ein mit Kletterpflanzen berankter Metallzaun</i> zulässig. 2. Begründung - Pkt. 5.15 Örtliche Bauvorschriften Einfriedungen: Es wird um Ergänzung des Textes bzgl. der mit Kletterpflanzen berankten Zäune im Bereich der Koordinationsstelle Kindertagespflege gebeten (s. oben zu Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr.8 Einfriedungen)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen wird wie vorgeschlagen mit dem Halbsatz „oder ein mit Kletterpflanzen berankter Metallzaun“ ergänzt. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Textpassage wird in der Begründung durch den Halbsatz „oder ein mit Kletterpflanzen berankter Metallzaun“ ergänzt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
			2	- Pkt. 10.2 Pflanzen-Artenliste Es wird vorgeschlagen, analog den Bebauungsplänen Nr. 435 und 436 – Siemens Campus Modul 1 und Modul 2 - mit integr. Grünordnungsplan auch die Baumarten aus dem Forschungsprojekt Stadtgrün 2021 zu ergänzen: Trockenheitsresistente Bäume (Forschungsprojekt „Stadtgrün 2021“): Dreizahn-Ahorn Französischer Ahorn Purpur-Erle Hainbuche Zürgelbaum Blumen-Esche Nordamerikanische Rotesche Ginkgo Lederhülsenbaum Amberbaum Kobushi-Magnolie Hopfenbuche Eisenholzbaum Zerr-Eiche Ungarische Eiche Spanische Eiche Perlschnurbaum Ulme Zelkove	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Pflanzenartenliste in der Begründung wird wie vorgeschlagen durch die Baumarten aus dem Forschungsprojekt Stadtgrün 2021 ergänzt.

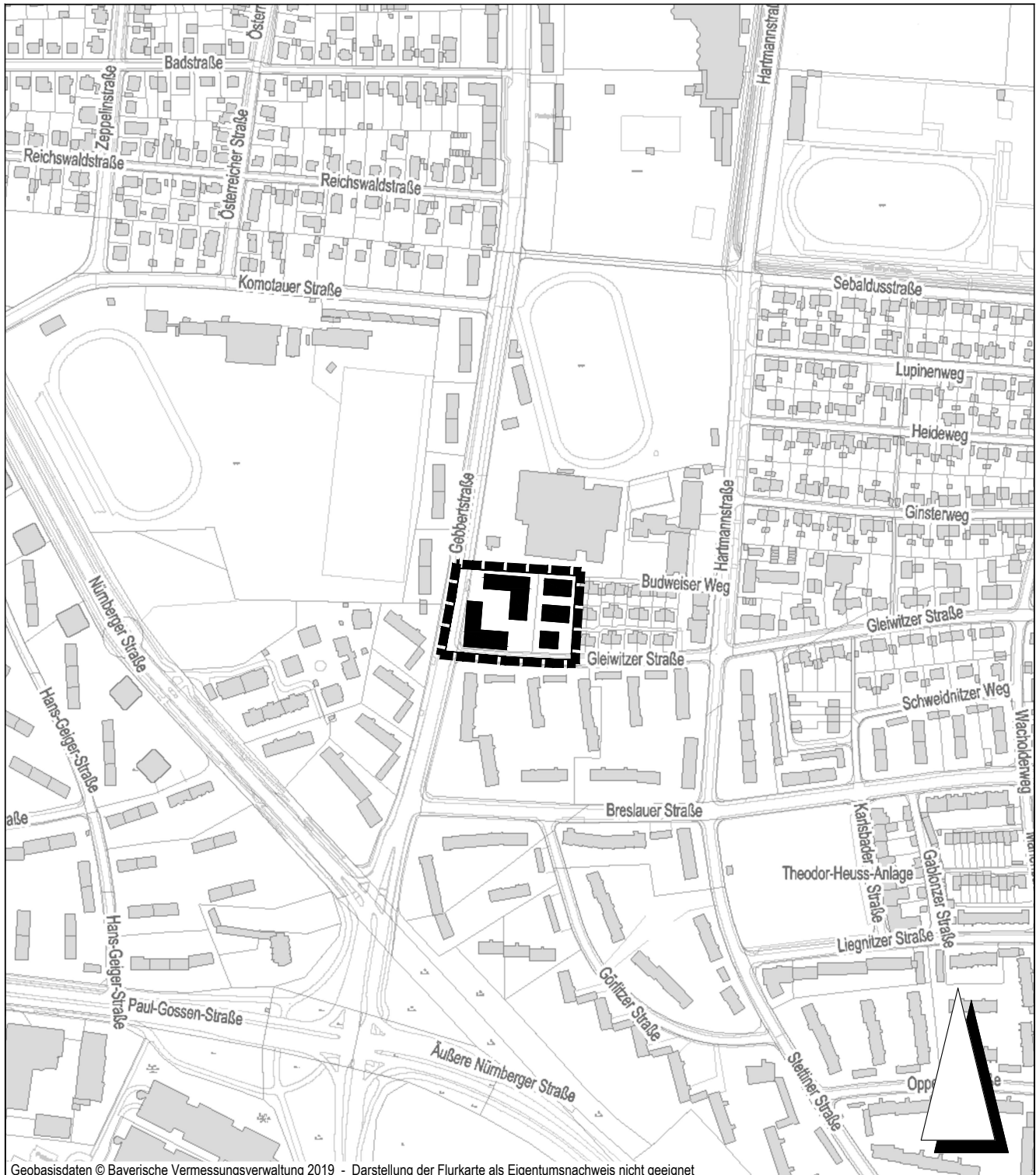
STAND DES BAULEITPLANVERFAHRENS





Bebauungsplan Nr. 471

- Gleiwitzer Straße Nord-West -



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Januar 2020

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/003/2020

Bebauungsplan Nr. 470 der Stadt Erlangen - Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.07.2020	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.07.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.07.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 24.04.2020 bis einschließlich 29.05.2020
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Rad- / Fußwegeplanung im Regnitzgrund / Querung der Aurach	UVPA	13.03.2012	Ö	Beschluss	einstimmig
Neubau eines Geh- und Radweges im Regnitzgrund, DA-Bau-Beschluss Entwurfsplanung Straßenbau	BWA	17.10.2017	Ö	Beschluss	einstimmig
Bebauungsplan Nr. 470 der Stadt Erlangen - Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach - mit integr. Grünordnungsplan; hier: Aufstellungsbeschluss	UVPA	13.03.2018	Ö	Beschluss	einstimmig
Bebauungsplan Nr. 470 der Stadt Erlangen - Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach - mit integr. Grünordnungsplan; hier: Billigungsbeschluss	STR	26.03.2020	Ö	Beschluss	einstimmig

I. Antrag

- Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 470 – Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 17.03.2020 wird entsprechend ergänzt.
- Dieser wird in geänderter Fassung vom 21.07.2020 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2), da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Bauabschnitt 1 (West-Ost Abschnitt):

Aufgrund der Schleusenerneuerung in Kriegenbrunn und der damit verbundenen Sperrung des vorhandenen Geh- und Radweges über den Rhein-Main-Donau-Kanal ab voraussichtlich 2020/21 ist der Bauabschnitt 1 inzwischen als Umleitungsstrecke mit neu befahrbarer Rampe zur Regnitzbrücke schon ausgebaut worden. Vor dem Bau war diese Verbindung zwischen Frauenaarach und Bruck nördlich des Bahndammes in Ost-West Richtung größtenteils nur provisorisch befestigt und die Querung der Flutbrücke über die Regnitz nur mit einer Treppe und Schieberampe möglich.

Bauabschnitt 2 (Nord-Süd Abschnitt):

Im Jahr 2007 musste die vorhandene Holzbrücke über die Mittlere Aurach aus Sicherheitsgründen abgebaut werden. Eine Erneuerung war aus Gründen des Natur- und Artenschutzes dort nicht mehr möglich. Seitdem kann der Talgrund zwischen dem Bahndamm und dem Herzogenauracher Damm in Nord-Süd-Richtung nicht mehr durchgängig gequert werden. In einer zweiten Phase soll daher diese fehlende Nord-Süd-Verbindung mit einer neuen Aurachbrücke wiederhergestellt werden, welche zurzeit aus Grunderwerbsgründen nicht realisiert werden kann. Zusätzlich wird dadurch der Lückenschluss im Radwegenetz des Regnitztales weiter vorangetrieben.

Weiter dient das Bebauungsplanverfahren dazu, den umweltrechtlichen Eingriff definiert festzustellen und die schon im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Vorentwurfes abgestimmten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend festzusetzen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 2,09 ha und besteht aus den Flächen der Bauabschnitte 1 und 2 sowie der zugehörigen Ausgleichsflächen, im Einzelnen sind dies:

Bauabschnitt 1:

Der Teil-Geltungsbereich umfasst hier die Grundstücke und Teilflächen von den Flst.Nrn. 214/2, 238/5, 238/6, 239/7, 241, 242, 260, 266/2, 266/10, 266/11, 266/12, 266/13, 266/14, 1606 der - Gemarkung Eltersdorf - sowie die Flst.Nr. 764, 737/6, 788/3, 796/2, 796/3 der - Gemarkung Bruck - und hat eine Fläche von 0,25 ha.

Bauabschnitt 2:

Der Teil-Geltungsbereich umfasst hier die Grundstücke und Teilflächen von den Flst.Nrn. 161, 160/1, 167/4, 167/5, 167/6, 167/8, 488, 500, 501, 502, 522, 530, 535 der - Gemarkung Frauenaarach - sowie die Flst.Nr. 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 259, 260, 297/2 der - Gemarkung Eltersdorf - und hat eine Fläche von 0,81 ha.

Ausgleichsflächen:

Der Teil-Geltungsbereich umfasst hier die Grundstücke und Teilflächen von den Flst.Nrn. 1614, 1623 und 1624 der - Gemarkung Eltersdorf - und hat eine Fläche von 1,03 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 sind die vorgesehenen Trassen prinzipiell als überörtlicher Hauptradweg dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP somit nicht entgegen. Ein separates Änderungsverfahren des FNP ist nicht erforderlich - die leicht abweichende Radwegtrasse (Bauabschnitt 2) wird bei einer künftigen Neuaufstellung des FNP entsprechend angepasst.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.470 – Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Erlanger Stadtrat hat am 26.03.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 470 in der Fassung vom 17.03.2020 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 24.04.2020 bis einschließlich 29.05.2020 öffentlich aus. Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.04.2020 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 30 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 14 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 4 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 21.07.2020 unverändert als Satzung beschlossen werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: bei IPNr.: 541.821

- BA I (lt. Rechnungsstand) ca. 1.300.000 €

- BA II (lt. Kostenberechnung ca. 605.000 €

Ing.-Büro v. 31.08.'17)

Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten

Jährliche Unterhaltskosten

- EB77	ca.	300 €
- Ingenieurbau	ca.	13.000 €
- Straßenbau	ca.	6.000 €

Korrespondierende Einnahmen: ca. 530.000 € bei IPNr.: 541.821 EDB

- Kostenbeteiligung der
Wasser- und Schifffahrts-
verwaltung des Bundes

- Zuwendungen nach Art. 13c FAG In noch zu be- bei IPNr.: 541.821 ES
ziffender Höhe

Weitere Ressourcen ca. 25.000 € bei IPNr.: 541.821

- Planungsmittel B-Plan

Haushaltsmittel

☐

werden nicht benötigt

☒

sind für den BA II im Investitionsprogramm zum HH 2020 derzeit bei
IPNr. 541.821 wie folgt vorgesehen:

2021 500.000 €

2022 100.000 €

Aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung wird eine Anpassung zum HH
2021 erforderlich.

☐

sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis
 2. Stand des Bauleitplanverfahrens
 3. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
 4. Übersichtskarte, M 1:25.000
 5. Auszug Flächennutzungsplan (FNP)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 470 der Stadt Erlangen – Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.04.2020

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Luitpoldstraße 81 91052 Erlangen	29.05.20	1	In der Planung sind leider im Bereich der Einmündung zum Bauabschnitt 2 keine Höheninformationen erkennbar.	Der Hinweis wird berücksichtigt Die Eintragung von Höhenlinien werden im Planwerk sowie bei der Zeichenerklärung unter „Hinweise zum Bebauungsplan“ nachgetragen.
			2	Der südliche Einmündungsbereich des Bauabschnittes 2 (Nord-Süd-Verbindung) liegt im westlichen Gefällbereich der West-Ost-Querung. Für die aus Westen kommenden Fahrräder und legitimen Kraftfahrzeuge, die in den Bauabschnitt 2 nach Norden abbiegen, wäre ein Abbiegen problematisch. Die T-Kreuzung sollte weiter östlich im weitgehend ebenen Bereich verlegt werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt Die derzeitige Trassenführung auf dem bestehenden Feldweg (Eigentum der Stadt Erlangen) und der damit verbundene südliche Einmündungsbereich der Nord-Süd-Verbindung resultierte aus den Planungszielen, soweit wie möglich städtischen Grund zu benutzen, um eine Zerschneidung von hochwertigen Grünlandflächen und einen damit verbundenen Erwerb von privatem Grund zu vermeiden. Weiterhin wird dadurch auch die Forderung nach einer weitgehenden direkten Nord-Süd-Verbindung eingehalten. Ein entsprechendes Einfahren und Abbiegen in den Radweg ist auch mit den derzeit geplanten Fahrradien im Gefällebereich gewährleistet.
			3	Im oben genannten Einmündungsbereich sollten auch die Radien wie im Bereich der Aurachbrücke von geschätzten 20 Metern zur Verfügung stehen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt Durch die v.g. Rahmenbedingungen ist eine Vergrößerung der Abbiegeradien im Einmündungsbereich des Nord-Süd-Radweges nicht erforderlich, bzw. mit den Planungszielen vereinbar.

2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth -Außenstelle Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	15.05.20	1	<u>Bereich Landwirtschaft:</u> Der Verlust von landwirtschaftlichen Anbauflächen sollte auf ein Minimum begrenzt werden, deshalb ist die Alternativvariante A2 die vorzuziehende Lösung. Sie wäre kürzer und teilweise auf bereits versiegelten Flächen realisierbar. Somit entstünden ein geringerer Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche und auch ein geringerer Bedarf an Ausgleichsfläche. Zudem befinden sich die geplanten Ausgleichsflächen auf wertvollsten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit überdurchschnittlicher Bodenfruchtbarkeit. Laut § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind diese Flächen mit beson-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt Der Bedarf an land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche bei der Alternativvariante A2 ist im Vergleich zur Präferenzvariante A3 größer. Der Gesamtflächenverlust bei der Variante A2 liegt bei ca. 2.000 m² (ca. 1.410 m², Acker, 590 m² Wald). Bei der Variante A3 gehen insgesamt ca. 1.750 m² landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren. Der Grund des geringen Gesamtflächenverbrauchs liegt hier u.a. an der geschickten Nutzung von bestehenden Flurwegen. Bei der Gesamtbeurteilung aller weiter zu betrachtenden Aspekte (wie z.B. Wirtschaftlichkeit, Topographie, Arten- und Biotopschutz, Zerschneidung von Grundstücken etc.) kam die Abwägungsmatrix bei den drei möglichen Alternativen im BA 2 eindeutig zu dem Ergebnis der Präferenzvariante A3, da diese als einzige Alternative eine „überwiegend positive Bewertung“ erzielte (siehe Anlage 2a zur Begründung). Die Größe der Ausgleichsfläche von ca. 1 ha wird durch den artenschutzrechtlichen Ausgleich von der höheren Naturschutzbehörde für die Beeinträchtigung der Bodenbrüter (vor allem der Feldlerche) gefordert. Diese Ausgleichsmaßnahme liegt in unmittelbarer Nähe zu den beiden Bauabschnitten neben der Mittleren Aurach und steht somit im direkten räumlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme.

				ders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Die Flächen mit einer überdurchschnittlichen Grünlandzahl von 56 sind aus landwirtschaftlicher Sicht als Ausgleichsflächen nicht geeignet. Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.	Die Ausgleichsfläche wurde u.a. deswegen so gewählt, da sowohl der Ausgleich des benötigten Retentionsraumes als auch der arten- und naturschutzrechtliche Ausgleich auf <u>einer Fläche</u> vollzogen werden kann (Mehrfachbelegung derselben Fläche mit verschiedenen Maßnahmen – s. auch Begründung).
			2	<u>Bereich Forsten:</u> kein Einwand	Entfällt
5.	Bayer. Bauernverband Niederndorfer Straße 63 91074 Herzogenaurach	26.05.20	1	Eine bestehende Erschließung über den Kanal macht einen Neubau obsolet. Diese Radwege sind schon erschlossen und können genutzt werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt Der Ausbau der Radwege im Regnitzgrund ist notwendig, da aufgrund des Schleusenerneuerung in Kriegenbrunn (ab voraussichtlich 2021) der GW/RW über den Kanal dort nicht mehr zur Verfügung steht. Ziel dieser Planung ist es daher auch, eine adäquate Verbindung der Stadtteile Frauenaaurach und Kriegenbrunn im Stadtwesten und den Stadtteilen Bruck und Eltersdorf im Stadtoften als Umleitungsstrecke herzustellen und diese mit einer befahrbaren Rampe zur Regnitzbrücke sowie einer Asphaltierung des bisherigen Feldweges im BA 1 zu verbessern. Für die Bürger entsteht dadurch eine attraktive, sichere und umwegfreie Verbindung sowie für Schüler aus den westlichen Stadtteilen eine deutliche Verbesserung bei der Schulwegsicherheit. (siehe auch Punkt Nr. 30/2)
			2	Der Radweg dient nicht dem Zweck Radwege zu verbinden, sondern einen Rundweg für Hundehalter zu realisieren. Dies bedingt große Problem durch starke Verschmutzungen des Grases mit Hundekot, Spielzeug und zurück gelassenen Abfällen.	
			3	Tatsächlich bestehende Radwege werden von dem Konzept nicht erfasst. Flurwege oder Trampelpfade, die als Radweg ausgewiesen werden, sind keine Radwege.	

			4	Eines seit dem Kanalbau bestehendes Beregnungsrecht ist durch den geplanten Radweg in seiner Existenz bedroht. Durch Versiegelungen von Entnahmeschächten wird die Beregnung unmöglich gemacht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Sollten beim Bau der Geh- und Radwege Entnahmeschächte betroffen sein, würden diese im Rahmen der Ausbauplanung und in Abstimmung mit dem Entwässerungsverband auf Kosten der Stadt Erlangen angepasst, bzw. entsprechend verlegt. (siehe auch Punkt Nr. 30/1)
			5	Der Bewässerungsverband Unterer Aurachgrund wurde und wird zu keiner Stellungnahme aufgefordert	Der Hinweis wird berücksichtigt. Bisher war der Bewässerungsverband „Unterer Aurachgrund“ bei der Stadt Erlangen als TÖB nicht bekannt. Zukünftig soll er jedoch - nach Vorlage des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches - in die Liste der Träger öffentlicher Belange mit aufgenommen werden. (siehe auch Punkt Nr. 30/5)
6.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg			Keine Rückmeldung	Entfällt
7.	Be- und Entwässerungsver- band Frauenaarach Neuseser Str. 12 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
8.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt Postfach 617 91511 Ansbach			Keine Rückmeldung	Entfällt

9.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
10.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd Sandstr. 38-40 90443 Nürnberg	04.06.20	1	<u>Infrastrukturelle Belange:</u> Der Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen darf zu keinem Zeitpunkt verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Der DB AG dürfen keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Durch den Bahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2	Neuanpflanzungen im Bereich der Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen (Hinweis auf Bahnrichtlinie 882). Folgende Hinweise gilt es zu beachten: Einhaltung der Pflanzabstände mit Beachtung der Endwuchshöhe, keine schnell wachsende Vegetation, Pflege des Bewuchses (Rückschnitt).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			3	<u>Immobilienrelevante Belange:</u> Der bereits ausgeführte Bauabschnitt 1 erfolgte auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 266/2 – Gemarkung Eltersdorf. Laut Auskunft der Stadt Erlangen wurde diese Teilfläche durch die Stadt von der DB Netz AG mit der URNr. S 1621/90 erworben. <u>Hinweis:</u> Bei dem Flurstücke 266/2 könnte es sich um planfestgestellte Eisenbahnbetriebsanlagen handeln, welche dann dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen ggfs. dem Genehmigungsvorbehalt des EBA. Bitte das Eisenbahn-Bundesamt gesondert am Verfahren beteiligen und hierzu befragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kaufvertrag mit der Deutschen Bundesbahn zum Erwerb der betreffenden Teilfläche auf der Fl.Nr. 266/2 wurde am 08.06.1990 abgeschlossen. Eine Vermessung des Ende 2018 in Ost-West Richtung fertiggestellten Fuß- und Radweges (sog. BA 1) wurde zwischenzeitlich in Auftrag gegeben und im November 2019 durchgeführt. Eine Eintragung ins Grundbuchamt und Aufnahme ins ALB / Grundstückskataster kann u.U. einen längeren Zeitraum beanspruchen und steht derzeit noch aus. Somit kann eine Überprüfung der neu geschaffenen Grundstückverhältnisse durch das Eisenbahn-Bundesamt erst daran anschließend erfolgen.

11.	Fischereiverband Mittelfranken e.V. Maiacher Str. 60 d 90441 Nürnberg			Keine Rückmeldung	Entfällt
12.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg			Keine Rückmeldung	Entfällt
13.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Herrn Karlheinz Ermann Damaschkestr. 102 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
14.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Pechweiherstraße 3 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
15.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt

16.	Ortsbeirat Eltersdorf Herrn Wolfgang Appelt Tucherstraße 6 91058 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
17.	Ortsbeirat Frauenaurach Herrn Stephan Bergler Brauhoﬀgasse 10 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
18.	Ortsbeirat Kriegenbrunn Herrn Jens Schäfer Wallensteinstraße 26 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
19.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	13.05.20		Keine Einwände - (eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich).	Entfällt
20.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	28.04.20		Keine Einwände	Entfällt
21.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757 90025 Nürnberg	06.05.20		Keine Einwände	Entfällt

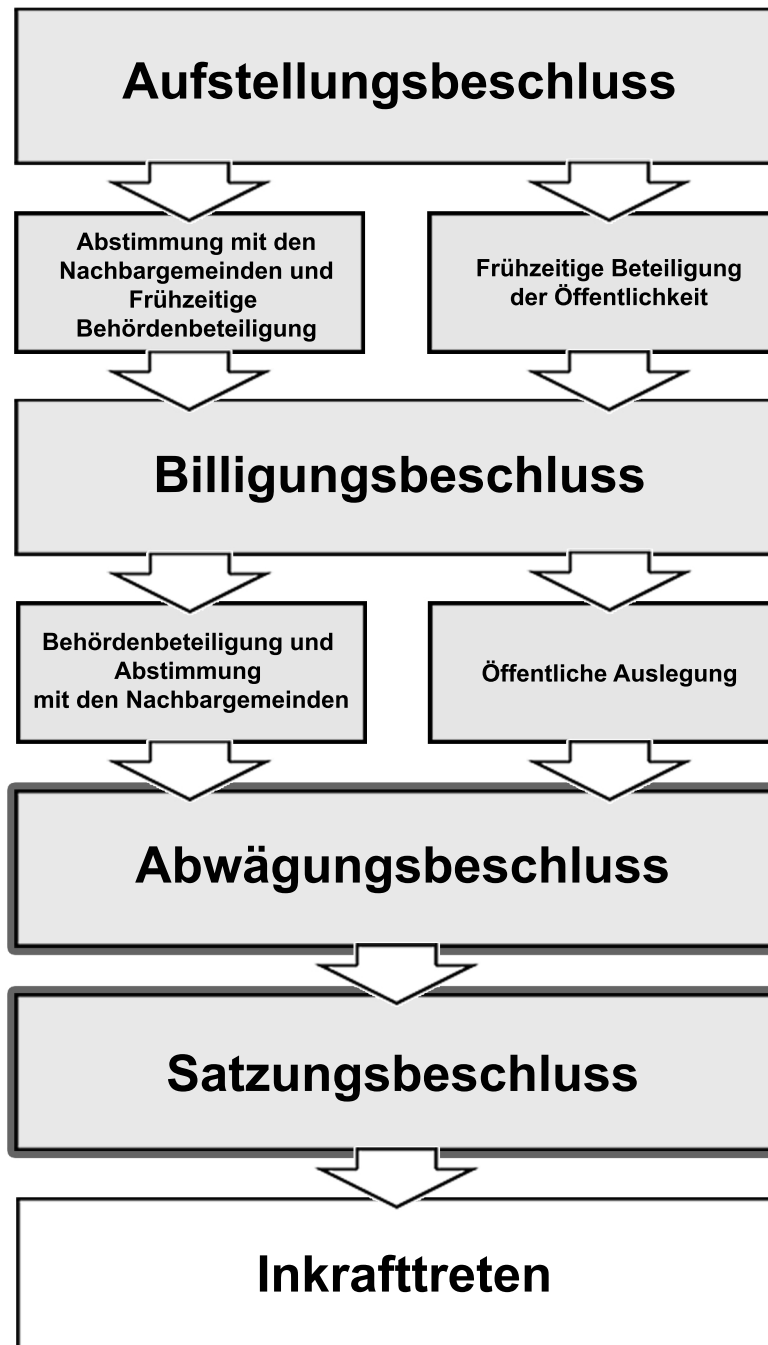
22.	Untere Denkmalschutzbehörde Stadt Erlangen	20.04.20		Hinweis auf Art. 8 DSchG: Bodendenkmäler	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in den Textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan unter Ziff. 3 (Bodendenkmäler) enthalten.
23.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	19.05.20		Keine Einwände	Entfällt
24.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	13.05.20		Keine Einwände	Entfällt
25.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	02.06.20		Keine Einwände	Entfällt
26.	Stadtteilbeirat Anger/Bruck Herrn Vorsitzenden Martin Jürgen Müller Noetherstraße 57 91058 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
27.	Wasser- und Bodenverband Kriegenbrunn Herrn Walter Egelseer Römerreuthstr. 27 a 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt

28.	Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg Marientorgraben 1 90402 Nürnberg	13.05.20		Keine Einwände	Entfällt
29.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg Email: poststelle@wwa- n.bayern.de	20.04.20	1	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der bestandsorientierte geländegleiche Ausbau richtig. Für die wenigen Trassenabschnitte über Gelände sind Flächen für den Retentionsraumausgleich direkt an der Aurach vorgesehen. Dort wäre es wünschenswert, neben dem geplanten Geländeabtrag auch Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Uferbereich vorzusehen (Entfernung des Uferverbaus, Pflanzung von Gehölzen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Empfehlungen zur Verbesserung im Uferbereich sind außerhalb des Geltungsbereiches und somit nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Lediglich ein Ablaufgraben reicht bis an die Mittlere Aurach. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können jedoch durch die beteiligten Stellen und Ämter im Vollzug des Retentionsausgleiches noch endgültig aufeinander abgestimmt, ergänzt und entsprechend umgesetzt werden.
			2	Die Nr.2 der textlichen Hinweise zum Bebauungsplan behandelt nur die „Lage im Überschwemmungsgebiet“ und sollte auch als Titel so benannt werden. Der Inhalt der Nr. 2 ist zu unspezifisch und sollte wie folgt lauten: „Für die baulichen Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind jeweils, unter Beachtung der Voraussetzungen in § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Ausnahmen von der Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Regnitz in der Stadt Erlangen zu beantragen. Auf § 78a WHG wird hingewiesen. Mit einer Entscheidung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG entfällt die Genehmigung nach Art: 20 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) (Anlagengenehmigung im 60 Meter Bereich)“.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Titel der Nr. 2 „Textlichen Hinweise zum Bebauungsplan“ wird zu „Lage im Überschwemmungsgebiet“ geändert. Der textliche Inhalt wird hier konkretisiert und laut dem Vorschlag so übernommen.

30.	Bewässerungsverband unterer Aurachgrund Rottmannsgäßchen 5 91056 Erlangen	26.05.20	1	Ein bestehendes Beregnungsrecht, welches aus einem Urrecht aus dem Jahre 1725 herrührt, würde durch die Zerstörung der Entnahmeschächte durch den Radwegbau verletzt, was nicht zulässig ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Sollten beim Bau der Geh- und Radwege Entnahmeschächte betroffen sein, würden diese im Rahmen der Ausbauplanung und in Abstimmung mit dem Entwässerungsverband auf Kosten der Stadt Erlangen angepasst, bzw. entsprechend verlegt. (siehe auch Punkt Nr. 5/4)
			2	Es bestehen bereits erschlossene, offizielle Radwege über den Kanal, welche von Radfahrern angenommen und genutzt werden. Ein Neubau in der vorgesehenen Art macht keinen Sinn.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Ausbau der Radwege im Regnitzgrund ist notwendig, da aufgrund der Schleusenerneuerung in Kriegenbrunn (ab voraussichtlich 2021) der GW/RW über den Kanal dort nicht mehr zur Verfügung steht. Ziel dieser Planung ist es daher auch, eine adäquate Verbindung der Stadtteile Frauenaarach und Kriegenbrunn im Stadtwesten und den Stadtteilen Bruck und Eltersdorf im Stadtosten als Umleitungsstrecke herzustellen und diese mit einer befahrbaren Rampe zur Regnitzbrücke sowie einer Asphaltierung des bisherigen Feldweges im BA 1 zu verbessern. Für die Bürger entsteht dadurch eine attraktive, sichere und umwegfreie Verbindung sowie für Schüler aus den westlichen Stadtteilen eine deutliche Verbesserung bei der Schulwegsicherheit. (siehe auch Punkt Nr. 5/1)
			3	Sinnvoll wäre es widerrechtlich vereinnahmte Trampelpfade und Laufwege in ihre ursprüngliche Nutzung zurück zu führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
			4	Es soll ein vernünftiges Leitsystem für die Radfahrer mit bereits bestehenden Radwegen erstellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Außerdem besteht bereits ein entsprechendes Schilderleitsystem für Radfahrer, bzw. wird für die neuen Verbindungen zukünftig entsprechend ergänzt.

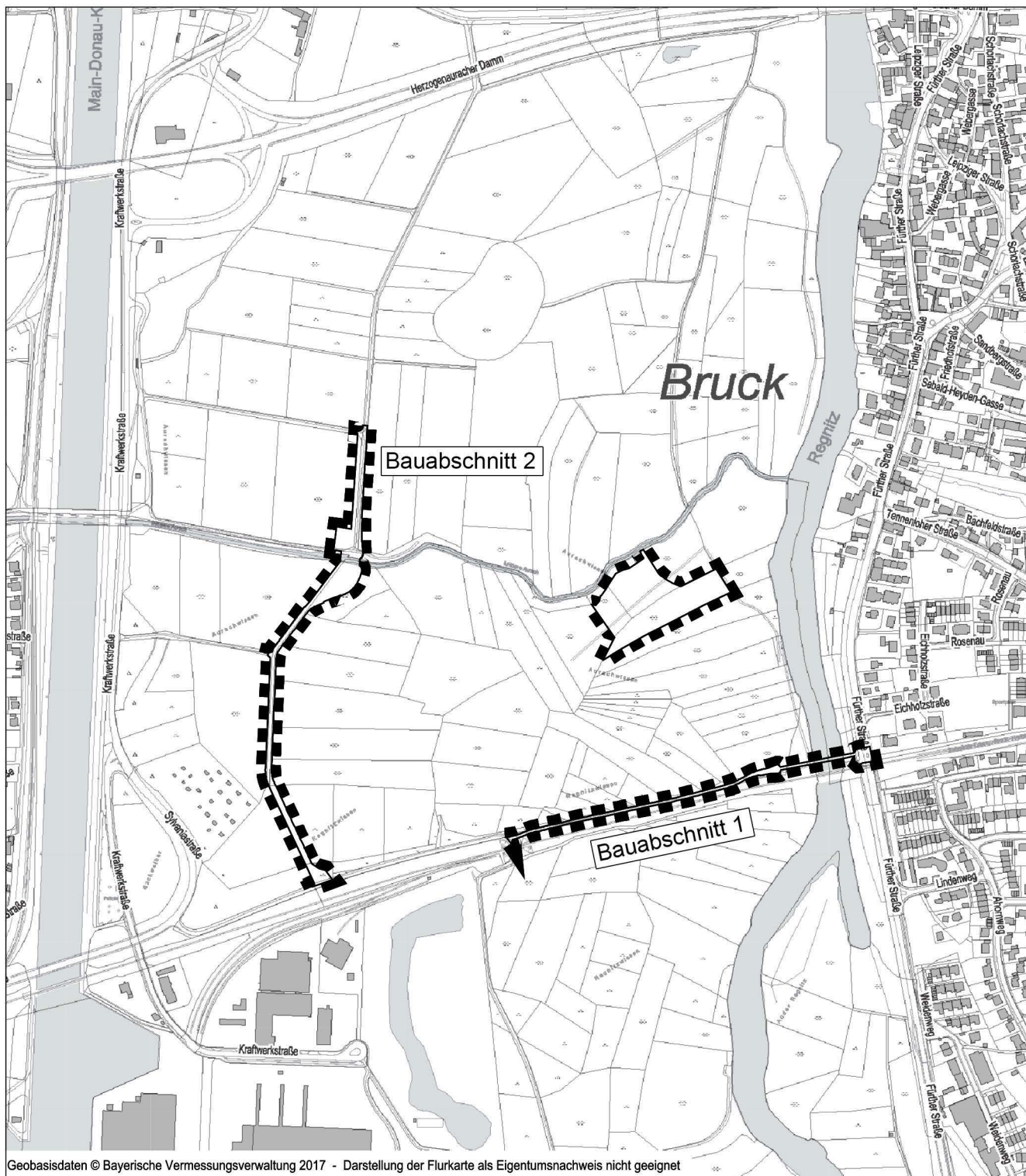
			5	Der Bewässerungsverband „Unterer Aurachgrund“ wurde bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht berücksichtigt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Bisher war der Bewässerungsverband „Unterer Aurachgrund“ bei der Stadt Erlangen als TÖB nicht bekannt. Zukünftig soll er jedoch - nach Vorlage des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches - in die Liste der Träger öffentlicher Belange mit aufgenommen werden. (siehe auch Punkt Nr. 5/5)
--	--	--	---	---	---

STAND DES BAULEITPLANVERFAHRENS



Bebauungsplan Nr. 470

- Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach -



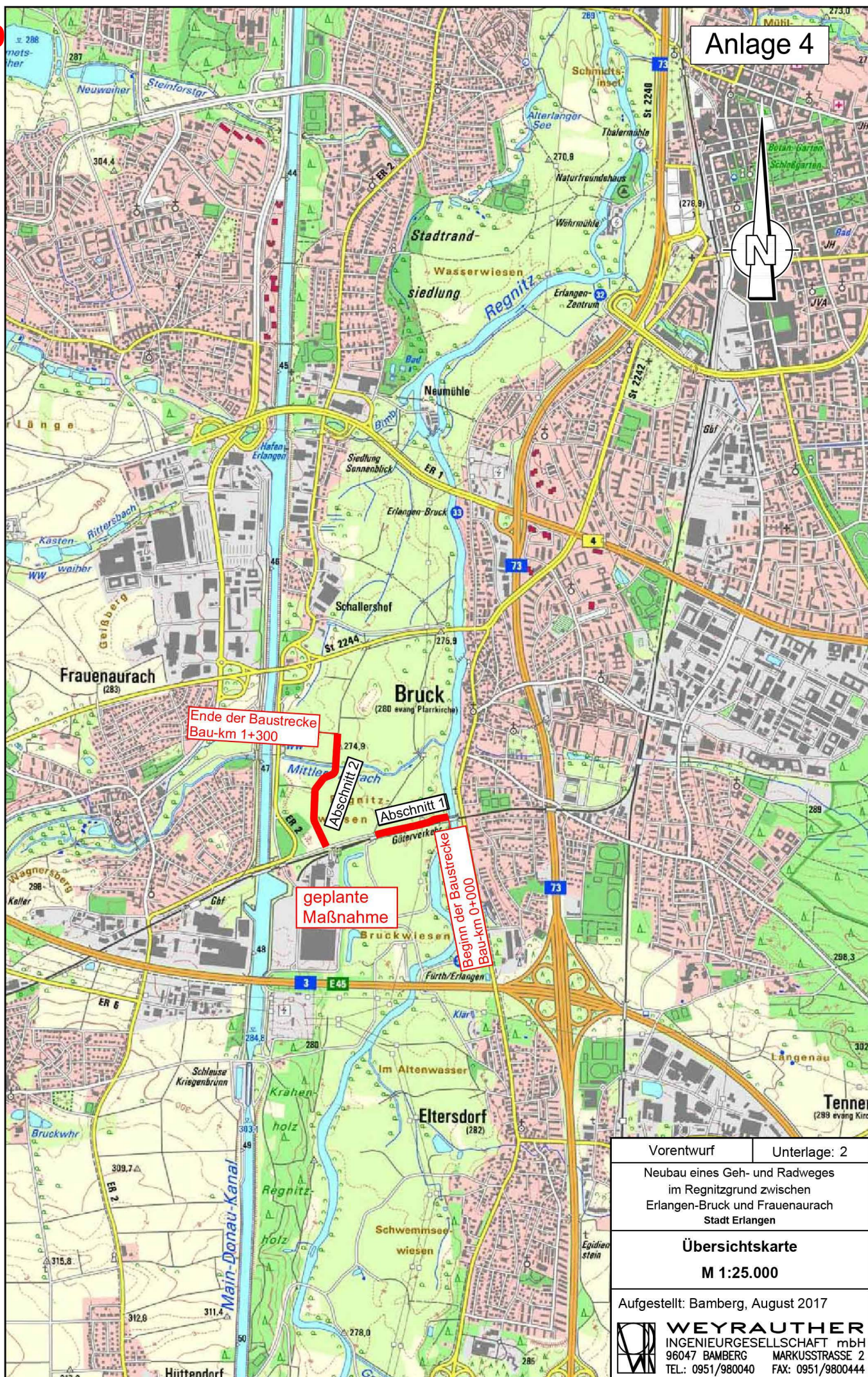
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: Januar 2020

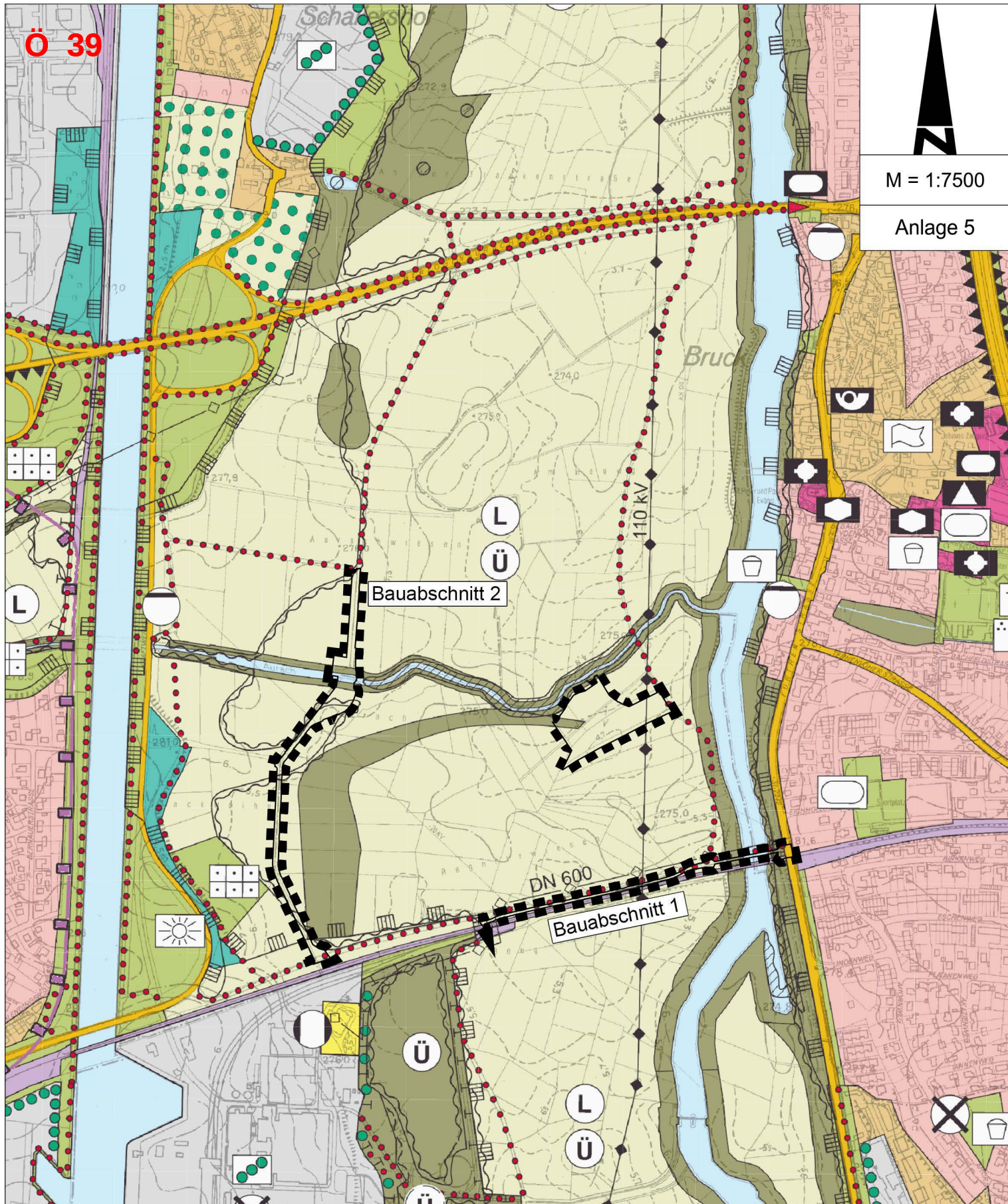


Ö 39



M = 1:7500

Anlage 5



Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 470

Auszug Flächennutzungsplan

Bearbeitet: 611.3

Gezeichnet: 611.3

erstellt: 18.11.2019